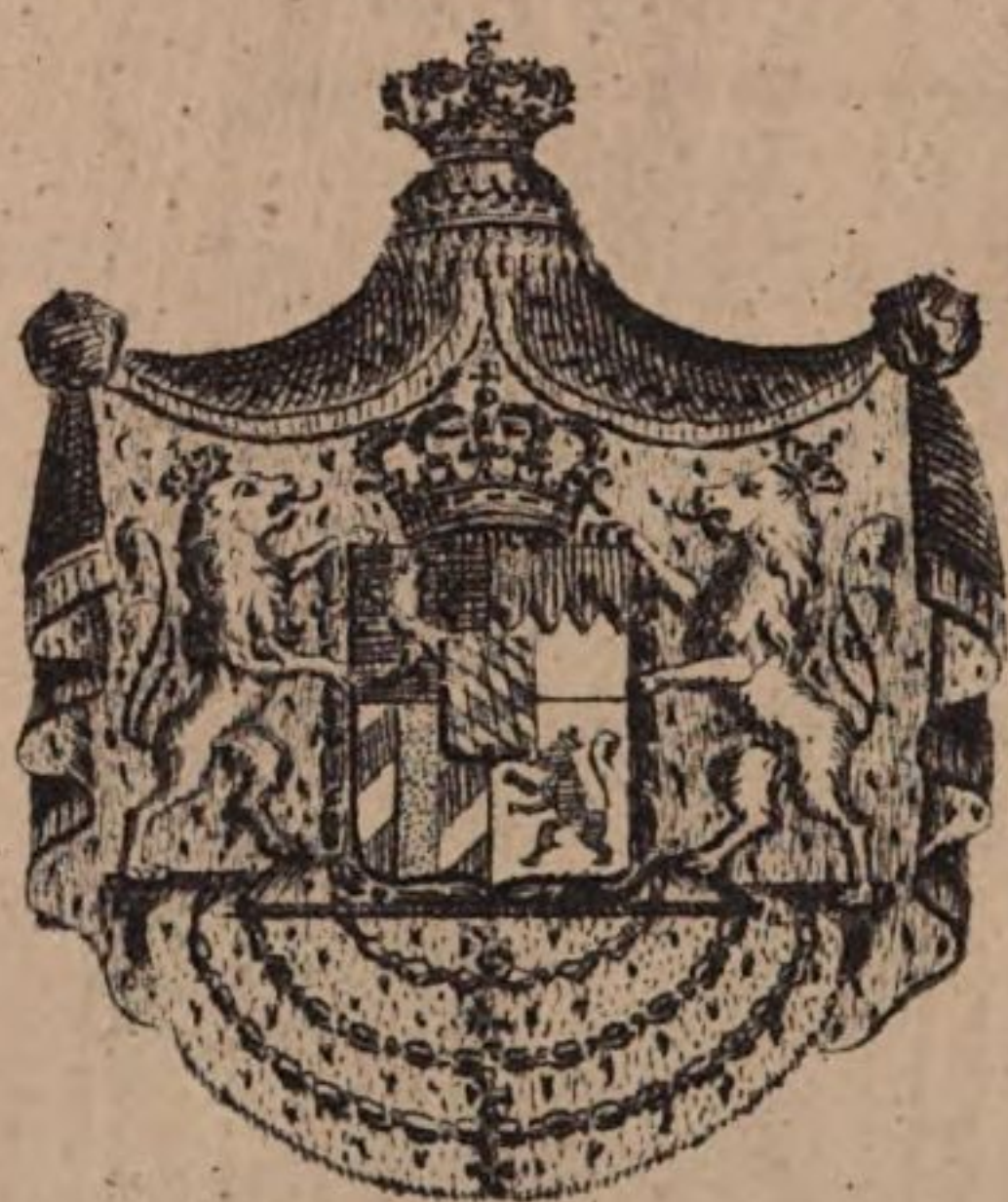






*Ca. Crim. 1252*



**BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.**

*Ex donat. Molliana*

<3661979

<3661979

Bayer. Staa



<36619799540017

<36619799540017

S

Bayer. Staatsbibliothek



Crim. 125<sup>d</sup>



# LEXICON JURIS CRIMINALIS

oder

Kurzgefaßter

## Auszug

des in Peinlichen und  
andern strafbaren Fällen  
üblichen Rechts;

Aus

denen gemeinen beschriebenen  
und Sächsischen Rechten,

Insonderheit Kaiser Carls des Vten peinlichen  
Hals- Gerichts- Ordnung, denen Churfürstlichen  
Sächsischen Landes- Constitutionen;

Und

In Verbrechung: Begünstigung: auch  
Ehren- und Duell- Sachen der Bestrafung  
so wohl als des dabey hergebrachten Inquisition-  
Achts- und Rügen- Processus halber  
ergangenen Mandatis

In Alphabetischer Ordnung

vorgetragen von

Thomas Haymen, J. U. D.

R.

Mit angefügter Peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung.

Leipzig, 1733.

zu finden in Teubners Buchladen.



JURIS CRIMINALIS

LIBRERIA  
LA  
SIS.

2000  
1733  
1733



Bayrische  
Staatsbibliothek

Dem

Hoch-Edelgebohrnen, Be-  
sten und Hochgelahrten Herrn,

S E R R R

Jacob Born,

JCto

Ihro Königlichen Majestät  
in Pohlen, und Churfürstlichen  
Durchlauchtigkeit zu Sachsen  
Hochbestallten Vice-Canzler &c. &c.

Meinem Hochgeehrtesten  
Herrn.



Hoch-Edelgebohrner Herr,  
Hochgeehrtester Herr  
Vice-Kanzler.

**D**a Ew. Excellenz bey de-  
nen Ihnen allergnädigst  
aufgetragenen Regie-  
rungs-Geschäften nicht nur die  
täglich einlauffenden wichtig-  
sten Civil-Sachen, sondern auch  
die in peinlichen Fällen ertheilten  
Rechts-Sprüche zur endlichen Be-



Beurtheilung eingeseand wer=  
den, so finde ich nicht, wem ich  
mein Jus Criminale und Aus=  
zug des in dieser Materie ver=  
handenen Reichs = Gesetzes  
und der Sächsischen Landes=  
Constitutionen füglich zu=  
schreiben könnte, als Ew. Ex=  
cellenz, denen man wie von  
Ausübung der Rechte, so auch  
von der Art und Weise diesel=  
ben vorzutragen, die Dero be=  
sondern hohen Einsicht so wohl  
als Dero hohen Character  
schuldige Rechenschaft zu ge=  
ben hat. Wenigstens giebt  
mir diese meine geringe Arbeit  
eine Gelegenheit an die Hand,  
dem bey ist eingetretenen Jah=  
res=



res = Wechsel auf Ew. Excel-  
lenz beständiges hohe Wohl-  
seyn gerichteten allgemeinen  
Wunsche auch den meinigen  
in schuldigster Observanz bey-  
zufügen, damit unter Dero  
hohen Protection ich ferner die  
Ehre habe zu seyn

Ew. Excellenz

Leipzig den 2. Jan.

1733.

unterthänigster

Thomas Hayne D.





## Geneigter Leser!

**S**eil man die Verbindlichkeit eines Menschen so viel nur immer möglich ist, aus seinen eignen Thaten herzuleiten sucht, diese aber in Betrachtung der Gesetze entweder zulässig oder unzulässig sind: So ist Jus criminale derjenige Theil der Rechts-Gelahrheit, darinnen von unzulässlichen Thaten gehandelt wird, die wir Mißhandlungen, Missethaten, Ubelthaten, Frevel-Thaten, Brüche, Verbrechen, Laster, Begünstigungen nennen. Es gehöret demnach alles dasjenige hieher, was der Gesetze Gebot und Verbote zuwider gehandelt wird, und daher strafbar ist, es mag nun solches würcklich mit einer Straffe beleet worden seyn oder nicht, und es mag die darauf gesetzte Straffe gelinde oder harte seyn.



## Vorrede.

Doch ist die Straffe eben dasjenige, was die aus einer Ubelthat entstehende Verbindlichkeit vor der aus zulässlichen Handlungen herrührenden voraus hat, dahingegen die Ersehung des Schadens beiden gemein ist. Denn gleichwie hierdurch in sonst zugelassten Verkehrrungen Gleich und Recht erhalten werden muß; also wird auch, so oft ein Verbrechen begangen worden, vor allen Dingen dahin gesehen, daß dem Beleidigten und Beschädigten billiger Ersatz geschehe. Wiemohlt es findet die Ersehung des Schadens etwa nur so lange stat, als das begangene Verbrechen, und die darauf gesetzte Straffe des Menschen Güter betreffen, weil diese allein geschickt sind, daß damit dem Beleidigten völlige Satisfaction verschaffet werde, es mag ihm nun entweder das Seinige in Natura wiedergegeben, oder in gleicher Güte anders woher ersetzt werden. Die übrigen Verbrechen ziehen gemeiniglich einen unerseßlichen Schaden nach sich. Dieses zu beweisen, wollen wir  
wir



## Vorrede.

wir die Verletzungen an Ehre zuerst betrachten. Wer geschimpffet wird, der ist und bleibet wohl geschimpffet, was man ihm auch für Satisfaction zu verschaffen, und dadurch den Schaden zu ersetzen suchet. Die ausgestossenen Injurien haben durch dessen Gemüths-Befränkung ihren Effect gethan, und obgleich diese Gemüths-Befränkung wie andere Affecten mit der Zeit vergehet, so bleibet doch allemahl noch das Andencken davon übrig, und die Leute, in deren Ohren die Verleumdungen einmahl erschollen, vergessen derselben auch nicht so bald. Wenigstens hat der Beleidigte lange an sich und andern zu arbeiten, ehe er wieder in vorigen Stand kömmt, und die Gemüths-Ruhe wieder erlanget, worinnen er sich vorher befand. Man vergönnete ihm sonst die eigenmächtige Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechts, und ließ ihm nach, daß er seinen Wiedersacher vor dieses mahl ungestraft wieder schimpffen mogte. Thut er, es nun gleich auf Maß und



Weise, wie ihm geschehen war, so richtete er doch damit mehr nicht aus, als daß die Historie der Beschimpfung um einen Umstand verlängert wurde, indem man bey Erzählung der Sache nunmehr noch hinzu fügte, daß der Beleidigte seinen Beleidiger auf gleiche Art wieder geschimpffet, und sich des Remedii Retorsionis bedienet hätte. Ja der Beleidiger hatte noch wohl den Vortheil dabey, daß, weil etwa die zu retorquierende Injurie sich weniger auf ihn ziehen ließ, er sein Muthlein auf so eine Art gekühlet, die ihm nicht den mindesten Schaden gebracht, und wobey der Beleidigte mit aller seiner Retorsion seinen Zweck am allermwenigsten erhalten.

Wir wollen die geordneten gerichtlichen Mittel der Satisfaction auch ansehen, um zu versuchen, ob etwa das durch dem Beleidigten mehr gerathen seyn möchte. Man läset den Beleidiger nach Proportion der Injurien, Ehren: Erklärung, Abbitte, Wiederruffthun. Er muß nach Gelegenheit dabey



## Vorrede.

Dabey nieder knien, sich selbst Lügen  
straffen und aufs Maul schlagen. Wie  
wollen auch ein so Christliches und vers  
öhnliches Gemüthe bey ihm vermus  
then, daß es ihm hierinnen allenthal  
ben ums Herze und ein Ernst sey.  
Die ausgestossenen Injurien bleiben  
doch allemahl gesprochene Worte, wels  
che zu widerruffen eine pure Unmögs  
lichkeit ist, in deren Betrachtung der  
Beleidigte sich mit dieser Satisfaction  
Begnügen lassen muß, weil es höher  
nicht zu bringen ist. Wenn man die  
vormahls üblichen æstimatorischen In  
jurien. Klagen so eingerichtet hätte,  
daß man lieber etliche Tausend Tha  
ler aus seinem Vermögen missen wols  
ten, wenn die angethane Beschimpf  
ung nicht geschehen wäre, oder nun  
mehr, da sie geschehen, als ungesche  
hen angesehen werden können, so wäre  
der Schluß auf die verlangte Gelds  
Buße eben so unbillig nicht gewesen.  
Darinnen aber, daß ein Kläger behaup  
ten wolte, wie er nach geschener  
That lieber so viel Geld entbehren, als  
die



## Vorrede.

Die Injurie auf sich ersehen lassen wolte, mochte er nicht wohl Glauben finden. Denn eben die Unmöglichkeit geschehene Dinge ungeschehen zu machen, sollte den Kläger bewegen, die Saiten nicht zu hoch zu spannen, sondern mit billiger mäßiger Satisfaction zufrieden zu seyn. Es hatte daher der Richter gar viel zu thun, ehe er die beyden Wage-Schalen in die Gleiche brachte, deren eine etwa nur mit Ehrenrühri-gen Worten, die andere hingegen mit schweren Gelds-Säcken angefüllet war. Die Verletzungen am Leibe sind ebenfalls gemeiniglich mit unwiederbringlichen Schaden vergesellschaftet. Wenn ein Zahn ausgeschlagen, oder ein Auge ausgestochen wird, muß den Schaden haben. Wolte man nun gleich auch hier das Wiedervergeltungs-Recht ergehen lassen, und dem Thäter ein gleiches thun, so würde man zwar der Krödel mehr machen, der Schade aber bliebe dennoch unerseht. Daß bey verübten Mord und Todschlage, bey Beraubung der Jungfräulichen Ehre und



## Vorrede.

und dergleichen der Schade unerseßlich sey, habe ich nicht einmahl nöthig anzuführen.

Weil demnach die Ersehung des Schadens bey denen wenigsten Verbrechen möglich, in denen Fällen aber, wo sie möglich, nicht zulänglich ist, entweder die Verbrechen zu verhüten oder die Verbrecher und andere zu bessern, angesehen Räuber und Diebe ihre rauben und stehlen nimmermehr lassen würden, wenn sie mit der blossen Erstattung des geraubten und gestohlenen Gutes durchkommen könnten, so ist hiernächst der hauptsächlichste Theil der Verbindlichkeit, die ein Verbrecher nach sich ziehet, die auf die That gesetzte Straffe.

Straffe ist dasjenige Ubel, so ein Missethäter über die ihm obliegende Ersehung des Schadens seines begangenen Verbrechens halber zu gewarten hat. Mit diesem Ubel suchet ein Gesetzgeber die Verbrechen vorerst zu verhüten, hiernächst aber auch, und wenn er diesen seinen Zweck nicht er-



## Vorrede.

halten hat, sondern dem ohngeachtet ein Verbrechen verübet worden, den Thäter oder doch andere zu bessern. Wenn nun die Frage ist, woher solch Strafflibel zu nehmen sey, so scheint die Beleidigung Gottes, sein selbst und anderer Menschen jede eine besondere Betrachtung zu verdienen. Dem grossen Gotte kan der schändde Mensch durch seine Bosheit nichts nehmen, und gleichwie diesemnach an keine Ersetzung des Schadens zu gedencken ist, also haben auch die Gesetzgeber die Bestrafung solcher Verbrechen, worinnen der Mensch mit Gott allein zu thun hat, lieber ihm überlassen, als etwa der Sache zu viel oder zu wenig thun wollen.

vid. L. 2. C. d. R. C.

Wiewohl auch wegen des der menschlichen Gesellschaft zuwachsenden Schadens halber Meynd, Gotteslästerung, Zauberer und dergleichen nicht unbillig bestraffet werden.

Wenn der Mensch selbst Hand an sich leget, und einen Selbstmord begehet,



## Vorrede.

Het, fället die Ersekung des Schadens wiederum weg, und an keine Straffe ist auch nicht zu gedencken, weil der todte Körper ohne alle Empfindung da lieget, und was man mit demselben vornimmt, nur eine Vorbildung der Straffe ist.

Ben denen Verbrechen, die ein Mensch an dem andern begeheth, gründet sich die Straffe gemeiniglich auf das Wiedervergeltungs-Recht, so daß, womit einer sündiget, er auch damit gestraffet, und was er durch sein Verbrechen andern nimmet, ihm auch hinwiederum genommen wird. Unsere Glückseligkeit bestehet ungefehr in Guth, Ehre, Leib und Leben, und weil uns durch die Verbrechen entweder das eine oder das andere entzogen wird, so haben wir auch so viel Ubel, die wir denen Verbrechern zur Straffe anthun, wenn wir ihnen Guth, Ehre, Leib und Leben, die sie andern genommen, zur Straffe wieder nehmen. Das höchste Guth, so wir besitzen, ist das Leben. Da uns nun ein Todes-

schlaß



## Vorrede.

Schläger dieses höchsten Gutes beraubet, so ist nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift nichts billigers als die Regel des Wiedervergeltungs-Rechts, daß derselbe Seele um Seele lassen, und weil er Menschen Blut vergossen, sein Blut wieder vergossen, folglich er des gemeldten höchsten Guts wieder beraubet werden muß.

Genes. 9. v. 6. Exod. 21. v. 24.

Nächst diesen bestehet des Menschen Glückseligkeit in der Gesundheit, oder einem mit gesundem Gliedern begabten Leibe. Wer uns nun daran verlerhet, wieder den hat uns abermahls die heilige Schrift das Wiedervergeltungs-Recht zugebilliget, so daß Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule gelassen und erlitten, mit hin der Thäter, wo nicht zu Lebens doch zu Leibes-Straffe gezogen werden muß.

Exod. 21. v. 24.

Ferner ist die Ehre dasjenige, was erz  
bare



## Vorrede.

bare Leute allerwege dem Leben gleich,  
und die Verletzung und Verleumdung  
daran höher und beschwerlicher denn  
Leibes Beschädigung geachtet haben.  
Ob nun zwar ein Ehrenschilder einem  
rechtschaffenen Manne seine Ehre  
nicht nehmen kan, und wenn er dessen  
guten Nahmen und Leumuth mit etz  
nem Schandflecke hinterlistig zu be  
schmiken, und ihn zu verunglimpfen  
suchet, diese seine That mehr nicht, als  
ein blosser Conatus ist; So wird doch  
auch hier das Wiedervergeltungs  
Recht nicht unbillig gebraucht, daß  
man nemlich die Ehre, die der Verbre  
cher dem andern nehmen wollen, aber  
vorherbesagter massen nicht nehmen  
können, ihm zur Straffe würcklich  
nimmet, indem man ihn vor Ehrlos  
declariret.

D. M. §. 2.

Ja es wird das Wiedervergeltungs  
Recht auch dahin erstreckt, daß, wenn  
der Ehrenschilder jemand eine Ubel  
that Schuld gegeben, man ihn mit der  
Straffe beleet, in welche er den uns  
schul-



schuldigen durch seine böse und unwahrhaftige Lasterung bringen wollen.

O. C. a. 110.

Endlich ist das in der Welt erworbene und gesammlete Guth und Vermögen das Instrumente unserer zeitlichen Glückseligkeit, und wer uns dasselbe ganz oder zum Theil raubet, der raubet uns auch zugleich Ehre, Leib und Leben. Daß nun auch dieses zur Straffe gebraucht, und das Wiedervergeltungs-Recht mit darauf gezogen werden könne, hat gar keinen Zweifel. Der Proceß damit ist ungefehr dieser. Der Dieb hat dir 100. Thaler gestohlen, die muß er dir vorrest ersetzen, ehe noch an seine Bestrafung zu gedencken ist. Hernach hält man diese Proportion, daß, weil er aus unordentlichlicher Begierde und Geitze um 100. Thaler reicher seyn wollen, er zur Straffe um 100. Thaler ärmer werden, und dir folglich den Diebstahl zwiefach bezahlen muß.

O. C. a. 157.

Zuweilen gehet man auch weiter, und  
strenge



## Vorrede.

strenget ihn zu vier- oder fünffachen  
Ersake an.

O. C. a. 158.

M. 1713. C. A. I. 1181.

Bei dieser letzten Straffe, so in Geld  
und Guthe bestehet, kömmt noch der  
Unterschied anzumercken für, daß selb-  
bige entweder dem Beleidigten und  
Beschädigten, oder dem Richter, oder  
beyden zugleich, oder auch keinem von  
beyden, sondern an deren statt je-  
mand anders gegeben werden muß.  
In dem ersten Falle giebt der Verbre-  
cher dem Beleidigten gleichsam einen  
Modum acquirendi an die Hand, über  
welchen sich zuweilen der Eigenthums-  
Herr mit dem Besitzer seiner Sache  
zantzet.

vid. §. 13. I. d. obl. ex del.

In dem andern Falle wird die Straffe  
dem Richter zu einer Ergölichkeit we-  
gen seines anderweitigen bey Übung  
der Jurisdiction habenden Aufwands  
gelassen.

O. C. a. 204.

Rs. gr. 1661. §. 59.

Von



Von dem dritten Falle ist die Regel des Sachsen-Rechts zu verstehen. Bey aller Schuld, da ein Mann seine Busse mit gewinnet, da hat der Richter sein Gewette an.

L. R. L. 1. a. 53.

cf. O. C. a. 157.

Im letzten Falle gelangen gemeiniglich milde Sachen zum Genuß der Geld-Busse, die also der Richter zwar einzutreiben hat, aber nicht vor sich behalten darf.

Rf. gr. 1661. S. 59.

Ob nun wohl gar billig wäre, daß die Verletzung an Gut, Ehre, Leib und Leben jedesmahl mit dem ihr entgegen gesetzten Ubel bestraftet würde, so ereignen sich doch gar viel Umstände, bey welchen es entweder gar nicht angehet, oder doch der Zweck der Straffe dadurch nicht erhalten wird.

Bergeblich würde man einen armen Missethäter mit Geld-Straffe belegen, man muß also bey ihm von Gut und Ehre abgehen, und das Ubel von Leib und Leben hernehmen, wenn man  
ihn



## Vorrede.

ihn straffen will, daß er es fühlen soll:  
Ein Ehrenschränder würde das Ubel  
wenig empfinden, wenn man zu seiner  
Bestrafung mehr nicht thun wolte,  
als daß man ihn seiner Ehre beraubte,  
die er entweder nicht hat, oder nicht  
achtet, daher man auch bey ihm zu emp-  
findlichen Straffen verschreiten  
muß. Von denen Verbrechen, da gar  
kein ihnen ähnliches Ubel zu finden ist,  
womit man den Verbrecher straffe,  
und wo also das Wiedervergeltungs-  
Recht aufhöret, kan man sich nur die  
*Delicta carnis* zum Exempel vorstel-  
len. Es kömmt also lediglich auf den  
Gesetzgeber an, was für Straffe er ei-  
nem jeden Verbrechen setzen, und ob er  
darinnen der gemeinen Regel folgen,  
oder davon abgehen wolle. Man  
darf sich daher gar nicht wundern, daß  
einerley Verbrechen nicht auf einerley  
Weise, sondern wie z. E. der Ehebruch  
an einem Orte nur an Guth und Ehre,  
an andern Orten hingegen an Leib und  
Leben bestraft wird. Es haben auch  
einerley Verbrechen so mercklich unters-  
chied



## Vorrede.

Schiedene Grade, darnach die Straffe  
nothwendig steigen und fallen muß.  
Ein Diebstahl unter drey Schillingen,  
der etwa nur eine Henne betrifft, wird  
den Untergerichten zu bestraffen über-  
lassen, und kan eben daher höher nicht  
als etwa mit einer geringen Geld-  
Straffe, oder etlichen Tagen Gefänge-  
niß bestraffet werden, dahingegen  
was über 2½. Ducaten ist, schon mit  
Staupenschlag und Landes Verweis-  
ung, und also mit Leibes- Straffe,  
und was über 5. Ducaten, mit dem  
Stränge, also mit Lebens- Straffe be-  
leget wird.

P. 4. C. 32.

Wie geringe vormahls die Injurien  
gestraffet worden, kan man aus dem  
einem Tagelöhner zu seiner Satisfa-  
ction und Busse ausgesekten ein paar  
wollenen Han- schuen und Mistharcke,  
und denen auf die Ehrenschänder über-  
haupt geordneten dreyßig Schillingen  
abnehmen.

L. R. L. 3. 2. 45.

P. 4. C. 42.

Gleich



## Vorrede.

Gleichwohl wissen wir, daß die Bestrafung derselben, sonderlich wenn solche Obrigkeitlichen Personen wiesverfahren, sich bis auf Leib und Leben erstrecken kan.

P. 4. C. 43.

Wie das Crimen Falsi zu bestraffen sey, dependiret bloß von der Größe und Beschaffenheit der ausgeübten Fälschung.

O. C. a. 113 114.

Bei solchen Umständen hat der Gesetzgeber zuweilen mehr nicht gethan, als daß er so zu reden des Verbrechers Guth, Ehre, Leib und Leben dem Richter Preiß gegeben, ihm überlassend, woran er denselben straffen wolte. Man nennet solche Straffen willkührliche, dahingegen diejenigen, worinnen dem Richter gewisses Ziel und Maß gesetzt ist, gesetzte, geordnete oder ordentliche Straffen heißen. Ferner pfleget man die unter denen vorher bemeldten vier Ubeln begriffene Straffen in zwey Classen einzutheilen, und diejenigen, so nur Guth und

Eh



## Vorrede.

Ehre angehen, bürgerliche, die aber Leib und Leben betreffen, peinliche Straffen zu nennen. Daher heisset man auch den Theil des Juris criminalis, wo von Verbrechen die Rede ist, die also gestraffet werden, peinlich Recht, peinliche Fälle, peinliche Klagen, und die Gerichte, wo solche gehandelt werden, peinliche Gerichte. Ich will die Richtigkeit solcher Eintheilung voriko nicht in Zweifel ziehen, sondern vielmehr den geneigten Leser nunmehr auf mein Lexicon Criminale weisen, dem ich seinen Mahmen aus keiner Affectation mich dem Genio Temporum zu conformiren, sondern deswegen gegeben, weil es würcklich eine Sammlung und zum Theil auch Erklärung der bey dem Jure criminali vorkommenden Terminorum ist. Doch weil mein Vorhaben nicht ist an den Schalen der Worte hangen zu bleiben, so wird auch der geneigte Leser unter jedem Titel finden, was ihm vom Jure criminali aus denen Sächsischen, Teutschen und Römischen Rechten

ten



## Vorrede.

ten zu wissen nöthig ist. Die peinliche Hals- Gerichts- Ordnung, und die Churfürstl. Sächsischen Criminal-Constitutiones sind gleichsam die zwei Grund-Säulen, worauf ich mein System gebauet, und weil mich die eine zuweilen auf die gemeinen beschriebenen Rechte, die andere aber auf den Sachsen-Spiegel zurücke gewiesen, so hat mein Gebäude auch hiervon mit unterstützt werden müssen, wiewohl ich das Jus Civile Romanum und Jus Canonicum nur in subsidium anziehe. Wie ich allegire, folget hierbey. Im übrigen hoffe ich, der geneigte Leser werde sich nach guter Aufnahme meines kurzgefaßten Sachsen-Rechts auch diese meine Arbeit gefallen lassen. Leipzig den 2. Januar. 1733.

X X

Erflä-



# Erklärung

der Abbreviaturen, der hierinnen angezogenen Rechte.

- A. B. Aurea Bulla Caroli IV.  
 A. G. O. Appellation-Gerichts-  
 Ordnung.  
 B. M. Banqueroutirer-Mandat,  
 oder Mandat wider die  
 Banqueroutirer d. an.  
 1724. so unter den Beyla-  
 gen der erläuterten und  
 verbesserten Proceß-Ordnung  
 No. 24. befindlich.  
 Dec. Decisiones Electorales  
 Saxonicae d. an. 1661.  
 D. M. Duell Mandat, oder Man-  
 dat wider die Selbst-Ras-  
 che, Injurien und Duelle,  
 d. an. 1712. unter den Bey-  
 lagen der erläuterten und  
 verbesserten Proceß-Ordnung  
 No. 2.  
 K. O. Kirchen-Ordnung.  
 L. O. Landes-Ordnung.

L. R.



L. R. Land: Recht, oder Sachs-  
sen-Spiegel.

M. 1721. B. n. 3. Mandatum d. an. 1721.  
so der erläuterten und ver-  
besserten Proceß - Ord-  
nung, als einer Beplage  
No. 3. beygefügt.

M. 1579. C. A. I. 1047. Mandatum d. an.  
1579. Cod. Aug. Tom. I.  
p. 1047.

C. A. II. Cod. Aug. Tom. II.

O. C. Ordinatio Criminalis vñ  
der Kayser Carls des  
Fünfften, und des Heil.  
Röm. Reichs peinliche  
Gerichts-Ordnung.

O. P. Ordinatio Processus, oder  
Churfürstliche Sächsishe  
Proceß - und Gerichts-  
Ordnung.

O. P. R. Ordinatio Processus Re-  
cognita, oder Erläute-  
rung und Verbesserung  
der Proceß - und Ge-  
richts - Ordnung d. an.  
1624.

O. P. R



O. P. R. A. Anhang der erleuterten  
und verbesserten Proceß-  
und Gerichts-Ordnung  
P. D. Policen-Ordnung.

P. 4. C. I. Constitutio Ima des vier-  
ten Theils der Chur-  
fürstl. Sächsischen Con-  
stitutionen.

Rf. gr. Resolutiones Gravami-  
num, oder Erledigungen  
derer Landes-Gebrechen.

Sing. Const. Sonderliche Constitu-  
tiones.

S. A. Torgauisches Ausschreis-  
ben d. an. 1583.

T. D. Tax-Ordnung d. an. 1724.

Ubrigens ist beandt, daß durch  
Auth. Die Authenticæ Codicis

C. der Codex.

F. die Libri Feudorum.

ff. die Digesta oder Pan-  
deecten.

J. Institutiones.

N. Novellen

X. Decretales verstanden  
werden.





F. N. F.

U.

### Abarbeitung

**D**arauf wird bey armen und trockigen Verbrechern an stat der Geld- oder Gefängniß = Straffe und Unkosten mit gesprochen, ein halb alt Schock oder ein Tag Gefängniß drey Tagen Handarbeit gleich geachtet, und die Wahl hierunter der Obrigkeit frey gestellet

M. 1698. C. A. I. 1167.

1717. - - 1871.

### Abbitte

Deprecatio, öffentliche muß ein Injuriant dem Geschmäheten und Beleidigten vor Gericht thun

P. D. 1661. t. 5. §. 2.

D. M. §. 2. 3. 4. 6.

wegen grober Beleidigungen und Thätlichkeiten endend

D. M. §. 7. 8. 12. 19.

wenn es auch gleich der Beleidigte nicht verlangt

D. M. §. 16.

sich dabey nach Gelegenheit der Umstände selbst zügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen

D. M. §. 3.

U

211



zu deren unzeitigen Remission soll der Beleidigte nicht genöthiget werden

D. M. §. 16.

fället weg, wenn der Beleidigte wieder schlägt, oder sich vergleicht

D. M. §. 17.

### Abendmahl

ist dem zum Tode Verurtheilten ohne Weigerung zu reichen,

O. C. a. 79.

dessen Verächter wird aus den Gerichten fortgeschafft

M. 1703. C. A. I. 873.

und nach seinem Tode ohne Ceremonien begraben.

M. 1709. C. A. I. 881.

### Überglauben

durch Cristallen sehen, wahrsagen, Planeten lesen, Seegen sprechen, Schäden büßen, in gleichen durch Rathserhöhung bey Cristallensehern, Wahrsagern und Segensprechern, Schäden büßen lassen, Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere veste machen, wird mit Gelde, Gefängniß, Landesverweisung und Staupenschlag bestraft;

P. D. 1661. t. 3. §. 8. 9.

### Abfolgung

Auslieferung, Gestellung der Missethäter, Stellung der Freveler, Remissio delinquentium hat stat, wenn Ubelthäter, so in Aemtern verbrochen, flüchtig, und in der Untertänigkeit



terthanen Gerichten wieder zur Haft gebracht werden.

l. O. 1555. t. daß man die Ubelthäter etc.  
Rf. gr. 1661. S. 45.

nicht aber, wenn Beamte die Amts- Unter-  
thanen in derer von Adel oder Städte Gerichte, wenn sie *allda delinquiret*, stellen  
sollen,

Rf. gr. 1661. S. 45.

hat nur in *gravibus delictis* stat, und ist *arbitraria*, so daß der *Judex* einen Delinquenten wieder seinen Willen *ad Locum delicti* zu remittiren nicht schuldig

*ibid.*

doch wenn ein Beamter um Verstrickung des Verbrechers angesuchet wird, soll er diesen der Requisition gemäß abfolgen lassen

Rf. gr. 1661. S. 46.

der Duellanten, so auswärts Händel anfangen oder bekommen, soll auf gebührende Requisitoriales der Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, geschehen

D. M. S. 36.

### Abgang

Gebruch und Nachtheil an Gesundheit, Fortsetzung des Berufs und Nahrung muß dem durch Wund- und Verletzung beschädigten auch ersetzt werden.

D. M. S. 24.

### Abolition

so in Rechten eine Befreyung von Fortsetzung



lung der angestellten peinlichen Anklage war,  
heißt iezo die Begnadigung, da einem Missethäter die verdiente oder auch bereits zuerkannte Straffe geschendet wird

fac. O. C. a. 90.

Abfagung

v. Vehde.

Abfchweren

fälschliches, dabey muß nebst der Straffe des Meinen des das abgeschworne Guth dem Verletzten wieder erstattet werden

O. C. a. 107.

Abtrag

hat der Provocant vor das vermeinte Unrecht nicht zu gewarten

D. M. S. 25. 26.

Abtreibung

der Leibes Früchte, Abactio partus, Abortus procuratio, deren Straffe ist, wenn das Kind lebendig gewesen, das Schwert, Ertränkung oder andere Todes. Straffe

O. C. a. 133.

P. 4. C. 4.

willführlich, wenn die Frucht nicht gelebet, und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen, oder das zum Abtreiben genommene keine Würckung gethan, oder  
das



das Abgetriebene kein Kind gewesen

O. C. a. 133.

P. 4. C. 4.

dazu mit Getränken oder in andere Weise  
helffen, wird auch mit dem Schwerdte be-  
straft

P. 4. C. 4.

Academica Disciplina

v. Disciplina Academica.

Acht

Land: Acht, Mordacht, Bann, Verfestung

l. D. 5555. t. muthwillige Bevehder

O. C. a. 155.

wird in die schlechte oder Unteracht, Bannum  
simplex vel inferius, und Oberacht, Bannum  
superius getheilet,

v. Oberacht.

darein erklärter wird im Lande keinesweges  
geduldet,

l. D. 1555. t. Echtere.

und kan von Jederman aufgefangen, aber  
nicht entleibet werden,

Dec. 77.

bey deren Straffe sind die Appellationes vom  
Chur. und Fürstl. Hause Sachsen verboten

M. 1670. C. A. I. 1215.

Acht: Gerichte

v. Zeter: Geschrey.

Acht: Schatz

Acht: Schilling

heißt das Geld, womit einrr sich aus der



Acht loß wircket

cf. L. R. L. I. a. 38.

### Achts-Process

darinnen wird

1. auf peinliche Anflage, ergangene Edictal-Citation und eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung der flüchtige Missethäter bis auf Ehehafft in die Acht zu erklären vertheilet

O. P. R. §. 2. ad 10.

2. nach publicirten Urthel, ergangener anderweiter Edictal - Citation und eingebrachter Ungehorsams - Beschuldigung in die Acht erkläret, formula:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Ausenbleibens bis auf die Acht erstanden und erlanget hat, dero-wegen er aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, an Leib und Leben erlaubt und als ein Vogel in der Luft vom Leben zum Tode gebracht werden soll und mag,

Dec. 77.

wenn nun derselbe sich nicht wieder einstellt und aus der Acht loß wircket, wird nach verfloßener Jahres - Frist er

3. auf anderweites Ansuchen, Edictal - Citation und Ungehorsams - Beschuldigung bis auf Ehehafft in die Oberacht zu erklären vertheilet

O. P. R. §. 2, ad 10.

4. Nach



4. Nach publicirten Urthel, anderweiter Edictal-Citation und Ungehorsams-Beschuldigung in die Oberacht erkläret, formula:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Ausenbleibens bis auf die Oberacht erstanden und erlanget hat, derowegen nunmehr über die vorlge zu Recht erkannte und ergangene Achts-Erklärung, darinne Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, auch männiglich mit ihm Gemeinschaft zu haben verboten, und sein Leib binnen Anklägers Principals Gerichten jedermann erlaubt worden, Angeklagtens Ehr, Leib und Gut als anrücklich, Recht und Friedlos vertheilet, und jederman an allen Orten wieder ihn peinlich zu klagen verstatet und nachgelassen, und Angeklagter also und auf die Maße in die Oberacht wirklich erkläret, solche Oberachts-Erklärung auch darauf durch öffentlichen Anschlag zu N. desgleichen zu N. N. und N. an welchen Orten er Angeklagter zuvor durch öffentliche Edicta citiret und geladen worden, jederman notificiret, kund und zu wissen gethan wird, W. R. W.

dazu müssen des Entleibten Freunde die Kosten hergeben

M. 1676. C. A. I. 1155.



## Acta

sind nicht an einzelne Doctores zu versenden,  
außer wo sie in Injurien: Sachen durch Re-  
scripta dahin gewiesen

O. P. R. §. 2. ad 34.

sollen vom Actuario wohl verwahrt wer-  
den

O. C. a. 189.

## Actio

transitoria ad heredes, davor ist die Suchung  
der Satisfaction von dem Beleidiger wegen  
Abgangs der Nahrung zu achten

D. M. §. 24.

## Actuarius

muß in peinlichen Fällen Notarius seyn, sonst  
ist ihm ein öffentlicher Notarius zuzuordnen

O. C. a. 5.

Dec. 38.

sich auch als Notarius unterschreiben

O. P. R. §. 7. ad 2.

O. C. a. 182. 189.

die peinlichen Handlungen, als den Beweis,  
des Inquisiten Geständniß, Defension und  
dazu gehörige Urkunden, Rundschafften und  
Erfundigungen, es werde auf Anklage oder  
ex officio verfahren, ordentlich, in Gegen-  
wart des Richters und zweyer Schöppen,  
mit Meldung des Jahres, Tages und Stun-  
de jeder Handlung, auch wer dabei gewesen,  
registriren

O. C. a. 181 -- 189.



die Handlungen geheim halten und die Acten wohl verwahren

O. C. a. 189.

### Adel

kan ohne Nachtheil seines Standes in peinlichen Gerichten sitzen

O. C. a. 1.

ohne Regard auf solchen oder andere Landes Privilegia, Gewohnheiten 2c. sind die Strafen des Duell-Mandats zu exequiren

D. M. §. 60.

### Admenatio

Aufhebung der Hand, des Meßers, Schwerds zu schlagen, stechen, hauen, Degenzucken, 2c. wird nebst münd- und schriftlicher Abbitte mit 1. Jahr Gefängniß bestraft

D. M. §. 6.

### Advocat

wird Inquisiten zu Führung seiner Defension zugelassen.

O. C. a. 73. 88.

Rf. gr. 1612. §. 5.

cf. M. 1579. C. A. I. 1047.

### Affe

an dessen stat wird bey der Ertränkung eine Kaze genommen

P. 4. C. 3.

### Affecten

menschlicher Schwachheit entschuldigen einiger massen,



ger massen, wenn auf die immediate vorher  
gehende Injurien oder andere Beleidigung  
mit der Hand geschlagen worden

D. M. §. 16.

Aggratiandi jus

v. Begnadigungs-Recht.

Aggressor

wird gestrafft, wenn ihn gleich der Beleidigte  
auf gleiche Art wieder schlägt

D. M. §. 11.

ist allein strafbar, und der Angegriffene zu ver-  
schonen, wenn dieser mit Ergreifung des  
Gewehrs sich zu defendiren genöthiget wird

D. M. §. 51.

so einen unversehens überfällt, wird einem  
Duellanten gleich gestrafft

D. M. §. 52.

Alimenta

muß der Jungfrau-Schänder dem erzeugten  
Kinde reichen

P. 4. C. 27

Allodium

Erbguth des flüchtigen Mörders wird in Er-  
mangelung der Descendenten und Ascenden-  
ten eingezogen, auch mit dessen Sequestration  
und Administration so fort nach ausgegan-  
genen Steckbriefen verfahren

D. M. §. 42.



Almosen

stehlen, und die Büchse, Kasten, Stock, darein  
solches gesamlet wird, aufbrechen, wird an  
Leib und Leben bestraft

O. C. a. 173.

Alter

hohes Senectus, macht, daß einer mit der Mar-  
ter verschonet, und zuweilen auch die Straffe  
gemildert wird

L. 3. §. 7. ff. d. SC. Silan.

L. 2. ff. de Term. mot.

Alt Schock

ist 20 Groschen, ein halb Alt Schock 10 gl.  
dem ein Tag Gefängniß oder drey Tage  
Hand-Arbeit in der Bestrafung gleich geach-  
tet werden

M. 1717. C. A. I. 1871.

Amts halber,

Amts wegen

ex officio mag eine Obrigkeit in prinlichen  
und andern strafbaren Fällen wohl verfahren

O. C. a. 6. 46. 188. 211. 214. 219.

D. M. §. 17.

doch nicht wegen Diebstahls verwandter  
Personen

O. C. a. 165.

Anatomia

dazu werden derer Enthaupteten, Gefäkten,  
Gehangenen, Ertrunkenen und desperaten  
Selbst-Mörder Körper denen Medicinischen



Facultäten zu Leipzig und Wittenberg abgefolget

M. 1716. C. A. I. 947

1723 - - 993

### Anfänger

und Urheber des Streits und Zanks  
v. Urheber.

### Angeklagter

darf auf des Anklägers Gefahr ohne redlichen  
Argwohn und Verdacht nicht zur Haft ge-  
bracht werden

O. C. a. II.

### Angriff

dessent und der Gerichts-Folge halber soll nie-  
manden übel nachgeredet oder er vor Ehren-  
los und einen Häscher gehalten werden, bey  
Straffe des Prangers und Lands-Verwei-  
sung

Rf. gr. 1661. S. 47.

bey dem ersten sind Ober- und Erb-Gerichte  
einander zu secundiren schuldig

D. M. S. 55.

der militar-Personen ist auch denen Amtes-  
und Stadt-Gerichten verstattet

M. 1672. C. A. I. 1153.

Angst



**Angstmann**

v. Scharfrichter.

**Animus**

1. delinquendi, wo der ermangelt, hat die ordentliche nicht, oder gar keine Straffe stat

O. C. a. 146

cf. a. 137. 148.

2. injuriandi wird auf Seiten der Obrigkeit nicht vermutet

O. C. a. 61.

M. 1579. C. A. I. 1047

**Anklage**

dazu wird niemand genöthiget

O. C. a. 214

L. R. L. I. a. 62.

**Ankläger**

muß vor Arrestirung des Angeklagten redlichen Verdacht und Argwohn anzeigen

O. C. a. 11.

auch nach Gelegenheit Caution machen, wo er nicht selbst in Haft gebracht seyn will

O. C. a. 12. 13. 14. 15.

cf. D. M. S. 50.

**Ankündigung**

des Todes soll dem armen Sünder drey Tage vor der Execution geschehen, damit er sich dazu bereiten könne

O. C. a. 79



## Annonæ crimen

da einer durch schädliche und gefährliche Vorkäufe und Aufkäufe Steigerung und Theuerung des Getreides und andern verursacht.

v. Vorkäufe.

## Unruchtig

v. Infamia.

## Ansehen der Person

ohne solches soll in Duell Sachen gesprochen und gestraffet werden

D. M. §. 58. n. 2, §. 60

## Unvertrautes Guth

dessen Unterschleiff, Residuorum crimen, Crimen de residuis wird bestraft

1. an einem in Pflicht stehenden Beamten,

Einnehmer, Verwalter ic. so es

100 fl. und drüber mit dem Strange,

50

=

■

Staupen-Schlag

und ewiger Lan-

des-Verweisung

30

■

■

1 | ewiger Landes-

20

■

■

10 | Jahr } Berwei-

10

=

■

5 | Jahr } sung

unter 10 fl.

■

■

Gefängniß

O. C. a. 170.

P. 4. C. 41.

M. 1584. C. A. I. 1047

1705

-

1173



2. an einem Boten wegen anvertrauten  
Geldes über Land zu tragen, so es  
20 fl. mit dem Strange  
drunter = Staupenschlag und ewiger  
gar wenig = Gefängniß und zeitlicher  
Landes-Verweisung

P. 4. C. 41.

welche Straffe in keine Geld- Buss zu ver-  
wandeln

M. 1705. C. A. I. 1173.

kein Unterschied zu machen, ob der treulose  
und meinendige Einnehmer es ersetzet  
ibid.

davon befreyet auch nicht der Anno 1584.  
1587. nachgelassene doppelte  
ibid.

noch der Anno 1684 nachgelassene fünffache  
Ersatz

M. 1713. C. A. I. 1181.

und kein Collegium soll hierinnen gelinder  
sprechen

M. 1714. C. A. I. 1183.

### Anwalt

Procurator, dessen Prævarication, wenn er für-  
seklicher, gefährlicher weise seiner Parthen in  
bürgerlichen und peinlichen Sachen zum  
Nachtheil und dem Wiedertheil zu gut han-  
delt, wird nebst Ersetzung alles Schadens  
mit Pranger, Staupenschlag und Landes-  
Verweisung oder sonst bestraft

O. C. a. 115.

Ans



**Anweisung**

damit zum Diebstahle helfen, wird mit Staus-  
penschlag und Landes-Verweisung bestraft  
P. 4. C. 40.

**Anzeigung**

v. Indicia

**Anzüglichkeiten**

der Advocaten und Procuratoren werden  
mit Gefängniß oder nahnhafter Geld-  
Estraffe bestraft

M. 1662. C. A. I. 1141.

cf. Z. A. t. von Advocaten und  
Procuratoribus S. wann aber 2c.

**Anzündung**

v. Mordbrand

**Apotheker**

soll ohne Vorwissen der Obrigkeit niemand  
Gifft verkauffen

O. C. a. 37.

**Appellation**

ist im Verfahren nachm Duell. Mandate  
quoad effectum suspensivum nicht zulässig,  
hindert auch die Gerichte an der Arrestirung  
nicht, sondern es wird deren Mißbrauch be-  
straft

D. M. S. 55. 60.

wird in Disciplin-Sachen denen Studiosis auf  
der Universität Leipzig nicht zugelassen

M. 1680. C. A. I. 939.



ist wieder Continuation der Tortur nicht zu attendiren

M. 1703. C. A. I. 1171.

### Argwohn

v. Indicia

### Arme Sünder

ihm soll der Rechts Tag drey Tage vorher verkündiget, das heilige Abendmahl gereicht, und im Ausführen nicht zu viel zu trincken gegeben werden

O. C. a. 79.

### Armuth

soll Inquisiten an seiner Defension nicht hindern

O. C. a. 47 154. 219.

cf. a. 3. 4.

### Arrestirung

damit wird bey Erfahrung der Thätlichkeiten, Duelle und Rencontres schleunig verfahren

D. M. §. 54.

wird auch bey verbal-Injurien vorgenommen, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, und der Freveler in hiesigen Landen nicht gnugsam angesessen ist

D. M. §. 54

### Artikel

darein sind im Inquisition-Processe die beschuldigten Verbrechen zu bringen

Rf. gr. 1612. § 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

wor



worüber Inquisit im Beyseyn der Gerichts-  
Personen zu vernehmen und seine Aussage zu  
registriren

ibid.

darauf muß einer allemahl geantwortet ha-  
ben, ehe peinliche Straffe erkannt wird, wenn  
es auch nur die Landes-Verweisung wäre

ibid.

auf jeden soll zuörderst des Inquisiti Antwort  
und sodann darauf eines jeden Zeugens Aus-  
sage nach einander geschrieben werden

M. 1663. C. A. I. 1143.

### Arhney

solche zu treiben und zu curiren, sollen sich  
Landstreicher, Marcktschreyer, Zahnbrecher,  
Quacksalber und andere, so sie nicht gelernet,  
noch ein Testimonium publicum erlangt  
haben, nicht unterstehen

O. C. a. 134.

M. 1580. t. von der Facultät in der  
Arhney n. 6. C. A. I. 715

1616. t. Visit. Decr. n. 7. C. A. I. 915.

### Arzt

Leib-Arzt O. C. a. 36. so durch Arhney tödtet,  
wird willkührlich, wenn es aber fürseßlich ge-  
schicht, als ein Mörder bestraft

O. C. a. 134.

### Arzt-Lohn

muß der verwundeten Gerichts-Person von  
dem,



dem, der sich ihr widersetzet, entrichtet wer-  
den

P. 4. C. 43.

Assassinium

v. Mordmord.

Astrologia

v. Sternseher-Kunst.

Asylum

v. Freyheit, Freystadt.

Attaquierter

wird der Gegenwehr halber frey gesprochen,  
wenn kein Excess dabey vorgegangen

D. M. S. 52.

Attestata

der Medicorum werden super Lethalitate  
vulnerum ertheilet

O. C. a. 147

der Beichtväter und Dienstherren pflegen zu  
Ablehnung des widrigen Verdachts bey der  
Defension gebraucht zu werden

a. O. C. a. 25. 28.

Auditeurs

denen wird bey peinlichen Fällen das Dire-  
ctorium Actorum ohne Buziehung eines No-  
tarii gelassen

M. 1718. B. n. 6.

Aufführung

vita antea, vorherige schlechte macht ein  
Indicium

O. C. a. 25. n. 1.



**Aufgeboth**  
der Mannschafft, damit ist wieder flüchtige  
Duellanten zu verfahren

D. M. S. 54.

**Aufhebung**  
todter Körper gehöret den Ober-Gerichten  
L. D. 1550. t. was zu Ober-Nieder etc.  
1555. cod. tit  
Const. 1506. C. A. I. 1043.

**Aufkauf**  
v. Vorkäuffe.

**Auflauff**  
und Hader, Turba, wenn darinnen ihrer  
viele einen todt schlagen und wider keinen  
derselben zur scharffen Frage zulängliche In-  
dicia vorhanden, werden sie alle willkührlich  
mit Geld-Busse, Gefängniß oder Verwei-  
sung, neben Erlegung des Wehr-Geldes und  
Erstattung der Gerichts-Kosten verurtheilet  
P. 4. C. 7.

und Vermen, wer darinnen über gebothenen  
Friede, oder auch sonst seine Obrigkeit oder  
die Gerichts-Personen, so einen in Haft neh-  
men wollen, wissenschaftlich schlägt oder verwun-  
det, muß der verwundeten Person Abtrag,  
Arztlohn, Zehrung, Unkosten und Versäums-  
niß entrichten, und wird willkührlich mit  
Verwessung, Abhaung der Hand, Staupen-  
Schlä-



Schlägen, auch nach Gelegenheit mit dem Schwerdte gestrafft

P. 4. C. 43.

cf. O. C. a. 142. 150

### Aufbruch

Empörung des Volcks wider die Obrigkeit machen, wird mit dem Schwerdte, Staupenschlage oder Verweisung aus dem Lande, Gegend, Gerichte, Stadt, Flecken, oder Gebiete bestrafft

O. C. a. 127.

cf. A. B. a. 15

### Austreiben

Schelten der Handwerker, Inrerdictum officii, wird mit Infamia, Gefängniß, Staupenschlag und dergleichen bestrafft

L. D. 1543. t. von Handwercks-Leuten in denen Städten

M. 1541. C. A. I. 21.

1594. - 1433.

Rf. gr. 1661. S. 79.

### Augen

deren Ausstechung war unter andern eine Straffe des Diebstahls

O. C. a. 159.

### Ausforderung

Provocation zum Duell oder Zwenkämpffe, deren Straffe ziemliche Geld-busse, Gefängniß, Landes-Verweisung

P. 4. C. 9.

Ver-



Verlust aller Chargen auf immerwährend  
kein Abtrag vor das angethane Unrecht, 2  
Jahr Gefängniß, das erste halbe Jahr mit  
Wasser und Brod, wenn er keine Charge hat  
noch 2. Jahr Gefängniß, ist eine geringe,  
Person, 4. Jahr Bestungs Bau

D. M. §. 25.

seines vorgesetzten Herrn und Wohlthäters  
wied über voriges mit noch 2. Jahr Gefäng-  
niß oder Bestungs-Bau mehr bestraft

D. M. §. 26.

wer darauf flüchtig wird, wider den wird mit  
Edictal-Citation oder da er eine Militar-Pers-  
son, nach Kriegs-Gebrauch, auf ungehorsam-  
liches Ausbleiben aber ferner mit Schlag-  
ung des Namens an Galgen verfahren

D. M. §. 27.

auf die von einem Fremden geschehene wird  
dessen Obrigkeit requiriret, und wenn darauf  
keine Antwort einkommt, er in dreier Her-  
ren Lande edictaliter citiret, bey unterblei-  
bender Erscheinung aber vor infam erkläret,  
und sein Name an den Galgen geschlagen

D. M. §. 29.

wenn man sein Vaterland nicht weiß, wird  
er edictaliter citiret, auf sein Ausbleiben  
infam erkläret, sein Name an Galgen ge-  
schlagen, auch sein Bildniß von dem Hencker  
nach Proportion des Verbrechens öffentlich  
schimpflich tractiret

D. M. §. 30.

dara



daraus darf Provocat nicht erscheinen, sondern muß es bey 4. Monat Gefängniß: Straffe denunciiren

D. M. §. 31. 32. 33.

das nicht Erscheinen ist niemand an seinen Ehren nachtheilig, und wer es ihm vorwirfft, wird Provocanten gleich bestraft

D. M. §. 32.

solche annehmen, sich zum Zwenkampffe obligiren und es verschweigen, wird als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 34.

### Ausgang

Eventus, glücklicher macht, daß die Straffe des vorgehabten Verbrechens gelindert wird

O. C. a. 178.

### Auslieferung

v. Abfolgung

### Auslösung

Kost, Behrung, mag den Zeugen ohne Besorgung einer Bestechung wohl gereicht werden

O. C. a. 75.

cf. a. 64.

O. P. R. §. 3. ad 22.

### Auspauken

ist eine Straffe der öffentlichen Huren, da ein Stadtknecht mit einer ungewöhnlich grossen Trommel vorhergehet, dieselbe zuweilen zum

Bu



Zulauffe des Volcks mit einem Klöppel rühret, und solchergestalt die leichtfertige Weibes-Person durch die Stadt hinaus geschafft wird.

cf. P. 4. C. 28.

### Aussage

der Zeugen soll mit Anführung der Ursache ihres Wissens und wie man sagt, cum elogio geschehen, die von Hören sagen taugt nicht

O. C. a. 65. 67.

### Ausschleiffung

v. Schleiffung.

### Aussetzen

der Kinder, Expositio infantum

v. weglegen, wegsetzen.

### Ausstattung

Dos, Dotatio, solche muß der Jungfrau-Schänder der Weibes-Person, die er nicht ehlichen will, geben

L. D. 1543. tit. von Straffe des JungfrauSchwächens

P. 4. C. 27.

### Autochiria

v. Selbstmord.

### Autor rixæ

v. Urheber

### Ukung

Kost, Verpflegung eines Inquisiten muß  
er



er selber tragen, wenn er gleich unschuldig befunden wird

O. C. a. 61. 153.

auch neben Ersekung des geringen Diebstahls

O. C. a. 157.

sie soll aber nicht übermäßig seyn

O. C. a. 204.

des gestohlenen und in die Gerichte gebrachten Viehes trägt der Eigenthümer

O. C. a. 210. 213.

## B.

### Baar-Recht

blutken, Jus cruentationis, Jus feretri, da der Entleibte auf eine Bahre gestellet und in acht genommen wurde, in dessen Gegenwart er blutete, um daraus auf den Thäter zu schliessen, wird nicht attendiret

a. O. C. a. 21.

### Balgen

unchristliches ist verboten und zu bestraffen

D. M. pr. 5. 51.

### Bande

Schnüren, ein zur Peinlichkeit gehöriges Instrument

v. Peinlichkeit

### Bann

1. Acht, Verfestung v. Acht

B

2. Kir-



2. Kirchen-Bann, können Consistoria nicht erkennen, oder davon absolviren, sondern müssen des Ober-Consistorii Erkänntniß erwarten

R. D. t. von beyden Consist. n. 10.

C. A. I. 633.

dadurch werden die Leute von der Gemeinde ausgeschlossen, bis sie sich durch rechte Buße bekehren, wo sie aber den Bann verachten, werden sie im Lande nicht gelitten

L. D. 1543. t. von dem Banne.

dadurch soll kein Geistlicher bey Verlust seines Dienstes oder anderer hoher Straffe die Leute von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl stossen

Rf. gr. 1661. Conf. S. S. 20.

wie damit zu verfahren

R. D. Gen. art. 10. 11. C. A. I. 656.

Bann-Richter

Richter in peinlichen Sachen

O. C. a. 56.

Bannen

peinliche Gerichte bannen und hegen

O. C. a. 219.

Bannung in Zehenden

Verstrickung in einen gewissen Zirkel oder Ort, Einlage, Gehorsam, ins Haus schweren, Confinatio Condemnatio in districtum, domesticum exilium &c.

da



damit wird unter andern der Diebstahl be-  
straft

O. C. a. 161.

cf. 1. Reg. 2. v. 36.

### Banqueroutirer

dessen Straffen sind, daß er vor ehrlos er-  
kannt, ihm kein ehrlich Begräbniß nach sei-  
nem Tode gestattet wird, auf die Börse oder  
Handels-Plätze nicht kommen darf, einen  
gelben Hut tragen muß, Pranger, Zucht-  
Hauß, Bestungs-Bau bey Wasser und  
Brod, Staupenschlag, Abhauung der Hand,  
Lebens-Straffe

B. M. §. 12.

Rf. gr. 1661. §. 78.

### Baratteria

Crimen repetundarum,

v. Geschenke nehmen

### Barbierer.

so gestossen oder geworffen wird, daß er  
einem die Gurgel abschneidet, ist entschul-  
diget, er thäte es denn an ungewöhnlichen  
Orten

O. C. a. 146.

### Barge: Geld

Berge: Geld, Borg: Geld, Berglohn kan von  
denen durch Schiffbruch verunglückten vor  
Rettung ihrer Sachen gefordert werden, die  
Sachen selbst aber unter dem Vorwande  
eines



eines Strand, Fahr- oder Grundrühr-  
Rechts an sich zuziehen ist verboten  
O. C. a. 218.

### Bastioniren

auf solches und Prügeln wird die Straffe der  
Duelle extendiret

M. 1677. C. A. I. 1653.

cf. D. M. §. 8. 11. 12. 13. 15.

### Bäume

abhauen oder verderben wird nebst Bezah-  
lung 30 Schillinge oder zwey Alt. Schock  
vor jeden fruchtbaren mit Pranger oder 2.  
Alt-Schock verbüßet oder mit Gefängniß,  
Staupenschlag, Landes-Verweisung, Ab-  
hauung der Hand bestrafft.

P. 4. C. 37.

M. 1611. C. A. II. 613.

1619 - 617.

### Bedrohung

v. Drohung.

### Begnadigungs-Recht

Änderung und Erlassung der Straffe, Jus  
aggratiandi wird gebraucht bey Straffen,  
so ex Legibus forensibus herrühren

Dec. 84.

cf. Dec. 91.

O. C. a. 90

### Begräbniß

ehrliches, dessen werden zur Straffe beraus-  
bet,



bet, und ohne Ceremonien begraben

1. muthwillige Selbst-Mörder

M. 1719. C. A. I. 1009.

2. Verächter des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente

M. 1709. C. A. I. 881.

3. Wucherer

M. 1625. C. A. I. 1123.

4. im Duell Gebliebene

D. M. S. 39. 40.

5. Banqueroutirer

B. M. S. 12.

### Begünstigung

wird ein geringes Verbrechen genannt, dessen Straffe noch unter dem Staupenschlage ist

Dec. 49.

D. M. S. 17.

### Beichte

dazu soll man den armen Sünder nach der Verurtheilung lassen

O. C. a. 79. 102.

soll nicht zu einer Inquisition heimlicher und verborgener Sünden gemacht werden

R. D. Gen. art. 7.

daraus darf ein Geislicher bey Straffe der Remotion nicht schwagen

cf. M. 1618. C. A. I. 851.

### Beicht-Vater

soll den Ubelthäter in der Beichte nicht zum Wiederruff verleiten

O. C. a. 31. 103.



## Bein: Schrauben, Bein: Stöcke

sind zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta  
v. Peinlichkeit.

## Bekantniß

ohne solche und vorhergehende peinliche Frage kan auf die gnugsam bewiesene Straffe erkannt werden

O. C. a. 22. 61. 67. 69. 70. 78. 90.  
auf peinliche Frage erhaltene wird Inquisi-  
ten nach der Marter wieder vorgehalten da-  
mit er solche ratificire

O. C. a. 56.

wenn er dieselbe so dann wieder leugnet, wird  
die peinliche Frage wiederholet, es wäre denn  
daß er sie aus Irrthum gethan

O. C. a. 57.

der wird geglaubet, wenn bey eingezogener  
Erkundigung die Wahrheit der Sache be-  
funden wird

O. C. a. 60.

soll dem Inquisiten nicht durch Verspre-  
chung der Erlassung oder Linderung der  
Straffe abgeloctet werden

Dec. 91.

M. 1717. C. A. I. 1877.

## Beleidigung

wenn die allzu groß ist, wird nebst dem Wie-  
derruff auch Infamia darbey declariret

D. M. §. 2.

mit



mit Geberden wird mit Abbitte, Erklärung und Gefängniß bestraft

D. M. S. 3.

### Beleutung

des peinlichen Gerichts mit der gewöhnlichen Glocke geschieht nach Gewohnheit des Ortes

O. C. a. 82.

### Beneficium L. Ad bestias

ist, wenn ein Missethäter seiner besondern Kunst und Erfahrung halber von hoher Landes Obrigkeit begnadigt, und mit der ordentlichen Straffe verschonet wird

L. 31. ff. d. poen.

### Benufften,

### Benunfften

v. Zeter: Geschren.

### Beschädigter

Verwundeter, Verletzter bekommt den Abgang, Gebrauch und Nachtheil an seiner Nahrung auch ersetzt

D. M. S. 24.

### Beschick: Leute

so sich zu Duellen gebrauchen lassen, werden Provocanten gleich gestraft

D. M. S. 47.

### Beschimpffung

mit Geberden und Worten wird nebst Abbitte mit Gefängniß bestraft

D. M. S. 3.



**Beschlaffen**  
zwo Schwestern, oder Mutter und Tochter  
wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-  
Verweisung bestraft

P. 4. C. 24.

eines andern Braut, ehe denn der Bräus-  
tigam beygelegt, an beyden Personen mit  
Staupen-Schlag und ewiger Landes-Ver-  
weisung

R. D. t. von der Straffe der Un-  
zucht und des Ehebruchs  
Gefangene, am Stockmeister mit Staupen-  
Schlag und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 25.

**Beschreyung**  
des Beklagten v. Zeter-Geschrey.

**Beschuldigter**  
Beklagter, Denunciat wird in Injurien-Sa-  
chen mit Beybringung seiner Nothdurfft, in  
wichtigen Fällen auch nach publicirten Aus-  
spruche oder Sentenz mit einer Deduction  
zugelassen und darüber anderwelt erkannt

D. M. S. 22. 59.

**Besen**  
und Brände anhängen, wird als eine Be-  
wehdung mit der Acht und dem Schwerdte  
bestraft

L. D. 1555. t. Muthwillige Bes-  
vehder.

Be-



**Besetzung des Gerichts**

soll mit frommen, erbaren, verständigen und erfahrenen Personen geschehen

O. C. a. I.

daben sollen in peinlichen Sachen der Schöppen nicht unter 7. oder 8. seyn

O. C. 84.

**Besichtigung**

der Wunden eines entleibten, die Inspection und Section muß in Gegenwart der Richter und Wund-Aerzte vorgenommen werden

O. C. a. 147. 149.

**Besieben**

hieß einen Missethäter selbstiebend durch Zeugen überführen

L. R. L. I. a. 66.

**Besoldung**

deren Einziehung, damit wird derjenige so Thätlichkeiten ausübet oder einen ausfordert, bestraft

D. M. §. 8. 25.

**Bestrafung**

v. Bannung in Zehenden.

**Bettler**

Landfahrer, Landstreicher und ander böses Gesindel ist nicht zu dulden, sondern mit



mit Bestungs-Bau und Zuchtthause zu bestraffen

O. C. a. 39.

M. 1681. C. A. I. 1667.

1684. - 1669.

1710. - 1767.

1715. - 1843.

Bevehdung

v. Behde.

Beutelschneider

v. Spitzbuben.

Beweis

ist zulänglich, wenn er durch 2. oder 3. glaubhafte gute Zeugen verführet wird

O. C. a. 67.

muß aber in peinlichen Sachen gar lauter und rechtfertig, und wie man sagt, luce meridiana clarior seyn

O. C. a. 70.

cf. L. f. C. d. probat.

ist auch ohne des Missethâters Bekänntniß zur Verurtheilung zulänglich

O. C. a. 22. 61. 67. 69. 70. 78. 90.

ist dem Richter oder Ankläger über dasjenige, was der Inquisit verneinet, zugelassen

O. C. a. 62.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.



## Beispiel

solches zu geben muß der muthwillige Banqueroutirer einen gelben Huth tragen

Rf. gr. 1661. S. 78.

## Bielweisen

v. Heren.

## Bienen

und Honig stehlen, wird wie andere Dieben bestraft, und die Schärffe der Sächsischen Rechte hierinnen nicht gehalten, sed quis ille rigor?

P. 4. C. 36.

## Bigamia

v. zwiefache Ehe.

## Bildniß

daran oder in Effigie wird das in Injurien und Duell-Sachen gesprochene Urthel an einem Fremden vollstreckt

D. M. S. 28.

des unbekannten Fremden wird von dem Henker nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpflich tractirt, wenn er wegen beschehenen Provocation sich auf die Flucht begeben und auf ergangene Edictal-Citation aussen blieben

D. M. S. 30.

des flüchtigen Duellanten wird vom Henker an Galgen geschlagen

D. M. S. 38.



falsches auf Münzen prägen, wird mit Infamia und Confiscation der Güter bestraft

M. 1692. C. A. II. 969.

Blasphemia

v. Gotteslästerung.

Blockberg,

Blockersberg

soll der Ort seyn, dahin die Heren ihre Sath anstellen, von deren Bestrafung

v. Zauberey.

Blöde Leute

werden wegen ihrer Verbrechen nicht mit der ordentlichen Straffe belegt

O. C. a. 179.

Blumen

aus Gärten stehlen, wird mit Geld-Busse, Gefängniß und zeitlicher Landes-Verweisung bestraft

P. 4. C. 37.

Blut-Bann

v. Ober-Gerichte.

Bluthen

v. Baar-Recht,

Blutige Kleider

Wehr und Waffen sind ein Indicium verübten Mords

O. C. a. 33. 34.

Blut



Blutrunst

gehöret in die Erb. Gerichte

L. D. 1550. t. was zu Ober. Nieder-  
oder Erb. Gerichten ic.

1555. eod. tit.

P. 4. C. 46.

Blutschande

Incestus, Unkeuschheit mit naßen gesipten  
Freunden wird bestraft nach geschriebenen  
Rechten mit Confiscation und Entsetzung  
seines Amtes

O. C. a. 117.

L. 6. & Auth. Incestus C. d. incest  
nupt.

Nov. 12. c. 1.

1. unter Bluts-Freunden, Eltern und Kin-  
dern und andern in auf- und niederstei-  
gender Linie, mit dem Schwerdte

P. 4. C. 22. 23.

unter Seitwärts Verwandten, so nicht in  
der Ehe sind, und im Mose Levit. 18. ge-  
nannt werden, mit Staupenschlag und ewi-  
ger Landes-Verweisung

P. 4. C. 22.

2. unter verschwägerten, als Stief- Vater,  
Stief- Tochter, Stiefmutter, Stief-  
Sohn, Sohns Weib und dergleichen,  
zwo Schwestern oder Mutter und Toch-  
ter



ter beschlaffen mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 24.

wird erst in 20. Jahren verjährt

L. 39. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult.

### Blutschreyer

der das Zeter-Geschrey verrichtet

O. C. a. 87.

### Bock

1. wenn Weiber die Junggesellen darauf hohlen lassen, wird es, wenn kein Schade dabey geschehen, mit Staupenschlage, sonst mit dem Schwerdt bestraft

a. P. 4. C. 2.

2. ist auch ein Instrument, so bey der Marter gebraucht wird, indem die Herten in Bock gespannt werden

v. Peinlichkeit.

### Börse

oder Handels-Platz, darauf darf ein muthwilliger Banqueroutirer nicht mehr kommen

B. M. §. 12.

### Böbliche Verlassung

v. Verlassung.

### Bothe

dem Geld über Land zu tragen anvertrauet ist, wird wenn er es stiehlt und damit entläufft, so es 20. fl. ist, mit dem Strange, wenn es drunter, mit Staupenschlag und ewiger

Land



Landes-Verweisung, wenn es gar wenig mit  
Gefängniß oder zeitlicher Landes-Verwei-  
sung bestraft

P. 4. C. 41.

## Brand

v. Mordbrand.

## Brand-Bettler

so auf falsche Brand-Briefe Almosen sam-  
len, werden als Falsarii mit Staupenschlag  
und Landes-Verweisung bestraft

a. O. C. a. 112.

## Brand-Briefe

falsche machen, wird als ein Falsum willführ-  
lich bestraft

O. C. a. 112.

## Brandmahl

Stigma, soll den Mißethätern nicht ins Ge-  
sichte gebrannt werden

L. 17. C. d. poen.

## Brand-Schaden

darf derjenige, bey welchen Feuer entstanden,  
nicht gelten, es würde ihm denn seine Ver-  
wahrlosung bewiesen

Dec. 79. 80.

## Brandschaken

v. Behde.

## Brand-Zeichen

stecken und anhängen, wird mit dem  
Schwerdte



Schwerdte bestraft, obgleich nichts mehr erfolgt

P. 4. C. 14.

Braun und Blau

stossen, bestraft der, so die Erbgerichte hat

L. D. 1555. t. was zu Ober- und Nieder-  
oder Erb-Gerichten

P. 4. C. 46.

Braut

eines andern beschlafen, ehe denn der Bräutigam bengelegen, wird an beiden mit Stauspenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestraft, es würde denn die Braut wieder angenommen, da sie mit Gefängniß, der Braut-Schänder aber wie vorher gemeldet, gestraft wird

R. D. von Ehe-Sachen C. A. I. 536.

t. von Straffe der Unzucht

so sich vor der Trauung mit dem Bräutigam fleischlich einläßt, muß, wenn auch gleich keine Schwängerung darauf erfolgt, mit verdeckten Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und werden beyde mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestraft

ibid.

Brech-Eisen

v. Diebs Instrumente.

Brenner

v. Mordbrand.

Brief



**Brief und Siegel**

Instrument, fälschen wird nach Beschaffenheit der Fälschung willkührlich bestraft

O. C. a. 112.

dienen anders nicht zum Beweise als in so fern sie recognosciret werden, wirken auch so dann in peinlichen Sachen mehr nicht als ein Indicium

a. O. C. a. 70.

werden in peinlichen Sachen nicht in contumaciam pro recognitis gehalten, wohl aber in Injurien, Sachen

D. M. 22.

**Brod und Wasser**

v. Wasser und Brod.

**Brüche**

Verbrechen, unde hohe Brüche

L. O. 1555. t. was zu Ober. Nieder 2c.

Bruch und Straff-Bücher

**Bruder-Mord**

oder an Schwestern, auch andern nahen Bluts-Freunden, oder nahen Verwandten, Schwägern (unter denen vermöge göttlicher Schrift keine Ehe kan vollzogen werden,) begangen, wird mit Schleiffung zur Feinnsstat und dem Schwerdt bestraft

P. 4. C. 3.

**Brüste**

daran werden die des Kindermords halber verdächtige Weibes-Personen gemolcken und



und giebt nur die vollkommene Milch ein Indicium des heimlichen Kindermords

O. C. a. 36.

### Brut

von Vögeln verderben wird mit 100 Scheffel Haber und noch 50 fl. Geld bestraft

2. D. 1505. t. Vogel fahen.

M. 1573. C. A. II. 515.

1575. - 517.

1598. - 535.

1604. - 541.

1626. - 549.

### Bücher

Urbar = Renth = oder Zins = Bücher fälschen wird willkührlich bestraft

O. C. a. 112.

deren Nachdruck wird confiscirt, und derjenige, so sie zur Ungebühr nachdrucken lassen, nach Inhalt der Privilegien gestrafft

Rf. gr. 1661. S. 81.

### Büchsen

versprechen, wird mit Geld-Busse, Gefängniß, Landes-Verweisung bestraft

P. D. 1661. t. 3. S. 9.

tragen in der Wild-Fuhr wird mit Verlust der Büchsen und 20 fl. bestraft

2. D. 1555. t. Büchsen tragen 2c.  
t. vom Jagen, Schiessen und  
Heken.

Bür-



## Bürger

wird in Injurien-Sachen nach der Policens  
Ordnung bestraft

D. M. §. 20.

M. 1713. C. A. I. 1813.

## Bürger-Recht

verliert der Verwiesene nicht

L. 4. ff. d. interd. & releg.

## Bürgerliche Straffen

sind, die nicht an Haut und Haar gehen, und  
werden von einigen in Bussen oder Geld-  
Straffen und Ehren Straffen getheilet

O. C. a. 104. 110. 158.

L. D. 1555. daß peinliche Sachen 2c.

1. Buße, Geld-Straffe, Geld-Poen, Mul-  
cta, Poena pecuniaria, Emenda

dahin gehören auch die Straffen an  
Geldes werth 3. E. mit 100 Scheffel  
Haber

L. D. 1555. t. Bogelfahen

2. Gefängniß, Kercker, Carcer

O. C. a. 157.

cf. a. 11.

3. Bannung in Zehenden Confinatio

O. C. a. 161.

4. Pranger, Hals-Eisen, Numeltæ

O. C. a. 85. 115. 158. 161.

P. 4. C. 1.

P. D. 1661. t. 3. §. 3.

5. Verz



## 5. Verweisung, Relegatio

O. C. a. 161.

## 6. Gerichts-Räumung, Secessio ex loco jurisdictionis

M. 1703. C. A. I. 873.

## 7. Infamia, daß einer vor ehrlos oder anrüchtig erklärt oder gehalten wird

P. 4. C, 20.

## 8. Einziehung der Besoldung, der Gerichte

D. M. §. 8. 25. 55.

## 9. Suspension oder Entsetzung vom Amte, Charge, Function

D. M. §. 5. 8. 25.

## 10. Confiscation der Güther, Wahre oder Sache, damit einer mißhandelt

O. C. a. III. 218.

L. D. 1555. t. von schädlichen Vor-  
käuffen, t. Büchsen tragen11. Speisung mit Wasser und Brod, Car-  
rena

D. M. §. 2. sequ.

12. Verbrechung des Degens, Schlagung  
des Nahmens oder Bildnißes an Gal-  
gen &c.

D. M. §. 38. 40. 41.

## Burg-Friede

wenn solcher durch real-Injurien gebrochen  
wird, soll dem Thäter über die ordentliche  
Straffe noch die rechte Hand abgehauen  
werden

D. M. §. 9.

Buße



## Buße

Geld: Buße, Geld: Straffe, Frevel. Straffe,  
Mulcta, Poena pecuniaria, Emenda

soll eigentlich die Geld: Straffe seyn, so dem  
Kläger zukommt, dahingegen die dem Rich-  
ter abzustattende die Wette oder das Gewet-  
te genannt wird, unde mit dem Tode wettet  
man dem Richter und büßet dem Kläger,

l. R. L. 1. a. 53.

L. 2. a. 8.

heist aber auch die Straffe so der Obrigkeit  
entrichtet wird

l. D. 1555. t. übermäßige Bußen.  
wird in ziemliche und tapffere mulctam mo-  
dicam & ingentem getheilet, soll aber nicht  
übermäßig seyn

l. D. 155. t. übermäßige Bußen.  
wird ferner in die Buße überhaupt, und die  
sogenannte Sachsen: Buße getheilet, v.  
Sachsen: Buße  
wer die nicht erlangen kan, wird mit Gefäng-  
niß oder Hand: Arbeit gestrafft

O. C. a. 216.

O. P. R. §. 6. ad 35.

so von peinlichen Sachen herkömt, gehöret  
den Ober: Gerichten

l. D. 1550 t. was zu Ober: Nieder-  
oder Erb: Gerichten

1555. eod. tit.

darein kan Unter: Obrigkeit die erkannte Gef-  
fäng,



fängniß : Straffe verwandeln, wenn nach  
der Policen-Ordnung verfahren wird

M. 1715. C. A. I. 1187.

Rf. gr. 1661. §. 59.

dürffen Advocaten von ihren Clienten bey  
doppelten und vierfachen Ersatz nicht wieder  
fordern

O. P. R. §. 2. ad 3.

Büttel

Scherge, Stadt-Knecht soll an des flüchti-  
gen Fremden statt in Injurien : Sachen den  
Wideruff thun und sich aufs Maul schla-  
gen

D. M. §. 28.

C.

Cadavera

v. Körper.

Calumnia

wenn ganze Collegia und Richter ex cavil-  
latione und calumnia in Supplicatis, Saa-  
ken oder sonst wider die Wahrheit angegrif-  
fen werden, sollen die Verbrecher nach erei-  
gnenden Umständen mit höherer und länge-  
rer Straffe beleet werden

D. M. §. 3.

ex calumnia einen als einen flüchtigen  
Schuldner zur Haft bringen lassen, wird  
mit Leibes- Straffe belegt

B. M. §. 7.

Capi-



## Capitale Supplicium

v. Lebensstraffe

## Captur

gefängliche Haft, davon wird nach Gelegenheit im Rügen-Process der Anfang gemacht

D. M. §. 22.

## Carcer

v. Gefängniß.

## Carena

v. Wasser und Brod.

## Cartel

dadurch zum Duell heraus fordern, wird mit Verlust aller Chargen, des Abtrags vor angethanes Unrecht und 2. Jahr Gefängniß gestrafft

D. M. §. 25.

solches annehmē und sich zum Zwey-Kampfe obligiren, wird Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 34.

## Cartel-Träger

so sich beim Duell zu Beschieds-Leuten gebrauchen lassen, werden Provocanten gleich gestrafft.

D. M. §. 47.

## Cavillatio

wenn ganze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione & calumnia in Supplicatis, Sätzen und sonst wider die Wahrheit



heit angegriffen werden, soll noch höhere Straffe erfolgen

D. M. §. 3.

Cautio

v. Vorstand.

Cautio de non offendendo

muß von dem, so Drohungen ausstößet, bestellet werden

O. C. a. 176. 195.

Censur

ohne solche ist zu Vermeidung der Schmähe Schrifften und falscher Lehre in der Kirchen Gottes nichts zu drucken

R. D. t. von beeden Consistor. n. 2.

M. 1562. C. A. I. 405.

1661. - 411.

1683. - 413.

1686. - -

1717 - 417.

Chirurgus

v. Wundarzt.

Citatio

v. Ladung.

Coffe-und Thee-Schencken

müssen Provocationes und Duelle bey halbs jähriger Gefängniß-Straffe angeben

D. M. §. 50.

Commentariensis

v. Stockmeister.

Com.



**Compass-Briefe**

sind auch in peinlichen Sachen zu ertheilen  
O. C. a. 72.

**Complices**

Mitschuldige, Helfer, deren Angeben in der  
Marter giebt ein Indicium ab, wenn es

- 1) freywillig und ohne Suggestion
- 2) umständlich
- 3) ohne Feinschafft geschicht
- 4) der angegebene verdächtig ist, und
- 5) der Angeber beständig dabey bleibt

O. C. a. 31.

solche anzeigen, bringt Pardon

M. 1715. §. 9. C. A. I. 1843.

1717.

- -

1877.

**Compulsoriales**

werden auch in peinlichen Sachen erheilet

O. C. a. 72.

**Compurgatores**

Mitpurgatoren, waren diejenigen, so nebst  
dem, der den Reinigungs-Eyd ablegte,  
schwuren, daß sie glaubten, jener habe recht  
geschworen

c. 5. X. d. purg. can.

**Conatus**

delinquendi, unterstandene Mißethat wird  
nur willkührlich bestraft

O. C. a. 178.

E

allein



allein auf das Laster der beleidigten Majestät  
ist die ordentliche Straffe gesetzt

L. 5. C. ad L. Jul. Maj.

### Concubinatus

Unehe, unehlicher Benschlaff wird mit Gefängniß gestrafft

L. D. 1555. t. von verdächtigen und  
leichtfertigen Weibes, Personen.

R. D. von Ehe- Sachen C. A. I.  
536. t. von der Straffe der Um-  
zucht

### Concussion

wird willkührlich bestrafft

O. C. a. 128.

### Confessus & Convictus

davor wird zwar der in die Acht erklärte auf  
gewisse Maße gehalten

Dec. 77.

er kan sich aber deßen ungeachtet noch defen-  
diren

O. C. a. 155.

### Confinatio

v. Bannung in Zehenden.

### Confiscation

Einziehung der Güther hat wegen des aus  
Melancholie begangenen Selbstmords nicht  
statt

O. C. a. 135.

auch



auch sonst nicht, ausser dem Laster der beleidigten Majestät

O. C. a. 218.

und wegen des zum falschen Münzen wesentlich geliehnen Hauses

O. C. a. 111.

### Confrontation

ist eine gerichtliche Handlung, da Inquisiten die Zeugen unter Augen gestellet werden, um sein Bekänntniß desto eher zu erlangen

O. C. a. 69.

wird auch zuweilen unter den Zeugen vorgenommen, wenn ihre Aussage nicht übereinstimmt

a. O. C. a. 66. 67.

dazu müssen die Zeugen dem Consistorio von den Obrigkeiten gestellet werden

Rf. gr. 1661. Conf. S. S. II.

### Conjectura

v. Indicia.

### Connivenz

der Obrigkeit, wenn solche die Gotteslästerung nicht straffet, wird mit Einziehung der Gerichte gestrafft

P. D. 1661. t. 3. S. 3.

so auch, wenn selbige die zur Haft gebrachten Provocanten und Duellanten entkommen läßt

D. M. S. 56.



## Consistoria

deren Erkänntniß erstrecket sich nicht auf Leib  
und Leben

R. D. von beeden Consist. C. A. I.  
633. n. 10.

Rf. gr. 1612. Cons. S. 5. 2.

ihnen wird aber die Directio Processus ge-  
lassen, bis was peinliches erkant wird

M. 1689. C. A. I. 1007.

müssen wegen des Bannes des Ober-Con-  
sistorii Erkänntniß erwarten

R. D. von beeden Consist. n. 10.

## Contumacia

dem Contumaci wird in Injurien- Sachen  
keine weitere Deduction gestattet

D. M. §. 22.

des nach ergangener Edictal - Citation auß-  
senbleibenden Provocanten Mahnen wird  
an Galgen geschlagen und er vor infam er-  
kläret

D. M. §. 27. 29. 30.

der edictaliter citirte Banqueroutirer wird  
pro doloso decoctore und vor ehrlos ge-  
achtet

B. M. §. 10.

## Conversation

v. Gesellschaft.

## Cörper.

Cadavera der Enthaupteten, Gefächten,  
Ges



Gehangenen, Ertrunkenen und desperaten Selbst-Mörder werden der Medicinischen Facultät zu Leipzig und Wittenberg zur Anatomie, der in Hospitälern und Krankenhäusern verstorbenen aber nur zur Section, Inspection und Demonstration der Viscerum auf Verlangen geliefert

M. 1716. C. A. I. 947

1723. - 993

der vorsehlichen Selbst-Mörder werden mit Herauschaffung auf dem Schinder-Karne oder Schleiffe und der Verwirckung in die Erde unter den Galgen oder auch noch mit Galgen, Rade, Feuer gestrafft

M. 1713. C. A. I. 1009.

todte von Galgen oder Gerichte wegnehmen, wird, wenn es Anverwandte Freunde, mit Geld und Gefängniß, wenn es andere zur Zauberer oder aus bösen Fürsah thun, mit Staupenschlag und Verweisung bestrafft

P. 4. C. 34.

### Corpus delicti

davon soll jedesmahl zuförderst zulängliche Erkundigung eingezozen werden

O. C. a. 6. 54. 55. 60.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.



## Crank

zu tragen ist der durch Nothzucht Geschwächten nicht zu gestatten

c. II. 14. XXXII. qu. 5.

## Crenk

kan bey einer Execution dem armen Sünd-  
der vorgetragen werden

a. O. C. a. 102.

## Crimen

v. Verbrechen.

## Crimen

v. Vorkäuffe

Annonæ  
de residuis

Anvertrautes Gut

Falsi

Falsch, Fälschung

Læsæ Majestatis

} Majestatis crimen

Perduellionis

Repetundarum

Geschenke nehmen

Termini moti

Mahlsteine.

## Criminal-Gerichte,

## Criminal-Gerichtsbarkheit

v. Ober-Gerichte.

## Cristallen

dadurch oder in andere Wege mit dem Teufel Gespräch oder Gemeinschaft haben und beschene oder zukünftige Dinge erschaffen wollen, wird mit dem Schwerdte bestraft, ausser Gespräch oder Gemeinschaft mit



mit dem Teufel mit Gefängniß, Landes-Ver-  
weisung und Staupenschlag

P. 4. C. 2.

P. D. 1661 t. 3. S. 7. 8. 9.

Cruentationis jus

v. Baar-Recht.

Custodia

v. Gefängniß.

## D.

Dardanariatus

v. Vorkäuffe.

Daumen-Schrauben,

Daumen-Stöcke

sind zur Peinlichkeit gehörige Instrumente,  
so mit den Schnüren den ersten Grad der  
Marter ausmachen

v. Peinlichkeit.

Decimatio

facinorosorum, wenn unter vielen Verbre-  
chern als ganzen Compagnien oder Regi-  
mentern Soldaten ie der Zehende gestrafft  
und darum geloset wird

Deduction

wird in Kügen-Sachen dem Beschuldig-  
ten zu übergeben nachgelassen

D. M. S. 22.



in wichtigen Fällen auch nach publicirten  
Ausprüche gestattet, und anderweit erkannt  
D. M. §. 59.

### Defension

1. natürliche Gegenwehre v. Nothwehre.

2. Defension. Schrift

daran soll Inquisit vom Richter ex officio  
erinnert werden

O. C. a. 47.

M. 1703. C. A. I. 1171.

wird auch des Inquisiten Freunden verstat-  
tet

O. C. a. 47.

auch dem in die Mordacht erklärten

O. C. a. 155.

doch nicht bey gewaltsamen Einbrüchen und  
Raubereyen

M. 1719. C. A. I. 1899.

wird Armen umsonst geführt, und ihnen da-  
zu ein Advocat ex officio zugeordnet

O. C. a. 47. 154.

sonst aber auf Inquisitens Unkosten

O. C. a. 153.

dazu werden Inquisiten und seinem Advoca-  
ten die Acten vorgeleget

Rf. gr. 1612. §. 5.

ihm auch defensional-Articel und defensio-  
nal-Beugen zugelassen

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.



die pro avertenda Inquisitione ist dem Beschuldigten nicht zu versagen

Rf. gr. 1612. §. 5. in fin.

die pro avertenda Tortura ist Inquisiten auf Verlangen zuzulassen, und wenn er zuvorhero keine Defension geführet, er, ob er selbige noch führen wolle, in Zeiten ausserhalb des Orts der Tortur zu befragen

M. 1703. C. A. I. 1171.

Defensional-Artickel  
werden Inquisiten verstattet

O. C. a. 47. 151. 152.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Defensional-Zeugen  
ist Inquisiten anzugeben erlaubt

O. C. a. 47. 57. 74.

dürffen eben nicht omni exceptione majores  
seyn

a. O. C. a. 70.

### Degen

blößen, zucken, wird an befreyten Orten mit Abhauung der Hand, Landes-Verweisung und anderer Straffe, sonst aber nebst münds und schriftlicher Abbitte mit 1. Jahr Gefängniß bestraft

M. 1665. C. A. I. 1621.

D. M. §. 6. 9.

des Duellanten, so einen ermordet, wird vor dessen Bestrafung zerbrochen

D. M. §. 40.



### Degradatio

der Geistlichen ist bey denen Evangelischen Kirchen nicht bräuchlich, sondern es wird die Extradition an die weltliche Obrigkeit ohne Solennität vorgenommen

### Delation

auf bloße und Inculpation soll keiner also bald condemniret, sondern nothdürfftiglichen jederzeit, und wie sich nach Gelegenheit der Fälle und Verbrechen gebühret, gehört werden

Rf. gr. 1612. §. 5.

cf. O. C. a. 11.

### Delictum

v. Verbrechen.

### Delinquent

Freveler, so vermittelst des Purgatorii absolviret wird, muß doch die Unkosten ersetzen

O. C. a. 61.

M. 1717. C. A. I. 1197.

### Denunciant

falscher wird mit gleicher Straffe, als er auf einen andern bringen wollen, belegt

D. M. §. 50.

ist nach Gelegenheit der Umstände zu Bestelung gnüglicher Caution anzuhalten oder in leidliche Verwahrung zu bringen

ibid.

Denun-



## Denunciat

dem wird nicht zugelassen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen

M. 1716, B. n. 14.

## Denunciation

v. Rüge.

## Deprecatio

v. Abbitte.

## Deprehensio in facinore.

wenn einer an der Ubelthat oder auf der Flucht davon betreten oder ergriffen, oder der Diebstahl oder Raub bey ihm gefunden wird, giebt ein gewisses Indicium

O. C. a. 16.

l. R. L. 2. a. 35.

## Defertio

malitiosa conjugum v. Verlassung.

## Deube,

## Diebstahl

dessen I. Unterschied

1. heimlich oder öffentlich, betrosener, beschriebener

O. C. a. 157. 158.

2. nächtlich oder am Tage begangen

O. C. a. 150. 167.

cf. l. R. L. 2, a. 93.



3. groß oder klein, geringschätzig  
O. C. a. 157. 160.

P. 4. C. 32. 33.

4. schlecht oder mit Waffen, Einbruch, Einsteigen

O. C. a. 158. 159. 160.

P. 4. C. 32.

5. von geringen oder ansehnlichen Leuten begangen

O. C. a. 158.

6. der erste, andere, dritte

O. C. a. 158. 159. 160. 161. 162.

P. 4. C. 32.

## II. Indicia

1. bey einem gefundenen Diebstahl, dessen Wehrmann er nicht anzeigen will,

2. Sperr- und Brechzeug,

3. Reichlichere Ausgaben nach der That O. C. a. 16. 43.

## III. Straffe

1. Nach gemeinen Rechten  
zwiefacher oder vierfacher Ersatz

O. C. a. 157. 158.

Gefängniß

O. C. a. 157.

Pranger, Staupenschlag, Land des Verweisung

O. C. a. 158.

Strang.



Strang, Wasser, Ausstechung  
der Augen, Abhauung der  
Hand, Verstrickung, Leib- und  
Lebens-Straffe

O. C. a. 159. 160. 161. 162.

Lebens-Straffe ohne Unter-  
scheid bey drensfächtigen Dieb-  
stahle

O. C. a. 162.

2. Nach Sächsischen Rechten  
Strang, wenn er über fünf  
Ungerische Gilden oder 12  
thlr. 12 gl.

P. 4. C. 32. §. wann einer  
M. 1719. C. A. I. 1899.

wenn er mit Einbrechen  
begangen worden, ohne Unter-  
scheid, ob er groß oder gerin-  
ge, einer derselben oder alle mit  
Einbrechen geschehen, von ei-  
nem oder vielen begangen  
worden

O. C. a. 159.

P. 4. C. 32. §. wären denn &  
§. und wo ihrer  
viele 2c.

Staupenschlag und Verwel-  
kung, wenn er unter fünf Un-  
ge



gerische Gilden, doch über den halben Theil

P. 4. C. 32. §. Ferner da Gefängniß oder zeitliche Verweisung, wenn er unter drittem halben Ungerischen Gilden

P. 4. C. 32. §. Ist aber Strang oder Staupenschlag wegen zum drittenmahl und öfters verübten Diebstahls, nachdem alle Deuben zusammen gerechnet entweder über fünf Ungerische Gilden austragen oder nicht

P. 4. C. 32. §. Wann dann & Do aber

Richter sich nach den Umständen so am meisten graviren

O. C. a. 163.

IV. Linderung solcher Straffe wirket

1. Jugend, wo nicht die Bosheit das Alter erfüllet

O. C. a. 164.

P. 4. C. 32. §. Und soll

2. Unverwandschaft

O. C. a. 165.

Sing. Const. 6.

3. Hungers Noth

O. C. a. 166.

4. eir



#### 4. Zeitliche Neue und Erstattung oder Erlassung

P. 4. C. 32. §. f.

M. 1719. C. A. I. 1899.

1720. - 1917.

1721. - 1937.

- 1945.

#### 5. wenn er drey und mehrmahl be- gangen worden und alles zus- ammen über fünf Ungerische Gulden nicht beträgt

P. 4. C. 32. §. Do aber

#### 6. Wenn er von vielen geschehen, doch nicht so groß ist, daß jeder fünf Ungarische Gulden und drüber bekommen

P. 4. C. 32. §. Und wenn ihrer  
viele

#### 7. wenn er sich in der Nachfor- schung nicht findet, ob er gleich groß

P. 4. C. 33.

#### hat in Ansehung der Hausgenos- sen nicht statt

P. 4. C. 38.

#### V. Förderung durch

Anweisung

Kundschaft

Participation

Rath und That geben

Verhehlen

Wache halten

Anweisung

Kundschaft

v. Participiren

Rath u. That

Hehler

Wache halten.

#### VI.



# VI. Besondere Arten, wenn er begangen worden an

Anvertrautē Guthe

Unvertrautes Guth

Bäumen

Bäume

Bienen

Bienen

Blumen

Blumen

Cörpern der Todtē

Cörper

Eschwahren

Eschwahren

Feld-Früchten

Feld-Früchte

Fischen

Fisch-Diebe

Gemeinen Geldern

Peculatus

Holze

v. Holz-Deuben

Honig

Honig

Kleidern

Kleider

Menschen

Menschē = diebstahl

Mühlen

Mühlen

Pferden

Pferde

Pflügen

Pflug

Todten

Todte

Viehe

Vieh-Diebstahl

Wildprete

Wildpret-Diebe.

## Diebs-Instrumente

Brech-Eisen, Sperr-und Brechzeug, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche geben ein Indicum des Diebstahls

O. C. a. 42.

solche Dieben und Räubern wissentlich verfertigen, wird ihnen gleich gestrafft

M. 1719. C. A. I. 1899.

Diebs-



## Diebs-Wirth

v. Hehler.

Dies critici

sind diejenigen Tage, die ein Verwundeter überleben muß, wenn man vermuthen soll, daß er an der Verwundung nicht gestorben sey, worzu einige drey, andere zehn, dreyzehn, vierzig Tage erfordern, es wird aber nicht groß darauf geachtet

## Dietrich

v. Diebs-Instrumente.

Diffamation

da sich einer rühmet, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Witwe beschlafen, wird neben dem Wiederruff, so er dem Part thun soll, mit Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung und Straupenschlägen nach Gelegenheit gestrafft

P. 4. C. 45.

Diffidatio

v. Wehde.

Dignität

der Person, darauf ist bey Injurien mit zu sehen, und darnach die Straffe zu erhöhen

D. M. §. 3.

Ding

Gerichte, unde Dings-Tag, Gerichts-Tag  
dingstellig

O. P. t. 6. §. 3.

ding-



dingpflichtig

Rf. gr. 1661. S. 45.

Dingstuhl

Ding:Urtheil

Freyding

Bogding

Dingpflichtig

wenn sich ein Delinquent in Loco delicti nicht dingpflichtig gemacht hat, ist er nicht darselbst, sondern wo er sein Domicilium hat, zu belangen

Rf. gr. 1661. S. 45.

Directarii

Galgenschwengel, die sich Diebstahls halber in Gemächern verschlossen lassen, werden wie andere Diebe bestraft

Dirne

ledige, so mit einem Ehemanne Ehebruch treibet, wird mit Staupenschlag des Landes ewig verwiesen, ungeachtet, was die Ehe-Personen einander remittiret und erlassen

P. 4. C. 19.

R. D. t. von Straffe der Unzucht &c.

Disciplina Academica

wird in geringen Injurien und Beleidigungen bey denen Studiosis schlechterdings gebraucht

D. M. S. 58. n. 6.

dars



darwieder ist denen Studenten keine Appel-  
lation zugelassen

M. 1680. C. A. I. 939.

### Dispensation

soß in Duell-Sachen nicht statt haben

D. M. §. 60.

### Disputation

der Bezeugnisse hat im Inquisition-Processe  
nicht statt

M. 1579, C. A. I. 1047.

cf. O. C. a. 73

### Domesticum Furtum

hat, in so weit es ix. L. 11. §. 1. ff. d. poen.  
vor der Haußgenossen Diebstahl oder ix.  
Mandat. 1721. C. A. I. 1937. 1945. vor eine  
Hauß-Deube oder im Hause begangenen  
Diebstahl genommen wird, keine gelindere  
Straffe

P. 4. C. 38.

wohl aber, wenn darunter der nahen Anver-  
wandten Diebstahl verstanden wird

O. C. a. 165.

Sing. Const. 6.

### Domestiquen

so sich beim Duelle finden, oder das Ge-  
wehr aufn Plak tragen, werden mit  $\frac{1}{2}$  oder  
1. Jahr Bestungs-Bau bestraft

D. M. §. 48.

Dos



## Dos

## Dotiren

v. Ausstattung.

## Dreyfächtiger Diebstahl

wird ohne Unterscheid am Leben gestrafft

O. C. a. 162.

in Sachsen aber nicht eher, es tragen denn alle  
le Deuben zusammen über fünf Ungarische  
Gulden aus

P. 4. C. 32. §. Do aber

## Drohung

der Zauberer ist ein Indicium derselben

O. C. a. 44.

mit Hand, Prügel, Degen, Zucken wird nebst  
münd- und schriftlicher Abbitte mit 1. Jahr  
Gefängniß bestrafft

D. M. §. 6. cf. §. 19.

## Ducaten

Ungerische Gulden, wornach der grosse und  
kleine Diebstahl unterschieden wird, deren  
sind fünfe auf 12 Rthlr. 12 gl. also jeder auf  
60 gl. oder ein Neu-Schock gesetzt

M. 1719. C. A. I. 1899.

## Duell

Ausforderung dazu v. Ausforderung  
ist verboten

P. 4. C. 9. 10.

P. D. 1661. t. 5. 7.



M. 1653. C. A. I. 1543.

1665 - 1621.

1670 - 1633.

1672 - 1639.

1677 - 1653.

1706 - 1731.

1712 - 1785.

dessen Straffe, wenn keine Entleibung vor-  
gegangen, 8. 10. Jahr Gefängniß mit  $\frac{1}{2}$ .  
1 Jahr Wasser und Brod, 8 Jahr Bestungs-  
Bau, Entsehung der Charge, Function und  
Dienste D. M. S. 37.

wenn ein Mord vorgegangen, Zerbrechung  
des Degens, Schwert und Begrabung an  
den Ort der Mißethäter, Strang

D. M. S. 40.

die Körper der im Duell gebliebenen werden  
außer dem Kirchhofe in der Stille begras-  
sen oder an Galgen gehängt

D. M. S. 39.

derentwegen hat keine Præscription oder  
Verjährung statt, obgleich 30. oder mehr  
Jahre verflossen

D. M. S. 43.

dazu Anlaß geben wird mit halbjähriger Ge-  
fängniß-Straffe belegt

D. M. S. 46.

solches befördern wird mit der dem Provo-  
canten gesetzten Straffe belegt

D. M. S. 47.

Do-



Domestiquen, so sich darbey finden lassen oder das Gewehr aufn Plak tragen, werden mit  $\frac{1}{2}$  oder 1 Jahr Bestungs-Bau belegt

D. M. §. 48.

einen Zuschauer dabey abgeben und es nicht unverzüglich anzeigen, wird mit 3 Monat Gefängniß bestraft

D. M. §. 49.

solches müssen Haus- und Tisch- Wirth, Traiteurs, Coffé- und Thée- Schencken bey  $\frac{1}{2}$  jähriger Gefängniß- Straffe angeben

D. M. §. 50.

### Duellanten

werden der Obrigkeit, wo das Delictum begangen, abgefolget

D. M. §. 36.

flüchtige werden edictaliter citiret, auf ihr Ausbleiben vor ewig infam erkläret und ihr Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen

D. M. §. 38.

hegen, verbergen und ihnen zur Flucht behülfflich seyn, wird, wenn kein Mord verübet, dem Provocato, sonst Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 44. 45.

### Durchführung

der Gefangenenen geschieht ohne Annehmung und Durchbegleitung auch Bezahlung einiger Gebühren oder Abgebung eines Re-



Reverses, und ist denen Beamten und Gerichts-Herren an ihren Gerichten unnachtheilig

Rf. gr. 1661. S. 44.

E.

### Edictal-Citation

Damit wird verfahren wider den flüchtigen Provocanten, Duellanten, Mörder

D. M. S. 27. 29. 30. 38. 41.

wider den flüchtigen Banqueroutirer

B. M. S. 9.

wider den bößlich verlassenden Ehegatten

M. 1608. C. A. I. 1013.

R. D. von Ehe-Sachen t. von denen Ehegatten so einander bößlich verlassen

Effigies

v. Bildniß.

Ehebruch

dessen I. Straffe das Schwert am Ehemann, Ehefrau und ledigen Manns-Person

O. C. a. 120.

L. 30. §. 1. C. Ad L. Jul. d. adult.

R. D. 1543. t. von Straffe des Ehebruchs

R. D. t. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

P. 4. C. 19.

M. 1609. C. A. I. 1447.

wenn



wenn gleich der Ehemann solchen mit einer  
vorherigen Ehebrecherin oder gemeinen  
Wettel begangen

Dec. 82. 83.

Staupenschlag und ewiger Landes-Verweis-  
sung an der ledigen Dirne

P. 4. C. 19.

II. Deren Vinderung ist, daß auf des unschul-  
digen Theils Erlassung der Schuldige des  
Landes ewig verwiesen wird, und jener  
diesem folgen muß

P. 4. C. 19.

solche Erlassung hat nur in dem schlechten  
Ehebruche, in der Oberhurerey aber nicht  
statt

P. 4. C. 19.

P. D. 1661. t. 6.

Kommt auch der ledigen Person zu keiner Lin-  
derung zu statten

P. 4. C. 19.

III. Dessen fünffjährige Præscription hat nur  
in dem schlechten Ehebruche, in der Ober-  
hurerey aber nicht statt

P. 4. C. 19.

Dec. 84

deßhalber wird eine Wittwe ihres Einbrin-  
gens verlustig, wenn der Mann bey seinem  
Leben den Ehebruch gewußt und drüber geei-  
fert, das Weib ausgetrieben, oder sich  
des



sen beklaget, ledoch mit dem Tode übereilet worden

P. 4. C. 21.

mit Blutschande zugleich in auf- und niedersteigender Linie begangener wird mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 23.

welcher Straffe Linderung die Jugend und andere Umstände der ledigen Person veranlassen

P. 4. C. 23.

Ehegatten

v. Eheleute.

Ehebedinge

Gerichte, so auf den Dörffern oder Dingesstühlen zu gewissen Zeiten gehalten werden

T. O. t. I. n. 45.

Ehehafften

Legitima impedimenta, die Vertheilung dar- ein und behelfliche Wiederrede ist im Des- sertion- und Achts- Prozesse nicht aufge- hoben

O. P. R. §. 2. ad 10.

sind auch im Rügen- Prozesse Denunciaten zu deduciren vorbehalten

D. M. §. 22.

cf. L. R. L. 2. a. 7.

Eheleute

Ehegatten, so einander

1. bößlich ermorden und umbringen, es

D

8e



geschehe mit Gifte oder in andere Wege,  
werden ertränckt oder mit dem Rade ges-  
strafft

O. C. a. 137.

P. 4. C. 3.

2. verkuppeln, werden ehrlos und mit dem  
Schwerdte, oder wenn es ohne Geld  
und Gewinnst geschieht, mit Staupen-  
schlag und Landes-Verweisung be-  
strafft

O. C. a. 122.

Nov. 14. §. 1.

cf. L. 29. ff. ad L. Jul. d. adult.

P. 4. C. 29.

R. D. t. von der Straffe der Un-  
zucht &c.

M. 1609. C. A. I. 1447.

3. bestehlen, werden willkührlich bestrafft

O. C. a. 165.

Sing. Const. 6.

4. bößlich verlassen, werden mit Staupen-  
schlag und ewiger Landes-Verweisung  
bestrafft, es gereichte denn wieder zur  
Versöhnung, da der schuldige Theil nur  
mit Gefängniß bestrafft wird

R. D. t. von den Ehegatten, so ein-  
ander bößlich verlassen

verliehren ihr Succession-Recht, es wä-  
re denn die Ehescheidung zwischen ihnen

zu



zu Recht erkannt, oder der Verstorbene hätte dem schuldigen Theile verziehen

P. 3. C. 26.

wenn deren einer nach begangenem Ehebruche vor den andern bittet und demselbigen ungeachtet gebrochener Treue und Glaubens länger ehlich benzuwohnen sich erbeut, wird dem Ehestande zu Ehren die Straffe des Ehebruchs in ewige Landes-Verweisung gemildert, und der unschuldige muß dem andern folgen

P. 4. C. 19.

derjenige, so vorher besagter massen dem andern folgen muß, kan ohne Straffe auf eine Zeit lang wiederkommen.

### Ehescheidung

erfolgt allein auf Ehebruch und bößliche Verlassung

Matth. 5. 19.

1. Cor. 5.

wenn die zu Recht erkannt ist, fället die Succession entweder weg, oder wird erhalten, wenn die Scheidung nur von Tische und Bette geschehen

P. 3. C. 26.

### Ehre

Guth, Leib und Leben sind die vier Stücke, woran die Verbrechen begangen, und auch wiederum bestraffet werden

O. C. 2. 1. 104. 110. &c.



Jungfräuliche oder Fräuliche einer Welbes-  
Person nehmen v. Unzucht, Ehebruch, Noth-  
zucht

**Ehren: Dieb**

v. Injurien.

**Ehren: Erklärung**

Erklärung, daß einer von Klägern nichts,  
denn alle Ehre, Liebes und Gutes wisse, damit  
soll man sich in zweifelhaften Fällen begnü-  
gen lassen

P. D. 1661. t. 5.

cf. Ohger. Ordn. t. von Schmä-  
Sachen

münd- und schriftliche muß ein Höherer  
und Vorgesetzter dem unter ihm stehenden  
wegen ehrenrühriger Worte und Bedro-  
hung mit Hand, Prügel und Werffen, thun

D. M. S. 5. 22.

**Ehrenrührige Worte**

und Werke, derentwegen muß ein Injuriant  
auch ein Höherer dem, der unter ihm steht,  
münd- und schriftliche Ehren: Erklärung  
thun

D. M. S. 4. 5. 22.

**Ehren: Schänden**

v. Injurien.

**Ehrlos**

v. Infamia.

Eins



Einlage

v. Bannung in Zehenden.

Einziehung

der Besoldung

Gerichte

Güter

Güter eines Flüchtigen

Besoldung

v. Gerichte

Confiscation

Flüchtiger.

Eisen

glühendes v. Purgatio vulgaris.

Elle

oder Maaß fälschen und für gerechte gebrauchen und ausgeben, wird mit Landes-Verweisung, Staupenschlag und dergleichen willkürlich bestraft O. C. a. 113.

Elogium

Ursache der Zeugen Aussage v. Aussage.

Emenda

v. Buße.

Entblößung

der Hälse und Brüste wird mit 30 thlr. oder 10 Tagen Gefängniß bestraft

P. D. 1661. t. 22. S. 35.

Entführung

Raptus wird mit dem Schwerdte bestraft

O. C. a. 118.

L. un. C. d. rapt. virg.

wenn sie auch nur an einem gemeinen oder freyen Weibe begangen worden

a. P. 4. C. 30.



**Enthauptung**

v. Schwerd.

**Eutleibung**

v. Todschlag.

**Entschuldigung**

v. Unschuld.

**Entsetzung**

von seinem Dienste, damit wird derjenige ge-  
straft, der sich gegen seinen vorgesetzten  
Obern mit Worten, Lügenstraffen oder Ge-  
berden ehren rüdrig vergehet und ihn intuitu  
officii beleidiget

D. M. §. 4.

**Entweichung**

v. Flucht.

**Erben**

des Beleidigers müssen dem Beleidigten den  
Abgang an Gesundheit und Nahrung erset-  
zen

D. M. §. 24.

der hingerichteten Missethäter müssen das  
gestohlene Gut ersetzen

M. 1719. C. A. I. 1899.

cf. L. R. L. I. a. 6.

L. 3. a. 31.

**Erb-Gerichte**

Nieder Gerichte, Unter-Gerichte, Gerichte  
über Güld und Schuld, Bogten, Bogten  
lich



lichkeit, Vogten:Gerichte, Vogtenliche Gerichte, Jurisdictio bassa. inferior

Dahin gehören nicht nur die bürgerlichen Sachen, als Schuld, Gült, Schäden, Pfändung, Güter liegend, stehend und fahrend, beweglich und unbeweglich, sie betreffen viel oder wenig, sondern es werden auch darinnen gerüget, gestrafft und gerechtfertiget kleinere und geringe Fälle, als

1. Haar rauffen
2. Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, wenn sie gleich zerschwellen, auch braun und blau
3. Nasenblut
4. Maulschellen
5. Zahnbluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünst mit Nägeln g. kratzet oder sonst verletzet, daraus keine Gefahrlichkeit des Todes, Lähmde, Fleisch-Kämpfer noch öffentliche Wunden entstehen
6. Schlecht Zügen straffen
7. Schlechte Schmäh- Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Personen geschehen und peinlichen nicht geflaget werden
8. Unzüchtig, muthwillig Geschrey
9. Messer-Züge, wenn niemand dadurch beschädiget wird



10. Meßer, Armbrust, Schwerd oder andere verbotene Wassen tragen
11. In einer Stadt oder auf einem Dorfe verbotene Wahren feil haben
12. Verboten Spiel spielen
13. Einen, der grosse und schwere Brüche, Ubelthat und Mißhandlung gethan, zu dem Ende gefänglich setzen und halten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- und Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge
14. Da einer den Gerichten ungehorsam wird, oder daselbst etwas bewilliget, und solchem nicht nachkömmt
15. Deuben oder Diebstahl unter drey Schillingen, das ist weniger denn vier Groschen werth
16. Schlechte Hureren, wenn beyde Personen, so dieselbe begangen, nachmahl einander ehliche, oder auch Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammen finden

L. D. 1550. t. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret

1555. eod. tit.

P. 4. C. 46.

Const. 1506. C. A. I. 1043.

D. M. §. 58. n. 6.

insonderheit wird ihnen nachgelassen



17. Die Bestrafung der Gotteslästerer  
mit Stellung an Pranger, und de-  
ren Anschlagung auf Kirchhöfen, an  
Raths-Häusern oder Schenckstäten

P. D. 1661 t. 3. S. 3.

ihnen gehöret auch

18. die Handhabung der Kleider-Ordnung

P. D. 1661. t. 22. S. 5.

Mögen die Verbrecher willkührlich mit Ge-  
fängniß 2. 3. 4. und zum höchsten auf 8 Tage  
lang, oder um eine ziemliche Geld-Buße, ier-  
doch, daß sich dieselbe über 2. 3. oder zum mei-  
sten 4 gute silberne Schock nicht erstrecke, in  
Strafe nehmen. Concl. Scab. Lips. 1596.

### Erbguth

Allodium des flüchtigen Mörders wird in  
Ermangelung der Descendenten und Ascen-  
denten eingezogen, auch mit dessen Annota-  
tion sofort nach ausgegangenen Steef-Brie-  
fen verfahren und wegen dessen Administra-  
tion und Sequestration Anstalt gemacht

D. M. S. 42.

### Erblose Güther

gehören demjenigen Richter, der die Oberg-  
Gerichte hat, in Ansehung, daß selbiger die  
zu peinlicher Rechtsfertigung erforderliche Ko-  
sten tragen muß

L. D. 1555. t. Unkosten der peinli-  
chen Rechtsfertigung

cf. L. R. L. 1. a. 28.



## Erfüllungs: End

Juramentum suppletorium wird im Rügen  
Proceffe nach Befinden dem Beleidigten  
nachgelassen

D. M. §. 59.

## Erkundigung

soß in peinlichen Fällen so wohl anfänglich,  
als auch hernach wenn Inquisit etwas gestan-  
den, fleißig eingezeugen werden

O. C. a. 6. 54. 55.

P. 4. C. 33.

## Erlassung

1. der Abbitte, zur unzeitigen soll nie-  
mand genöthiget werden

D. M. §. 16.

2. des Diebstahls wirket Linderung der  
Straffe

M. 1721. C. A. I. 1937. 1945.

3. des Ehebruchs, so von dem unschuldig-  
en Ehegatten geschieht, mildert des-  
sen Straffe in Landes: Verweisung

P. 4. C. 19.

Dec. 82. 83.

## Ersäuffen,

## Erträncken

Sack, Säckung, Straffe mit Wasser, Sub-  
mersio, Suffocatio in aquis, Culeus  
damit wird bestraft



1. Watermord, Kindermord, Mord der Eheleute

O. C. a. 131.

P. 4. C. 3.

Dec. 78.

2. Vergiftung

O. C. a. 130.

P. 4. C. 3.

3. Verräthern

O. C. a. 124.

Erfak,  
Ersekung,  
Erstattung

Restitution

1. anvertrauten Guttes befreyet nicht von der auf deßen Unterschleiff gesetzten Straffe

M. 1705. C. A. I. 1173.

1713. - 1181.

2. des Diebstahls mildert die Todes-  
Straffe in eine willkührliche, als Gef-  
fängniß, zeitliche Verweisung, Stau-  
penschlag P. 4. C. 32. §. f.

M. 1719. C. A. I. 1899.

1720 - 1917.

1721 - 1937.

wenn solche nicht erfolget thut die bloß-  
se Poenitenz keine Wirkung

M. 1720. C. A. I. 1929.

1721 - 1937.



des Kobolts: Diebstahls liberiret nicht  
von der Straffe des Stranges

M. 1723. C. A. II. 485.

3. der Unkosten lieget im Inquisition-Pro-  
cess dem Delinquenten ob, wenn er  
nach Abschwerung des Purgatorii ab-  
solviret wird

M. 1717. C. A. I. 1197.

ingleichen im Rügen-Processe dem In-  
jurianten und Beleidiger

D. M. §. 23.

### E f wahren

stehlen, wenn es aus Hungers, Noth ges-  
chicht, ist einiger massen entschuldigt und ge-  
linder zu bestraffen

O. C. a. 166. 167.

### Examen

v. Verhör,

Vernehmung.

### Exceptio

1. Corporis delicti deficientis dienet wo  
nicht zur Befreyung doch zu Linderung  
der Straffe

O. C. a. 6. 54. 55.

P. 4. C. 33.

2. Innocentiae kan auch wider die anzu-  
stellende Inquisition vor der Antwort  
auf Inquisitional Artikel an und aus-  
geführt werden

O. C. a. 47.

Rf. gr. 1612. §. 5.

3. Mo-



3. Moderaminis inculpatæ tutelæ muß bewiesen werden

O. C. a. 138. 139. 140. 141. 142. 143.

P. 4. C. 8.

4. Non rite factæ Insinuationis, Impedimenti legitimi und dergleichen bleiben dem Geladenen auch im Rügen-Processse zu deduciren vorbehalten

D. M. §. 22.

### Excesf

ben der Defension wird entweder mit Stau-  
penschlag, Abhauung der Hand oder nur mit  
Verweisung bestraft

P. 4. C. 11.

ben Thätlichkeiten, da einer den, der ihm nur  
Hand-oder Faust- Schläge giebt, mit einem  
Stoche, Karbatsche oder Peitsche wieder  
schlägt und verwundet, wird mit drey Mo-  
nath Gefängniß bestraft

D. M. §. 11.

### Execution

Vollstreckung der Straffe geschieht auch zu-  
weilen

1. an Abwesenden, z. E. daß der Büttel in  
des Beleidigers Nahmen einen Wies-  
derruff thun, und sich aufs Maul schla-  
gen muß D. M. §. 28.

oder in Effigie, im Bildniße, daß dieses  
von dem Hencker öffentlich schimpfflich  
tractiret wird D. M. §. 28. 30.



2. an todten Cörpern, als Selbstmördern mit Hinausschaffung auf dem Schinder-Karn oder Schleiffe und Verwirckung in die Erde unter den Galgen, oder daß solche noch mit Galgen, Rad und Feuer gestraffet werden

M. 1719. C. A. I. 1009.

Duellanten, so auf dem Plaze blieben, daß sie ausserhalb des Kirchhofs oder an den Ort, wo die Missethäter hingelegt werden, durch den Todetngräber in der Stille begraben, oder durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehendet werden

D. M. S. 39.

End

durch körperlichen muß ein auswärts duellirender den Verdacht, daß das Duell in hiesigen Landen abgeredet und concertiret worden, ablehnen

D. M. S. 36.

vermittelt dessen muß auch erhärtet werden, daß Rencontres kein abgeredetes Werck gewesen

D. M. S. 51.

Erfüllungs: End

Reinigungs: End

Meinend

Urphede

v. l. t.

Endes



Endes: Delatiou

hat in Injurien und Rügen: Sachen nicht  
statt, sondern es wird in denen Cassibus, wo in  
Ermangelung des Beweises, über denen In-  
jurien es auf den End ankömmt, Kläger zu  
endlicher Bestärkung seiner Denunciation,  
und nach dessen Erfolg Beklagter zu Leistung  
des Purgatorii vertheilet

M. 1715. C. A. I. 1841.

1716. B. n. 14.

cf. Dec. 17.

Endliche Bestärkung

der Rüge, darein wird Denunciant in Er-  
mangelung des Beweises vertheilet

M. 1716. B. n. 14.

Eyer

von Vögeln, durch Schiessen in verbotener  
Zeit verderben, wird mit 100 Scheffel Haber  
und 50 fl. Geld bestraft

l. D. 1555. t. Vogelfahen

M. 1573. C. A. II. 515

1575 - 517

1598 - 535

1604 - 541

1626 - 549



F.

Fahrrecht

v. Strandrecht.

Falsch,

Fälschung

Falsum, Crimen Falsi, wird nach Gelegenheit der Fälschung mit Feuer, am Leben, Leib, Guth, mit Staupenschlag, Landes-Verweisung, Geld-Buße &c. bestraft

O. C. a. 4. 111. 112. 113. 114.

M. 1669. C. A. I. 1259.

Falsch Zeugniß

soß peinlich und mit der Straffe bestraft werden, darein der Zeuge jemand durch sein falsch Zeugniß bringen wollen

O. C. a. 64. 68.

Falsche Münzer

v. Münz-Fälschung.

Falsi quæstio

so in bürgerlichen Klag-Sachen mit einfället, ist mit Aussetzung dieser zuörderst zu untersuchen, und inquisitorie zu verfahren

Dec. 88.

M. 1669. C. A. I. 1249.

Fama

v. Leumuth.

Famos



Famos. Schrifften

Famofus Libellus

v. Pasquill.

Fauft

v. Hand.

Fauft. Schläge

v. Hand. Schläge.

Fechtmeister

so Duelle befördern, werden Provocanten  
gleich gestrafft

D. M. S. 47.

Fehde

v. Behde

Fehmstatt

v. Fehmstatt.

Feindschaft

giebt ein Indicium begangenen Mords

O. C. a. 26.

davon herkommender böser Leumuth thut  
keinen Effect

O. C. a. 25. n. 1.

Feld. Früchte

baran verübter Diebstahl wird willkührlich,  
und nach Gelegenheit nur bürgerlich be-  
strafft

O. C. a. 167.

Feuer

Straffe damit, verbrennen, Combustio, Vi-  
vicomburium, vivicrematio, poena ignis,

daß



Damit wird bestraft

1. Brand, Mordbrand

O. C. a. 125.

P. 4. C. 17.

2. Münz-Fälschung

O. C. a. 111.

3. Sodomiteren oder Unkeuschheit wider die Natur

O. C. a. 116.

4. Verbündniß mit dem Teufel

P. 4. C. 2.

P. D. 1661. t. 3. S. 9.

Feuers-Brunst,

Feuer-Schaden

Incendium culposum, den daraus der Gemeine und Nachbarn entstehenden Schaden ersehet der Hauswirth nur wegen seiner eignen Schuld, wegen seines Weibes, Kinder und Gesindes Fahrlässigkeit aber eher nicht, er wäre denn darenthalben von Nachbarn und andern gewarnt worden und hätte solches doch nicht abgeschafft

Dec. 79.

bey entstandener ist der Hauswirth blos allein aus dieser Ursache, daß bey ihm das Feuer entstanden, mit dem Beweise, daß es ohne seine und der Seinigen Verwahrlosung geschehen, nicht zu belegen, sondern derjenige, welcher



welcher deswegen bey ihm etwas suchen will,  
muß die Culpam beweisen

Dec. 80.

cf. Brand-Schaden

Feuer-Urthel

v. Purgatio vulgaris

Feuerwerck

ungewöhnliches, verdächtiges, gefährliches  
giebt ein Indicium des Mordbrands

O. C. a. 41.

Seynstatt

Neinstatt, Nichtstatt

O. C. a. 193. 194.

Locns supplicii

Schleiffung dazu v. Schleiffung.

Findel-Kinder,

Findlinge

sind von dem zu erhalten, der die Ober-Ge-  
richte hat, wo sie gefunden werden

a. O. C. a. 132.

Finger

mit deren Abhauung und zwar der beyden  
fördern oder vielmehr der fördern Glieder  
derselben wird bestraft

1. Meinend

O. C. a. 107.

D. D. 1612. n. 3.

Insonderheit

2. gebrochene Urphede, oder derjenige, so  
auf



auf geschwornen Urpheden verwiesen  
ist und wissentlich wiederkommt

O. C. a. 108.

P. 4. C. 48.

Formul dieser Straffe:

Die fördern Glieder der beyden Finger,  
damit er geschworen, abgehauen, und  
darauf des Landes ewig billig verwiesen

O. C. a. 198.

P. 4. C. 48.

Fisch-Diebe

werden, wenn sie aus Zeichen und Hältern  
Fische stehlen, andern Dieben gleich mit dem  
Strange bestraft

O. C. a. 169.

Sing. Const. 8. in fin.

aus fließenden Wassern, mit Tratto di corda  
ein Sprung oder Landes-Verweisung,  
wenn es auf 10 fl. werth mit Staupenschlag  
und ewiger Landes-Verweisung, oder Tratto  
di corda auf 1. 2. 3 oder 4 Sprung ne-  
ben Landes-Verweisung,  
wenn sie dem geschwornen Ende zuwieder,  
wiederkommen und nochmahls stehlen, mit  
ewigen Gefängniß oder ewiger Verdamm-  
ung auf Galeren, in Metalle oder stets  
währende Arbeit

Sing. Coust. 8.

Fluchen und Schwestern

v. Gotteslästerung.

Flucht



## Flucht

Entweichung, ein Indicium begangener Missethat

O. C. a. 25. n. 7.

des Duellanten befördern, wird Provocanten und des Mörders, Provocanten gleich gestraft

D. M. S. 44. 45.

## Flüchtiger

dessen Güther und Vermögen wird annotirer, und ihm vor Austrag der Sache nichts davon gefolget

O. C. a. 206.

D. M. S. 42.

des flüchtigen Duellanten Allodium wird in Ermangelung der Kinder und Eltern eingezogen, dessen Lehn aber dessen Leibes- und Lehns-Erben gegeben

D. M. S. 42.

gegen solchen ist die Gerichts-Folge zu brauchen

z. D. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

## Folge

Gerichts-Folge, Amts-Folge, Nachheil, sollen Erb-Richter, Gerichts-Schöppen, Frohns-Bogte und Unterthanen willigst leisten, auch mit angreifen, die Thäter zur Haft bringen und bis zur Weinlichkeit verwahren helfen

z. D. 1555. t. Plackeren

Rf.



Rf. gr. 1661. §. 47.

M. 1621. C.A.I. 1495.

1674 - 1645.

derent und des Angriffs halben soll niemand  
übel nachgeredet oder er geschmähet und vor  
Ehren verlustig und einen Häscher gehalten  
werden bey Straffe des Prangers und Ber-  
weisung

Rf. gr. 1661. §. 47.

Fornicatio

v. Hurerey.

Forum

eines Delinquenten ist, wenn er nicht über  
der Verbrechung ergriffen und angehalten  
wird, oder sich sonst des Orts dingpflichtig  
gemacht, regulariter nicht Locus delicti,  
sondern wo er sein Domicilium und ordent-  
lichen Richter hat

Rf. gr. 1661. §. 45.

in Duell. Sachen wird, wenn die Delinquen-  
ten theils von der Miliz, theils von Civil-  
Stande sind, ein Iudicium mixtum formi-  
ret, darinnen des Beleidigers Obrigkeit præ-  
sidiret

D. M. §. 58. n. 4.

desjenigen der Thätlichkeiten ausübet, ist der-  
jenige Richter, der die Criminal- Gerichts-  
barkeit hat

D. M. §. 58, n. 6.

deli-



delicti ist gegründet, wenn einer Contem-  
platione & intuitu officii injuriret worden  
Dec. 89.

Frage.

peinliche, Quæstio v. Marter.

scharffe v. Scharffe Frage.

ziemlich scharffe v. Ziemlich scharffe Frage.

Frankosen

Morbus Gallicus, Lues venerea, Weibes-  
Person, so damit iemand wissentlich und oh-  
ne Warnung vergiftet, wird mit Staupenz-  
schlag des Land's verwiesen

P. 4. C. 28.

Frauen-Buße

wenn ein Weib Buße oder Wehrgeld bezah-  
len soll, giebt sie nur die Helffte deßen, so eine  
Manns. Person bezahlt, das heisset Frauen-  
Buße

l. R. L. 3. a. 35.

Freis

v. Ober-Gerichte.

Frevel-Straffe

v. Buße.

Frevel und Buß

v. Gerichte.

Freveler

v. Delinquent.

Frey sicher Geleit

v. Sicher Geleit.

Frens



Freyding  
v. Freystuhl  
Freyheit  
Freyhof  
Freystatt

Asylum, Jus asyli haben Kirchen, Kirchhöfe und Schulen wider die dahin fliehende Missethäter nicht, doch müssen diese durch Requisition des geistlichen Magistrats daraus gezogen werden

L. R. L. 2. a. 10.

Freystuhl

Freyding, Frengeding, Frey- Gerichte, Freye Stuhlgerichte, Sehmen- oder Behmen- Gerichte, waren heimliche peinliche Gerichte in Westphalen

Rec. Imp. Wormat. 1521.

Freye Höchste

ben den freyen Höchsten, ben Leib und Lebensstraffe, an seinen freyen Höchsten gestraffet werden, am Leben gestraffet werden

Friede

Pax, Securitas heist

I. Fried und Geleit, Sicherung, sicher Geleit und ist

1. der gemeine Friede,

aus solchen wird der in die Acht erkläerte in den Unfrieden gesetzt

Dec. 77.

2. der



2. der gelobte und gewirckte Friede,  
das ist, erlangtes und gegebenes  
freyes sichere Geleit, Fried und Ge-  
leit zum Rechten

Dec. 76.

II. Freyheit, Privilegium Loci, als

Burg-Friede

Hauß-Friede

Land-Friede

Weich-Friede

v. Friedens-Bruch

Friede-Geboth

solches übertreten, wird als eine Injurie will-  
kührlich bestraft, wenn aber jemand im  
Lermen und Auslauff über gebothenen Frie-  
de oder auch sonst seine Obrigkeit, oder die  
Gerichts Personen, so einen in Haft nehmen  
wollen, wissentlich schlägt oder verwundet,  
wird er nebst Abtrag, Arktlohn, Behrung, Un-  
kosten und Versäumnis, die er zu entrichten  
hat, willkührlich mit Verweisung, Abhauung  
der Hand, Staupenschlägen, Schwerdte ge-  
strafft

P. 4. C. 43.

Friedlos

ist der in die Acht erklärte

Dec. 77.

L. R. L. I. a. 51.

Bayrische  
Stadtbibliothek

MÜNCHEN

Frie



## Friedens: Bruch

Pacifragium, wird bestraft, wenn einer gebrochen den

1. Burg-Frieden, mit Abhaueung der rechten Hand

D. M. §. 9.

2. Haus-Frieden, mit Erhöhung der sonst auf die Thätlichkeiten gesetzten Straffe

D. M. §. 10. cf. §. 7.

3. Land-Frieden, mit dem Schwerdte

L. D. 1555. t. Muthwillige Bevehder

Furca

v. Galgen.

Fuß

mit dessen Belähmung werden Wildprets-  
Diebe bestraft

Sing. Const. 7.

Fußstapffen

am Orte der begangenen Mißethat gefunden  
ne, geben ein Indicium

a. O. C. a. 29.

Fustigation

v. Staupenschlag.

G.

Galeren

mit Verdammung darauf werden Wildprets-  
und Fisch-Diebe bestraft

Sing. Const. 7. 8.

Gal



## Galgen

1. Gerichte, Furca, Patibulum  
neuen bauen oder alten bessern müssen  
alle Zimmerleute und Mäurer des Orts  
ben Straffe helfen, ist ihnen auch an ih-  
ren Ehren und Handwercke unverleß-  
lich, und wer sie deswegen schmähet und  
verkleinert, wird mit einer Marck Gol-  
des und Gefängniß gestrafft

O. C. a. 215. 216. 217.

Diebe oder gerechtfertigte Mißethäter  
daran bestehlen und ihnen die Kleider  
ausziehen, wird willkührlich, als mit  
Staupenschlag, bestrafft

P. 4. C. 34.

todte Körper davon oder den Gerichten  
nehmen, wird an Freunden mit Geld  
oder Gefängniß, an andern, so es zur  
Zauberey thun mit Staupenschlag und  
Landes Verweisung bestrafft

P. 4. C. 34.

daran werden der im Duell gebliebenen  
Körper gehencket

D. M. S. 39.

daran werden der flüchtigen Provocan-  
ten, Duellanten und Mörder Mahmen  
und Bildniße geschlagen und gehencket

D. M. S. 29. 38. 41.

2. Bestrafung damit v. Strang.



**Galgenschwengel**

Directarii, so sich in Gemächern verschliessen lassen, werden andern Dieben gleich gestrafft

L. 7. ff. d. extraord. crim.

**Gans**

auch daran wird Diebstahl begangen

§. 16. I. d. R. D.

**Gaukler**

Zaschenspieler, die aus der Gaukel, Tasche spielen, Præstigiatores, sind zu bestraffen, in so weit sie entweder Zauberer dabey treiben oder stehlen

L. 5. C. d. malef. & mathem.

**Geberden**

äusserliche, der Zeugen sollen bey deren Verhör mit registriret werden

O. C. a. 71.

vielmehr des Inquiliten

a. O. C. a. 71.

**Gehot und Verbot**

v. Gerichte.

**Gebrauch**

und Herkommen soll in Bestrafung der Verbrechen beybehalten werden

O. C. a. 104.

P. 4. C. 42.

Dec. 77.

**Gedanken**

sind Zoll frey oder werden nicht bestrafft

L. Cogitationis 18. ff. d. poen.

Ge.



## Gefangene

sollen nicht zusammen, sondern von einander gethan werden, daß sie sich nicht unwahrhaftiger Sage wegen mit einander vereinigen

O. C. a. 11.

Weibes, Person, Stockmeister, so solche beschläfft, wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestraft

P. 4. C. 25.

## Gefängniß

1. gefängliche Haft, Verwahrung, Custodia

soll zur Verwahrung und nicht zur Peinigung zugerichtet seyn

O. C. a. 11 218.

langwieriges lindert die Straffe

L. 25. ff. d. poen.

mit dessen Zwang wird einer zu Leistung der Abbitte und Wiederruffs angehalten

D. M. §. 2. 3.

mag auch der Erb-Richter halten

a. P. D. 1661. t. 3. §. 3.

erbrechen wird willkührlich, als mit Staupenschlag, bestraft

cf. O. C. a. 180.

1. K. L. 3. a. 9.

2. Gefängniß-Straffe, Kercker, Carcer



ewiges wird der Knechtschaft und dem Tode gleich geachtet

O. C. a. 101.

Sing. Const. 8.

damit werden Injurianten und Duellanten bestraft auf 4. 6. Wochen

2. 3. 4. 6. Monat

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. Jahr

D. M. §. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10.

11. 12. 13. 14. 15. 16. 19.

25. 26. 27. 33. 37.

44. 46. 49. 50.

daben soll niemand an seiner Gesundheit allzuempfindlichen Schaden oder Gebrauch leiden

D. M. §. 57.

an dessen statt wird armen und trokigen Verbrechern Hand-Arbeit auferlegt

M. 1698. C. A. I. 1167.

1717 - 1871.

auf 2. 3. 4. oder zum höchsten auf 8 Tage oder 2. 3. 4. silberne Schock mag der Erb. Richter wohl dictiren

Concl. Scab. Lips. 1596

### Gegen Rüge

darinnen bringet der Beklagte in Injuriensachen die ihm von Klägern angethane Beleidigung auf eben die Art vor, wie in Rügen zu geschehen pfleget

a. D. M. §. 22.



ist an statt der Wiederklage oder Reconvention, so in Causis mutuarum Injuriarum nicht statt hat

O. P. R. §. 2. ad 6.

### Gegenwehr

derentwegen wird ein attaquirter, wenn kein Excess dabey vorgegangen, frey gesprochen

D. M. §. 52.

### Gehorsam

1. bürgerlicher, custodia, unde in Gehorsam gehen

M. 1621. C. A. I. 2013.

2. priesterlicher, so wegen geringer Verbrechen denen Geistlichen dictiret wird

R. D. von beyden Consistoriis n. 10

3. Bestrickung, v. Bannung in Zehenden.

### Geistliche

werden bey Leistung des Reinnigungs, Eydes in Criminal-Fällen gebraucht

T. O. t. 5. n. 203.

### Geld: Buße,

### Geld: Straffe

v. Buße.

### Geleite

v. Sicher Geleite.

### General-Inquisition

v. Inquisition - Process.



## Gerichte,

## Gerichtsbarkeit

Gericht und Recht, Gebot und Verbot, Frevel und Buß, Zwang und Bann, Zwing und Bann Jurisdictio

sind entweder Erb- oder Ober-Gerichte

v. Erb-Gerichte,

Ober-Gerichte

sollen einander hülffliche Hand bieten, und die Mißethäter zur verdienten Straffe befördern helfen

Rf. gr. 1661. §. 44.

ben Verfolgung der Räuber und Diebe dieselbe unweigerlich abfolgen lassen

M. 1719. C. A. I. 1859.

Der Güter halben besessene, Jurisdictio patrimonialis, sollen tüchtigen Personen aufgetragen werden

O. C. a. 2.

O. P. t. 1. §. Besonders

t. 2. §. 2.

Ober- und Erb-Gerichte sollen einander bey dem ersten Angriffe secundiren

D. M. §. 55.

mit deren Einziehung wird eine Obrigkeit bestraft auf 1. oder 2. Jahr, wenn sie auf beschehene Denunciation den Thätern nicht nachtrachtet und sie zur Haft bringet

D. M. §. 55.

auf



auf Lebenszeit, wenn durch ihre Connivenz  
der zur Haft gebrachte Verbrecher ent-  
kommt

D. M. §. 56.

**Gerichts-Folge**

v. Folge.

**Gerichts-Kosten**

v. Unkosten.

**Gerichts-Räumung**

Secessio ex loco jurisdictionis, erstreckt sich  
nur auf die Gerichte, wo einer verbrochen

a. M. 1717. C. A. I. 1197.

wird dem auferlegt, der Pfande in ein ander  
Gerichte führt P. 2. C. 8.

**Gerichts-Verwalter**

zu denen peinlichen Gerichten sollen tüchtige  
Personen bestellet werden

O. C. a. 2.

O. P. R. §. 1. ad 2.

so die wegen Verbrechen wider das Duell-  
Mandat zur Haft gebrachte entkommen läßt,  
set, wird mit der Helffte der Straffe, darein  
der Verbrecher zu condemniren gewesen,  
oder wenn dieses eine Todes-Straffe, oder  
Corporis afflictiva gewesen, mit 4. 2. 1.  $\frac{1}{2}$  jäh-  
rigen Gefängniß gestrafft

D. M. §. 56.

**Gerüchte**

gemeines Geschrey, gemeine Sage, Leummuth,  
Fama,

E 5

bds



böses, so nicht von Feinden herkommt, giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 1.

**Gerüffte**

v. Zeter-Geschrey.

**Geschencke nehmen**

Geschencke, so ein Richter nimmt, Baratteria, Crimen repetundarum, wird nebst Restitution dessen, so gegeben worden, welches ad pios usus anzuwenden, willkührlich bestraft

L. 7. §. f. ff. d. L. Jul. repetund.

D. M. §. 56.

**Geschrey**

gemeines v. Gerüchte.

**Gesellschaft**

Conversation, Umgang mit Bösen, macht ein Indicium

O. C. a. 25. n. 4.

**Gesichte**

das Menschen soll durch Brandmahl nicht beslecket werden

L. 17. C. d. poen.

**Gespickter Hase**

v. Weinlichkeit

**Gestalt**

dem Mißethäter ähnliche giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 3.

**Gestellung**

der Mißethäter v. Abfolgung.

Ges



Gestohlene Sachen

Diebstahl, sollen dem Eigenthümer, dessen Eyde hierinnen zu glauben, wieder gegeben werden

O. C. a. 207. 208.

allenfalls gegen Caution

O. C. a. 210.

und zwar ohne Beschwerde ausser die Abzug des gestohlenen Viehes

O. C. a. 213.

werden nicht verjähret

O. C. a. 209.

cf. L. R. L. 2. a. 31.

noch von der Obrigkeit eingezoget

O. C. a. 207. 218.

sondern aufbehalten

P. 4. C. 33.

machen ein Indicium des begangenen Diebstahls

O. C. a. 43. 211. 212.

deren Werth ersetzt einer nur, in so weit er dadurch reicher worden, wenn er sie unwissend gefaufft, sonst aber völlig und ohne Entgeld

Dec. 87.

Getreyde

Reurung damit machen v. Vorkäuffe.

Gewehr

Waffen, blutiges giebt ein Indicium des Todtschlags

O. C. a. 34.



## Gewette

Wette, Geld. Straffe, Emenda  
das höchste Gewette ist 60. Schillinge, was  
mit 30. und weniger verbüßet wird, heißt  
schlechte Buße

L. R. L. 3. a. 32. 63. 64.

## Gewichte

fälschen wird willkührlich mit Verweisung,  
Staupenschlag etc. bestraft

O. C. a. 113.

## Gewinn

um deßent und schändlichen Genießes willen

1. Weib und Kind verkuppeln, wird mit  
dem Schwerdte, an andern Leuten mit  
Staupenschlag bestraft

P. 4. C. 29.

2. Leute auf anderer Geheiß prügeln und  
forbatschen, mit Abschneidung der Na-  
sen und Ohren

D. M. §. 15.

3. gefangene Duellanten entkommen las-  
sen, mit Einziehung der Gerichte und  
Restitution deßen, so gegeben worden,  
oder mit Gefängniß. Straffe

D. M. §. 56.

## Gewissens-Vertretung

hat im Rügen-Process nicht statt.

O. P. R. §. 2. ad 19.

M. 1716. B. n. 14.

wohl



wohl aber im Inquisition-Processe wider den  
auferlegten Reinigungs-End

a. O. P. R. S. un. ad 32.

### Gewohnheit

ist bey Auferlegung der Straffen zu beob-  
achten

O. C. a. 104.

böse soll abgeschaffet werden

O. C. a. 218. cf. a. 150.

### Gichtiger Mund

Bekantniß, unde einen auf gichtigen Mund  
und sein selbst Bekantniß richten und straf-  
fen v. Urgicht

### Gist

fauffen und es leugnen, ist ein Indicium des  
Bergebens damit

O. C. a. 37.

sollen Apotheker ohne der Obrigkeit Vorwissen  
niemand verkauffen

O. C. a. 37.

### Gleichheit

Ähnlichkeit mit dem Thäter giebt ein Indi-  
cium

O. C. a. 25. n. 3.

### Gleitlich

sich halten muß derjenige, so das freye sichere  
Geleitte erlanget hat, wenn er deßen genießen  
will

Dec. 76.

E 7

Glo.



## Glocke

damit soll nach Gewohnheit das peinliche Gericht beleutet werden

O. C. a. 80. 82.

## Glocken-Schlag

damit sind zu verfolgen

1. Landplacker

2. D. 1555. t. Plackeren

M. 1555. C. A. I. 56.

1559 - 1403

1561 - -

1566 - 1407

1567 - 1409

2. Mordbrenner

M. 1569. C. A. I. 1411.

3. flüchtige Duellanten

D. M. §. 54.

## Glüend Eisen

Feuer-Urthel v. Purgatio vulgaris.

## Glüende Kohlen

v. Peinlichkeit.

## Gnade.

Darum ist nach bewiesener oder bekannter Missethat zu bitten O. C. a. 90.

soll ein Richter dem Ubelthäter, sein Bekantniß dadurch heraus zu locken, bey willkührlicher Straffe nicht versprechen, sonst aber die Zusage halten

Dec. 91.

M. 1717. C. A. I. 1877.

oder



oder Dispensation soll dem, so wider das Duell-Mandat handelt, nicht erwiesen werden

D. M. §. 60.

**Gotteskasten**

Stoß, darinnen man das Almosen samlet bestehlen, wird an Leib und Leben gestrafft

O. C. a. 173.

**Gotteslästerung**

Fluchen und Schwern, Blasphemia deren Straffe, nach Gelegenheit der Person und Lästerung, an Leib und Leben, mit Benennung etlicher Glieder, insonderheit der Zungen, Geld, Gefängniß

O. C. a. 106.

l. D. 1550. t. von Gotteslästern, Fluchen und Schwern

1555. t. Gotteslästerung

P. 4. C. 1.

Z. A. t. von Gotteslästerung, Fluchen und Schwern

D. D. 1612. n. 2.

1661. t. 3.

auf Abschneidung der Zunge wird nicht mehr, sondern dargegen aufs Schwerdt, Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung erkannt

Dec. 75.

wer solche höret, solls nicht verschweigen, sondern



bern bey Straffe des Prangers, Geld oder  
Gefängniß der Obrigkeit anzeigen

L. D. 1555. t. Gotteslästerung

Z. A. t. von Gotteslästerung, Flus-  
chen und Schweren

P. D. 1612. n. 2.

1661. t. 3. S. I. 2.

### Granaliren

Körnten der Münze ist bey Leib- und Lebens-  
Straffe verboten

L. D. 1543. t. Ausschreiben bel.  
die Münz- und Gra-  
nalirung

1555. t. Münze

M. 1542. C. A. I. 745.

1573 - 761

1583 - -

1628 - 879

1654 - 881

1662 - 891

1669 - 893

### Gränke

darauf gesundener Körper wird in Entster-  
hung der Muthmaßungen, in weßen Berich-  
ten die Mordthat verübet worden, von bey-  
den angränkenden aufgehoben

a. L. 51. ff. ad L. Aquil.

### Grassatores.

Räuber v. Raub.

Grunds



## Grundrühr-Recht

v. Strand Recht

## Gulden

1. Meißnische, Reichs. Gulden, Reichs-  
Gulden: Thaler ist 21. Böhmische oder  
Meißnische Groschen

M. 1594. C. A. II. 919.

1623

783

cf. P. 2. C. 29.

2. Ungarischer Gulden, einer derer besten  
Ungarischen Gulden, Ducat ist 60 gl.  
oder ein Neu: Schock, indem die fünf  
Ungarische Gulden, wornach der grosse  
und geringe Diebstahl unterschieden  
wird, auf 12. thlr. 12 gl. gesetzt sind

O. C. a. 157. 160.

P. 4. C. 32.

M. 1719. C. A. I. 1899.

1720

1929.

## Guth

v. Haab und Guth.

## Güte,

## Gütliche Beyleguna

Vergleich der Injurien und Christliche Ver-  
söhnung ist in zweiffelhafftigen und wörtli-  
chen Injurien nachgelassen, es wird aber das  
durch dem Richter die Bestrafung der Be-  
günstigung nicht benommen

P. D. 1661 t. 5. S. 1.

t. 7. S. 8.

D.



D. M. §. 17.

cf. L. 18. C. d. transact.

H.

Haab und Guth

darum rechten, macht ein Indicium begangenen Mords

O. C. a. 26.

des Ermordeten nehmen, verkauffen, vergesben oder noch haben, ist gleichfalls ein Indicium, daß einer den Mord begangen

O. C. a. 33.

Kriegische oder streitige wird dem Eigenthums-Herrn auf Betheurung mit seinem Ende gefolget

O. C. a. 208.

Hafft

dazu wird gebracht, der so in Injurien-Sachen der beschienen Ladung ungehorsam ist

D. M. §. 2.

Hafft und Steck-Briefe

v. Steck Briefe.

Hahn

wird bey der Ertränckung mit in Sack gesteckt

P. 4. C. 3.

rothen Hahn aufs Haus zu setzen drohen, ist eine Bedrohung mit Feuer, derentwegen einer zur Caution de non offendendo angehalten werden kan O. C. a. 176.

Hals



**Hals**

mit dem Hals bezahlt man als, wer an Leib  
und Leben gestraft wird, bezahlt weder Wehr-  
Geld noch Unkosten

P. 4. C. 11. 12.

**Hals und Bauch**

**Hals und Hand**

Verbrechen, so zu Hals und Bauch, oder Hals  
und Hand gehen, das ist, darauf Lebens-  
Straffe steht

Gerichte darüber v. Ober-Gerichte.

**Hals-Eisen**

v. Pranger.

**Hals-Gerichte,**

**Hals- und Haupt-Gerichte**

v. Ober-Gerichte

deßen Hegang v. Hochnothpeinlich Hals-Ge-  
richte

**Hand**

Faust, deren Abhauung, damit wird bestraft

1. Diebstahl

O. C. a. 159.

2. gebrochene Urphede

O. C. a. 108.

3. Excess bey der Defension oder Noth-  
wehre

P. 4. C. 8. 11. 12.

4. Vorwarten in Gassen

P. 4. C. 13.

5. Burg-



## 5. Burg-Friedens-Bruch

D. M. §. 9.

6. der Banqueroutirer, so seine Creditores fürseßlich und bößhafter Weise aufseßet

B. M. §. 12.

## 7. Beschädigung der Bäume

M. 1611. C. A. II. 613.

1619 = 617

## Hand-oder Faust-Schläge

werden mit Gefängniß, Suspension von der Charge oder Function, Einziehung der Besoldung bestraft

D. M. §. 8. II.

## Hand-Arbeit

darauf wird nebst der Geld- und Gefängniß-Straffe bey armen und troßigen Delinquenten erkannt

und 1) ein halb Alt. Schock

2) ein Tag Gefängniß und

3) drey Tage Hand-Arbeit

einander gleich geachtet

M. 1698. C. A. I. 1167

1717

1871

damit wird auch der muthwillige Appellant belegt, so die Geld-Buße nicht erlegen kan

O. P. R. §. 6. ad 35.

auch wird dazu angestrenget der geschworne Arme, so die zuerkannten Unkosten nicht erstatten kan O. P. R. §. 14. ad 1.

Hand-



## Handhaffte That

ist, darüber einer entweder in der That selbst oder auf der Flucht davon begriffen wird, oder wenn er den Diebstahl und Raub in seinen Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt

l. R. L. 2. a. 35.

## Handwercker

deren Austreiben und Schelten wird mit Infamia, Gefängniß, Staupenschlag und dergleichen bestraft

l. D. 1543. t. von Handwercks Leuten in denen Städten.

Rf. gr. 1661. §. 79.

M. 1541. C. A. I. 21.

1594

1433

## Häfscher

Menschenfänger, davor und vor Ehrenverlustig soll der Gerichtsfolge und Angriffs halben niemand gehalten werden bey Straffe des Prangers und Landesverweisung

Rf. gr. 1661. §. 47.

## Haupt

dessen Abschlagung v. Schwerdt.

## Hauß

## Hauß-Arrest

ins Hauß schweren v. Bannung in Zehenden.

## Hauß



**Hauß-Deube,**  
**Hauß-Diebstahl**  
 ein im Hauß begangener Diebstahl  
 M. 1721. C. A. I. 1937

- - - 1945  
**Hauß-Friede**  
 gebrochener, deswegen wird die ordentliche  
 Straffe der Thätlichkeiten erhöht  
 D. M. §. 10.

**Haußgenossen**  
 deren Diebstahl wird andern gleich bestraft  
 P. 4. C. 38.

**Haußsuchung**  
 ist ordentlich nicht erlaubt, und ohne gnugsame  
 Indicia nicht vorzunehmen  
 L. 3. ff. d. fugitiv.

**Hauß-und Tisch-Wirth**  
 müssen Provocationes und Duelle bey halb-  
 jähriger Gefängnis-Straffe angeben  
 D. M. §. 50.

**Haut und Haar**  
 Gerichte über Haut und Haar v. Obergerichte  
 Straffe, die an Haut und Haar gehet, Leibes-  
 Straffe, peinliche Straffe, Poena corpo-  
 ris afflictiva v. Leibes Straffe.

**Hebammen**  
 Kindermütter, Wehmütter, müssen verdäch-  
 tige Kindermörderinnen an heillichen Stäf-  
 ten besichtigen

O. C. a. 35.

auch



auch sich wegen der Milch in Brüsten erkun-  
digen

O. C. a. 36.

### Heckerling

streuen, Bräuten bey ihrem Kirchgange, ist  
eine Injurie, so mit Landes-Verweisung be-  
straft wird

a. P. 4. C. 45.

### Hegung

1. des hochnothpeinlichen Hals. Gerichts

v. hochnothpeinlich Hals. Gerichte

2. des nothpeinlichen Hals. Gerichts

v. Nothpeinlich Hals. Gerichte.

### Hehler

ist so gut als der Stehler und wird dem Thä-  
ter gleich gestrafft

M. 1720. C. A. I. 1929.

der Wildprets: Diebe wird mit 100 fl. oder

1. 2. 3. Jahr Gefängniß gestrafft

Sing. Const. 7.

### Heiler Lohn

muß, wenn bey Thätlichkeiten eine Verwundung  
oder Verletzung am Leibe geschehen, dem Be-  
schädigten ersetzt werden

D. M. S. 24.

### Henden

v. Errang.

### Hender

v. Scharfrichter.

Hen-



# **Hender: Geld**

**Herd: Geld**, peinliche Kosten, Justitien: Geld  
 der oder Executions-Kosten müssen Unter-  
 thanen in peinlichen Fällen tragen oder den  
 Gerichten dazu beitragen, wenn dergleichen  
 Brauch und Herkommen vorhanden ist, sonst  
 muß die Obrigkeit solche Kosten selbst tragen

2. D. 1555. 1. Unkosten der peinli-  
 chen Rechtsfertigung.

wird nicht gegeben, wenn der Inquisit absol-  
 viret wird, oder im Gefängniß stirbet.

# **Hender: Mahlzeit**

daben soll man dem armen Sünder nicht zu  
 viel zu trincken geben

O. C. a. 79.

# **Henne**

v. Hühner.

# **Herbergen**

Diebe und Räuber, sie äßen und trincken &c.  
 macht ein Indicium

O. C. a. 40.

wird auch ihnen gleich bestraft

M. 1719. C. A. I. 1899.

1720 - 1929

# **Herd: Geld**

v. Hender: Geld.

# **Herkommen**

und Gebrauch der Ober- und Erb, Gerichte  
 soll in Bestrafung der Verbrechen gehalten  
 werden P. 4. C. 42.

davon



davon dependiret, ob die Unterthanen die  
Unkosten der peinlichen Rechtsfertigung alle  
oder zum Theil mit tragen helfen sollen

L. D. 1555. t. Unkosten der peinli-  
chen Rechtsfertigung.

### Hexen

Wiclwesen, Unholden, Wickersen 2c.  
v. Zauberen.

### Hexenfarth

soll die ungewöhnliche Reise aufn Blocks-  
berg seyn, ihre Bestrafung v. Zauberen.

### Hexen-Probe

da eine der Hererey halber verdächtige Pers-  
son ins kalte Wasser geschmissen, und aus de-  
ren Untertauchen ihre Unschuld probiret  
wurde, darauf ist nicht zu sehen

a. O. C. a. 21.

### Hike.

in erster und ex primo motu geschehene Aus-  
forderung oder Duell wird etwas gelinder  
gestrafft

D. M. S. 25. 51.

### Hoch-Gerichte

v. Ober-Gerichte.

### Hochnothpeinlich Hals-Gerichte

hat in Betrachtung der hier und da gebräuch-  
lichen Formeln folgende Stücke, als dessen

I. Belegung, welche zu der gewöhnlichen  
Tage-Zeit mit der gewöhnlichen Glocke



zu dem Ende geschicht, daß wer es mit  
sehen und vernehmen will, herzukomme  
O. C. a. 82.

## II. Besetzung, da

1. die Personen, woraus solch Gerichte  
bestehet,

a. der Richter, der entweder einen  
Stab, oder ein bloßes Schwerdt,  
oder auch beides in Händen hat  
O. C. a. 82.

b. die Schöppen, deren jx. O. C.  
nicht unter sieben oder achte seyn  
soltten, heutiges Tages aber läset  
man es etwa bey fünfen bewenden  
O. C. a. 84.

c. der Gerichtschreiber oder Actua-  
rius

O. C. a. 181. sequ.

d. der Gerichts-Frohn oder Frohn-  
Bote, welcher bald Anfangs seine  
Wehre ausziehet, zu künfftigem  
Gebrauche unter den Tisch leget,  
und außen vor dem Gerichte tritt,  
dahingegen Richter und Schöp-  
pen sich an Gerichts-Statt un dem  
Orte, wo das Hochnothpeinliche  
Hals-Gerichte gehalten wird, nie  
dersetzen

O. C. a. 82.

sol



sollen auch weder das Haupt be-  
deckt, noch Handschue anhaben  
L. R. L. 3. a. 69.

2. Die Unterredung darüber aber diese  
ist:

Richter

Herr Schöppe ich frage euch, ob das  
Hochnothpeinliche Hals-Gerichte zu  
peinlicher Handlung wohl besetzt  
sey?

Schöppe

Herr Richter, das Hochnothpeinliche  
Hals-Gerichte ist nach Kayser Carls  
des Vten und des Heil. Reichs Ord-  
nung (nach dieses Orts Gebrauch  
und Gewohnheit) wohl besetzt.

O. C. a. 84.

cf. a. 82.

III. Hegung, so bestehet

1. in Erwegung der Zeit, daß es nemlich  
an der Zeit und Stunde sey, es zu he-  
gen

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es  
an der Zeit und Stunde, daß ich E. E.  
Hochweisen Raths Hochnothpeinlich  
Hals-Gerichte hegen möge?

Schöppe

Herr Richter, dieweil euch die Gerich-  
te dieses Orts befohlen, und heute sind,

S 2

die



die Hochnothpeinlich Hals-Gerichte  
begehren, so ist es an der Zeit und  
Stunde, daß ihr E. E. Hochweisen  
Raths Hochnothpeinliches Hals-Gerichte  
hegen möget.

2. in Berathschlagung über der Art und  
Weise es zu hegen

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, wie ich  
E. E. Hochweisen Raths Hochnoth-  
peinlich Hals-Gerichte hegen soll?

Schöppe

Herr Richter, ihr sollet es hegen zwier  
und eins, wie recht und gebräuchlich,  
ihr sollet gebieten Recht und verble-  
ten Unrecht, ihr sollet gebieten, daß  
niemand vor dieses gehegte Hoch-  
nothpeinliche Hals-Gerichte zu- oder  
abtrete, sein oder eines andern Wort  
rede, er thue es denn mit Erlaubniß.  
3. in der Hegung selbst, so nunmehr  
von dem Richter, welcher Schwerdt  
und Stab in der Hand habend nebst  
denen Schöppen aufstehet, mit fol-  
gender Formül geschicht:

E. E. Hochw. Raths Hochnoth-  
peinlich Hals-Gerichte hege ich  
mit Urthel und Recht zum ersten  
mahl, ich hege es mit Urthel und  
Recht zum andern mahl, ich hege  
es mit Urthel und Recht und allen  
ding-



dinglichen Rechten zum dritten mahl, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, ich gebiete, daß niemand vor dieses gehegte Hochnothpeinliche Hals - Gerichte zu oder abtrete, sein oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

4. in dem Beschlusse, daß es zur Genüge geheget sey.

### Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, ob ich E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals - Gerichte einem ieden zu seinen Rechten gnusam geheget habe?

### Schöppe

Herr Richter, ihr habt es zwier und eins wie bräuchlich, einem ieden zu seinen Rechten gnugsam geheget.

### IV. Ausruffung und Ladung dazu.

Diese bestehet

1. in des vorherbemeldter maßen zuletzt redenden Schöppens Erinnerung, daß nemlich der Richter das Hochnothpeinliche Hals - Gerichte ausrufen lassen möge
2. in des Richters Befehl an den Gerichts-Frohn es auszurufen,
3. in des Gerichts-Frohns Vollstreckung



cfung dieses Befehls mit folgender  
Formul:

E. E. Hochw. Raths der Stadt  
N. Hochnothpeinlich Hals Gerich-  
te ist gehegt mit Urthel und Recht  
zum ersten mahl, es ist gehegt mit  
Urthel und Recht zum andern  
mahl, es ist gehegt mit Urthel und  
Recht und allen dinglichen Rech-  
ten zum dritten mahl; Hat  
jemand vor E. E. Hochweisen  
Raths Hochnothpeinlichen Hals  
Gerichte zu klagen, der trete herfür  
mit rechter Klage, die Herren Rich-  
ter und Schöppen wollen ihm helf-  
fen was recht ist.

V. Haltung über den armen Sünder, so be-  
stehet in dessen

1. Anklage, woben des peinlichen Anklä-  
gers

a. Bitte um Erlaubniß vorzutreten  
Ankläger

Herr Richter, ich bitte, ihr wollet mir  
erlauben, vor E. E. Hochw. Raths  
gehegtes Hochnothpeinliches Hals  
Gerichte zu treten.

Richter

Es sey dir erlaubet

b. Meldung der Sache und Frage  
nach der Art und Weise sie vorzu-  
bringen

An



Anfläger

Herr Richter, es hat N. N. (der Thäter) N. N. vorseklicher Weise ermordet, und also wider das fünfte Gebot gehandelt, darum ich ihn gedencke peinlich anzuplagen, bitte derohalben mir solches zu verstaten, und mich zu berichten, wie ich mit meiner peinlichen Klage für E. E. Hochw. Raths gehegtes Hochnothpeinlich Hals-Gerichte vorkommen soll

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, wie peinlicher Anfläger mit seiner Klage vorkommen soll?

Schöppe

Herr Richter, er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und Zetergeschren zwier und eins, wie recht und gebräuchlich

Richter zu Anflägern

Du solst vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zeter-Geschren zwier und eins, wie recht und gebräuchlich.

c. Ansuchen um Vortragung der geschliffenen Wehre

Anfläger

Herr Richter, so bitte ich, ihr wollet mir den Gerichts-Frohn leihen, und  
 S 4 die



die geschliffene Wehr lassen vortragen,  
wie recht und gebräuchlich

Richter

Es sen dir vergönnet

Gerichts-Frohn

Nimt die unterm Tische liegende bloße  
se Wehr, trägt sie dem Anfläger vor,  
da inzwischen der arme Sünder her-  
zu gebracht wird

d Zetergeschrey.

Anfläger

Ich schreie Zeter zum ersten mahle  
über N. N. daß er N. N. vorseklicher  
weise ermordet.

Ich schreie Zeter zum andern mahle  
über N. N. daß er N. N. vorseklicher  
weise ermordet.

Ich schreie Zeter zum dritten mahle  
über N. N. daß er N. N. vorseklicher  
weise ermordet.

Eben derselbe

Herr Richter, ich frage, ob ich mein Ze-  
tergeschrey wie recht und gebräuchlich  
vollbracht habe, und damit vorkom-  
men sen?

Richter

Du hast es vollbracht und bist damit  
vorkommen wie recht und gebräuch-  
lich

O. C. a. 87.

e. An



**e Anklage und Ansuchen um Ladung  
Ankläger**

Herr Richter, ich klage peinlich wider  
N. N. daß er N. N. vorseßlicher weise  
ermordet, ich klage ihn an zum ersten  
mahl, ich klage ihn an zum andern  
mahl, ich klage ihn an zum dritten  
mahl.

**Eben derselbe**

Herr Richter, ich frage euch, ob ich  
heute meine drey Anklagen vollbracht  
habe, wie recht und gebräuchlich?

**Richter**

Du hast deine drey Anklagen voll-  
bracht wie recht und gebräuchlich

**Ankläger**

Herr Richter, wäre es nicht billig, daß  
der gegenwärtige Thäter zu einer rech-  
ten Antwort geruffen und geladen  
würde?

**Richter**

Es wird vor billig erachtet.

**2 Ladung,**

**Gerichts-Frohn.**

Ich heische und lade N. N. vor E. E.  
Hochw. Raths dieser Stadt Hoch-  
nothpeinlich Hals-Gerichte zum ers-  
ten, andern und dritten mahl zu einer  
rechten Antwort

**3. Vernehmung, woben**

**§ 5**

**a An-**



a Anklägers Ansuchen um Vorlesung  
des Urtheils

Ankläger

Herr Richter, ich frage auch, ob es nicht  
recht und billig, daß man dem armen  
Sünder das Urtheil um seines bessern  
Verstandes willen vorlese und höre,  
ob er seiner Mißthat geständig sey?

Richter

Ja es soll geschehen.

und befiehet dem Actuario das Urtheil  
vorzulesen

b des Actuarii Vorlesung, so bis auf die  
Worte: Woferne nun zc. geschicht

c des Richters Vorhaltung und Anfras  
ge, ob er auf seinem Geständniß vers  
harre

Richter

N. N. du hörest, was du von peinlichen  
Ankläger beklaget und beschuldiget  
wirst, gestehst du, daß du N. N. vor  
secklicher weise ermordet hast

Arme Sünder

Ja.

4. Verurtheilung, so bestehet

a in des Richters Ausspruche, an statt  
der Worte: Woferne nun, heist es  
nunmehr

Diemeil nun Inquisit vor gehegten  
Hochnothpeinlichen Hals- Gerichte  
auf seiner Aussage nochmahls vers

Kap.



harret; so wird er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht

W. R. W.

b in Zerbrechung des Stabes

O. C. a. 96.97.

c des Anklägers Bitte um Erlaubniß wieder abzutreten:

Ankläger

Herr Richter, ich bedanke mich vor das Urthel und bitte, ihr wollet mir erlauben! wieder abzutreten

Richter

Es sey dir erlaubt.

5. Uebergebung an Scharffrichter, welcher a sich dazu meldet

Scharffrichter

Herr Richter, weil ich gehöret, daß gegenwärtiger arme Sünder seine Missethat nochmahls gestehet, und ich denselben ieko vom Leben zum Tode bringen soll, wie das Urthel vermag, so will ich ihn auf, und annehmen, und die Straffe vollziehen

Richter

Diemeil dieser gegenwärtige arme Sünder seiner in dem eingeholten Urthel enthaltener Missethaten nochmahls allerdings geständig, so bist du wohl befugt, solchen nunmehr hinzunehmen, und an ihm die Straffe, wie



Urthel und Recht mitbracht, zu vollziehen, will demnach dir solchen übergeben und die Straffe zu vollziehen hiermit anbefohlen haben

O. C. a. 96. 196.

b sich ein sicher Geleite ausbittet

Scharfrichter

Herr Richter, ich bitte um ein frey sicher Geleite, so mir etwa meine Kunst mißlingen möchte, welches ich doch, ob Gott will nicht hoffe, damit ich meinen Eingang so als den Ausgang haben mag.

Richter

Ja, es soll geschehen

Ebenderselbe zum Gerichtsfrohn

Ruffe dem Scharffrichter ein frey Geleite aus

Gerichtsfrohn

Es wird vor E. E. Hochw. Rath's Hochnothpeinlichen Hals Gerichte ein frey sicher Geleite dem Scharffrichter und seinen bey sich habenden Leuten ausgerufft, daß woferne ihm etwa seine Kunst mißlingen möchte, er seinen Eingang so wohl als den Ausgang haben, und sich niemand an ihm vergreiffen soll bey Leib und Lebens Straffe

e den armen Sünder zu sich nimmt

Scharff



Scharfrichter

Herr Richter ich bitte, ihr wollet mir vergönnen, vor diesem Hochnothpeinlichen Hals: Gerichte abzutreten, und den armen Sünder mir nachzufolgen

Richter

Ja, es sey dir vergönnet.

VI. Aufhebung, woben

1. des Gerichts: Trohns nochmalige Ladung und Verkündigung daß es aufgehoben werden solle.

Gerichtsfroh

Da jemand vorhanden, der vor E. E. Hochw. Raths gehegten Hochnothpeinlichen Hals: Gerichte zu klagen hat, der trete herfür, die Herren Richter und Schöppen wollen solch Hochnothpeinlich Hals: Gerichte aufheben.

2. Des Richters und Schöppens Rathschlagung und Beschluß, daß es an der Zeit sey, es aufzuheben.

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals: Gerichte wiederum aufheben möge?

Schöppe

Herr Richter, weil niemand mehr vorhanden, der allhier zu klagen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals:



Hals: Gerichte wiederum aufheben  
möget.

### 3. Die Aufhebung oder Aufgebung selbst

#### Richter

Die weil niemand mehr vorhanden,  
der vor E. E. Hochw. Raths Hoch-  
nothpeinlichen Hals: Gerichte zu klan-  
gen, so hebe ich dasselbe auf zum ersten,  
zum andern und dritten mahl im  
Nahmen Gottes des Vaters, des  
Sohns und des Heiligen Geistes.  
Unser Herr Gott behüte uns vor ei-  
nem bösen Gerichte, Amen!

#### Hoff: Recht

Protestatio aulica, auf Hoff Recht mit einem  
umgehen, essen und trincken zc. das ist, mit  
Vorbehalt die Injurien gleichwohl zu ahn-  
den, welche sonst durch dergleichen Umgang  
vor erlassen geachtet werden

S. f. l. d. injur.

#### Hohe Brüche

grosse Verbrechen und Mißhandlungen, wel-  
cher Straffe Hals: Hand: und andere Leibes-  
Straffe betrifft, und deren Untersuch- und  
Bestraffung zu den Ober: Gerichten gehöret

L. D. 1555, t. was zu Ober: Nieders-  
oder Erb: Gerichten  
gehöret

Hoh



## Holhippeln

Poltern und Schmähen ist denen Predigern nicht erlaubt, und können sie deshalb belanget werden

Art. gen. 3. n. 7.

Holz: Deube,

Holz: Diebstahl

wird anderm Diebstahle gleich gestrafft

O. C. a. 168.

P. 4. C. 37. §. Und diejenigen

mit Abhaunng der Faust, Staupenschlag, Geld Straffe, als vor ieden fruchtbaren Baum 30 Schilling oder 2 Alt Schock

P. 4. C. 37.

M. 1611. C. A. II. 613.

vor eine Sak: Weide ein Neu Schock

M. 1611. C. A. II. 613.

1619

617

des Flöß: Holzes vor jedes Scheit, Spreißel oder Klöppel 1. bis 10 fl.

M. 1619. C. A. II. 619. 621.

## Honig

stehlen wird wie andere Deuben gestrafft

P. 4. C. 36.

## Hopffen

stehlen und verderben wird mit Geld: Buße und Gefängniß bestrafft

P. 4. C. 37.

## Huhn

v. Hühner.

Hülffe



## Hülffe

und Vorschub zu einem Verbrechen geleistete, mitthätige Hülffe macht ein Indicium

O. C. a. 40.

wird willkührlich bestraft

O. C. a. 177.

zum Diebstahle durch Kundschaft und Anweisung mit Staupenschlag und Landes-Verweisung

P. 4. C. 40.

zum Ehebruche und sündlichen fleischlichen Wercken durch Kupleren, Darleihung der Häuser zc. mit Landes-Verweisung, Stellung an Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen

O. C. a. 123.

zum Duelle, durch Darreichung des Gewehrs mit der Straffe der Provocanten

D. M. §. 47.

## Hund

wird bey der Ertränckung mit in Sack gesteckt

P. 4. C. 3.

## Hüner

Huhn, Henne, daran wird Diebstahl begangen

§. 16. I. d. R. D.

Nov. 69. c. I. §. I.

Hunz



Hungers-Noth

giebt eine Linderung der Straffe des Dieb-  
stahls und Kirchenraubes

O. C. a. 166. 175.

Hurerey

1. Schlechte, simplex fornicatio, deren Straf-  
fe, Geld und Gefängniß

P. 4. C. 28.

2. der öffentlichen Huren, Verweisung

3. der heimlich in Unkeuschheit lebenden,  
zeitlich Gefängniß oder auch Verweisung

P. 4. C. 28.

4. der wißentlich mit Frankosen oder andern  
Kranckheiten vergiftenden Straupen-  
schlag

P. 4. C. 28.

5. von der Unzucht, Beschaffen, fleischlichen  
Vermischen oder wie man es nennen mag,  
mit

der Braut vor der Trau-  
ung

eines andern Braut  
einer Gefangenen  
einer Jungfrau

einem Kinde unter 12  
Jahren

einer verstorbenen Wei-  
bes Person

einer Wahnwitzigen.

Braut

Gefangene

Jungfrau

schwächen

v. Mägdlein un-  
ter 12 Jahren

verstorbene

Weibesperson

Wahnwitzige

Hüter



## Hüter der Gefängniße v. Stockmeister.

### Huth

gelben muß ein muthwilliger Banqueroutier zur Straffe tragen

Rf. gr. 1661. §. 78.

B. M. §. 12.

### J.

### Jagen

auf fremden Grund und Boden ist bey 100  
Thlr. Straffe verboten

L. D. 1555. t. daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen 2c.

in verbotener Zeit, nemlich von Invocavit bis  
auf den ersten nach Trinitatis oder Egidii,  
wird mit Verlust der Jagd bestraft

M. 1659. C. A. II. 559.

1670 - 567

1702 - 599

1712 - 603

cf. L. D. 1482. C. A. I. 12

1543 - 25

M. 1598. C. A. II. 535.

1604 - 541

1613 - 545

1626 - 549

Jahr



## Jahr

in einem werden ve iährt die wörtlichen, schriftlichen und diejenigen real-Injurien, so in die Erb. Gerichte gehören

P. 4. C. 46.

Im fünffen der Ehebruch, simplex adultorium, nicht aber die Oberhurerey

P. 4. C. 19.

Dec. 84.

in 20 Jahren die Oberhurerey

a. L. 12. C. ad L. Corn. d. fals.

cf. P. 4. C. 19.

in 30 Jahren, Jahr und Tag, die hohen real-Injurien und Famos-Schriften

P. 4. C. 46.

Jahr, Tag und Stunde der gerichtlichen Handlung soll in peinlichen Sachen registriret werden

O. C. a. 182. 189.

## Incendium

1. culposum v. Feuersbrunst.

2. dolosum v. Mordbrand

## Incestus

v. Blutschande.

## Incompetenz

derentwegen mag einer mit Bestand Rechts in Injurien oder anderen privat-Sachen, in loco delicti nicht in Anspruch genommen, noch einige Inquisition, es wäre denn einer



einer contemplatione & intuitu officii injuri-  
ret, angestellet werden

Dec. 89.

### Inculpat

Beschuldigter, Beklagter in Injurien - Sa-  
chen, Denunciat wird mit Beybringung sei-  
ner Nothdurfft, in wichtigen Fällen auch  
nach publicirten Aussprüche oder Sentenz  
mit einer Deduction zugelassen und darüber  
anderweit erkannt

D. M. §. 22. 59.

### Indicia

Argwohn, Anzeigung, Conjectur, Præsum-  
tion, Verdacht, Vermuthung, Wahrzeichen

O. C. a. 18. 19.

#### I. Gemeine, Communia

1. Böser Leumuth, Gerüchte, vorherige  
schlechte Aufführung

O. C. a. 6. 25. n. 1. 44.

2. Auf der Mißthat oder nur an ge-  
fährlichen Orten betreten werden

O. C. a. 16. 25. n. 2.

3. An Gestalt, Kleidung, Waffen, Ufer-  
de ic. dem gesehenen Thäter gleichen

O. C. a. 25. n. 3.

4. Gesellschaft mit Bösen und Wohn-  
nung bey ihnen

O. C. a. 25. n. 4.

5. Meid,



5. Meid, Feindschaft, Drohung, Mucken  
mit, gegen und von dem Verletzten  
O. C. a. 25. n. 5.
6. Durch Tod oder End des Verletzten  
beträchtigte Beschuldigung  
O. C. a. 25. n. 6.
7. Flucht einer Mißethat halben  
O. C. a. 25. n. 7.
8. Um groß Guth mit jemanden rechten  
O. C. a. 26.
9. In Übung der That etwas verlieren  
oder fallen lassen  
O. C. a. 29.
10. Halber Beweis der Mißethat  
O. C. a. 23. 30.
11. Angebung in der Marter, wenn sol-  
che freywillig, umständlich, ohne  
Feindschaft geschieht, der Angegebene  
verdächtig und der Angeber dar-  
innen beständig ist  
O. C. a. 31.
12. Sich einer begangenen oder noch zu  
begehenden Mißethat rühmen  
O. C. a. 32.
13. Variation in Erzählung der Um-  
stände  
a. O. C. a. 24.
14. Geld geben, daß man ihn nicht an-  
zeige
15. Das Vorhaben verschweigen



16. Auf Untersuchung dringen
17. Bei Erzählung der Missethat stille  
schweigen
18. Auf Vorhaltung derselben zittern, er-  
blaffen oder roth werden
19. Wenn einem der Thäter etwas ins  
Ohr sagt
20. Blosses Angeben des Mitschuldigen,  
zumahl wenn dieser sich dadurch selbst  
noch mehr graviret
21. Ausgedruckte Fußstapffen am Orte  
der begangenen Missethat
22. Das Haus oder Gut, wo etwas  
Böses geschehen, haben und besi-  
zen
23. Gift kaufen, Waffen anschaffen  
und schärfen
24. Uble Physiognomie &c.  
eod. a. O. C. a. 24.

## II. Sonderliche, Specialia

der Dieberey

Kindermords

Mordbrands

Kaubes

Todschlages

Vergebens mit Gifte

Verrätheren

Zauberen

Dieberey

Kindermord

Mordbrand

Kaub

v. Todschlag

Vergeben

Verrätheren

Zauberen

ohne solche soll keine Inquisition angestellet,  
nir



niemand zur Haft bracht, noch peinlich gefraget werden

O. C. a. 20. 218.

Rf. gr. 1612. §. 5.

Dec. 88.

derjenigen, so aus Zauberen oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, sind gar nicht zu achten

O. C. a. 21.

müssen bewiesen werden

O. C. a. 20. 23. 30.

deren ist keines allein zu peinlicher Frage genug

O. C. a. 27. cf. a. 28.

ob solche zur peinlichen Frage genug, darf der Richter nicht selbst urtheilen, sondern muß Rechts. Collegia um Rath fragen

O. C. a. 7. 28.

darauf wird niemand peinlich bestraft, sondern allein nach Befinden peinlich gefragt

O. C. a. 22.

Dec. 77.

werden durch gute Vermuthung und andere Ursachen der Entschuldigung abgelehnet

O. C. a. 28. 29. 33. 37. 41. 43.

### Infamia

wenn einer vor anrünftig, ehrlos, rechtlos, verleumdet, unehrlich, unredlich infam, erklaret wird,

wer damit befleckt ist, mit dem soll niemand

Ges



Gemeinschaft haben, er auch zu Feinen Nem-  
tern gezogen werden

L. D. 1550. 1555. t. daß zwischen  
ehrliehen und verleumdeten  
Leuten ein Unterschied 2c.

wird declariret, und damit beleet derjenige,  
so eines andern guten Nahmen und Reumuth  
mit einem Schandfleck beschmizt und ihn  
zu verunglimpfen suchet, wenn die Beleidig-  
ung groß ist

D. M. §. 2.

ein Provocant, so flüchtig wird, und auf er-  
gangene Edictal-Citation nicht erscheinet

D. M. §. 29.

der flüchtige Schuldner, so auf ergangene  
Edictal-Citation sich nicht sistiret

B. M. §. 10.

derjenige, so sich mehr denn eins verlobet

P. 4. C. 20. §. Do aber

R. D. Ehe-Sachen t. von Ehege-  
löbnißen §. Wenn sich iemand

cf. L. 1. ff. d. his qui not. infam.

der sein Eheweib oder Kinder um Genusses  
willen zu unehrlichen, unkeuschen un schänd-  
lichen Wercken gebrauchen läst

O. C. a. 122.

davon sind frey und bey Geld und Gefäng-  
niß-Straffe nicht vor unehrlich zu halten der  
Leinweber, Balbier, Schäfer, Müller, Zöllner,  
Pfeiffer und Bader, Amts, Frohnen, Stadts  
und



und Land-Knechte, Richter und Gerichts-  
Personen, die das Beystecken verrichten,  
Kinder

P. D. 1661. t. 21. S. 4.

Infanticidium

v. Kinder-Mord.

Injurien

Beschimpffungen, Schmähungen, Verbre-  
chen der Ehren-Diebe, Ehren-Schänder  
deren

I. Unterschied,

1. entweder verbal-oder real-Injurien

P. 4. C. 42. 46.

D. M. S. 3. 9.

2. die verbal-Injurien entweder münd-  
liche oder schriftliche

O. C. a. 110.

3. die schriftlichen entweder schlechte  
oder Pasquille

O. C. a. 110.

P. 4. C. 44.

4. entweder geringe oder grosse, leves  
vel atroces injuriæ

P. 4. C. 46.

Rf. gr. 1612. S. 5.

Dec. 89.

D. M. S. 2. 3.

II. Straffe,

Pœna talionis, so auf die schriftli-  
chen Injurien gesetzt ist

O. C. a. 110.



cf. L. un. C. d. fam. lib.

dreßig Schillinge in den alten  
Sächsischen Rechten, so aber auf-  
gehoben

P. 4. C. 42.

P. D. 1661. t. 5. S. 4.

Geld, Buße, Gefängniß, zeitliche  
Landes = Verweisung, Staupen-  
schlag, ewige Landes = Verweisung,  
Abhauung der Hand, Schwerdt

P. 4. C. 42. 43.

P. D. 1661. t. 5. S. 3.

D. M. S. 22.

daß einer im Gefängniß mit Wasser  
und Brod gespeiset wird

D. M. S. 2. 12. 13. 14. 15.

Verlust des Dienstes und der Bes-  
oldung oder Suspension davon

D. M. S. 4. 5. 8. 13.

Bestungs, Bau

D. M. S. 19.

hierüber Ehren, Erklärung, Abblende,  
Wiederruff

P. 4. C. 42. 45.

P. D. 1661. t. 5. S. 1. 2.

D. M. S. 2. 22.

daß einer sich Lügen straffen und  
aufs Maul schlagen muß

D. M. S. 3.



ing gleichen Abtrag, Arztlohn, Zeh-  
rung, Unkosten und Versäumnis

P. 4. C. 43.

D. M. §. 24.

III. Remedia,

solche soll niemand selbst rächen und  
sein eigen Richter seyn

D. M. §. 25.

dürffen auch nicht mehr retorquiret  
werden

D. M. §. 22.

cf. Dec. 85.

Klagen sind weder ad Aestimationem  
noch ad Palinodiam zugelassen, son-  
dern es hat blos die Denunciation  
statt

D. M. §. 22.

Wiederflage wird ob mutuas Inju-  
rias auch nicht gestattet

O. P. R. §. 2. ad 6.

die Gewissens-Vertretung mit Bes-  
weis hat wider das zuerkannte Pur-  
gatorium nicht statt

M. 1716. B. n. 14.

werden wegen der Incompetenz nicht  
an Orten, wo sie ausgestossen, gestrafft  
Dec. 89.

es wäre denn einer contemplatione  
& intuitu officii injuriret worden,  
in



in welchem Falle inquisitorie verfahren wird

Dec. 89.

Rf. gr. 1612. §. 5.

#### IV. Verjährung

wörtliche, schriftliche oder auch real-Injurien, so in die Erb-Gerichte gehören, werden in Jahres-Frist verjähret

P. 4. C. 46.

höhere real - Injurien und Famos-Schriften aber erst in 30 Jahren, Jahr und Tag

P. 4. C. 46.

#### V. Erlassung

Vergleich und Versöhnung ist zwar in Injurien, so nur in Worten, Geberden und Bedrohungen bestehen, in Thätlichkeiten aber nicht zugelassen, es wird auch im erstern Falle dem richterlichen Amte die Bestrafung der Begünstigung vorbehalten

D. M. §. 16. 17.

#### Inquisition

ist ein Remedium ordinarium

Rf. gr. 1612. §. 5.

es soll aber doch damit ohne vorgehende gnugsame Indicia und Verdacht nicht verfahren werden, sonderlich wenn ein Kläger vorhanden, welcher seine Accusationem selbst

sten



sten mit Übergebung des Libells ordentlicher  
weise im Proceß prosequiren und verführen  
will

Rf. gr. 1612. §. 5.

Dec. 88.

cf. O. C. a. 218.

hat allein in Delictis manifestis, majoribus  
& scandalosis, fürnehmlich in Causa turba-  
tionis, violatæ pacis, excitati tumultus und  
andern dergleichen strafwürdigen und fre-  
velhafften Fällen, dadurch Reipublicæ tran-  
quillitas offendiret, statt

Rf. gr. 1612. §. 5.

als in Crimine Falsi

Dec. 88.

auch wider den flüchtigen Banqueroutirer

B. M. §. 10.

wegen geringer Beschuldigungen und Inju-  
rien nicht, es wäre denn einer contemplatio-  
ne & intuitu officii injuriret

Rf. gr. 1612. §. 5.

P. 4. C. 43.

special-Inquisition soll wider den, der Diebe  
und Räuber beschädiget, nicht statt haben

M. 1719. C. A. I. 1899

Inquisition-Acta

sollen Inquisiten und seinem Advocato vor-  
gelegt werden

Rf. gr. 1612. §. 5.



## Inquisition-Proceß

Deßen Stücke sind

I. Processus informativus oder die so genannte General-Inquisition, dahin gehöret

1. die Rüge, doch kan auch ohne diese Amts wegen verfahren werden

O. C. a. 181. 188. 189.

2. die Verhör der um die Sache wissenden Zeugen, welches allemahl in Gegenwart des Richters und der Schöppen vorzunehmen

O. C. a. 71. 181.

O. P. R. §. 6. ad 2.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

3. die Registraturen, so ordentlich zu halten

O. C. a. 181. -- 189

4. das Corpus delicti

O. C. a. 6.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579.

5. die Indicia

O. C. a. 20. 218.

Dec. 88.

Rf. gr. 1612. §. 5.

6. die Anfrage, ob die Inquisition statt habe



habe oder nicht, und das darauf er-  
folgende Urthel

Rf. gr. 1612. S. 5. in fin.

II. Processus offensivus, oder die Special-  
Inquisition, in so weit darinnen der Rich-  
ter aus Verdacht wider Inquisitten mit  
gefänglicher Haft, schlechter und pein-  
licher Frage auch Straffe verfähret, wor-  
zu zu rechnen

1. die gefängliche Haft, Verfolgung  
mit Steck-Briefen, Erforderung  
einer nahmhafften Caution von dem,  
der ein frey sicher Geleite haben will  
Dec. 76.

2. Inquisittens summarische Verneh-  
mung

O. C. a. 182. 184.

3. der Zeugen summarische Verhör

O. C. a. 183. 186.

4. Inquisittens Vernehmung über Ar-  
tikel

M. 1579

Rf. gr. 1612. S. 5.

5. der Zeugen Verhör vermittelst Ey-  
des über Artikel zum Beweiß der  
Indiciorum und des Verbrechens

O. C. a. 183. 186.

M. 1579.

Rf. gr. 1612. S. 5.



6. die Confrontation oder Bernehmung des Inquisiten und der Zeugen gegen einander.

7. die Anfrage, ob uñ das was weiter zu thun, und darauf erfolgende Urtheil

8. Inquisitens Bernehmung auf seinen End, wenn ihm der Kelnigungs End nachgelassen, er aber vorher vom Richter oder auch dazu gebrauchten Geistlichen vor der Straffe des Meinen des nachdrücklich verwarnt, und also mit der so genannten Tortura spirituali beleget wird

M. 1717. C. A. I. 1197.

9. die peinliche Frage, da Inquisiterst in Güte und hernach in der Marter, das ist, wen davon gelassen ist, gefragt: o

O. C. 46. 58. 185.

10. Inquisitens Bernehmung auf die Urgicht, zu Erhaltung der Ratification seines Bekänntnisses

O. C. a. 56. §. Der Gefangene soll auch 2c.

11. die Erkundigung aller Umstände der bekannten Mißthat

O. C. a. 54. 55.

M. 1579.

12. das Urtheil, ob und wie Inquisit zu bestrafen

13. In-



13. Inquisitens Vernehmung vor gezeigten peinlichen Hals-Gerichte

14. die Vollstreckung des Urtheils nach vorhergehender dessen Publication und Ankündigung des Todes

O. C. a. 78. 79. 94. 96. 97. 98.

III. Processus defensivus oder derjenige Theil der Special-Inquisition, darinnen Inquisiten die Ablehnung des Arrests, der Antwort auf Artikel, Marder und Straffe verstattet wird worzu gehöret

1. die Erlangung eines freyen sichern Geleits gegen Bestellung einer Caution

Dec. 76.

2. die summarische Antwort, in so weit Inquisit darinnen entweder das Verbrechen verneinet, oder auch Entschuldigungen vorbringeret

O. C. a. 46. 57.

3. die Antwort auf die Artikel, da Inquisit das Verbrechen abermahls verneinen oder seine Exceptiones fürwenden kan

Rf. gr. 1612. S. 5.

M. 1579

4. die Defensions-Schriften, so er nach Vorlegung der Inquisition - Acten mit Zuziehung eines Advocatens



fertigen mag, und womit er auch nach Gelegenheit vor der Antwort auf die Inquisitional - Artikel und sonst allezeit, auch wider den auferlegten Reinigungs-End zu hören ist

Rf. gr. 1612. §. 5.

a. O. P. R. §. un. ad 32.

5. die Verhör der Defensional-Zeugen über Defensional-Artikel zu Ablehnung der Indiciorum, Beweis der Unschuld und der Exceptionen

O. C. a. 74. 151.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579.

6. die Leistung des Reinigungs-Endes  
M. 1717. C. A. I. 1197.

7. das Erhalten vorm Scharffrichter oder in der Marter

L. f. ff. d. calumn.

8. die Erlangung der Abolition

O. C. a. 90.

### Insinuation

der Citation muß auch im Rügen-Processe richtig geschehen, sonst kan die Exceptio non rite factæ Insinuationis deduciret werden

D. M. §. 22.

### Inspection

### v. Besichtigung

In-



## Instrument

falsches machen, wird nach Gelegenheit an  
Leib oder Leben bestafft

O. C. a. 112.

## Intercession

wird in Duell Sachen nicht angenommen

D. M. S. 60.

## Intercessionalien

oder Requisitorialien sollen dem Beleidigten  
wider den flüchtigen fremden Injurianten an  
seine hohe oder andere Obrigkeit mitgetheilet  
werden

D. M. S. 28.

## Irrsal,

## Irrthum

in der Person, hindert nicht, daß nicht der Tod-  
schläger mit dem Schwerdte bestraftet werde

P. 4. C. 6.

in der Befänntniß begangener soll Inquisiten  
unschädlich seyn, und er zu dessen Ausfüh-  
rung gelassen werden

O. C. a. 57.

## Juden

Verheyrathung mit selbigen wird als ein  
Ehebruch bestraft

L. 6. C. d. Jud. & coelic.

## Judicium mixtum

wird formiret, wenn Verbrecher theils  
von



von Civil - theils von Militar - Stande  
sind

M. 1718. §. 7. C. A. I. 1197.

D. M. §. 58. n. 4. 6.

daben præsidiert und fñhret das Directo-  
rium Actorum des Beleidigers Obrigkeit

D. M. §. 58. n. 4.

Jugend

dienet zu Linderung der Straffe

O. C. a. 179.

als Diebstahls

O. C. a. 164.

P. 4. C. 32. §. Und soll

Kirchen-Raub

O. C. a. 175.

Blutschande

P. 4. C. 22.

zugleich begangenen Ehebruchs und  
Blutschande

P. 4. C. 23.

Jungfrau schänden,

Jungfrau schwächen

Stuprum, eine Jungfrau oder unberücktigte  
Wittwe beschlaffen wird mit Gefängniß be-  
straft, und muß einer entweder die Person  
ehlichen oder ihrem Stande und Herkommen  
nach dotiren, ingleichen die Leibes- Frucht  
alimentiren

L. D. 1543. t. von Straffe des Jung-  
frau-Schwächens

P. 4. C. 27.

nach



nach Gelegenheit der Person und Umstände  
wird es auch mit Staupenschlag bestraft  
P. 4. C. 27.

## Juramentum

v. Eyd.

1. Purgatorium v. Reinigungs-Eyd.

2. Suppletorium v. Erfüllung-Eyd.

## Juratorische Caution

ist bey der Cautione de non offendendo anders nicht, als mit Bewilligung dessen, dem gedrohet wird, zuzulassen

O. C. a. 176.

wird dem Ehemann nachgelassen, wenn sich das Eheweib wieder zu ihm begeben und ihm bewohnen soll

M. 1711. C. A. I. 1043.

## Jurisdictio

v. Gerichte, Gerichtsbarkeit.

1. alta v. Ober-Gerichte

2. bassa v. Erb-Gerichte

3. criminalis v. Ober-Gerichte

4. patrimonialis v. Gerichte

## Jus

1. aggratiandi

2. cruentationis

3. feretri

4. ordalii

5. retorsionis

6. talionis

Begnadigungs-Recht

{ Baar-Recht

v. Ordel-Recht

Retorsionis jus

Talionis jus.



K.

Kampff: Recht

v. Purgatio vulgaris.

Kämpfer: Wunden

Kämpfer und beinschrötige Wunden, dar-  
über richten die Ober-GerichteL. D. 1555. t. was zu Ober: Nieder:  
oder Erb: Gerichten 2c.

P. 4. C. 46.

Karbatsche

damit schlagen, wird mit Gefängniß be-  
straft

D. M. S. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Karten: und Würffel: Spiel

ist den Wirthen bey 20. und Gästen bey 10.  
Thaler Straffe verboten

M. 1711. C. A. I. 1777.

Kake

wird bey der Ertränkung statt eines Affens  
mit in Sack gesteckt

P. 4. C. 3.

Kercker

v. Gefängniß.

Keheren

deren Bestrafung, so nach vorhergehender  
Verwarnung etwa im Exilio bestehet, gehö-  
ret den Ober: Gerichtena. L. D. 1555. t. was in Ober: Nie-  
der: oder Erb: Gerichten 2c.

Kin



**Kinder**

abtreiben v. Abtreibung  
aussetzen, weglegen, wegsetzen v. weglegen  
unterschieben v. Unterschabung.

**Kinder-Mord**

dessen Indicia. dicker Leib, Bleiche und  
Schwachheit, verdächtige Zeichen an heims-  
lichen Stätten, vollkommene Milch in Brüs-  
ten

O. C. a. 35. 36. 131.

Straffe, sonst lebendig begraben und gepfähl-  
et, ieko Ertränkung, Rad, vorher mit glühen-  
den Zangen gerissen

O. C. a. 131.

P. 4. C. 3.

Dec. 78.

**Kinder-Mutter**

v. Hebamme.

**Kindheit**

entschuldiget das begangene Verbrechen, wo  
nicht die Bosheit das Alter erfüllet

O. C. a. 164.

L. R. L. 2. a. 65.

L. 12. ff. ad L. Corn. d. fucar.

c. 2. X. d. del. puer.

**Kipper und Wipper**

v. Wipperey.

**Kirchen-Bann**

v. Bann.

Kir



## Kirchen: Buße

soll, wo sie eingeführet, in Schwängerungs Sachen mit Vorwissen und Genehmhaltung der Superintendenten angeordnet, und keinesweges in Geld verwandelt werden

Rf. gr. 1661. Conf. S. §. 6.

Daben sollen schimpffliche Ceremonien als knien vor dem Altare und dergleichen eingestellt werden

M. 1607. C. A. I. 847.

## Kirchen: Raub

Sacrilegium, dessen Straffe ist Feuer, Rad, Leib und Lebens: Straffe oder willkührlich

O. C. a. 171. 172. 173. 174. 175.

die gemeine Straffe des Diebstahls, wenn weder die Sache noch der Ort heilig ist.

## Kirchhof

ausserhalb desselben und an den Ort der Missethäter sollen der im Duell gebliebenen Körper begraben werden

D. M. §. 39.

## Kirsch: Dieb

ist wenigstens bürgerlich zu bestraffen

O. C. a. 167.

P. 4. C. 37.

a. §. 16. 34. I. d. R. D.

## Klage

Anklage, Actio, Accusatio, dazu wird niemand gezwungen

O. C. a. 214.

cf. D. M. §. 17.

ist



ist in Injurien: Sachen aufgehoben, sie sey ad  
Æstimationem oder Palinodiam und davor  
die Rüge zu gebrauchen

D. M. §. 22.

M. 1716. B. n. 14.

### Kleider

den Dieben oder gerechtfertigten Mißethä-  
tern am Galgen und Rade ausziehen, wird  
mit Staupenschlag bestraft

P. 4. C. 34.

blutige Kleider, Wehr und Waffen geben  
ein Indicium heimlichen oder andern began-  
genen Mords

O. C. a. 33. 34.

### Kluge Frau

Here v. Zauberer.

### Köpffen

v. Schwerdt.

### Kosten

v. Unkosten.

### Krancke

zur Zeit der Pestilenz umbringen, ist mit dem  
Schwerdte, sie auch dabey bestehlen, mit dem  
Rade zu straffen

P. 4. C. 5.

sie verschmachten und Hungers sterben las-  
sen, wird an dem, der zur Speisung und War-  
tung bestellet ist, mit Gefängniß, Verweis-  
sung



sung 2c. nach Gelegenheit der Verbrechen  
gestrafft

P. 4. C. 5.

### Krebse

deren Diebstahl ist dem Fisch-Diebstahl  
gleich zu achten und zu bestrafen

a. O. C. a. 169.

Sing. Const. 8.

### Kugeln tauffen

ist eine Art des Uberglaubens, so mit Gefäng-  
niß, Geld-Buße, Landes-Verweisung zu be-  
strafen

P. D. 1661. t. 3. §. 9.

### Kugeln wechseln

dazu ausfordern wird, wenn es gleich nicht  
erfolget, mit Verlierung aller Chargen und  
2 Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. §. 25.

cf. P. D. 1661. t. 7. §. 7.

M. 1670. §. Derjenige aber C. A. I.  
1633.

### Kundschaft

zum Diebstahl gegebene wird mit Staupen-  
schlag und Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 40.

### Kunst

errettet zuweilen vom Tode

L. Ad bestias 31. ff. d. poen.

Kup



## Kupleren

Prostitutio, Lenocinium, Hurenwirthschafft &c.

deren Straffe ist Landes-Verweisung, Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen

O. C. a. 122. 123.

Schwerdt, wenn der Mann sein Weib und Eltern ihre Kinder um Geld und schändlichen Gewinns willen jemand zu Ehebruch und Unzucht prostituiren, ohne Geld oder Gewinn wird es mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestraft

P. 4. C. 29.

Staupenschlag, wenn andere Personen außer den Eheleuten und Eltern ihres Nutzens und Geldes halben verkuppeln, ohne Geld oder Gewinn wird es mit Gefängniß und Landes-Verweisung ohne Staupenschlag bestraft

P. 4. C. 29.

dadurch verkuppelte Personen werden, wann sie ehlich, mit Straffe des Ehebruchs, wenn sie ledig, willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung belegt

P. 4. C. 29.

Ruß,

Rußen

eine Welbes-Person wider ihren Willen,  
ist



ist eine Injurie, so willkürlich zu bestrafen  
a. l. i. §. 5. ff. d. injur.

### Rure

Berg: Theile sind keiner Confiscation unterworfen

M. 1713. B. n. 11.

### Rur: Parthierer

wird nach Ersekung des Geldes, warum er den Käufer betrogen, mit 4 oder 8 Wochen Gefängniß und Verweisung gestraft

Berg Ordn. 1571. C. A. II. 169.

1586. a. 74. - 185

### L.

### Ladung

Citation bringt sicher Geleit mit sich

Dec. 76.

darff in Injurien Sachen mehr nicht als eine vierzehntägige Frist von der Insinuation anzurechnen in sich halten, und kan doch also bald sub poena confessi & convicti geschehen

D. M. §. 22.

O. P. R. §. 1. ad 4.

muß richtig insinuirt werden, wenn in Contumaciam erkannt werden soll, sonst steht dem Geladenen Exceptio non rite factæ Insinuationis zu

D. M. §. 22.

daben wird nur, daß selbige wegen geklagten und angebrachten Injurien geschehe, gemeldet,



det, und derselben keine Abschrift der Rüge  
bengelegt

M. 1721. B. n. 3.

Lamia

v. Zauberer.

Land: Acht

v. Acht.

Land: Fahrer

v. Bettler.

Land: Friede

gebrochener wird mit dem Schwerdt be-  
gestrafft

L. D. 1555. t. Muthwillige Be-  
vehder

t. Plackeren

M. 1543. C. A. I. 23.

Land: Knecht

dessen Kinder sind ehrlich und zu Handwer-  
cken zu lassen

D. D. 1661. t. 21. S. 4.

Land: StraÙe

v. StraÙe.

Landstreicher

v. Bettler.

Marcktschreyer.

Land: winger

v. Behde.

Landes: Verweisung

Verweisung, Relegatio, erstreckt sich regula-  
riter



iter nicht ultra Terminos jurisdictionis &  
Territorii

M. 1717. C. A. I. 1195.

L. 7. §. 6. 15. ff. d. interd. & releg.

nach Churfürstlichen Sächsischen Rechten  
aber auf das ganze Land, sie geschehe aus ei-  
nem Amte oder Gerichte

P. 4. C. 47.

auch auf das Fürstenthum Sachsen Over-  
furth und vice versa die Verweisung hier-  
aus auf die Churfürstlichen Sächsischen und  
incorporirte Lande

Rf. gr. 1661. §. 59.

M. 1717. C. A. I. 1195.

die nach derselben wiederkommen, werden  
gestrafft

das erste mahl mit Abhauung der zwey För-  
der-Finger, damit sie den  
Urpheben geschworen

das andere mahl mit Staupenschlag und  
nochmahliger Landes-Ver-  
weisung

das dritte mahl mit dem Schwerdte

P. 4. C. 48.

ewige wird zuweilen in Bestungs-Bau oder  
tapffere Geld Buße verwandelt

M. 1660. 1661. C. A. I. 1139.

1671 - - 1151

1707 - - 1175

geistliche Kan Obrigkeit in Geld-Straffe ver-  
wan-



wandeln und diese vor sich behalten, dahins  
gegen die in Geld: Straffe verwandelte Fu-  
stigation und ewige Landes: Verweisung zu  
milden Sachen angewendet wird

Rf. gr. 1661. §. 59.

Dec. 91.

### Laster

der beleidigten Majestät

v. Majestatis crimen.

Latrocinium

v. Mord.

### Lebendig begraben

Vivæ defossio, war so wohl als das Pfählen  
eine Straffe begangenen Rinder: Mords, so  
aber Verzweiflung zu verhüten in die Er-  
tränkung verwandelt worden

O. C. a. 131.

cf. P. 4. C. 3.

### Lebens: Straffen

Todes: Straffen, Tödtungen, Poena capitalis,  
ultimum supplicium

deren

I. Arten

1. das Schwerdt, Enthauptung, Köpffen,  
Abschlagung des Hauptes, Gladius,  
Ensis, Capitis amputatio, decollatio

O. C. a. 137. 192.

P. 4. C. 2. 3. 4. 5. 6.

2. der



2. der Strang, Galgen, Hencken, Laqueus, Furca, Suspendium

O. C. a. 159. 192.

P. 4. C. 32. 41.

3. das Rad, Rädern, Rota, Rotæ supplicium, Crurifragium

O. C. a. 130. 137. 192.

P. 4. C. 3. 5. 35.

4. die Ertränkung, Ersäuffung, Säckung, Straffe mit Wasser, Submersio, Suffocatio in aquis, Culeus

O. C. a. 131. 159. 192.

P. 4. C. 3.

5. das Verbrennen, Feuer, Combustio, Vivicrematio, Vivicomburium

O. C. a. 111. 116. 125. 192.

P. 4. C. 2. 18.

6. die Viertheilung, Dissectio in quatuor partes

O. C. a. 124. 192.

7. das Vergraben und Pfählen, Vivæ defossio & stipite acuto per corpus transfixio

welches auf den Fall des oft wiederholten Kindermords zugelassen ist

O. C. a. 131.

II. Schärffung, Exacerbatio, exasperatio, aggravatio



1. des Schwerdts, daß der Körper hernach aufs Rad gelegt und geflochten wird

fac. L. 28. §. 15. ff. d. poen.

2. des Rades, daß einer von unten auf gerädert wird

3. des Schwerdts, Rades, Viertheilens durch Schleiffung zur Feynstatt

O. C. a. 124. 130. 137. 193.

P. 4. C. 3.

4. des Rades, Ertränckens, Verbrennens, Viertheilens durch Reißen mit glühenden Zangen

O. C. a. 124. 130. 131. 137. 194.

P. 4. C. 3.

sollen nicht gebraucht werden, wo sie nicht in Rechten oder guter Gewohnheit gegründet

O. C. a. 8. 9. 10. 104.

### Lehn

Feudum, des flüchtigen Mörders kommt an seine Leibes-Lehns-Erben oder Mitbelehnte

D. M. §. 42.

deßen wird wegen des Lehnmanns Mißhandlung der Agnat und Mitbelehnte nicht priviret

P. 3. C. 27.

### Leib

dieser ein Indicium des Kinder-Mords

O. C. a. 35.



## Leib und Leben

darauf erstreckt sich des Consistorii Erkenntniß  
nicht

R.D. t. von beeden Consistoriis n.  
10. C.A.I. 633.

Rf. gr. 1612. Cons. S.n.2.

## Leib = Arkt

v. Arkt.

## Leib = Zeichen

war das von des erschlagenen Kleibern mit  
Blut besprühte Tuch oder anders, so zu meh-  
rer Gewißheit des Corporis delicti mit vor  
Gerichte gebracht wurde.

## Leibes = Straffen

Straffen an Leib oder Gliedern, damit die  
Gestraften bey dem Leben bleiben, Straffen  
so an Haut und Haar gehen, Poenæ corpo-  
ris afflictivæ

O. C. a. 104.

als 1. die Züchtigung mit Ruthen im Ge-  
fängniß

2. der Staupbesen, Staupenschlag,  
Aushauung mit Ruthen, Fustigatio,  
Ictus fustium

O. C. a. 198.

3. Abhauung der zween fördern Finger  
P. 4. C. 48.

4. der Hand oder Faust

O. C. a. 108.

5. Belähmung des Fußes  
Sing. Const. 7.

6. Ab



## 6. Abschneidung der Zunge

P. 4. C. 1.

Dec. 75.

## 7. der Ohren

O. C. a. 198.

## 8. der Nase

D. M. §. 15.

## 9. Ausstechung der Augen

O. C. a. 159.

## 10. das Wippen, Tratto di corda, Extensio membrorum

Sing. Const. 7. 8.

## 11. Berdammung auf die Galeeren, in Metalle und stetswährende Arbeit

Sing. Const. 7. 8.

## 12 das Brandmarcken, Stigma

L. 17. C. d. poen.

## Leiter

v. Peinlichkeit.

Lenocinium

v. Kupleren.

## Lerchen streichen

verbotenes wird willkührlich bestraft

Rs. gr. 1603. n. 6.

1612. n. 30.

## Lermen

wer im Lermen und Aufauff über gebotenen Friede oder sonst seine Obrigkeit oder die Gerichts Personen, so einen in Haft nehmen wollen, wissentlich schlägt oder verwundet, muß



muß dem Verwundeten Abtrag, Arztklohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß entrichten und wird willkührlich mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, auch nach Gelegenheit mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 43.

### Leumuth

Leumund, darauf ist, wenn solcher von unparthenischen und redlichen Leuten herkömmt, bey Beurtheilung der Indiciorum zu sehen

O. C. a. 25. 31.

Dadurch einer Ubelthat berüchtigt seyn, giebt ein Indicium

O. C. a. 6. 25.

iemands Leumuth und guten Namen mit einem Schandfleck beschnitzen, wird mit Abbitte und öffentlichen Wiederruffe sine vel cum Infamia bestraft

D. M. §. 2.

### Lethalitas vulnerum

davon zu urtheilen ist die Section und Inspection des Cadaveris nöthig

O. C. a. 147. 149.

### Leuterung

hat im Inquisitions- Prozesse nicht statt, es wäre denn Zweifel, ob die zuerkannte Inquisition statt habe oder nicht

Dec. 88.



## Libellus famosus

v. Pasquill.

## Liebes-Tranc̃

Philtrum, Poculum amatorium, damit töd-  
ten ist als ein Homicidium culposum zu be-  
strafen

O. C. a. 146. v. aus Geilheit  
cf. L. 38. §. 5. ff. d. poen.

## Ligamen magicum

v. Nestel knüpfen.

## Linderung

Milderung der Straffe, hat statt, wenn nach-  
folgende Ursachen vorhanden, als

1. Jugend

O. C. a. 164. 175.

2. Alter

L. 2. ff. d. Term. mot.

3. Sinnlosigkeit

O. C. a. 179.

4. Trunckenheit

c. 14. X. d. vit. &amp; hon. cler.

5. Zorn

O. C. a. 137.

6. Krankheit

O. C. a. 135.

7. Vergleich mit dem Beschädigten

D. M. §. 16. 17.

8. Freywilliges Geständniß

l. R. L. 2. a. 14.



## 9. langes Gefängniß

L. 25. ff. d. poen.

## 10. Kunst des Verbrechers

L. 31. ff. d. poen.

## 11. Schlaf

clem. un. d. homicid. volunt.

## 12. Thunheit

O. C. a. 157.

## 13. Armuth und Hungers Noth

O. C. a. 166. 175

## 14. Neue

P. 4. C. 16. 32. §. f.

## 15. Conatus, nur unterstandene aber nicht begangene Mißethat

O. C. a. 178.

## 16. des Richters Vertröstung

Dec. 91.

## 17. Erlassung des Beleidigten

P. 4. C. 19.

## 18. Ehestand

P. 4. C. 19.

## 19. Taubheit und Stummheit

a. L. 10. C. qu. testam. fac.

## 20. Wenn der Mißethäter zur Ehe begehret wird

a. P. 4. C. 19. §. Jedoch

## 21. Befehl der Obern

L. 167. §. 1. L. 169. ff. d. R. I.

## 22. Mangel am Corpore delicti

O. C. a. 55.

## 23. Man



23. Mangel am Beweise

P. 4. C. 33.

24. am Animo delinquendi

O. C. a. 146.

### Litispendenz

Kan wider den Inquisition Proceß vorgeschü-  
het werden, wenn ein Ankläger vorhanden,  
der ordinarium Processum eligiret, und die  
Sache selbst Rechtshängig gemacht hat

Rf. gr. 1612. §. 5.

### Lobetänze

und Machttänze sind verboten

M. 1609. in fin. C. A. I. 1447.

### Locus

v. Ort.

### Locus apprehensionis

daraus sind die in der Flucht ertappten Räus-  
ber und Diebe nach beschehenem Anmelden  
gegen gewöhnlichen Revers unweigerlich ab-  
zufolgen

M. 1719. C. A. I. 1899

### Locus delicti

dahin ist der ordentliche Richter wider seinen  
Willen den Verbrecher zu remittiren nicht  
schuldig

Rf. gr. 1661. §. 45.

In selbigen mag einer in Injurien. Sachen  
wegen der Incompetenz nicht in Anspruch  
genommen noch einige Inquisition, es wäre



denn einer Contemplatione & intuitu officii injuriret, angestellet werden

Dec. 89.

**Los,**

**Loßen**

hat statt, wann von vielen Verbrechern nur einige zu bestrafen sind v. Decimatio.

**Lösung**

der ergriffenen Delinquenten aus denen Gerichten ist abgeschafft

M. 1719. C. A. I. 1899.

**Lügen**

auf eine Lügen gehört eine Maulschelle, die Praxis dieses Sprichworts wird mit 3. Monat Gefängniß bestraft

D. M. §. 8.

**Lügen straffen**

schlechtes ist unstraffbar, ehrenrühriges aber mit Abbitte, Wiederruff und Gefängniß zu bestrafen

D. M. §. 4.

sich selbst soll der Beleidiger nach Gelegenheit der Umstände wegen harter Injurien

D. M. §. 3.

**Lunge**

damit wird bey vermutheten Kindermorde durch Werffung derselben ins Wasser eine Probe gemacht, ob das Kind gelebet habe oder nicht, und aus deren Untertauchung, daß es



es vor oder in der Geburt, aus deren Oben  
schwimmen aber, daß es nach der Geburt ge-  
storben sey, geschlossen

cf. O. C. a. 36.

## M.

### Mägdlein

unter 12. Jahren, ein solches Kind mit Ge-  
walt nothzüchtigen wird mit dem Schwerd-  
te bestraft

P. 4. C. 30. 31.

ohne Nothzucht oder angethane Gewalt  
fleischlich erkennen, mit Staupenschlag und  
ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 31.

R. D. Ehe-Sachen t. von der  
Straffe der Unzucht und des  
Ehebruchs

Magia

v. Zauberen.

### Mahl-Steine

Marck-Steine, Untermarcung, Reining,  
verrücken, abhauen, abthun oder verändern,  
Termini moti crimen wird mit Leibes-  
Straffe nach Gelegenheit der Sachen und  
Personen belegt

O. C. a. 114.

cf. l. R. L. 2. a. 28.



Majestatis crimen,  
 Majestät's Laster  
 das Laster der beleidigten Majestät, Crimen  
 læsæ Majestatis, Crimen perduellionis  
 dessen Straffen sind

Viertheilung

Schleiffung

Sangen-Riße

Feuer

Schwerdt

Confiscation der Güther

die Körper bleiben unbegraben liegen  
 werden nicht betrauret

die aufgerichteten Statuen werden nie  
 dergerißen.

die vorherigen Acta des Mißethäters  
 vernichtet

dessen Kinder infam und der Mütterli-  
 chen und Großmütterlichen Erbs-  
 chaft verlustig

und wird der bloße Conatus allhier ge-  
 strafft

O. C. a. 124. 218.

L. 5. C. ad L. Jul. Majest.

L. 1. ff. d. cadav. pun.

L. 24. ff. d. poen.

L. 35. ff. d. religios.

cf. A. B. a. 24.

Malefiz-Recht

v. Ober-Gerichte.

Manno



Mann: Geld

v. Wehr: Geld

Marck: Steine

v. Mahl: Steine.

Marcktschrener

Landstrelcher, Quacksalber, Zäunbrecher und andere, so die Urknen nicht gelernet, noch ein Testimonium publicum ihrer Wissenschaft halber erlangt haben, werden, wenn sie durch Urknen Schaden thun oder gar tödten, willkührlich gestrafft

O. C. a. 134.

Marter

Tortur, Weinliche Frage, an dem Haspel und mit Wehe fragen, Quæstio wird getheilet

1. in die Marter selbst und die Bedrohung damit, Territio.

2. Territio ist entweder verbalis, das bloße Vorstellen, oder realis.

3. Die Marter selbst hat drey Grade, als  
(1. die Daumen: Stöcke und Schnüre  
(2. die ziemlich scharffe Frage  
(3. die scharffe Frage

damit soll ohne gnugsame Indicia niemand angegriffen werden

O. C. a. 6. §. 20. 61.

vor solcher ist Inquisit in Güte nochmals zu befragen

O. C. a. 46.

§ 6

auch



auch mit seiner Defension zu hören

O. C. a. 47.

wird nach Ermessen des Richters viel, oft  
oder wenig, schwer oder minder vorgenommen

O. C. a. 58.

über 2 bis 3. mahl zum höchsten nicht zuer-  
kannt

Sing. Const. 9.

darauf wird auch erkannt, wenn ein muths-  
williger Schuldner einem Diebe gleich mit  
Lebens-Straffe zu belegen

B. M. §. 12.

in Duell-Sachen, wenn keine Entleibung  
vorgegangen, wird darauf nicht, sondern  
aufs Purgatorium erkannt

M. 1717. C. A. I. 1869. 1875.

darinnen gethane Antwort wird nicht auf-  
geschrieben, sondern wenn Inquisit davon ge-  
lassen ist

O. C. a. 58.

ohne solche kan nach völligen Beweise der  
Missethat Straffe dictiret werden

O. C. a. 22. 67. 79.

cf. a. 16.

unrechtmäßiger halben wird ein Richter be-  
straft

O. C. a. 20. 61.

wormieder ihn keine Urpbede schützet und  
schirmt

O. C. a. 20.

aus-



ausgestandene ohne daß einer etwas bekant,  
zieht die Befreyung von der Straffe nach  
sich

L. 9. ff. d. calumn.

c. f. X. d. purg. can.

ist zu mäßigen, wenn einer Schäden am Le-  
be hat

O. C. a. 59.

### Maß

Wage, Gewichte &c. fälschen, wird willführ-  
lich mit Gelde, als 20 thlr. Verweisung,  
Staupenschlag oder auch am Leben gestrafft

O. C. a. 113.

L. R. L. 2. a. 13.

Rf. gr. 1661. Cammer S. 5. 15.

### Maul

darauf soll sich nach Gelegenheit der Ehren-  
Schänder schlagen

D. M. S. 3.

### Maulschellen

Ohrseigen gehören in die Erb-Gerichte

L. D. 1555. t. was zu Ober- u. Nieder-  
oder Erb-Gerichten &c.

P. 4. C. 46.

### Medicus

v. Arkt.

### Meineyd

Falsch schweren, Perjurium

dessen Straffe, Infamia, Abhauung zweyer



Finger, der Hand, Ersekung des abgeschwor-  
nen Gutes, gleiche Straffe mit demjenigen,  
den er durch Meinen in Straffe gebracht,  
Staupenschlag, Landes-Verweisung,  
Schwerdt

O. C. a. 107. 108.

P. 4. C. 48.

P. D. 1612. n. 3.

1661. t. 4.

doch wird unter vorsehlichen und unbedachts-  
amen Schweren ein Unterschied gemacht

P. D. 1612. n. 3.

1661. t. 4.

wer falsch schweren anrichtet, soll gleiche  
Poen leiden

O. C. a. 107.

Melancholia

entschuldiget und befreyet von der Straffe

O. C. a. 135. 179.

Memoriæ damnatio

ist ein Stück der Bestraffung des Lasters der  
beleidigten Majestät

L. 8. C. ad L. Jul. Maj.

Menschen-Blut

vergoßenes ist zu rächen, wenn bey der Noth-  
wehr ein Excess oder Entleibung vorgegan-  
gen

D. M. S. 53.



zwischen solchen und dem gemeinen Nutzen  
richten erfordert großen ernstlichen Fleiß  
O. C. a. 150.

### Menschen-Diebstahl

Plagium, wird mit dem Schwerdte bestraft  
Deut. 24. v. 7.  
c. 1. X. d. furt.

L. 7. 16. C. ad L. Fab. d. plag.

### Messer

damit auf einen stechen ist ein Indicium des  
Zodschlags

O. C. a. 34.

Messerzüge, dadurch niemand beschädiget  
wird, bestrafen die Erbgerichte

L. D. 1555. t. was zu Ober Nieder  
oder Erb. Gerichten ic.

### Meuchel-Mord

Assassinium, wird an dem Meuchel-Mör-  
der mit dem Rade, und an dem, der solchen  
Mord bestellet, mit dem Schwerdte gestrafft

a. O. C. a. 130. 137.

P. 4. C. 5.

### Milch

vollkommene in Brüsten giebt ein Indicium  
des Kinder-Mords

O. C. a. 36.

### Milde Sachen

Pia causa, dazu ist anzuwenden die Geld-  
Straf



Straffe, worein die Fustigation und Landes-  
Verweisung verwandelt wird

Rf. gr. 1661. §. 59.

Dec. 91.

dasjenige, was einem Richter gegeben wor-  
den, der einen zur Haft gebrachten wißent-  
lich entkommen läßt

D. M. §. 56.

Milderung

v. Linderung.

Missethat,

Mißhandlung

v. Verbrechen.

Moderamen inculpatæ tutelæ

v. Nothwehre.

Monopolium

v. Vorkäuffe.

Mord

Raubes halber begangener Todschlag, La-  
trocinium, dessen

I. Indicia

blutige Kleider, Wehr und Waffen,  
des Ermordeten Habe besitzen oder ver-  
kauffen, auf ihn geschlagen, gehauen,  
gestochen haben

O. C. a. 33. 34.

II. Straffe

Kad, Schwert, nach Gelegenheit mit  
voro



vorhergehenden Zangenriß und Aus-  
schleiffen

O. C. a. 137.

P. 4. C. 5. 35.

Mord, Acht

Acht, darein einer wegen begangenen Mords  
erkläret worden, welcher nichts destowenig-  
ger noch mit seiner Defension zuzulassen ist

O. C. a. 155.

Mordbrand,

Mordbrenner

Brand, Brenner, Anzündung, Incendium  
dolosum, dessen

I. Indicia

mit verdächtigen Feuerwercken umge-  
hen

O. C. a. 41.

II. Straffe

Feuer, wenn gleich das angelegte Feuer  
nicht angegangen, oder Schaden gethan

O. C. a. 125.

P. 4. C. 17.

die sich dazu mit Gelde oder in andere  
Wege bestellen und annehmen lassen,  
werden mit dem Schwerdte bestraft,  
wenn auch gleich nichts ferners darauf  
erfolget

P. 4. C. 17.

Motus

primus, erste Hitze v. Hitze.

Müß



**Mühlen**

bestehlen und berauben ist nur willkürlich  
zu bestrafen.

a. P. 4. C. 35.

cf. L. R. L. 2. a. 13.

**Münk: Fälschung**

deren Straffe ist Feuer, Confiscation der das  
zu geliehenen Häuser, willkürlich an Leib  
und Gut, Verliehrung der Münk: Freyheit

O. C. a. 111.

L. 1. C. d. fals. monet.

**N.****Nachdruck**

der Bücher wird confiscirt, und derjenige, so  
sie zur Ungebühr nachdrucken lassen, nach  
Inhalt der Privilegien gestrafft

Rf. gr. 1661. S. 81.

**Nacheil**

v. Folge.

**Nachrichter**

v. Scharfrichter.

**Nach: Schlüssel**

v. Diebs: Instrumente.

**Nacht**

ben Nacht oder nächtlicher Weile im Hause  
gefundenen Dieb mag ohne Straffe erschla-  
gen werden

O. C. a. 150.

ben



ben nächtlicher Weile stehlen ist gefährlicher  
als bey Tage

O. C. a. 167.

z. R. L. 2. a. 39.

unehrbare Nacht- und Lobe-Tänze sind ver-  
boten

M. 1609. C. A. I. 1447.

das nächtlich Umschweiffen, Gassenschreyen,  
Lermen und Auflauffmachen der Studen-  
ten wird mit Gefängniß bestraft

R. D. t. von der Disciplin und Zucht  
bey Universitäten C. A. I. 754

### Nase

mit deren und Ohren abschneiden wird be-  
straft, der sich um Gewinns willen gebrau-  
chen läffet, andere zu prügeln und zu forbat-  
schen

D. M. §. 15.

Necromantia

v. Zauberey.

### Neid

und Mißgunst macht ein Indicium

O. C. a. 25. 26.

Nessel binden

Nessel Knüpfen

v. Zauberey.

Nieder-Gerichte

v. Erb-Gerichte.



## Notarius publicus

öffentlicher Notarius, Känserlicher Notarius wird in peinlichen Sachen nothwendig erfordert, sonst muß dem Actuario, der nicht Notarius ist, ein anderer Känserlicher Notarius zugeordnet werden.

O. C. a. 5.

Dec. 38.

O. P. R. §. 7. ad 2.

denen Auditeurs aber wird auch hierinnen das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelassen

M. 1718. B. n. 6.

## Nothnunft

darunter verstehen einige die Entführung, andere aber die Nothzucht v. Nothzucht

## Nothpeinlich Hals-Gerichte

oder peinlich Hals-Gerichte wird genannt dasjenige Gerichte, welches außer dem Falle, da einem bereits die Todes-Strasse zuerkannt worden, geheget wird, dahingegen das in diesem Falle gehegte das hochnothpeinliche Hals-Gerichte heißet.

## Nothwehre

Natürliche Gegenwehre  
unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder

erzwungene Nothwehre

Defension

Moderamen inculpatæ tutelæ

ist



ist niemand abgeschnitten oder verboten

D. M. §. 53.

daben vorgegangene Entleibung ist unstrafbar

O. C. a. 138. 139. 140. 145. 150.

D. M. §. 51.

wenn es auch gleich einem unschuldigen wiederfährt

O. C. a. 145.

oder wegen eines andern geschieht

O. C. a. 150.

kan auch gegen ein Weibes: Bild gebraucht werden

O. C. a. 144.

damit ist einer, bis er geschlagen wird, zu warren nicht schuldig

O. C. a. 140.

muß bewiesen, oder in Ermangelung einigen Beweises in der Tortur erhalten werden

O. C. a. 141. 142. 143.

P. 4. C. 8.

wer einigen Beweis vor sich hat, wird willführlich mit Faustabhauen, Staupenschlag, Landes: Verweisung, Gefängniß, Geld: Busse bestraft

P. 4. C. 8.

daben begangener Excess, als wenn z. E. die Offensio rechtmäßig oder keine Todes: Gefahr mehr vorhanden gewesen, wird willführlich bestraft

O. C. a. 142. 144.



Nothzucht,  
Noth:Zwang  
Nothnunnst Stuprum violentum, Adulterium violentum, Scortatio violenta  
deren Straffe ist das Schwerdt

O. C. a. 119.

P. 4. C. 30. 31.

wenn sie gleich an einem gemeinen Weibe begangen worden

P. 4. C. 30.

R. D. Ehe: Sachen r. von der Straffe der Unzucht &c.

l. R. L. 3. a. 46.

cf. O. C. a. 119.

vielmehr die an einem Mägdlein unter 12 Jahren verübte

P. 4. C. 31.

wenn solche nicht vollbracht worden; wird es willkührlich gestrafft

O. C. a. 119.

P. 4. C. 31.

Nutzen

den man von einem Verbrechen zu gewarnt hat, giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 5.

deßent oder Geldes halben Personen aussers halb derer Eheleute und Eltern ehliche oder ledige Personen verkuppeln, wird mit Staupenschlag und sonst willkührlich bestrafft

P. 4. C. 29.



D.

## Ober: Aecht

Bannum secundum, Bannum superius,  
wenn ein in die Aecht erklärter sich nicht  
wieder einstellt und aus der Aecht los wircket,  
wird er nach verflossener Jahres-Frist in  
die Ober: Aecht erkläret

v. Achts-Process.

## Ober: Gerichte.

Blut: Bann

Criminal. Gerichte

Criminal. Gerichtsbarkeit

Gerichte über Hals und Bauch

Hals und Hand

Haut und Haar

Hals: Gerichte

Hals, und Haupt: Gerichte

Hoch: Gerichte

Hohe Freis oder Zent

Malefiz- Recht

Weinliche Gerichte

Jurisdictio alta

superior

Merum Imperium

dahin gehören

1. Ketzeren

2. Zauberen, Teufels: Segen und Wahrsagen

3. Gotteslästerung

4. Kirchen Ehe- und Land- Friedebruch

5. Mord,



- 5 Mord, Todschlag
6. Nothzucht
7. Blut-Schande
8. Mord-Brand
9. Vergiftung
10. Sodomiteren und Unfeuschheit mit unvernünftigen Thieren
11. Abtreibung der Leibes- Früchte
12. Unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes- Personen
13. Kupleren ehlicher und lediger Personen
14. Entführung der Jungfrauen und Wittwen
15. Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern
16. Aufruhr, Verrätheren
17. Meinen
18. Wissentliche Beherbergung geächteter Ubelthäter oder Mißhändler
19. Verursachung eines Auflaußs oder Zwietrachts
20. Verhörung der Gemeine wider ihre Herrschaft
21. Absage der Weiden und Stechung der Brandzeichen
22. Deube, die drey Schilling (das ist vier Groschen) oder mehr werth seyn
23. Verhehlung und Mitgenießung des Diebstahls

24. Ab



24. Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibes. Brüste
25. Rath und Hülffe wider die Obrigkeit und Erb. Herren
26. Verkaufung der Leute und Wegführung derselben wider ihren Willen
27. Aufgrabung und Spolirung der Todten
28. Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rade und Abnehmung derselben von dem Gerichte
29. Veraubung der Pflüge, Mühlen und Bienen-Stöcke
30. Suchung eines andern mit gewapneter Hand in dem Seinen, zu dem Ende, ihn zu übergeben oder zu tödten
31. Haß. Fried. Bruch
32. Freventliche Beschädigung der Thüren und Ausschlagung oder Auswerfung der Fenster
33. Schmähung an befrentē Oerthern, als Schlössern, Rathhäusern oder Kirchē, aufm Markte oder Land-Strassen
34. Erdichtung schändlicher Schmäheschriefften, und wenn man dieselben anschlāget, oder die findet, und andern offenbahret
35. Schmähungen, die peinlich geklaget werden, und Injurien hoher befreyter Personen, die im Regimente seyn
36. Ver-



36. Fertigung falscher schädlicher Briefe, Siegel und Petschaft, und Verfälschung der Briefe mit Auslöschung, oder anderer gestalt, auch ungebührliche Eröffnung der Briefe, und Offenbarung des Inhalts eines Briefes, so desjenigen, dem er zustehet, Gegenrtheil gethan wird
37. Verkaufung oder Versetzung eines Dinges, so zwenengeschicht
38. Falsches Gezeugniß, oder wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Mux zu rathen oder zeugen corrupiret werden
39. Zubereitung falscher Münze, derselben wißentliche Ausgabe, Schmelzung, Geringerung und Beschneidung, sie sen groß oder klein
40. Falsche Gewichte und Maß, so zu Kauffen und Verkauffen gebraucht wird
41. Zerhauung und Auswerffung der Mahl. Bäume und Mahl. Steine
42. Aufsetzung neuen Zolls
43. Abstechung und Bergrabung der Zeische
44. Zheuermachung des Korns und andern Getreides
45. Aufhebung todter Körper
46. Vers



46. Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amte
47. Zerbrechung der Stadt, und Schloß, Mauren, und Verderbung eines Afers, so bey nächtlicher Weile vorgenommen
48. Hand-Anlegung an die Eltern
49. Wenn sich jemand für einen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Ritter oder eines würdigen Standes ausgiebt, auch einer Kunst Meister, der er doch nicht ist, betrüglich rühmet, und wenn einer seinen Nahmen, Wapen, Gewerck oder Zeichen dem andern zu Schaden verändert
50. Da ein Amtmann um Giffte, Gaben oder Verheißung etwas thut, das nicht recht ist, oder das läffet, das er hätte thun sollen, wie denn auch heimliche Giffte und Gabe darum gegeben, daß er zu einem Amtmann erköhren und erwehlet worden
51. Die Kämpffer: Fleisch- und offene Wunden, it. die Wunden, so erstlich Beulen seyn und darnach aufbrechen und Wunden werden
52. Gezogene Meßer oder Wassen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget



53. Mord und Zeter-Geschrey, wenn einer den andern morden, oder ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte
54. Hauffsuchung, wenn jemand den andern gefänglich einsetzt und hält
55. Stoßen, treten braun und blau, werfen
56. Schwächung der Jungfrauen, Beschlassung der Witwen, schlechte Hurerey und da dieselbe mit Gefangenenerin anbefohlenen Custodien oder mit wahnwitzigen, sinnlosen Weibes-Personen begangen
57. Die scharffe und peinliche Frage
58. Verbietung einer Stadt oder Dorffs
59. Die Bestrafung der Folger und Helfer oberzehlter Mißethaten
60. Geld-Bußen und Abtrag, so von peinlichen Sachen herfließen, welches geschieht, wenn eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts oder aus andern Ursachen bürgerlich würde, oder aber daß sich ein Mord, Töhmde oder anderes nicht aus Vorsatz oder Argelist, sondern aus solchem Unfleiß und Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu Rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen würde, insonderheit gehören auch dahin
61. Die



61. Die Thätlichkeiten mit Stock, Karbat-  
sche und dergleichen, Duelle, Rencon-  
tres

L. D. 1550. t. was zu Ober- und  
Nieder- oder Erb- Ger-  
richten gehört

1555. t. was zu Ober- Nie-  
der- oder Erb- Gerich-  
ten gehört

Const. 1506. C.A. I. 1043.

P. 4. C. 46.

D. M. J. 58. n. 6.

Rsp. Scab. Lips. 1620.

### Ober-Hurerey

Adulterium duplex, Ehebruch zwischen Per-  
sonen, so beyderseits ehelich, deren Straffe  
ist auf beyden Seiten das Schwerdt

L. D. 1543. t. von Straffe des Ehe-  
bruchs

R. D. t. von Straffe der Unzucht  
und des Ehebruchs

P. 4. C. 19.

darinnen hat die fünffjährige Præscription  
nicht statt

P. 4. C. 19.

es thut auch die Erlassung und Vorbitte  
des unschuldigen Theils hier keinen Effect

P. 4. C. 19.

M. D. 1661. t. 6.



## Obrigkeit

Fan, wo das Verfahren auf die Policen-Ordnung gesetzt, die zuerkannte Gefängniß-Straffe in Geld-Buße verwandeln

Rf. gr. 1661. §. 59.

M. 1715. C. A. I. 1187.

so in Bestrafung der Verbrecher wider das Duell-Mandat nicht gebührend verfähret, wird mit Einziehung der Gerichte auf 1. 2. Jahr oder gar auf Lebenszeit bestraft

D. M. §. 54. 55. 56.

des Beleidigers præsidiert und führet das Directorium, wenn ein Judicium mixtum constituirt wird

D. M. §. 58. n. 4.

## Offene Wunden.

die an gefährlichen und doch nicht mörderlichen Stätten des Leibes sind, keine Lähmde bringen, die Weite aber nicht die Tieffe haben, das ist, daß die Beine mit getroffen und entgänzet wären, das Mittel zwischen Kämpfer, Beinschrötig und Lähmden, und zwischen Blutrünst, braun und blau, gehören in die Ober-Gericht

L. D. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten.

## Ohren

mit deren Abschneiden wird bestraft

1. ble



1. die Kupleren

O. C. a. 198.

2. der sich um Gewinnes willen brauchen  
lässt jemand auszuprügeln und zu  
Farbatschen

D. M. §. 15.

Ohrfeigen

v. Maulschellen.

Ordalii jus

Ordel-Recht

v. Purgatio vulgaris.

Ort

giebt ein sicheres Fundament der Defension,  
wenn man zur Zeit der begangenen Miß-  
that anderswo gewesen

O. C. a. 47.

verdächtiger macht ein Indicium

O. C. a. 25. n. 2.

privilegirter, als Residenz-Häuser, Fürstli-  
che bewohnte Schlösser, wo Hoflager gehalten  
werden, Cankelenen, wo Königl. und  
Fürstl. Raths. Collegia ihre Sessiones haben  
und übrige Expeditiones tractiret werden,  
Kirchen, der Universitäten Auditoria, Amts-  
Land- und Rathhäuser, Gerichts-Stellen,  
vergrössert die Straffe der daselbst verübten  
real-Injurien

D. M. §. 9.

wo einer auf der Flucht ertappet worden

v. Locus apprehensionis.



wo einer verbrochen

v. Locus delicti.

**P.**

Pacifragium

v. Friedens-Bruch.

Pactum cum diabolo

v. Verbündniß mit dem Teufel.

Palinodia

v. Wiederruff.

Parricidium

v. Vater-Mord

Kinder-Mord

Bruder-Mord.

Parthiererey

dadurch man den Bucher zu beschönen und zu verblümen und der darauf gesetzten Straffe zu entgehen vermeinet, wird mit Verlust des vierdten Theils der Haupt-Summen und nach Gelegenheit der Verbreschung mit zeitliche Gefängniß oder in andere Wege gebührlichen bestraft, un die hierüber mehrmahls Begriffene im Lande nicht geduldet

L. D. 1555. t. vom Bucher

L. A. t. vom Bucher wucherlichen

Contracten und Partiten etc.

Participiren

von geraubten und gestohlenen Guthe macht ein Indicium

O. C. a. 40.

wird



wird den Dieben gleich gestrafft, wenn einer gleich am Diebstahle nicht mit angegriffen, und die gestohlenen Stücke selbst entwenden helfen, sondern nur dabey Wache gehalten

P. 4. C. 39.

wenn er gleich nicht direct vom Diebstahle participiret, sondern nur ein Diebs-Wirth und Hehler derselben ist, oder ihnen Vorschub thut und Anschläge giebt

M. 1719. C. A. I. 1899

### Pasquill

Schand- und famos-Schrift, Schmach-Brief, Schmach-Schrift, darinnen einer sich mit seinem rechten Tausch- und Zunahmen nicht unterschreibet, Laster-Schrift Famofus Libellus wird mit der Poen, in welche einer durch seine Laster-Schrift einen andern bringen wollen, it. mit Staupenschlag, Gefängniß bestrafft

O. C. a. 110.

P. 4. C. 44.

wäre die schuldgegebene That wahr, willkürlich

O. C. a. 110.

gedruckte werden confiscirt und wider die Autores inquiriret



M. 1549. C. A. I. 405.

1571 - 407.

1683 - 413

1688 - -

1702 - 415

### Pathen-Geld

um deßent willen Kinder wieder tauffen lassen, wird als ein Falsum mit Staupenschlag bestraft

a. O. C. a. 113.

### Peculatus

Diebstahl gemeinen Gutes von einem andern, als dem es anvertrauet ist, begangen, wird wie ein anderer Diebstahl bestraft

a. P. 4. C. 41.

cf. §. 9. I. d. publ. jud.

### Peinliche Frage

v. Marter.

### Peinliche Gerichte

v. Ober-Gerichte.

### Peinliche Kosten

v. Unkosten.

### Peinliche Sachen

sollen ohne des Landes Herrn Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden

l. D. 1555. t. daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwircket, ohne Unsere Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden sollen.

sind



sind nicht zu verzögern

O. C. a. 77.

M. 1579. C. A. I. 1301.

sondern so wohl von denen Richtern, als in-  
sonderheit auch denen Rechts-Collegiis zu  
beschleunigen

M. 1579. C. A. I. 1301.

1715 - 1187.

### Peinliche Straffe

Pœna criminalis, ist die an Haut und Haar  
gehet, wird der bürgerlichen Straffe entge-  
gen gesetzt

O. C. a. 157. 158. 177. 178.

L. D. 1555. t. daß peinliche Sachen  
Dec. 17.

und in Leibes- und Lebens-Straffe getheilet

O. C. a. 104. 110. 111. 152. 113.  
177. 178.

v. Lebens-Straffen.

Leibes-Straffen.

### Peinlicher Vorstand

Cautio criminalis, da ein Ankläger nach Ver-  
ordnung der Rechte

L. f. C. d. accus.

L. f. C. d. calumn.

sich einschreiben und geloben mußte, daß, wo-  
ferne er dem Beklagten die Mißethat nicht  
beweisen würde, er eben die Straffe leiden  
wolle, die jener in Rechten hätte leiden müs-  
sen,



sen, so er überwunden worden wäre, ist nicht mehr üblich

cf. O. C. a. 68. 110.

### Peinlichkeit

dazu gehörige Instrumenta sind

1. Die Daumen-Stöcke oder Daumen-Schrauben
2. Die Schnüren oder Bande
3. Die Spanischen Stiefeln, Bein-Stöcke oder Bein Schrauben
4. Die Leiter
5. Der Bock
6. Der gespickte Hase
7. Die Schwefel Federn, Schwefel-Hölzer
8. Die Pfanne und glühende Kohlen

M. 1703. C. A. I. 1171.

sollen auch bey der Territione verballi und sonst, es sey der erste, andere oder dritte Gradus, denen Delinquenten zuerkannt, allerselts denenselben vorgezeigt werden, ob sie gleich nicht würcklich appliciret werden sollen

M. 1703. C. A. I. 1171.

### Peinstatt

v. Seymstatt

### Peitsche

damit schlagen wird mit Gefängniß gestrafft

D. M. pr. S. 8.

Per-



Perduellionis crimen

v. Majestatis crimen.

Person

ohne deren Ansehen soll in Duell-Sachen gestraffet werden

D. M. S. 58. n. 2. S. 60.

in Person muß Denunciat erscheinen und ist kein Bevollmächtigter bey der Vernehmung zulässig

M. 1716. B. n. 14.

Pestilenz

zu der Zeit die Krancken umbringen und bestehlen wird mit dem Rade, das blosser Umbringen aber mit Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 5.

Pfählen

Stipite acuto per corpus transfixio  
war so wohl als das Lebendigbegraben eine Straffe der Kindermörderinnen, so aber Verzweifflung zu verhüten nicht mehr, sondern davor das Erträncken gebraucht wird

O. C. a. 131.

Pfanne

v. Peinlichkeit.

Pferde

so vor dem Pfluge gehen, gewaltsamer Weise entreiten oder entwenden, wird mit dem

7

Schwerds



Schwerdte so ein Mord dabey begangen,  
mit dem Rade gestrafft

P. 4. C. 35.

§. R. L. 2. a. 13.

### Pflicht

wer darinnen stehet, und ihm anvertrautes  
Guth unterschlägt, wird nach Proportion  
seines Verbrechens mit Strang, Staupen-  
schlag, ewiger und zeitlicher Landes Verwei-  
sung, Gefängniß bestrafft

Const. 1705. C. A. I. 1173.

cf. M. 1584 - 1047

P. 4. C. 41.

O. C. a. 170.

### Pflug

stehlen oder berauben wird mit Gelde, Ges-  
fängniß, zeitlicher Verweisung, Staupen-  
schlag bestrafft

P. 4. C. 35.

cf. §. R. L. 2. a. 13.

### Philtrum

v. Liebes-Trancf.

### Pia causa

v. Milde Sachen.

### Plackerey

Land s. Friedens s. Bruch wird mit dem  
Schwerdte bestrafft, und sind solche Land-  
zwinger mit Geruffte, Sturm- und Glocken-  
Schlage zu verfolgen, und wer ihnen Vor-  
schub



schub thut, ist mit gleicher Straffe zu beslegen

L. D. 1555. t. Plackeren

t. Einspännige Herren  
lose Knechte

S. A. t. von Plackeren

M. 1543. C. A. I. 23.

1559 - 1403

1561 - -

1566 - 1405

- - 1407

1567 - 1409

1570 - 1411

1571 - 155

1581 - 158

1604 - 1443

1652 - 1587

1658 - 1555

1660 - 1559

1674 - 1645

1712 - 1803.

Plagium

v. Menschen-Diebstahl.

Planeten lesen

wird mit Gefängniß, Landes-Verweisung,  
Staupenschlag bestraft

D. D. 1661. t. 3. §. 8.

Pœna confessi & convicti

wird in Injurien-Sachen der Ladung einver-  
let



leibet und so dann bey unterbleibender Er-  
scheinung nach Anleitung der Denunciation  
in Contumaciam erkannt

D. M. §. 22.

Pœna talionis

v. Talio.

Pœnitenz

v. Reue.

Pœnitenz-Pfarre

darauf wird ein Pfarrer zur Straffe trans-  
lociret

R. D. von beeden Consistoriis n. 7.

Polygamia

v. Zwiefache Ehe.

Præscriptio

v. Verjährung.

Præsumtio

v. Indicia.

Prævaricatio

eines Procuratoris, so in bürgerlichen oder  
peinlichen Sachen seiner Parthen zum Nach-  
theil und seinem Widertheil zu gut handelt,  
wird nebst Ersetzung alles Schadens mit  
Pranger, Staupenschlag und Verwelsung  
bestrafft

O. C. a. 115.

Pranger

Halb-Eisen, Numellæ

damit wird bestrafft

I. Gots



## 1. Gotteslästerung

O. C. a. 85.

P. D. 1661. t. 3. S. 3.

## 2. Sacramentiren, wenn mit dem Zusatz Gottes sacramentiret und es bößlich wiederhohlet worden

M 1712. C. A. I. 1810.

## 3. Prævaricatio

O. C. a. 115.

## 4. Kupleren

O. C. a. 123.

## 5. Diebstahl

O. C. a. 158. 161.

mag auch von dem, der Erb-Verichte hat, gehalten an wider die Gotteslästerer ohne vorgesehendes rechtliches Erkänntnis gebräuchet werden

P. D. 1661. t. 3. S. 3.

daran wird nach Gewohnheit der Mißethäter vor der Execution gestellet, nemlich vor dem Staupenschlage und Verweisung

O. C. a. 58.

## Priester

ein oder zwey sollen bey Ausführung oder Abtschleiffung des armen Sünders seyn, die ihn zu der Liebe Gottes, Glauben und Vertrauen zu Gott, und dem Verdienste Christi unsers Seligmachers auch zu Bereuung seiner Sünde vermahnen

O. C. a. 102.



## Priesterlicher Gehorsam

Gefängniß wird von dem Consistorio denen Geistlichen wegen geringer Verbrechen zu Erhaltung geistlicher Zucht dictiret

R. D. von beeden Consistoriis n. 10.

### Privatus carcer

wird willkürlich bestraft

P. 4. C. 21.

cf. L. 1. C. d. priv. carc.

### Processus

I. Accusatorius, Processus ordinarius, Processus criminalis

dessen Stücke sind

1. die peinliche Anklage, Accusatio, so mit Übergebung eines ordentlichen Libells verrichtet wird

O. C. a. 39.

R. D. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung

Rf. gr. 1612. §. 5.

2. die ordentliche Einlassung darauf und Krlegs-Befestigung des Angeklagten, auch Vorschützung seiner Exceptionum so wohl dilatoriarum

§. 6. deficientium Indiciorum

O. C. a. 11.

Rf. gr. 1612. §. 4. 5.

Cautiōnis pro expensis

O. C. a. 12. - 17..



als peremptoriarum, §. E.

Moderaminis inculpatæ tutelæ

O. C. a. 138. - 145.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Casus fortuiti

O. C. a. 146.

3. ordentlicher Beweis und Gegen-Beweis, Disputation der Gezeugnisse &c.

O. C. a. 62 - 75

90. 151. 152. 156.

M. 1579. C. A. I. 1047.

4. Urthel, darinnen entweder auf Beweis und Gegenbeweis nach Gelegenheit auch auf die Tortur interloquirt, oder der Angeklagte definitive entweder condemnirt oder absolvirt wird

O. C. a. 47. 61. 62. 81. 91 - 94. 99.

M. 1579. C. A. I. 1047.

5. Remedia suspensiva & devolutiva als Reuterung und Appellation

a. O. C. a. 7. 160. 165. 219.

A. G. D. t. Wer vor unser Appellation-Gerichte, §. und mögen

6. die Execution und Vollstreckung des gesprochenen Urthels

O. C. a. 78. 79. 80. 82. 84. 85. 86. 87.

96. 97. 98. 99.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Rf. gr. 1612. §. 5.



ist nicht aufgehoben, vielmehr, wenn  
sich ein Ankläger findet, der die Sache  
ordentlich fortsetzen will, den Inquisi-  
tion-Proceß zu unterlassen

Rf. gr. 1612. §. 5.

§. D. 1555. t. Unkosten der peinli-  
chen Rechtfertigung

II. Bannitorius v. Achts-Proceß

III. Denunciationum v. Rügen-Proceß

IV. Inquisitorius v. Inquisition-Proceß.

Prostitutio

v. Kupleren.

Provocant

der einen zum Duell ausfordert, flüchtiger  
wird edictaliter oder da er eine Militar. Per-  
son nach Kriegs Gebrauch citiret

D. M. §. 27.

wenn er hierauf aussen bleibt, wird sein  
Nahme an Galgen geschlagen

D. M. §. 27.

wenn er sich nicht selbst wieder einfindet, son-  
dern sonst erlangt wird, bleibt die Zeit seines  
währenden Gefängnisses auch noch der Nah-  
me am Galgen

D. M. §. 27.

Provocat

soll nicht zum Duell erscheinen, sondern es an-  
geben

D. M. §. 31. 32.

deßen



deßen Unterlassung wird mit 4 Monath Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafft

D. M. S. 33.

der das Duell annimmt, und sich zum Zweyen Kampff obligiret, wird als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafft

D. M. S. 34.

Provocatio

v. Ausforderung.

Prügel

damit drohen, wird wenn es Obere gegen Untere thun, mit münd- und schriftlicher Ehren Erklärung und 1 Jahr Suspension vom Amte, sonst mit münd- und schriftlicher Abbitte und 1 Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. S. 5. 6.

damit schlagen, mit kniender Abbitte, Verlust der Charge und 4. Jahr Gefängniß

D. M. S. 12.

es durch angestellte thun lassen, daß einer zu keiner Charge gelassen wird und mit 8 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Wasser und Brod

D. M. S. 15.

der sich um Gewinns willen dazu gebrauchen läset, dem werden hierüber noch Nase und Ohren abgeschnitten

D. M. S. 15.

Purgatio

I. Canonica v. Reinigungs End

II. Vul-



II. Vulgaris, Jus ordalii, Ordel: Recht, Gottes Urtheil hat bestanden in

1. dem Kampff: Rechte oder Duelle
2. dem Feuer: Urtheil oder Anrührung des glühenden Eisens
3. dem Wasser: Urtheil, nemlich der Eintauchung ins heiße ohne Beschädigung, und
4. der Untertauchung im kalten Wasser

l. R. L. l. a. 18. 39. 63

ist verboten

a. O. C. a. 21.

c. 1. 2. 3. X. d. purg. vulg.

Purgatorium

v. Reinigungs: End.

Q.

Quack: salber.

v. Marcktschreyer.

R.

Rabenstein

Enthaupt: Statt müssen alle des Orts sesshafte Mäurer bey Straffe bauen und repariren helfen, und darff derentwegen niemand verschmähet oder verkleinert werden

O. C. a. 215. 216. 217.

Rache



## Rache

eigne oder Selbst-Rache, Revange ist ver-  
boten

D. M. pr. in fin. §. 11. 25.

## Rad

## Radebrechen

## Rädern

## Rädern von unten auf

Rota, Rotæ supplicium, ist

- I. die Legung darauf, Rotæ affixio, Cadā-  
veris in rota collocatio, wenn z. E. zu  
Schärfung der Strafe des Schwerdts  
wegen begangenen Raubes der Körper  
auf ein Rad gelegt und geflochten wird.  
Formula:

mit dem Schwerdte vom Leben  
zum Tode gestrafft und nach voll-  
brachter Execution der Körper  
andern zum Abscheu auf ein Rad  
gelegt und geflochten

L. 28. §. 15. ff. d. poen.

- II. Die Straffe damit, oder das Rädern,  
Contusio rotæ, da erst das Haupt und  
Herz zerstoßen wird, Formula:  
mit dem Rade vom Leben zum Tode  
gestrafft

damit wird bestrafft



1. Kirchen-Raub

2. R. L. 2. a. 13.

2. Menehel-Mord

O. C. a. 130. 137.

P. 4. C. 5.

3. Mord und

Raub, oder Raubes halber begange-  
ner Todschlag

P. 4. C. 5. 35.

4. Vater-Mord

P. 4. C. 3.

5. Vergeben mit Gifte

O. C. a. 130.

III. Das Rädern von unten auf, da zu  
Schärfung der Straffe des Rads  
mit Zerstoßung der Arme und Beine  
der Anfang gemacht wird

Formula:

mit dem Rade von unten auf zer-  
stoßen und also vom Leben zum Tod  
gestrafft.

Rapina

v. Raub.

Raptus

v. Entführung.

Rath und That

zum Diebstahle geben, wird mit Staupen-  
schlag bestraft

P. 4. C. 40.

wer



wer damit Duellen befördern hilft, wird Pro-  
vocanten gleich gestrafft

D. M. S. 47.

### Ratification

der Bekantnis soll den andern und mehr Tas-  
ge nach der Marter von Inquisiten vernom-  
werden

O. C. a. 56.

wird auch nach der blossen Vorstellung er-  
fordert

a. O. C. a. 56.

### Raub

Straßen, Raub, ohne Mord begangener  
Raub, Frey, Beuter, Busch, Klöpffer, Rapi-  
na, Raptorum, Deprædatorum, Grassatorum  
crimen, Robbaria

deßen

#### I. Indicia

Besitz und Verkauf geraubter Güther

O. C. a. 16. 38.

ohne ehrliche Handierung bey den  
Wirthen liegen und zehren

O. C. a. 39.

Räuber äßen, träncken, herbergen

O. C. a. 40.

#### II. Straffe

Schwert, und aufs Rad gelegt

O. C. a. 126.

P. 4, C. 35.



## Rauch-Huhn

Gallina fumosa zeigt die Ober- und also die Criminal-Gerichte an.

## Rauffen

unchristliches ist verboten

D. M. pr.

## Real-Injurien

so an einem privilegierten Orte geschehen, darenthalben wird die Straffe erhöht, und wenn der Burg-Friede dabei gebrochen oder violiret, dem Fater hierüber noch die rechte Hand abgehauen

D. M. § 9.

so in die Erb-Gerichte gehören, werden in Jahres-Frist præscribiret, höhere aber innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag

P. 4. C. 46.

## Recess

gerichtlicher soll in Injurien-Sachen dem Beleidigten zum Beweißthum der erlangten Reparation in originali ausgestellt werden

D. M. §. 23.

Rechtlich Erkenntnis  
v. Urthel.

Rechtlos  
v. Infamia.

Rechts



## Rechts Collegia

müssen in peinlichen Fällen um Rath gefragt werden, und kan der Richter hier nicht selbst sprechen

O. C. a. 7. 60. 165. 219

M. 1579. C. A. I. 1047.

Rf. gr. 1612. §. 5.

sollen nachn Duell Mandate und nicht gelinder, bey dem was da nicht exprimiret, nach denen Landes Constitutionen und Policen-Ordnung sprechen, und in zweiffelhaften Fällen höhers Ortes anfragen

D. M. §. 59.

über der geschärfsten Constitution von anvertrauten Guthe sich keiner eigenmächtigen Ausdeutung anmassen

M. 1714. C. A. I. 1183.

## Reconvention

hat in Causis mutuarum Injuriarum nicht statt

O. P. R. §. 2. ad 6.

## Regimen

vulnerati, oder wie sich der Verwundete, so gestorben, nach den Schlägen und Rumor gehalten, soll erkundiget werden

O. C. a. 147.

## Registraturen

sind in peinlichen Sachen ordentlich zu halten

O. C. a. 181. - 189.



vor besetzter Gerichts-Banc

O. C. a. 181. 182. 183. 189.

mit Meldung wer jedesmahl dabey gewesen

O. C. a. 182. 189.

auch Bemerkung der Zeit, welches Jahr, Tag  
und Stunde jedes geschehen

O. C. a. 182. 189.

von einem Kaiserlichen geschwornen Nota-  
rio, ausser denen Auditeurs

O. C. a. 5.

Dec. 38.

O. P. R. §. 7. ad 2.

M. 1718. B. n. 6.

der sich mit seinem Zauff- und Zunahmen un-  
terschreiben muß

O. C. a. 182. 189

O. P. R. §. 7. ad 2.

Reinigungs-Eyd

Purgatorium

wird in Rügen-Sachen dem Beleidiger auf  
blosse des Klägers eydliche Bestärkung sel-  
ner Denunciation auferlegt

D. M. §. 59.

M. 1716. B. n. 14.

Darauf und nicht auf Peinlichkeit oder Tor-  
tur wird in Duell-Sachen gesprochen, wenn  
ein Duell ohne Entleibung vorgegangen

M. 1717. C. A. I. 1869. 1875.

wenn darauf erkannt wird, müssen auch in  
den Fällen, da die Delinquenten nach dessen  
Abz



Abschwerung von der Straffe absolviret  
werden, die Unkosten ersetzt werden

M. 1717. C. A. L. 1197.

wird wegen verneinter ehlichen Zusage nicht  
auferlegt, wenn außer der gestandenen  
Schwängerung kein ander Verdacht ver-  
handen

Dec. 81.

Reipublicæ Tranquillitas

wo die offendiret wird, da ist sonderlich der  
Inquisition Proceß anzuordnen

Rf. gr. 1612. S. 5.

Reißen mit glühenden Zangen

v. Zangenriß.

Relegation

v. Landes-Verweisung.

Remedia suspensiva & devolutiva

Appellationes und Protestationes haben

nicht statt, wenn von denen S. 58. n. 1. 2. 3.

4. des Duell-Mandats geordneten Richtern

die Cognition geführt wird

D. M. S. 59.

Remedium Retorsionis

v. Retorsionis Remedium.

Remission

v. Erlassung.

Remissiones delinquentium

v. Abfolgung.



## Rencontre

dabei findet die ordentliche Straffe der Duellanten nicht, doch einjährige Gefängniß statt

D. M. §. 51.

daß solches kein abgeredetes Werck gewesen, muß zuweilen vermittelst Endes erhärret werden

D. M. §. 51.

wenn dazu durch grobe oder real - Injurien Anlaß gegeben worden, wird die auf selbige vorhin gesetzte Straffe absonderlich noch exequiret

D. M. §. 51.

## Reparation

zum Beweißthum der erlangten soll dem Beleidigten gerichtlicher Recess in originali ausgestellt werden

D. M. §. 23.

Repetundarum crimen  
v. Geschenke nehmen.

## Requisitorialien

sind wider den flüchtigen Duellanten zu erstellen

D. M. §. 29.

Residuorum crimen  
v. Unvertrautes Guth.

Restitution  
v. Erstattung.

Re-



## Retorsionis jus

ist bey Abhohlung und Durchföhrung der Gefangenen gegen auswärtige fremde Gerichte zu gebrauchen

Rf. gr. 1661. §. 44.

## Retorsionis Remedium

war ein Defension-Mittel und Ehrenrettung, wenn solche auf unverwandten Fuße oder so bald der Injurirte vernahm und erfuhr, daß er in seinem Abwesen geschimpffet wäre, geschehe, und kein Excess dabey voring, Retorsio retorsionis aber hatte nicht statt, ist aber aufgehoben

Dec. 85.

D. M. §. 22.

## Revange

v. Rache.

## Reue

Poenitz, zeitliche und Erstattung lindert die Straffe des Diebstahls

P. 4. C. 32. §. f.

M. 1719. C. A. I. 1899.

1720 - 1917.

bloffe thut ohne Restitution keinen Effect

M. 1720. C. A. I. 1929.

1721 - 1937

desjenigen, der Beßde-Briefe überantwortet, und solche wieder fordert, macht, daß ihm die ordentliche Straffe erlassen, und



er nur mit oder ohne Staupenschlag verwiesen wird

P. 4. C. 16.

### Revers

gegen solche sollen flüchtige Gefangene abgefolget werden, deren Durchführung aber geschieht ohne Abgebung eines Reverses

Rf. gr. 1661. S. 44.

gegen den sollen auch auswärts Händel anfangende Duellanten zur Bestrafung abgefolget werden

D. M. S. 36.

### Revocatio

confessionis v. Wiederruffung.

### Richter

muß in peinlichen Fällen bey Rechts. Collegiis Rath suchen

O. C. a. 7. 28. 124. 160. 165. 219.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Rf. gr. 1612. S. 5.

Kan sich belehren lassen wo er will, Beamte aber ausser dem Ehur. Creyße müssen es im Schöppen-Stuble zu Leipzig thun

M. 1638. C. A. I. 1131. 1133.

soll den Mißethätern keine Gunst verweisen, sondern gleich und recht richten

O. C. a. 150.

ihnen auch keine Linderung und Erlassung  
der



der Straffe versprechen, um ihr Bekäntniß  
heraus zu locken, bey willkührlicher Straffe

Dec. 91.

M. 1717. C. A. I. 1877.

so dem Inquisition - Processe und denen ein-  
gehohltten Urtheln gemäs verfähret, hat  
nichts niedrigeres zu besorgen

M. 1579. C. A. I. 1047.

O. C. a. 61.

verfället wegen unrechtmäßiger Gefängniß  
in die Sachsen-Buße

§. R. L. 2. a. 34.

L. 3. a. 45.

O. C. a. 11. 20. 21. 61.

ihn entschuldiget seine Unwissenheit nicht

O. C. a. 1. 219.

Kan die vorgegangene Begünstigung ohne  
vorhergehende Rüge ex officio straffen

D. M. §. 17.

soll in Rügen. Sachen Denuncianten mit  
Verlegung einiger Unkosten nicht beschwe-  
ren, sondern seine Sporteln und Unkosten bey  
Erörterung der Haupt-Sache erwarten

D. M. §. 23.

cf. O. C. a. 205.

Richterliche Hülffe

deren Hinbansetzung und genomene  
Selbst-Rache wird mit Gefängniß bestraffe

D. M. §. 11.



### Richterliches Amt

dem bleibt bey Vergleichung der Injurien-  
Sachen die Bestrafung der Begünstigung  
vorbehalten

D. M. §. 17.

### Richtstatt

v. Fehmstatt.

Robbaria

v. Raub.

### Röcken-Stuben

Splinn-Stuben, Scheidabende sind wegen  
daben vorgehender Leichtfertigkeit und Uns-  
ucht abgeschafft

R. D. gen. art. 19.

### Rother Hahn

Rother Hahn aufs Haus zu setzen drohen,  
das ist, mit Feuer und Brand drohen, wegen  
welcher Bedrohung einer zur Caution de non  
offendendo angehalten und bis solches ge-  
schehen, gefänglich verwahret werden kan

O. C. a. 176.

### Rüge

Denunciation ist an statt der Injurien-Kla-  
gen ad æstimationem oder ad palinodiam  
zu gebrauchen

D. M. §. 22.

Dazu wird niemand gezwungen

O. C. a. 214.

D. M. §. 17.

ausser



ausser bey Thätlichkeiten, die bey 2. bis 3 monatliche Gefängniß = Straffe angegeben werden müssen

D. M. §. 16.

ohne solche kan der Richter die Begünstigungen, so ihm sonst kund werden, ex officio untersuchen und bestraffen

D. M. §. 17.

wird der Citation zur Vernehmung nicht in Abschrift mit beigelegt

M. 1721. B. n. 3.

wird auch im Inquisition-Processe zum Fundamente gesetzt, jedoch auch hier nicht nothwendig erfordert.

### Rügemeister

Delatores, sind die an gewissen Orten bestellte Personen, daß sie die vorgegangenen Verbrechen und Begünstigungen Amts halber anzeigen müssen.

### Rügen-Decret

Decisum, ist der in Rügen-Sachen ertheilte Bescheid

D. M. §. 22. 59.

M. 1717. C.A.I. 1871.

### Rügen-Gerichte

werden an manchen Orten zu gewissen Zeiten deswegen gehalten, daß iederman das-



jenige, was ihm von vorgefallenen Verbrechen und Begünstigungen bekannt ist, rügen soll

T. O. t. i. n. 45.

### Rügen-Proceß

deßen Theile sind

I. die Rüge oder Denunciation des Beleidigten

D. M. §. 22.

so mit Beyfüg und Anziehung derer zur Sache dienenden Schrifften oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschaft haben, geschehen soll

D. M. §. 22.

II. die Ladung oder Citation, so mehr nicht als eine vierzehntägige Frist von der Insinuation anzurechnen in sich halten darf, und alsofort sub poena confessi & convicti geschieht

D. M. §. 22.

welcher auch keine Abschrift der Rüge beygelegt, sondern nur gemeldet wird, daß die Ladung wegen geklagter Injurien geschehe

M. 1721. B. n. 3.

III. der Processus in contumaciam, da bey unterbleibender Erscheinung die Condemnatoria nach Anleitung der Denunciation erfolgt, dem Contumaci auch



auch keine weitere Deduction gestattet wird

D. M. §. 22.

iedoch mögen die Exceptiones non rite factæ Insinuationis, Impedimenti legitimi und dergleichen künzlich und ohne Proceß deduciret werden

D. M. §. 22.

IV. die Vernehmung des Denunciaten, der hierzu in Person erscheinen muß

M. 1716. B. n. 14.

V. die summarische endliche Zeugen-Verhör

D. M. §. 22. 59.

VI. des Denunciaten Deduction

D. M. §. 22.

so ihm auch nach publicirten Aussprüche oder Erkänntnisse verstattet,

D. M. §. 59.

und worbey alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen können, genau erkundiget, wohl erwogen und was hierzu dienlich, ex officio beobachtet wird

D. M. §. 59.

VII. das Decisum, Rügen-Decret oder Urtheil, darinnen auf

1. Ehren-Erklärung, Abbitte, Wiederruff

2. Geld, Buße, Gefängniß, zeitliche uñ ewige Landes-Verweisung, Stau-penschlag und Bestungs-Bau



3. Erstattung der Unkosten an Judicial- und Extrajudicial - Expensen, Heiler - Wächter Lohn, Schmerken - Geld ic.

4. Suppletorium oder Purgatorium verabschiedet oder gesprochen wird

D. M. §. 22. 23. 24. 59.

VIII. die Execution, da j. E. die Unkosten und Straffe binnen 14tägiger Frist eingebracht,

D. M. §. 23.

und die Injurianten zu Leistung der Absitte, des Wiederruffs durch Gefängniß - Zwang angehalten werden

D. M. §. 2.

### Rügen:Urthel

ist das in Rügen-Sachen eingehohlte rechtliche Erkenntniß, so dem Richter einzuhohlen frey steht

D. M. §. 59.

### Ruthen

Züchtigung damit v. Stockschilling

Aushauen damit v. Staupenschlag.

### S.

### Sachsen:Buße

Emenda Saxonica, ist die Geld. Straffe, so einer nach Sächsischen Rechten wegen unrechtmäßig erlittenen Gefängnisses von dem Richter



Richter, der ihn damit belegt, und demjenis-  
gen, der ihn darein gebracht, fordern kan, und  
zwar dergestalt, daß ihm ieder Tag und  
Nacht mit 30 Schillingen oder zweyen alt  
Schocken verbüßet werden muß

l. R. L. 2. a. 34.

L. 3. a. 45.

cf. O. C. a. 11. 20. 21. 61.

wird auch dem auferlegt, der Pfande in  
fremde Gerichte führet

P. 2. C. 8.

Sack

Säckung

v. Ersäuffen,

Erträncken.

Sacramentales

wurden die sieben Zeugen genannt, welche ein-  
nen Missethäter überzeugen mußten, welches  
auch besiebnen oder übersiebnen hieß

l. R. L. 1. a. 66.

Sacramentiren

wird mit dem Pranger gestrafft, wenn Got-  
tes Sacrament oder Gottes Sacramentisch,  
und also mit dem Zusatze Gottes gefluchet  
und es bößlich wiederhohlet worden

M. 1712. C. A. I. 1805.

P. D. 1661. t. 3. S. 6.

Sacrilegium

v. Kirchen-Raub.

Saga



Saga

v. Zauberey.

Salutipotationes

übermäßiges Zutrinken ist verboten

D. D. 1612. n. 11.

1661. t. 19.

Salvus conductus

v. Sicher Geleit.

Satisfaction

darf sich der Beleidigte nicht selbst nehmen

D. M. pr.

soll ihm aber von der Obrigkeit unausbleiblich wiederfahren

D. M. §. 25.

auch wegen Abgangs der Nahrung

D. M. §. 24.

und über dem Actu der wiederfahrenen gerichtlicher Recess ausgestellt werden

D. M. §. 23.

Säugende Weib: Person

soll mit der Marter die ersten 40 Tage gar nicht, hernach aber mäßig angegriffen werden

a. O. C. a. 59.

Schäden am Leibe

daran ist ein Inquisit durch die Marter nicht zu verletzen

O. C. a. 59.

Schä



Schäden büßen  
auf abergläubische Weise oder Schäden büß-  
sen lassen, wird mit Geld, Gefängniß, Ver-  
weisung, Staupenschlag bestraft

P. O. 1661. t. 3. S. 9.

Scharfrichter  
der auch Angstmann, Freymann, Hencker,  
Nachrichter und von seinen Neben-Verrich-  
tungen Abdecker, Caviller, Feldmeister, Ras-  
cker, Rasenmeister, Schinder, Streiffer 2c. ge-  
nannt wird, dem wird der arme Sünder  
nach zerbrochenen Stabe übergeben

O. C. a. 96.

vor ihn wird sicher Belcite ausgeruffen

O. C. a. 97.

fragt nach der Execution, ob er recht gerich-  
tet

O. C. a. 98.

durch ihn soll der Richter die Urtheil vollzie-  
hen

O. C. a. 196.

nicht aber publiciren lassen

O. C. a. 218.

darff bey Verlust seines Dienstes und der  
Meisterey die gesetzte Taxa nicht überschrei-  
ten

O. C. a. 205.

Rf. gr. 1661. S. 117.

T. O. t. Nachrichten-Gebühren

n. 31 - 37.

durch



durch ihn werden der im Duell gebliebenen  
Cörper weggeschafft und an Galgen gehängt  
et

D. M. S. 39.

eben derselbe hat auch die Hinausschaffung  
derjenigen Selbstmörder, die sich aus Furcht  
der Straffe selbst das Leben nehmen, zu ver-  
richten

M. 1719. C. A. I. 1009.

### Scharffe Frage

ist der dritte Grad der Marter, dessen Formul  
mit der Schärffe angreifen.

### Schärffe

damit angreifen, deutet den dritten Grad  
der Marter an,  
damit ziemlichlicher weise angreifen, bedeutet  
den andern Grad der Marter.

### Schärffung

der Straffe, Exacerbatio, Exasperatio, Ag-  
gravatio poenæ

dahin gehöret bey denen Lebens-Straffen

1. die Schleiffung zur Seynstatt

O. C. a. 130. 137.

P. 4. C. 3.

2. das Reißen mit glühenden Zangen

O. C. a. 130. 131. 137. 194.

P. 4. C. 3.

3. daß nach vollbrachter Execution mit  
dem Schwerdte der Cörper aufs Rad  
gelegt und geflochten wird

4. das



4. das Rädern von unten auf.

Schack graben  
und Zauber-Künste dabey brauchen, wird  
mit denen Confiscation bestraft

L. un. C. d. thesaur.

Scheide-Abend  
v. Rocken-Stuben.

Scheidung von Tisch und Bette  
Separatio à thoro & mensa benimmt Ehe-  
leuten das Jus succedendi nicht

P. 3. C. 26.

Schein  
auch diesen und die Gestaltniß des Übels und  
nicht die Vollbringung der Ubelthat allein  
soll man meiden

O. C. a. 61.

c. 41. X. d. Simon.

Schelten  
der Handwercker v. Aufstreiben

Scheltworte  
werden bestraft

D. M. §. pr.

Scherge

v. Büttel.

Scherz

was aus Scherz geschieht, ist keine Injurie

L. 3. §. 3. ff. d. Injur.

Schiffbruch

des dadurch verunglückten Schiff, Leib und  
Gut.



Güther kan die Obrigkeit des Ortes nicht an sich ziehen

O. C. a. 218.

Auth. Navigia C. d. furt.

Schilling

Schilling Pfennig

Solidus ist sechzehn Pfennige oder  
12 alte Pfennige oder  
fünf Kreuzer, oder  
zwey Marien-Groschen, oder  
ein Baken

L. D. 1555. t. was zu Ober, Nieders  
oder Erb, Gerichten

P. 4. C. 37.

Schlaff

entschuldiget von der Straffe des darinnen  
begangenen Verbrechens

clem. un. d. homicid. volunt.

Schlagen

balgen, duelliren ist verboten

D. M. pr.

mit der Hand, wenn einer durch Injurien das  
zu veranlasset worden, wird mit 3. Monat  
sonst mit 1. Jahr Gefängniß und Suspension  
vom Amte bestraft

D. M. §. 8.

mit Stabe, Korbatsche oder Peitsche, mit  
doppelter Straffe als vorher gemeldet

D. M. §. 8.

auf



auf diesen letzten Fall muß es der Beleidigte  
bey Straffe angeben

D. M. §. 16.

### Schlange

wird bey der Ertränkung mit in Sack ge-  
stecket

P. 4. C. 3.

### Schleiffen

zur Fehmstatt, Peinstatt, Richtstatt, Aus-  
schleiffung, Raptatio ad locum supplicii  
dadurch wird die Straffe des Schwerdts,  
Rades, Biertheilens geschärfft

O. C. a. 124. 130. 137.

P. 4. C. 3.

Deßen Formul:

zur Fehmstatt geschleiffet, und dann  
mit dem Schwerdte (Rade) vom  
Leben zum Tode gestrafft

P. 4. C. 3.

auf die Richtstatt durch die unver-  
nünftigen Thiere geschleiffet &c.

O. C. a. 193.

### Schmach-Brief

### Schmah-Schrifft

v. Pasquill.

### Schmerken-Geld

muß wegen Verwund- und Verletzung dem  
Beleidigten gegeben werden

D. M. §. 24.



cf. O. C. a. 20. 21.

§. R. L. 2. a. 16.

### Schnüren

mit den Banden schnüren ist eine Art der Marter, davon auch schon in der Territione reali der Anfang gemacht wird, die aber sonst zum ersten Grade der Marter gehöret v. Peinlichkeit.

### Schock

1. Alt-Schock vicini ist 20 Groschen in dem zwey Alt-Schock 30 Schillinge gleich gelten

P. 4. C. 37.

2. Neu-Schock, so auch Silber-Schock oder silbern Schock heißet, Sexagena, Sexagena nova, Sexagena argentea, ist 60 Groschen

§. D. 1555. t. Büchsen tragen

M. 1611. C. A. II. 613

### Schöppen

Gerichts-Personen, deren Gegenwart ist in peinlichen Sachen allemahl nöthig

O. C. a. 181. 182. 189.

O. P. R. §. 6. ad 2.

### Schöppen-Stuhl

soll die peinlichen Sachen und Inquisition-Processe vor allen Dingen befördern

Rf. gr. 1612. §. II.

M. 1715. C. A. I. 1187.



an den zu Leipzig sollen Beamte, ausser dem  
Ebur. Erenße, die sich der peinlichen Urtheil  
auch zu Wittenberg erhohlen mögen, die pein-  
lichen Sachen verschicken

M. 1609. C. A. I. 1053.

1622. - 1067.

1638. - 1131.

### Schuldner

boßhafftiger, so über 100 thlr. schuldig, wird,  
wenn es ihm diejenigen, so er hintergangen,  
nicht gutwillig remittiren, gleich einem Die-  
be ohne alles Ansehen der Person mit Lebens-  
Straffe belegt

B. M. S. 12.

wird an den Pranger gestellet, und einen gel-  
ben Hut zu tragen angehalten, auch mit dem  
Zucht-Hause auf eine Zeitlang andern zum  
Abscheu gestrafft

B. M. S. 9.

Rf. gr. 1661. S. 78.

### Schwächung

der Jungfrauen v. Jungfrau schänden  
Jungfrau schwächen.

### Schwangerschaft

und Geburt heimlich halten, ist ein Indicium  
des Kindermords

O. C. a. 131.

### Schwängerungs-Sachen

bloße sollen Consistoria zur Verhör nicht an-  
an



nehmen, sondern denen Superintendenten  
und Pfarrern benebst dem Gerichts-Herrn  
committiren, diesem auch die Straffe der  
Unzucht lassen

Rf. gr. 1612. Conf. S. n. 4.

1661

S. 6.

Schwarze Kunst  
v. Zauberey.

Schwefel-Federn,  
Schwefel-Hölzer  
v. Weulichkeit.

Schwerdt

I. als ein Gewehr

gezucktes ist dem Richter verfallen

L. R. L. I. a. 62.

ob er auch die Scheide mitnehmen  
dürffe?

II. Bestraffung damit, Enthauptung, Ab-  
schlagung des Hauptes, köpfen, Gladius,  
Ensis, decollatio, capitis amputatio  
damit wird bestraft

1. Abtreiben der Leibes- Früchte

O. C. a. 133.

P. 4. C. 4.

2. Blut-Schande zwischen Eltern  
und Kindern

P. 4. C. 22.

3. Ehebruch

P. 4. C. 19.

4. Ehe



4. Ehebruch und Blut-Schande zugleich begangen  
P. 4. C. 23.
5. Gotteslästerung  
Dec. 75.
6. Kupleren, wenn Eheleute oder Eltern und Kinder einander um Geld und schändlichen Gewinns willen prostituiren  
P. 4. C. 29.
7. Land-Friedens-Bruch  
L. D. 1555. t. muthwillige Bevehder
8. Laster der beleidigten Majestät  
A. B. a. 24.
9. Menschen-Diebstahl  
Deuter. 24. v. 7.  
L. f. C. ad L. Fab. d. plag.
10. Meuchel-Mords-Bestellung, doch daß der Körper hernach aufs Rad gelegt wird  
O. C. a. 137.  
P. 4. C. 5.
11. Mord-Brand an dem, der sich dazu mit Gelde, oder in andere Wege bestellen lassen, solchen aber nicht verübet  
P. 4. C. 17.
12. Nothzucht  
O. C. a. 119.  
P. 4. C. 30. 31.
13. Obriga



13. Obrigkeit bey ihren Amte verwunden

P. 4. C. 43.

14. Raub

O. C. a. 126.

P. 4. C. 35.

15. Sodomiteren, so nicht mit Viehe getrieben wird

cf. O. C. a. 116.

16. Todschlag, auch der zur Zeit der Pestilenz an den Kranken ohne deren Beraubung verübte

O. C. a. 137.

P. 4. C. 5. 6.

D. M. §. 40.

17. Wehde

L. D. 1555. t. muthwillige Bevehder.

18. Unmenschliche Mißhandlung mit verstorbenen Weibes-Personen  
Sing. Const. 5.

19. Urphede, so zu wiederholten malen gebrochen worden

P. 4. C. 48.

20. Belagerung

P. 4. C. 13.

21. Zauberen ausser Verbindniß mit dem Teuffel

P. 4. C. 2.

22. Zwiefache Ehe

P. 4. C. 20.



## Schwerdmagen

oder Söhne des Erschlagenen, fordern die  
Unkosten wieder, wenn der Todschlag nur  
mit Landes-Verweisung bestraft wird

P. 4. C. 12.

## Schweren

## Schwuhr

falsches v. Meinenb.  
und fluchen, v. Fluchen.

## Sebel

Damit überfallen, wird, wenn es wider Ver-  
muthen geschieht, Duellanten gleich gestrafft

D. M. §. 52.

## Seconden.

v. Secundanten.

## Section

des Entleibten muß vom Richter, Schöp-  
pen und Gerichts-Schreiber, mit Zuziehung  
der Wund-Aerzte vor der Begrabung vor-  
genommen und alles fleißig verzeichnet wer-  
den

O. C. a. 147. 149.

Dazu und zur Inspection und Demonstri-  
rung der Viscerum sollen der in Hospitälern  
und Kranken-Häusern Verstorbenen Cör-  
per, den Medicinischen Facultäten zu Leipzig  
und Wittenberg auf Verlangen geliefert  
werden

M 1716. C. A. I. 947.

1723. - - - 993.

§ 2

Secun.



## Secundanten

Secunden bey Duellen werden Provocantent  
gleich gestrafft

D. M. S. 47.

## Securitas publica

wo die lœdiret wird, muß das Verübte kei-  
nes weges verschwiegen, sondern bey uns  
nachbleiblicher Straffe von 2. bis 3. Monat  
Gefängniß von denen Beleidigten angege-  
ben werden

D. M. S. 16.

## Segensprechen

abergläubisches wird mit Gefängniß, Lan-  
des-Verweisung, Staupenschlag bestrafft

P. O. 1661. t. 3. S. 8.

Segen sprechen lassen, oder Schäden büßen  
lassen, wird mit Geld, Busse und Gefängniß  
gestrafft

P. O. 1661. t. 3. S. 9.

## Selbst-Mord

Selbst-Entleibung, eigne Tödtung, Auto-  
chiria, Propricidium

aus Krankheit des Leibes, Melancholie, Ge-  
brechlichkeit der Sinnen und anderer Blö-  
digkeit geschehener ist nicht strafbar

O. C. a. 135.

wenn solcher ex conscientia delictorum, und  
aus Furcht der bereits dictirten, oder noch zu  
gewarten habenden Lebens-Straffe gesche-  
hen, zumahl in atrocioribus, wird er an dem

Eör.



Cörper, mit Hinausschaffung auf dem Schind-Karren oder Schleiffe und der Verwirrung in die Erde unter den Galgen, oder auch noch mit Galgen, Rade, Feuer gestrafft

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

Daben stehet über der Selbst-Mörder Beer-  
digung denen Consistoriis die Cognition  
zu, wenn solcher aus Melancholie, und nicht  
von Missethättern im Gefängniß, oder unter  
des Criminal-Richters Hand geschehen

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

mit denen aber, welchen die Sepultura eccle-  
siastica versaget wird, haben die Consisto-  
ria nichts zu thun

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

cf. M. 1664. - - - 861.

1705. - - - 875.

### Selbst-Rache

genommene, und Hindansetzung der richters-  
lichen Hülffe wird wegen gegebener Hands  
und Faust-Schläge, mit vierzeihen Tagen Ge-  
fängniß gestrafft

D. M. §. II.

Gendel binden

Gendel knüpfen

v. Nestel binden.

Nestel knüpfen.

Sicher Geleit

Salvus conductus, ist

1. das gemeine sichere Geleit, von den  
Gericht



Gerichten iedesmahl sicher ab- und zu-  
ziehen, Salvus conductus generalis,  
dieses erhält man ohne Vorstand

Dec. 76.

Von dem ist es auch zu verstehen, wenn  
man sagt, daß Ladung sicher Geleit  
mit sich bringe

Dec. 76.

2. das freye sicher Geleit, oder sonderba-  
re freye sichere Geleit, volle sicher Ge-  
leit zu Ausführung seiner Unschuld,  
Geleit zu Recht und vor unrechter  
Gewalt, Salvus conductus specialis,  
dieses wird ohne Caution nicht erthei-  
let

Dec. 76.

Dauert auch nicht länger, als bis etwas pein-  
liches erkannt wird

Dec. 76.

cf. O. C. a. 76.

Sieb

Lauffen lassen, Probatio per saltum cribri, ist  
eine Art des Aberglaubens, verborgenen  
Diebstahl zu erforschen, so mit Gefängniß,  
Landes-Verweisung, Staupenschlag zu be-  
strafen

a. P. O. 1661, t. 3. §. 8.

Siegel

falsche machen, wird nach Beschaffenheit der  
Fälschung willkührlich bestraft

O. C. a. 112.

Simo.



## Simonie

Erkauffung, oder andere unzuläßliche Er-  
handlung geistlicher Aemter, die man her-  
nach zu nicht geringer Beschimpffung sol-  
cher durch unrechte Wege eindringender Per-  
sonen Bettel-Geld und Schürken-Vocatio-  
nes nennet, wird mit Remotion vom Amte  
und an Gelde 2c. gestrafft

L. 31. C. d. episc. & cler.

Nov. 123. c. 2. §. 1.

## Sinnlos

der seine Sinne und Vernunft nicht hat, ist  
im Verbrechen entschuldigt

O. C. a. 150. 179.

eine sinnlose oder wahnwitzige Welches. Per-  
son beschaffen, wird mit dem Staupbesen  
bestrafft, und muß ihr der Thäter einen Un-  
terhalt machen

P. 4. C. 26.

## Sodomiterey

Stumme Sünden, Sodomia

1. contra naturam generis, Unkeuschheit  
eines Menschen mit einem Viehe,  
wird bestrafft mit Feuer

O. C. a. 116.

und wird das Vieh auch verbrannt

Levit. 20, v. 15.

2. contra naturam sexus, da Mann mit  
Mann, Weib mit Weib, oder auch  
der Mann mit dem Weibe auf ver-  
kehr.



fehrte Art Unzucht treiben, wird mit  
dem Schwerdte bestraft

fac. Sing. Const. 5.

L. 31. C. ad L. Jul. d. adult.

cf. O. C. a. 116.

Solidus

1. Schilling v. Schilling

2. Ducaten v. Ducaten

Sonderbar frey sicher Geleit

v. Sicher Geleit

Sortilegium

v. Zauberen.

Spanische Stiefeln

ist ein zur Peinlichkeit gehöriges Instrument,  
so bey dem andern Grade der Marter ge-  
braucht wird

v. Peinlichkeit.

Speceren

fälschen, wird mit Staupenschlag, Landes-  
Verweisung und dergleichen willkührlich be-  
straft

O. C. a. 113.

Special-Inquisition

soll wider denjenigen, der bey Verfolgung  
der Diebe und Räuber dieselben beschädiget,  
oder gar tödtet, woferne nicht sonderliche  
Umstände dabey concurriren, und sich her-  
für thun, nicht angestellet, noch auf einige  
Straffe erkannt werden

M. 1719. C. A. I. 1899.

Sperr



**Sperr- und Brech-Zeug**  
macht ein Indicium des Diebstahls

O. C. a. 43.

**Spiel- Schuld**

durch Wechsel- Recht eingetriebene wird  
doppelt ersetzt, und der solches gethan, will-  
kürlich bestraft

O. P. R. A. S. 13.

**Spitzbube**

Beutelschneider, Saccularius, Apertularius,  
Crumenifeca

wird andern Dieben gleich gestraft, wenn  
nur der Diebstahl ausfündig gemacht, und  
der Eigenthums Herr desselben angegeben  
werden kan

a. P. 4. C. 32.

**Sporteln**

soll der Richter in Injurien Sachen also fort  
nicht fordern, sondern bey Erörterung der  
Sache erwarten

D. M. S. 23.

**Stab**

1. Stock, den einer zu tragen pflegt, dar-  
mit schlagen, wird mit gedoppelter  
Straffe gestraft, als wenn er mit der  
Hand geschlagen

D. M. S. 8. 11.

2. Gerichts Stab, den, oder blosses  
Schwerdt, soll ein Richter bey peinli-  
chem Hals- Gerichte in Händen haben

O. C. a. 82.



und wo es Gewohnheit ist, nach gefälletem  
End-Urtheil über den armen Sünder zerbrechen

O. C. a. 96. 97.

### Staupbesen Staupenschlag

Aushauen mit Ruthen, Fustigatio, Ictus fustium, womit ordentlich die ewige Landes-  
Verweisung verbunden ist

O. C. a. 158.

P. 4. C. 13. 18. 19. 24. 25. 26. 28.  
29. 31. 32. 33. 35. 40. 41.  
42. 45.

cf. P. 4. C. 16. 29.

Daher dessen Formel:

mit Staupenschlägen, des Landes ewig  
verwiesen

cf. O. C. a. 198.

öffentlich an Pranger gestellet, und ferner mit Ruthen ausgehauen, auch des Landes, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll

Damit wird bestraft

1. Anvertrauten Guttes Unterschleiff,  
wenn solches bis 50. fl. oder drüber,  
ledoch nicht auf 100. fl. ansteiget

P. 4. C. 41.

2. Anweisung zum Diebstahle

P. 4. C. 40.

3. Banqueroutirer, so seine Creditores  
für



fürseßlich und boshaftiger Weise  
aufgesetzt

B. M. §. 12.

4. Verschleiss einer Ehe-Frauen, Jung-  
frauen oder Witwe sich rühmen, und  
es doch nicht darthun können

P. 4. C. 45.

5. Blut- Schande mit Seiten- Ver-  
wandten und verschwägerten Perso-  
nen

P. 4. C. 22. 24.

6. Diebstahl

O. C. a. 158.

P. 4. C. 32. 33.

auch der verwandten Personen

Sing. Const. 6.

ingleichen Diebe an Galgen bestehlen

P. 4. C. 34.

7. Ehebruch einer ledigen Dirne mit ei-  
nem Ehemanne

P. 4. C. 19.

8. Excess bey der Defension

P. 4. C. 8. 11. 12.

9. Falsch

O. C. a. 113.

10. Gefangene Weibes- Personen bes-  
schaffen

P. 4. C. 25.

11. Gotteslästerung

Dec. 77.



12. Injurien

P. 4. C. 42.

13. Jungfrau schänden nach Gelegenheit

P. 4. C. 27.

14. Kind unter 12. Jahren fleischlich erkennen

P. 4. C. 31.

15. Kinder abtreiben, wenn die Leibesfrucht noch nicht geleeet

P. 4. C. 4.

16. Kinder austauschen und unterschreiben

L. 1. C. ad L. Corn. d. fals.

17. Kinder wegsetzen, wenn es aus Vorsatz sie umzubringen geschehen

Dec. 78.

18. Kupleren, wenn sie von Eheleuten oder Eltern und Kindern ohne Gewinn, oder um dessent willen von andern geschehen

O. C. a. 123.

P. 4. C. 29.

19. Obrigkeit verwunden und injuriren

P. 4. C. 43.

20. Pflug bestehlen.

P. 4. C. 35.

21. Prævarication der Anwälde

O. C. a. 115.

22. Schand- und famos-Schriefften

P. 4. C. 44.

23. Tods



23. Todte ausgraben, berauben und wieder einscharren

P. 4. C. 34.

24. Wehde-Briefe, die wieder abgefordert werden

P. 4. C. 16.

25. Vergiftung der Wehde, wenn kein Schade geschehen

P. 4. C. 18.

26. Vergiftung mit Frankosen

P. 4. C. 28.

27. Urphede brechen

P. 4. C. 48.

28. wahnwitzige und sinnlose Weibes-Personen beschaffen

P. 4. C. 26.

29. Wegelagern und Vorwarten in Gasen

P. 4. C. 13.

wird zuweilen in Bestungs-Bau verwandelt

M. 1660. C. A I. 1139.

1661. - - -

1671 - - 1151

Steck-Briefe

Haft- und Steck Briefe

damit ist zu verfolgen der flüchtige Mörder

D. M. S. 41.

der flüchtige Banqueroutirer

B. M. S. 6. 9. 10.



**Stehlen**

v. Deube

Diebstahl.

**Stellionatus**

Ist eine gemeine Art der Verbrechen und Begünstigungen, die sonst keinen besondern Namen hat, und wird dahin gerechnet, wenn man eine verpfändete Sache mit Verschweigung dessen listiger Weise verkauft, vertauschet oder an Zahlungs statt angiebet, fremde Sachen verpfändet, und wohl gar falsch dabei schworet, daß sie seine sind, können bey uns etwa Parthlererey heißen

L. A. t. vom Bucher

**Stellung**

der Treveler v. Abfo gung.

**Stempel-Papier**

muß auch in Inquisition-ingleichen bey Injurien-Sachen gebraucht werden

M. 1710. rubr. Inquisitiones C. A.

II. 1813.

1728. d. 3. Dec.

wer solches nicht brauchet, muß vor jeden Groschen, so viel der gestempelte Bogen gesolten, so viel 16. gr. zur Straffe nebst dem Stempel-Gelde erlegen

M. 1710. Erinnerungen n. 9.

die Cognition, Untersuchung, Bestraffung, und Execution, wie auch nach Gelegenheit die



die Inquisition darüber bleibt jedes Ortes  
Obbrigkeit

M. 1710. Erinnerungen n. 16.

Sternseher-Kunst

Astrologia, wer daraus um Rath gefragt  
wird, und etwas schimpfliches von einem sa-  
get, ist vor keinen Injurianten zu halten

L. 15. §. 13. ff. d. injur.

Stief-Eltern

Stief-Kinder

Stief-Vater, Stief-Mutter, Stief-Sohn,  
Stief-Tochter werden

1. Wenn sie einander ermorden, mit dem  
Schwerdte, und vorhergehender  
Schleiffung zur Feymstat bestraft

P. 4. C. 3.

L. 3. L. 9. §. 1. ff. d. parricid.

2. Die unter ihnen begangene Bluts-  
Schande, wird mit Staupenschlag  
und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 24.

O. C. a. 117.

3. der Diebstahl aber willkührlich bestraft

a. O. C. a. 165.

Sing. Const. 6.

Stigma

v. Brandmahl.

Stillschweigen

ben Erzählung einer Missethat macht ein ge-  
meines Indicium

a. O. C. a. 24.

Stoek



## Stock

1. Stab, so man bey sich trägt, damit einen unversehens überfallen, wird nebst kniender Abbitte mit Verlust der Charge und 4. oder 6. Jahr Gefängniß auch  $\frac{1}{2}$ . Jahr Wasser und Brod bestraft

D. M. §. 12.

Damit denjenigen, der nur mit der Hand geschlagen, wiederschlagen, wird mit drey Monat Gefängniß gestraft

D. M. §. 11.

2. Gefängniß unde Stockmeister, Stockschilling

v. Gefängniß.

3. Kasten, worinnen Almosen gesammelt wird

v. Gottes Kasten.

## Stockmeister

Hüter der peinlichen Gefängnisse, Commentariensis, so gefangenen forthilfft, wird mit deren Straffe, sonst, wenn es aus Versehen geschehen, willkührlich bestraft

O. C. a. 180.

cf. §. R. L. 3. a. 9.

So die in seine Custodiam und Gewahrsam befohlne gefangene Weibes Person beschläfft wird, so beyde Personen ledig, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestraft

P. 4. C. 25.

Stock,



## Stockschilling

Züchtigung mit Ruthen im Gefängnisse, damit pflegen Unmündige, und Minderjährige, zu denen man noch Hoffnung hat, daß sie sich bessern werden, an statt des öffentlichen Staupenschlags bestraft zu werden  
Formula:

im Gefängniß mit Ruthen billig gezüchtiget.

## Straffe

deren

I. Arten, ist

1. entweder bürgerliche Poena civilis, Poena pecuniaria, multa, Buße, Wette, Geld: Straffe oder peinliche, Poena criminalis, Straffe die an Haut und Haar gehet

O. C. a. 158. 167. 177. 178.

L. D. 1555. t. daß peinliche Sachen.

2. die peinliche, entweder Leibes- oder Lebens: Straffe, Poena corporis afflictiva vel capitalis

O. C. a. 104. 110. 113. 177. 178.

v. Bürgerliche Straffen

Lebens: Straffen

Leibes: Straffen.

3. entweder ordentliche, gewisse und gesetzte oder willkührliche, Poena ordinaria vel arbitraria

O. C. a. 104. 105

L. I. §. I. ff. d. effract.

II. Sin



|                   |   |               |
|-------------------|---|---------------|
| II. Linderung     | } | Linderung     |
| III. Schärffung   |   | v. Schärffung |
| IV. Vollstreckung |   | Vollstreckung |

### Straf-Gelder

werden den Ober-Gerichten gelassen, wenn  
peinliche Sachen bürgerlich gemacht werden

§. D. 1555. t. was zu Ober-Nieders  
oder Erb-Gerichten

M. 1624. C. A. I. 1121.

### Strand-Recht

Fahr-Recht, Grundruhr-Recht, dadurch  
ein Schiff, das Schiffbruch gelitten, mit  
Leib und Gütern der Obrigkeit des Orts ver-  
fallen seyn soll, ist nicht zu gestatten, sondern  
vor einen schädlichen Mißbrauch zu halten

O. C. a. 218.

Auth. Navigia C. d. furt.

### Strang

Galgen, Hencken, Laqueus, Patibulum,  
Furca, Suspendium

Dessen Formul

mit dem Strange vom Leben zum Tod  
de gestrafft

O. C. a. 192.

Damit wird bestraffe

I. Diebstahl

O. C. a. 159.

P. 4. C. 32.

II. F. 27.

§. R. L. 2. a. 13.



2. im Duell begangener Mord

D. M. §. 40. cf. §. 39.

3. Unterschleiff anvertrauten Guttes

P. 4. C. 41.

4. Wildprets Diebstahl

M. 1584. C. A. II. 525.

1603. - - 539.

### Strasse.

Land: Strasse, Handel, so sich darauf begeben, haben diejenigen, so die Ober-Gerichte haben, zu richten, allein Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche wehdtliche Thaten ausgeschlossen, welche kraft der Regalien der hohen Landes-Obrigkeit zu richten zustehen

Const. 1506. 1600. C. A. I. 1043.

Rf. gr. 1612. §. 24.

### Strassen-Gerichte.

Land: Strassen-Gerichte, Jurisdictio universalis, die sich auch auf Strassen und öffentliche Orte erstreckt, und der etwa die Pfahl-Gerichte, Saun-Gerichte, Jurisdictioncircumsepta entgegen gesetzt werden.

Rf. gr. 1612. §. 24.

### Strassen-Raub.

v. Raub.

### Studenten

Bei ihnen soll in Ansehung ihrer Jugend die Gefängniß-Strasse, ausser das wirkliche Duel.



Duelliren, und dem gleiche Rencontres, nur zur Helffte exequiret werden

D. M. §. 58. n. 6.

ben ihnen wird die Disciplina Academica gebraucht

D. M. §. 58. n. 6.

ihnen wird bey der Inscription das Duell-Mandat vorgeleget und erkläret

D. M. §. 61.

in Disciplin-Sachen keine Appellation verstatet

M. 1680. C. A. I. 939.

### Stumm

wer stumm und taub zugleich ist, wird nicht torquiret

a. L. 10. C. qu. test. fac.

### Stumme Sünden

v. Sodomiteren.

Stuprum

v. Junfrau schänden

Junfrau schwächen.

### Subalternen

so von ihren Vorgesetzten zur Ungebühr beleidiget werden, erlangen münd- und schriftliche Ehren-Erklärung oder Abbitte

D. M. §. 5.

### Submersio

Suffocatio

v. Ersäuffen

Erträncken.

Sug-



## Suggestion

Vorsagung der Umstände der Missethat, deren soll sich ein Richter bey Vernehmung des Inquisiten in und ausser der Marter, ingleichen bey Verhör der Zeugen gänzlich enthalten

O. C. a. 56.

ohne solche und Vorhaltung des Nahmens muß das Angeben eines Complicis seyn, wenn darauf gesehen werden soll

O. C. a. 31. n. I.

Sühngeld

v. Wehr-Geld.

Suppletorium

v. Erfüllung's End.

Suspendium

v. Strang.

Suspension

vom Amte, Charge, Function, damit wird bestraft auf 1. Jahr, der seinen Subalternen Tort thut

D. M. S. 5.

auf ein oder 2. Jahr, der, wenn er injuriret worden, mit der Hand oder mit Stabe, Korbakische oder Peitsche schlägt

D. M. S. 8.

auf 2. Jahr, wer einen in der ersten Hitze herausfordert

D. M. S. 25. in fin.



Z.

Tag

und Stunde der Handlung soll in peinlichen Sachen fleißig notiret werden

O. C. a. 182. 189.

der peinlichen Rechtfertigung oder endliche Rechts-Tag soll dem armen Sünder drey Tage vorher angesaget werden

O. C. a. 79.

Ein Tag Gefängniß wird einem halben Alt-Schock Geld-Straffe, oder drey Tagen Hand-Arbeit gleich geachtet

M. 1698. C. A. I. 1167.

1717. - - 1871.

bis acht Tage Gefängniß mag der Erb-Richter dictiren

Concl. Scab. Lips. 1596.

ein Tag und Nacht wird dem, der unrechtmäßig Gefängniß erlitten, mit 30. Schillingen oder 2. Alt-Schock verbüßet

£. R. L. 2. a. 34.

L. 3. a. 45.

Talio

Talionis jus

Talionis poena

Wiedervergeltungs-Recht, gleiche Straffe mit der, darein man einen andern bringen wollen

wird



wird gebraucht

1. wider Pasquillanten

O. C. a. 110.

P. 4. C. 44.

2. wider falsche Zeugen

O. C. a. 68.

3. wider falsche Denuncianten

D. M. §. 50.

### Taub

wer taub und zugleich auch stumm ist, wird nicht torquirt

a. L. 10. C. qu. test. fac.

Termini moti crimen

v. Mahl, Steine.

Terminus citatorius

darff in Injurien. Sachen nur eine vierzehntägige Frist seyn, und mag darauf gar wohl in Contumaciam gesprochen werden

D. M. §. 22.

O. P. R. §. 1. ad 4.

Territio

v. Vorstellen.

Territorium

auffer solches erstreckt sich die Relegation regulariter nicht

M. 1717. C. A. I. 1195.

Thätlichkeit

wird mit kniender Abbitte und Wiederruff, Verlust der Function, 3. 4. 6. Monat Gefänge



fängniß, 3. 6. 10. Jahr Bestungs: Bau,  
Staupenschlag bestraft

D. M. S. 19.

### Theuerung

durch Auf- und Vorkäufe mit dem Getreide und andern machen

v. Vorkäufe.

### Thier

schädlich: haben, so einen Menschen tödtet,  
wird willkürlich bestraft

O. C. a. 136.

so einen Menschen erstossen, wird vom Cas-  
viller todt geschlagen, in gleichen dasjenige,  
womit Sodomiterey getrieben worden, ver-  
brannt

c. 4. XV. qu. I

### Tisch: Birthe

müssen Duelle und Provocationes bey  $\frac{1}{2}$ . jäh-  
riger Gefängniß Straffe angeben

D. M. S. 50.

### Tod

damit wettet man dem Richter und büßet  
dem Kläger, das ist, man giebt nach erlitten-  
er Todes: Straffe weiter keine Gelds-  
Straffe, ersetzt auch keinen Schaden, Diebs-  
stahl und Unkosten

P. 4. C. 12.

gleichwohl aber sollen der hingerichteten Mis-  
sethäter Erben, obschon das gestohlene Gut  
in Natura nicht mehr zugegen, und bey ihnen  
verhan-



verhanden, dennoch aus sothaner Vermögen denjenigen, welchen das Ihrige entwendet worden, solches hinwieder gehörig nach dem Werthe, den allenfalls der Beraubte und Bestohlene endlich anzeiget, ersetzen, solches auch mit dem Schaden, so von Mordbrennern geschlehet, über die in der 17. Constit. Part. IV. enthaltene Straffe also gehalten, ingleichen denen Gerichten die Unkosten zu Führung der Inquisition restituiret werden

M. 1719. C. A. I. 1899.

**Todte**

Verstorbene und begrabene aufgraben, besrauben und wieder einscharren, wird mit Staupenschlag, sie unbegraben liegen lassen, oder es oft thun, mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 34.

Cörper von Galgen oder Gerichten wegnehmen, ist an Freunden mit Gelde, an andern aber, die es der Zauberey halber, und aus bösem Fürsak thun, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung zu bestraffen

P. 4. C. 34.

**Todtengräber**

Vespillo, und andere, so in Sterbenszeiten die Leute umbringen, werden mit dem Schwerdte, so sie selbige auch bestehlen, als Räuber, mit dem Rade gestrafft

P. 4. C. 5.



so die Todten aufgraben, berauben und wieder einscharren, werden willkürlich mit Staupenschlag sie unbegraben liegen lassen, oder es oft und mit gewehrter Hand verbringen, mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 34.

Todes-Straffe

v. Lebens-Straffe.

Todes-Urthel

dessen Formul ist bey der Straffe

I. des Schwerdts,

II. des Stranges

III. des Rades

IV. des Feuers

Mit dem

Schwerdte

Strange

Rade

Feuer

vom Leben zum Tode gestrafft

O. C. a. 192.

P. 4. C. 2. 3. 32.

V. des Ertränckens

1. im Chur-Fürstenthum Sachsen

Samt einem Hunde, Hahne, Schlange und einer Katzen an statt eines Affens in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und erträncket

P. 4. C. 3.

cf. §. 6. I. d. publ. jud.

L. 9. ff. d. L. Pomp. d. parricid.

2. anderswo:

in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen und erträncket

3. jx. O. C. a. 192.

mit



mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft

VI. des Viertheilens

durch seinen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft und sollen solche vier Theile auf alle vier Weg-  
Strassen öffentlich gehangen und gesteckt werden

O. C. a. 192.

Todschlag,

Tödtung

Entleibung, Mord, Homicidium, Cædes

I. der fürseßliche, Homicidium dolosum  
dessen Straffe ist das Schwerdt

O. C. a. 137. 148.

D. M. §. 40.

wenn gleich ein Irrthum in der Person vorgegangen

P. 4. C. 6.

es haben auch Studiosi darwider kein Päpstliches oder ander Privilegium

M. 1649. C. A. I. 929.

1561. - - 931.

von vielen im Auflauff begangener, dessen eigentlichen Thäter man nicht wissen kan, wird willführlich mit Geld: Busse, Gefängniß, Verweisung, neben Erlegung des Wehr-

M 2

Geld



Geldes, und Erstattung der Gerichts-Kosten bestraffe

O. C. a. 148.

F. 4. C. 7.

wenn einer vor andern graviret ist, wird wider ihn mit der Tortur verfahren

P. 4. C. 7.

II. der unfürsichtige, aus Geilheit, Unvorsichtigkeit wider des Thäters Willen geschehen, Homicidium culposum wird willkührlich bestraft

O. C. a. 146. 134.

P. 4. C. 5. §. f. C. 8. II. 12.

III. der ungefehrliche, Homicidium casuale ist unstrafbar

O. C. a. 146.

so ist auch

IV. der abgenöthigte, wenn einer zu Rettung seines Leib und Lebens denjenigen, der ihn mit tödlichen Waffen oder Wehr überläufft, ansieht, oder schlägt, entleibet, Homicidium necessarium

O. C. a. 139.

v. Nothwehre.

V. der entschuldigte, wenn einer z. E. jemand in unkeuschen Wercken, die er mit seinem Ehemweibe oder Tochter übet, oder den bey nächtlicher Weile im Hause gefundenen Dieb, oder denjenigen, den er Amts wegen zu fassen hat,



hat, wegen seines Widerstandes erschlägt, Homicidium excusatum, vindictæ privatæ gratia indultum

O. C. a. 142. 150.

VI. Derjenige, so Obrigkeit einem jure talionis vel alio zur Bestrafung anstun läßt, Homicidium justitiæ

Genes. 9. v. 6.

O. C. a. 150.

VII. der mit besondern Umständen begangene, und daher um so viel mehr strafbare, Homicidium qualificatum, als

1. des Raubes halben, Latrocinium
2. durch bestellte Leute, Assassinium
3. an Verwandten, Parricidium
4. durch Gift, Veneficium, von dessen Bestrafung

v. Mord

Meuchelmord

Water-Mord, Kinders

Mord, Bruders

Mord

Vergehen mit Gifte.

Tödlische Waffen

einen damit überfallen, wird Duellanten gleich gestraft

D. M. S. 52.

Tödlische Wunden

wegen solcher wird der im Duell begangene Mord mit dem Schwerdte oder Galgen bestraft

D. M. S. 40.



## Tort

seinem Untergebenen in Amts-Berrichtungen ohne dessen sonderbahres Verschulden thun und ihn mit Worten ehrenrührig antasteten, wird mit münd. und schriftlicher Ehren-Erklärung bestraft

D. M. §. 5.

## Tortur

v. Marter.

## Tortura spiritualis

so nennet man das in peinlichen Sachen auferlegte Purgatorium

v. Reinigungs End.

## Traiteurs

müssen bey  $\frac{1}{2}$ . jähriger Gefängniß: Straffe Provocationes und Duelle angeben

D. M. §. 50.

## Transactio

v. Vergleich.

## Tratto di corda

v. Wippen.

## Trauung

vor solcher von Braut u. Bräutigam getriebene Unzucht wird mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestraft, und muß die Weibes-Person, wenn gleich auch keine Schwängerung daraus erfolgt, so es vor gehaltenem

Kirch



Kirch = Gange kund wird, mit verdecktem  
Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen

R. D. Ehe, Sachen t. von Straffe  
der Unzucht und des Ehe-  
bruchs

Trunckenheit

giebt eine Linderung der Straffe

c. 14. X. d. vit. & hon. cler.

cf. tn. D. M. pr.

Tumultus

v. Aufruhr.

Turba

v. Auflauff.

**B.**

Variation

Unbeständigkeit und Wankelmüthigkeit in  
der Rede des Inquisiten giebt ein gemeines  
Indicium

O. C. a. 57. 71.

Water, Mord

Parricidium, dessen Straffe ist die Erträn-  
kung, in Mangel des Wassers auch das  
Rad, mit Zangenriß und Ausschleiffen

O. C. a. 131.

P. 4. C. 3.

Überfall

mit Stock, Karbakschen und dergleichen,  
wird nebst kniender Abbitte mit Verlust der  
Charge und 4. Jahr, wenn es von hinter-

M 4

wärts



wärts geschicht, mit 6. Jahr Gefängniß gestrafft

D. M. §. 12. 13.

mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödlichen Gewehr wird Duellanten gleich gestrafft

D. M. §. 52.

### Übernächtlige That

wenn von verübter Missethat, oder vom Tode des Verwundeten mehr als 24. Stunden verfloßen sind, ehe die peinliche Klage angefangen wird

### Behde

Bevehdung, Fehde, Absagung, Brandschaden, Diffidatio wird mit dem Schwerdte bestrafft

O. C. a. 128. 129.

M. 1543. C. A. I. 23.

§. D. 1555. t. muthwillige Bevehder.

P. 4. C. 14.

ungeachtet die Condition angehänget worden, woferne man sich nicht mit ihnen vergleichen würde

P. 4. C. 15.

Behde - Brief - Schreiber wird mit Stau-penschlag gestrafft

P. 4. C. 14.

derjenige, so Behde - Briefe überantwortet, und ehe sie ins Werck gesetzt oder Schaden ers

folgt



folget, poenitiret, und sie wieder abfordert,  
wird nur mit oder ohne Staupenschlag ver-  
wiesen

P. 4 C. 16.

### Rehm-Gerichte

v. Frey Stuhl.

Veneficium

v. Vergeben,

Vergiftung.

### Verbal-Injurien

deren Straffe ist Abblitte, Ehren-Erklärung,  
auch Wiederruff und 4. 6. wöchentliche, it. 6.  
monatliche Gefängniß

D. M. §. 3. 4.

derentwegen kan auch, wenn sie grob und die  
Consideration der beleidigten Person das  
Delictum aggraviret, die Arrestirung vorge-  
nommen werden

D. M. §. 54.

### Verbergung

eines Duellanten, Provocanten und Mörs-  
ders wird Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 44. 45.

### Verbietung

der Stadt oder des Dorffs gehört in die  
Ober-Gerichte

l. O. 1555. t. was zu Ober-Mies-  
der, oder Erb-Gerichten zc.

cf. O. C. a. 161.



**Verboten Spiel**  
gehöret in die Erbgerichte

l. D. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten

**Verbrechen**

**Missethat, Mißhandlung, Frevel-That Delictum, Crimen**  
wird begangen

1. wider Gott oder Menschen
2. wider Obrigkeit oder seines gleichen
3. daß diese getödtet oder nur verletzet werden
4. Die Verletzung geschieht am Leibe oder an Guthe
5. die am Leibe entweder durch Verwundung oder Gemüths-Kränkung, und Ehrenverletzung oder unkeusche Werke und Unzucht

Hieraus entstehen folgende Arten der Verbrechen

I. Verbrechen wider Gott, als

1. Verbündniß mit dem Teufel

P. 4. C. 2.

D. D. 1661. t. 3. J. 7.

2. Gotteslästerung, da einer Gott zumisset, was seiner göttlichen Allmacht, Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit entgegen und verkleinert, oder das so ihm zustehet, verächtlich hält und abschneidet

D. D. 1661. t. 3. pr.

3. Flu-



3. Fluchen und Schwören bey unsers  
HERRN und Heylandes Christi  
Marter, Wunden, Leiden oder Sa-  
crament

O. C. a. 106.

P. D. 1661. t. 3. S. 7.

4. Aberglauben, als  
Cristall sehen  
Wahrsagen  
Planeten lesen  
Segen sprechen  
Schäden büßen  
Kugeln tauffen  
Büchsen versprechen  
Weste machen  
Sieb lauffen lassen 2c.

P. D. 1661. t. 3. S. 8.

5. Zauberen, Hexerey, schwarze Kunst,  
Zauber, Künste

P. 4. C. 2.

6. Meinen, Abschwören

O. C. a. 107.

P. D. 1661. t. 4.

7. Ketzerey

t. C. d. hæret.

## II. Verbrechen wider die Obrigkeit

1. das Laster der beleidigten Maje-  
stät

O. C. a. 218.

2. Friedensbruch

M 6

3. Ab-



3. Absagung, Bevehdung, Plackeren,  
Land-Zwinger

L. D. 1555. t. muthwillige Be-  
vehder, t. Plackeren

4. Auflauff, Aufruhr, Lermen erregen

5. Verhehung der Unterthanen wider  
die Obrigkeit

O. C. a. 127.

6. Verrätheren

O. C. a. 124.

7. Vormarten, Belagerung

P. 4. C. 13.

III. Verbrechen wider seines gleichen, und  
zwar

I. Tödtungen

(1. Sein selbst oder anderer

(2. verwandter oder fremder

(3. der Bluts-Freunde, Eheleute  
oder Schwäger

(4. in rechter oder Seiten

(5. auf- oder niedersteigender Linie

(6. deren so noch im Mutter-Leibe  
oder gebohren

(7. durch Handanlegung oder in  
andere Weise

(8. durch wegs-ken oder vers-  
schmachten lassen

(9. durch Blut vergiessen oder Gifte

(10. ohne oder mit Kampff

(11. vor sich selbst oder durch  
andere

(12. ohne oder mit Raub

wora



woraus entstehet

1. Selbstmord  
O. C. a. 135.
2. Vaternord  
P. 4. C. 3.
3. Mord der Eheleute  
O. C. a. 137.
4. Mord naher Schwäger  
P. 4. C. 3.
5. Brudermord  
P. 4. C. 3.
6. Kindermord  
O. C. a. 131.
7. Abtreibung der Leibes- Früchte  
P. 4. C. 4.
8. Kinder wegsetzen  
Dec. 78.
9. Krancke verschmachten lassen,  
oder umbringen  
P. 4. C. 5.
10. Mit Gifft vergebem  
P. 4. C. 3.
11. Zwenkampff  
D. M. S. 39. 40.
12. Meuchelmord  
O. C. a. 137.
13. Mord so Raubes halber ge-  
schicht, Latrocinium  
P. 4. C. 5. 35.
2. Verletzungen am Leibe, als
  1. Anfall



2. Balgen
3. Bastioniren
4. beschädigen
5. Maulschellen
6. Ohrfeigen
7. Rauffen
8. Real-Injurien
9. Rencontres
10. Schlagen
11. Überfallen
12. Verwunden
13. Werffen

D. M. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.  
15. sequ.

3. Verletzungen an Ehre, als

1. Anzüglichkeiten
2. Bedrohungen
3. Beleidigungen
4. Beschimpffungen
5. Diffamationes
6. Ehrenrührige Worte
7. Heckerling streuen
8. Küssen wider Willen
9. Lügen straffen
10. Pasquille
11. Scheltworte
12. Schmähungen
13. Unanständige Geberden

D. M. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. sequ.

4. Unzucht, Unkeuschheit, Delicta  
carnis

wird



wird begangen

- (1. mit Menschen oder Vieh
- (2. verschiedenen oder einerley Geschlechts
- (3. lebendigen oder todten
- (4. Christen oder Juden
- (5. verwandten oder fremden
- (6. ledigen oder verbundenen
- (7. die noch Kinder oder erwachsen
- (8. freywilligen oder gezwungenen
- (9. ehrlichen oder gemeinen
- (10. gleichen oder geringern
- (11. mit Gewalt oder durch Persuasion
- (12. daß Gewalt vorher gehet, oder bey Ausübung der Unzucht begangen wird
- (13. daß die Persuasion durch Verführung, oder wegen Zustandes der Person geschieht, indem diese
- (14. gefangen oder wahnwitzig
- (15. verlobten oder verheyratheten
- (16. vom Bräutigam oder andern
- (17. als Ehe oder Ehebruch
- (18. daß diese einseitig oder doppelt
- (19. durch Beywohnung oder Verlassung

woraus entsteht

1. Blutschande

P. 4. C. 22. 23. 24.

2. ein



2. ein Kind unter 12. Jahren fleischlich erkennen

P. 4. C. 31.

3. Jungfrau schänden

P. 4. C. 27.

4. Unehelicher Beyschlaff

L. D. 1550. t. mit verdächtigen.

5. Hurerey

P. 4. C. 28.

6. Entführung

O. C. a. 118.

7. Nothzucht

P. 4. C. 30. 31.

8. Kupleren

P. 4. C. 29.

9. Gefangene beschlaffen

P. 4. C. 25.

10. wahnwitzige und sinnlose beschlaffen

P. 4. C. 26.

11. Unzucht mit seiner Braut vor der Trauung, und

12. eines andern Braut

R. D. t. von Straffe der Unzucht.

13. Ehebruch

P. 4. C. 19.

14. Ober-Hurerey

P. 4. C. 19.

15. Zwiefache Ehe

P. 4. C. 20.

16. böse



16. bößliche Verlassung

R. D. t. von Ehegatten, so einander bößlich verlassen

17. Vermischung zwischen Christen und Juden

L. 6. C. d. Judæis.

18. unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen

Sing. Const. 5.

19. unordentliche Vermischung des Mannes und Weibes

20. wenn Mann mit Mann und Weib mit Weib Schande treiben

21. Sodomiterey mit Vieh

O. C. a. 116.

5. Verletzungen an Guthe, hierunter gehören

1. Auf- und Vorläuffer und Korn-Juden

2. D. 1555. t. von schädlichen Vorfauff.

2. Banqueroutirer

B. M. §. 12.

3. Beutelschneider

P. 4. C. 32.

4. Brand-Bettler

O. C. a. 112.

5. Brandschaker

O. C. a. 128, 129.

6. Con-



6. Concussion-macher  
O. C. a. 128.
7. Diebe  
P. 4. C. 32.
8. Diebs Wirthe  
M. 1720. C. A. I. 1929.
9. Falsche Münzer  
O. C. a. 111.
10. Falsche Zeugen  
O. C. a. 64. 68.
11. Galgenschwengel  
L. 7. ff. d. extr. crim.
12. Granalirer  
L. D. 1543. die Münz und Gran.
13. Grassatores  
L. 28. §. 10. ff. d. poen.
14. Ripper und Wipper  
M. 1622. C. A. I. 1497.
15. Landfahrer, Landstreicher  
O. C. a. 39.
16. Menschen-Diebe  
L. 7. C. ad L. Fab. d. plag.
17. Meuchel-Mörder  
O. C. a. 130. 137.
18. Mörder  
O. C. a. 137.
19. Mordbrenner  
O. C. a. 125.
20. Parthierer  
Z. A. t. von Bucher 2c. und Part-  
ten



21. Räuber

O. C. a. 126.

22. Schatzgräber

L. un. C. d. thesaur.

23. Spitzbuben

P. 4. C. 32.

24. Stelliones

L. 3. §. 1. ff. stell.

25. Unterschleiffmacher

O. C. a. 170.

26. Wendesbergiffter

P. 4. C. 18.

27. Wucherer

M. 1625. C. A. I. 1123.

28. Ziegeuner 2c.

P. D. 1661. t. II.

Verbrennen

v. Feuer.

Verdacht

v. Indicia.

Verdammte Geburt

aus Blutschande erzeugte Kinder sind aller  
Succession unfähig

Nov. 74. c. f. Nov. 89. c. f.

cf. c. 5. X. de eo qui duxit.

Verfahren

geschieht in Injurien-Sachen de simplici &  
plano sola rei veritate inspecta und sonder  
alle Weitläufigkeit des Processes

D. M. §. 59.

Verz



**Verfestung**

v. Acht.

**Vergeben**

**Vergiftung**

**Tödtung durch Gift, Veneficium  
dessen**

I. Indicia Gift fauffen und es leugnen,  
Uneinigkeit mit dem Vergifteten, Vor-  
theil und Nutz von seinem Tode

O. C. a. 37.

II. Straffe, Rad, Ertränkung der Wei-  
bes - Person, Schleiffung, Zangens-  
reißen

O. C. a. 130.

P. 4. C. 3.

**Vergiftung der Wende, wird, wenn Schade  
geschehen, mit Feuer, sonst mit Staupen-  
schlag, zeitlicher und ewiger Landes-Verweis-  
ung bestraft**

P. 4. C. 18.

**Vergleich**

**Transactio mit dem Beleidigten ist in Inju-  
rien-Sachen nachgelassen, hindert aber den  
Richter nicht, die Begünstigung ex officio  
zu bestrafen**

D. M. §. 17. cf. §. 16.

**Verhehung**

**der Gemeinde wider ihre Herrschaft wird will-  
kürlich bestraft**

O. C. a. 127.

Ver



Verhör

und Vernehmung muß in peinlichen Sachen allemahl in Gegenwart des Richters und der Schöppen vorgenommen werden

O. C. a. 71. 181.

O. P. R. §. 6. ad 2.

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Verjährung

Præscriptio, der sind gestohlene Güter nicht unterworfen

O. C. a. 209.

der wörtlichen, geringen, schriftlichen und derjenigen real-Injurien, so in die Erb-Gerichte gehören, geschieht in Jahres-Frist von der Zeit an, als der Injuriatus solche erfahren und zu wissen bekommen hat

P. 4. C. 46.

der hohen real-Injurien und famos-Schriften aber in 30. Jahren

P. 4. C. 46.

des Ehebruchs in 5. Jahren, auch der zwiefachen Ehe

P. 4. C. 19.

Dec. 84.

nicht aber der Ober-Hureren

P. 4. C. 19.

Dec. 84.

hat in Duellen und Mordthaten nicht statt, obgleich 30. oder mehr Jahre verflossen

D. M. §. 42.

auch



auch nicht, wenn wider den ausgetretenen  
Banqueroutirer zu verfahren

B. M. §. 10.

**Verfuplung**

v. Kupleren.

**Verlassung**

böfliche der Eheleute, wird mit Staupen-  
schlag und ewiger Landes-Verweisung be-  
straft, es gereichte denn wieder zur Versöh-  
nung, da nur Gefängniß-Straffe statt hat

R. D. t. von den Ehegatten, so ein-  
ander böflich verlassen.

es verlieret auch der verlassende Portionem  
statutariam

P. 3. C. 26.

**Verleumdet**

v. Infamia.

**Verlust**

der Charge oder Function, damit werden be-  
straft die, so

1. injuriren

D. M. §. 4.

2. Thätlichkeiten ausüben

D. M. §. 12. 13. 19.

3. provociren

D. M. §. 25.

**Vermögen**

des Glüchtigen

des Verurtheilten

v.

Glüchtiger

Verurtheilter.

Ver-



## Vermuthung

v. Indicia.

## Vernehmung

summarische hat in Injurien Sachen und geringen Verbrechen statt, im Inquisition-Processe aber nach dieser auch die über Artickel

Rf. gr. 1612. §. 5.

## Verpflegung

des Gefangenen, so wider das Duell-Mandat gehandelt, geschieht von seinen eignen Mitteln, in deren Ermangelung aber von der Obrigkeit

D. M. §. 57.

cf. O. C. a. 176.

## Verrätheren

deren

## 1. Indicia

sich stellen, als fürchtete man sich vor dem Verrätheren, bey dem man doch gesehen worden

O. C. a. 124.

## 2. Straffe

Viertheilung, Ertränkung der Weibes-Bilder, Schleiffen und Zangen-reissen, it. Köpffen

O. C. a. 124.

Ver



### Verschickung der Acten

wird in criminal. Fällen allemahl erfordert

O. C. a. 7. 28. 124. 160. 165. 219.

M. 1579. C. A. I. 1047.

Rf. gr. 1612. §. 5.

muß aus den Churfürstl. Sächs. Aemtern  
außer dem Chur. Freyße in den Schöppen-  
stuhl nach Leipzig geschehen

M. 1609. C. A. I. 1053.

1622. - - - 1067.

1638. - - - 1131. 1133.

1714. - - - 1183.

### Verschweigung

der verübten Thätlichkeiten wird mit 2. bis 3.  
Monat Gefängniß bestraft

D. M. §. 16.

### Versehen

blosses der Wächter und Gerichts-Knechte  
bey Entkommung der Verbrecher wird will-  
kürlich mit Gefängniß, Arbeit und sonst be-  
straft

D. M. §. 56.

### Versöhnung

Christliche soll unter dem Beleidiger und  
dem, so sich selbst rächet, mit Abgebung der  
Hände vorgenommen werden

D. M. §. 11.

wenn gleich solche vorgegangen, muß den-  
noch der Beleidigte die Thätlichkeiten bey  
Gefängniß-Straffe angeben, ihm auch die  
Ennen



Eniende Abblitte geleistet werden, wenn er es gleich nicht verlangt

D. M. S. 16.

unter Eheleuten nach bößlicher Verlassung vorgegangene macht, daß der Verlassende nur mit Gefängniß gestraft wird

K. O. t. von Ehegatten, so einander bößlich verlassen

**Versperrung**

der Thore, damit ist wider flüchtige Duellanten zu verfahren

D. M. S. 54.

**Verstorbene Weibes-Personen** mit solchen zu thun haben, sie seyen noch nicht begraben, oder werden zu solchem Ende wieder ausgegraben, wird mit dem Schwerdte bestraft

Sing. Const. 5.

**Verstrickung**

v. Bannung in Lebenden.

**Verurtheilter**

kan über sein Vermögen und Güter Testament machen

P. 3. C. 6.

**Bewahrung**

in leidliche wird ein verdächtiger Denunciant bis zu Bestellung gnüglicher Caution gebracht

D. M. S. 50.

**M**

**Ver-**



## Verwandte Personen

deren

I. Diebstahl, Rerum amotio, Expilatio hereditatis, kan ex officio weder untersucht, noch bestraft werden

O. C. a. 165.

wird auch nur willkührlich bestraft

Sing. Const. 6.

II. unordentliche Vermischung oder Blutschande

wird bestraft

1. mit dem Schwerdte, wenn es zwischen Eltern u. Kindern, und also in auf- und niedersteigender Linie geschieht

P. 4. C. 22. 23.

2. mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, wenn es unter Seitwärts Verwandten, oder Ver- Schwägerten, als Stief- Vater, Stief- Tochter, Stief- Mutter, Stief- Sohn, Sohns- Weibe und dergleichen, oder einer zwo Schwestern, oder Mutter und Tochter be- schläfft

P. 4. C. 22. 24.

3. mit Verweisung, wenn es unter Personen, die einander im dritten Grad ungleicher Linie verwandt

R. D. t. welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten

III. Tod



III. Todschlag, Parricidium wird bestraft

1. mit Ertränkung unter Eltern und Kindern, und Eheleuten

2. mit dem Schwerdte und Schleifung zur Fehmstatt, unter Brüdern, Schwestern, oder andern nahen Bluts Freunden, oder nahen Verwandten, Schwägern &c.

P. 4. C. 3.

### Verweisung

v. Landes-Verweisung.

### Verwundeter

Wie sich der nach dem Schlagen und Rumor gehalten, muß wenn er hernach gestorben, genau erforschet und untersucht werden

O. C. a. 147.

### Verwundung

bey Wegelagern geringe wird mit Gefängniß und zeitlicher, grosse aber mit Abhauung der Hand, Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestraft

P. 4. C. 13.

der Obrigkeit oder Gerichts-Personen im Lermen und Auflauffe wird nebst Abtrag, Arkt-Lohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, und nach Gelegenheit mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 43.



## Verzögerung

ist in peinlichen Sachen zu vermeiden

O. C. a. 77.

## Verzweiflung

Desperation, solche zu verhüten, werden Kindermörderinnen an statt des sonst gesetzten lebendig begrabens und pfählens ertränkt

O. C. a. 131.

und Gotteslästerer nicht mit Abschneidung der Zungen, sondern Schwerdt, Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestraft

Dec. 75.

## Veste machen

sich und andere veste machen wollen, wird mit Gefängniß und Geld-Busse gestraft

D. D. 1661. t. 3. §. 9.

## Bestungs-Bau

damit werden bestraft

1. Thätlichkeiten nach Befinden auf 3. 6. bis 10. Jahr

D. M. §. 19.

2. die Domestiquen, so sich bey Duellen finden, auf  $\frac{1}{2}$ . oder 1. Jahr

D. M. §. 48.

3. Injurianten

D. M. §. 22.

4. fremde Bettler

M. 1715. §. 2. C. A. I. 1843.



darein wird zuweilen der Staupenschlag  
und ewige Landes-Verweisung verwandelt

M. 1660. C. A. I. 1139.

1661. - - -

1671. - - - 1151.

1707. - - - 1175.

1712. - - - 1179.

### Bettel

gemeine, mit ihr sowohl als einer ledigen  
Dirne oder unverehlichten Weibe getriebene  
Unzucht wird an dem Ehemanne mit dem  
Schwerdte bestraft

Dec. 83.

P. 4. C. 19.

### Vieh-Diebstahl

Abigeatus wird andern Dieben gleich ge-  
strafft

a. P. 4. C. 32.

### Viel-Weiberey

Polygamia v. Zwiefache Ehe

### Viertheilung

Dissectio in quatuor partes  
damit wird bestraft

1. das Laster der beleidigten Majestät

a. O. C. a. 124.

2. Verrätheren

O. C. a. 124.

deren Formul:

durch seinen ganken Leib in vier  
Stücken zerschnitten und zerhauen



und also zum Tode gestrafft, und  
sollen solche vier Theile auf gemeine  
vier Wege: Strassen öffentlich ge-  
hängen und gesteckt werden

O. C. a. 192.

U m a n g

v. Gesellschaft

U n r e i t e n

unhöfliches der so genannten Wurst-Reu-  
ter und ungebetenen Gäste wird mit 100.  
Rthlr. oder 6. Wochen Gefängniß gestrafft

P. D. 1661. t. 7. S. 3.

U m s t ä n d e

der Missethat, z. E. warum und zu was En-  
de, wenn, wo, wie, womit, mit was Worten  
oder Wercken, auf wessen Anstifften, in was  
für Gesellschaft, von wem und andere der-  
gleichen, die kein Unschuldiger wissen kan,  
darüber ist Inquisit zu befragen

O. C. a. 48. 54. 60.

deren Wahrheit ist genau zu untersuchen

O. C. a. 52. 54. 57. 60.

dürffen aber Inquisiten nicht vorgesaget wer-  
den, sondern man muß ihn solche von ihm  
selbst sagen lassen

O. C. a. 56.

U n e h e

U n e h e l i c h e r B e y s c h l a f f

unde zur Uneheliche oder Ohneheliche sitzen

v. Concubinatus.

Un-



## Unfrieden

darein wird der Geächtete aus dem Frieden  
versezt

Dec. 77.

## Unfruchtbar machen

sich selbst oder einen andern Mann oder  
Weib fürsekllicher und boshafftiger Weise  
unfruchtbar machen, wird mit dem  
Schwerdte oder mit Erträncken bestraft

O. C. a. 133.

## Ungehorsam

Aussenbleiben des Geladenen, Contumacia  
wird gestrafft

1. im Kügen Prozesse mit der Poena con-  
fessi & convicti und Condemnation  
nach Anleitung der Denunciation

D. M. §. 22.

2. im Achts Prozesse mit Vertheilung in  
Ehehaft und Erklärung in die Acht

O. P. R. §. 2. ad 10.

3. Im Inquisition - Prozesse auch mit der  
Poena confessi & convicti, doch kan  
hierauf keine Condemnatoria er-  
folgen

a. L. f. C. d. probat.

4. bey dem Verfahren wider flüchtige Pro-  
vocanten und Duellanten mit Infamia und  
Schlagung des Nahmens  
an Galgen

D. M. §. 27. 29. 38.

N 4

5. bey dem



5. bey dem Verfahren wider den flüchtigen  
Banqueroutirer mit Infamia und Pu-  
blication durch öffentlichen Anschlag  
und die Zeitungen

B. M. S. 10.

### Ungericht

Gerichte über Verbrechen, dahin sonderlich  
die vier Haupt-Küßen, Mord, Dieberey,  
Raub und Nothzucht gehören, und weil sol-  
che alle am Leben gestrafft werden, so sagt  
man, das Ungerichte gehet ihm an den Hals.

### Unholden

Hexen, v. Zauberern.

### Unkosten

trägt in peinlichen Fällen der Kläger, so eb-  
ner vorhanden, sonst der Richter oder die Un-  
terspanen, wenn es so Herkommens, und bey  
vorgehender Confiscation werden solche von  
des Thäters Gütern genommen

L. D. 1555. t. Unkosten der peinli-  
chen Rechtsfertigung.

O. C. a. 204.

ersetzt der Thäter nicht, wenn er am Leben  
oder Leibe gestrafft wird

P. 4. C. 12.

dieses aber ist bloß von demjenigen Casu zu  
verstehen, wo bey dem Todschlägen des umge-  
brachten Erben Actionem criminalem per  
modum Accusationis anstellen, welches hin-  
gegen auch daselbst cessiret, wenn die Sache  
auf



auf Denunciation oder ex officio von dem Richter durch Inquisition tractiret worden

M. 1719. C. A. I. 1899.

muß Inquisit ersetzen, wenn er nur verwiesen oder mit Geld-Busse und Gefängniß gestraft wird

P. 4. C. 7.

ingleichen wenn er nach Abschwerung des Purgatorii absolviret wird

M. 1717. C. A. I. 1197.

solche müssen auch des hingerichteten Diebes oder Räubers Erben erstatten

M. 1719. C. A. I. 1899.

die so auf Inquisitens Akzung und Defension gegangen, muß er allemahl tragen

O. C. a. 61. 153.

werden compensiret, wenn Anfläger rechtmäßige Ursache gehabt, und der Angeflagte absolviret wird

O. C. a. 201.

### Unrecht

vor das angethane soll derjenige, so den andern zum Duell ausfordert, keinen Abtrag zu gewarten haben

D. M. §. 25. 26.

### Unschuld

Entschuldigung zu deren Ausführung soll Inquisit nicht allein gelassen, sondern auch vermahnet werden

O. C. a. 47. 74. 131. 184.



**Unsinnige Leute**

v. Sinnlos.

**Unteracht**

v. Acht.

**Untergerichte**

v. Erbgerichte.

**Unterhalt**

muß der wahnwitzigen oder sinnlosen Weibes-Person von dem, der sie beschlaffen hat, gemacht werden

P. 4. C. 26.

**Unterschlebung**

falscher Kinder und Wechselbälge, suppositio partus, wird mit Straupenschlag und Landes-Verweisung bestraft

a. L. 1. C. ad L. Cornel. d. fals.

**Unterschleiff**

anvertrauten Guthes, Crimen de residuis wird an dem in Pflicht stehenden Beamten, Einnnehmer, Verwalter, ingleichen dem Boten, dem Geld über Land zu tragen anvertraut worden, mit dem Strange, Straupenschlag, ewiger und zeitlicher Landes-Verweisung und Gefängniß nach Proportion des Unterschlagenen bestraft

O. C. a. 170.

P. 4. C. 41.

M. 1705.

v. Anvertrautes Guth.



## Unterstandene Missethat

v. Conatus.

## Untersuchung

Untersuchungsweise verfahren, wird dem Processui accusatorio, da per modum Accusationis verfahren wird, entgegen gesetzt, und ist

1. die summarische Untersuchung, summaria exploratio

v. Rügen Process.

2. die ordentliche, solennis Inquisitio

v. Inquisition Process.

## Unterthanen

müssen in Casu Necessitatis die Amts- und Gerichts-Folge leisten

Rf. gr. 1661. S. 47.

tragen die peinlichen Unkosten anders nicht, als in so weit es eingeführet ist

1. O. 1555. 1. Unkosten der peinlichen Rechtsfertigung.

## Unübernächtlige That

frische, handhaffte That, wenn ehe, von Zeit der verübten Mißhandlung, oder da der Verwundete gestorben, 24. Stunden verflossen sind, Anklage angestellt wird

## Unwissenheit

entschuldiget den Richter nicht

O. C. a. 219.

## Unzucht

heißt insgemein alles, was guter Zucht und



Erbarkeit zuwider ist, insonderheit aber bedeutet es die Unkeuschheit und Delicta carnis, und gehöret dahin

1. der unehliche Benschlaff, Concubinitus

2. D. 1550. t. mit verdächtigen und leichtfertigen Weibes Personen soll niemand haus halten.

2. die Unzucht der Verlobten vor der Trauung

R. D. t. von der Straffe der Unzucht 2c.

3. Hurerey

P. 4. C. 28.

4. Schwängerungen, Jungfrau schwächen

P. 4. C. 27.

5. Eines andern Braut beschlaffen

R. D. t. von der Straffe der Unzucht 2c.

6. Gefangene Weibes Personen beschlaffen

P. 4. C. 25.

7. Wahnwitzige und sinnlose Weibes Personen beschlaffen

P. 4. C. 26.

8. Ein Mägdlein unter 12. Jahren schänden

P. 4. C. 31.

9. Blut,



## 9. Blutschande

P. 4. C. 22. 23. 24.

## 10. Nothzucht

P. 4. C. 30. 31.

## 11. Entführung der Unzucht halber

O. C. a. 118.

## 12. Ehebruch

P. 4. C. 19.

## 13. Ober-Hureren

ibid.

## 14. Zwiefache Ehe

P. 4. C. 20.

## 15. Verführung

P. 4. C. 29.

16. Unmenschliche Mißhandlung mit  
verstorbenen Weibes-Personen

Sing. Const. 5.

## 17. Unkeuschheit wider die Natur

O. C. a. 116.

## Vogelfrey

wird im Achts-Process der Geächtete ge-  
macht

Dec. 77.

## Vollsauffen

ist sündlich und strafbar, und soll ordentlich  
in keinem Verbrechen zu Linderung der  
Straffe dienen

D. M. pr.



## Vollstreckung

## Vollziehung

des Urtheils und der Straffe soll von dem  
Richter gebührend geschehen

M. 1579. C. A. I. 1047.

auch beschleuniget werden

O. C. a. 77.

vor derselben haben Beamte die Urtheil vers  
schlossen einzusenden

M. 1681. C. A. I. 1157.

wird dem armen Sünder 3. Tage vorher  
verkündiget

O. C. a. 79.

ihm auch bis dazu ein oder etliche geistliche  
zugelassen und zugeordnet

O. C. a. 79. 102. 103.

davor und daß solche durch den Nachrichter  
gebührend geschehe, hat der Richter zu sorgen

O. C. a. 196.

## v. Execution

## Vorbitte

des Weibes vor den Ehebrecher und Erbler  
ten ihm ferner benzuwohnen, macht, daß  
dem Ehestande zu Ehren die Straffe des mit  
einer ledigen Weibes Person, oder einem  
Eheweibe, die mit andern auch geehebruchet,  
begangenen Ehebruchs in Landes-Verweis  
sung gemildert wird

P. 4. C. 19.

Dec. 82. 83.

soll



soll vor denjenigen, der wider das Duell-Mandat gehandelt, nicht statt finden

D. M. §. 60.

### Vorkäufe

Schädliche, Aufkäufe, Annonæ crimen, flagellatio, vexatio, Dardanariatus, Monopolia, da einer Getreyde, Holz, Wolle, Garn, Vieh und andere Waaren ohne Noth steigert und auf Zheuerung hält

wird mit Verlust der Waare und 20. fl. bestraft

L. 2. §. f. ff. d. L. Jul. d. Annon.

I. D. 1555. t. Holz-Kauff

t. von schädlichen Vorkäufen.

Z. A. t. schädliche Vorkäufe.

t. Vorkauff des Getreydes

t. Vorkauff der Wolle.

Rf. gr. 1661. §. 74. 106.

M. 1534. C. A. I. 1391.

1571 - - 1413.

1603 - - 1439.

1613 - - 1479.

1617 - - 1487.

1619 - - 1489.

1621 - - 1493.

1622 - - 1497.

1624 - - 1501.

1662 - - 1615.

1584



1684 - - 1675.

1695 - - 1693.

1696 - - 1701.

1699 - - 1709.

1709 - - 1761.

1717 - - 1873.

1719 - - 1893.

### Vorsagung

v. Suggestion.

### Vorschub

zum Duell oder zur Flucht dem Mörder  
thun, wird Provocanten gleichgestraft

D. M. S. 45. 47.

### Vorspruch

Intercession, Vorbitte wird in Duell-Sa-  
chen nicht angenommen

D. M. S. 60.

### Vorstand

dazu ist nach Gelegenheit der Umstände ein  
Denunciant anzuhalten

D. M. S. 50.

cf. O. C. a. 12. 13. 14. 15.

peinlicher v. Weinlicher Vorstand.

### Vorstellen

Territio ist entweder das bloße Vorstellen,  
Territio verbalis, oder das mit den Dau-  
men, Stöcken oder mit den Daumen, Stö-  
cken und Schnüren-Anfänge, Territio rea-  
lis. Formula

I. des



**1. des blossen Vorstellens:**

dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihm die zur Peinlichkeit gehörige Instrumente vorlege, auch ihn, als sollte und wolte er ihn angreifen, bedrohe, jedoch unangegriffen lasse, woben er in Sätze zu befragen zc.

**2. des Vorstellens mit den Daumenstöcken:**

dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn ausziehe, zur Leiter führe, die Daumenstöcke anlege, und damit zuschraube, jedoch daß es bey dem verbleibe zc.

**3. des Vorstellens mit den Daumenstöcken, und Schnüren-Anfange:**

dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn ausziehe, zur Leiter führe, die Daumenstöcke anlege, und damit zuschraube, auch mit den Schnüren den Anfang mache, jedoch, daß es bey dem verbleibe, und mit Inquisiten zu diesem mahle ferner nichts vorgenommen werde

dabey müssen dem Inquisiten alle zur Peinlichkeit gehörige Instrumente vorgelegt werden

M. 1703. C. A. I. 1171.

Vor.



## Vorwarten

in Gassen, auf Dorf- und dergleichen Fuß-  
steigen, wird, nachdem die Verwund- und  
Beschädigung gering oder groß, mit Ge-  
fängniß und zeitlicher, Abhauung der Hand,  
Staupenschlag und ewiger Landes-Verwei-  
sung bestraft

P. 4. C. 13.

## Urgicht

Aussage des Inquisiten in der Marter, gich-  
tiger Mund wird eigentlich aufgeschrieben

O. C. a. 5. 47.

jedoch nicht in wählender, sondern nach der  
Marter

O. C. a. 58.

dem Inquisiten 2. oder 3. Tage hernach wie-  
der fürgehalten

O. C. a. 56.

wenn deren Wahrheit befunden wird, kan  
ohne weitem Beweis auf Straffe erkannt  
werden

O. C. a. 60.

wiederruffene hilft Inquisiten nicht, wenn  
sie von 2. Schöppen, oder wie heutiges Tages  
geschicht, von einem dabey gebrauchten No-  
tario und Zeugen attestiret wird

O. C. a. 91.

wenn sie ohne rechtmäßige Indicia erfolgt  
wird derselben nicht geglaubet

O. C. a. 20.

Urs



## Urheber

und Anfänger des Zanks und Streits, Au-  
tor rixæ,

wenn solches der Entleibte gewesen, dienet  
es zu des andern Entschuldigung

O. C. a. 140.

wird ordentlich mehr gestraft, als der andere

M. 1665. C. A. I. 1621.

cf. D. M. §. 11. 52.

Kan sich mit der Nothwehr nicht schützen

a. O. C. a. 142.

des Austreibens der Handwerks-Gesellen  
wird nach Gestalt seiner Begünstigung mit  
Gefängniß und sonst bestraft

Rf. gr. 1661. §. 79.

## Urpheide

gebrochene wird mit Abhauung der Hand  
oder Finger gestraft

O. C. a. 108.

cf. a. 176.

an dem Verwiesenen, so wieder kommt, zum  
ersten mahl mit Abhauung der Finger und  
anderweiter Verweisung, zum andern mahl  
le mit Staupenschlag und ewiger Landes-  
Verweisung, zum dritten mahl mit dem  
Schwerdte

P. 4. C. 48.

schüget den Richter nicht wider unrechte  
Marter

O. C. a. 20.

doch



doch wird vorher der End relaxiret, ehe einer  
die Sache suchet

P. 2. C. 36.

### Urthel

muß in peinlichen Fällen allemahl eingehoh-  
let werden

Rf. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

O. C. a. 219.

mag auch in Kügen Sachen eingeholet  
werden

D. M. §. 59.

so Straffe in sich hält, darinnen soll genau  
bemercket werden, wie die an Leib oder Leben  
geschehen soll

O. C. a. 94. 104. 190.

ingleichen soll neben der Straffe ausge-  
druckt werden, ob und wie die Erstattung  
der Unkosten geschehen soll

O. C. a. 198.

cf. a. 99. 199. 201.

M. 1717. C. A. I. 197.

muß, wenn auf lebens. Straffe oder die Mar-  
ter erkannt wird, Rationes dubitandi & de-  
cidendi in sich halten

a. O. P. R. §. 4. ad 34.

M. 1715. 25. n. 18.

muß ein Beamter in Inquisition-Sachen  
und peinlichen Fällen verschlossen zur hö-  
hen Landes-Regierung einsenden

M. 1681. C. A. I. 1157.

Ustu-



wird, wenn auf die Marter erkannt ist, Inquisiten nur auf gewisse Masse publiciret

a. M. 1703. C. A. I. 1171.

### Urthels: Frage

soll Inquisiten oder seinem Advocaten auf Verlangen vor Verschickung der Acten gewiesen werden

Rf. gt. 1612. S. 5.

### Ustulatio

v. Zangenreißen.

### W.

### Wache

ben Diebstahl halten und davon participiren, wird den Dieben gleich gestrafft

P. 4. C. 39.

### Wächter

so Delinquenten entkommen läßt, wird mit Staupenschlag, Bestungs-Bau, Landes-Verweisung bestrafft

D. M. S. 56.

willkührlich mit Gefängniß, Arbeit 2c. wenn es aus bloßem Versehen geschehen

D. M. S. 56.

### Wage

fälschen wird mit Ruthen und Verweisung gestrafft

O. C. a. 113.

### Wagen.



**Wagen**

damit der Fuhrmann umwirfft, und unvers  
sehens tödtet, ist mit Pferd und Güthern der  
Obriegkeit nicht versallen

O. C. a. 218.

**Wahl**

steht der Obriegkeit zu, wenn alternative auf  
Geld, oder Gefängniß Straffe oder Hand-  
Arbeit erkannt wird

M. 1698. C. A. I. 1167.

1717. - 1871.

**Wahnwitzige**

oder sinnlose Weib s: Person beschlaffen,  
wird mit Staupenschlag bestraft, und muß  
selbiger der Thäter einen Unterhalt machen

P. 4. C. 26.

**Wahrheit**

der Schmähung, und begemessenen That  
befreyet den Injurianten und Pasquillanten  
nicht von der Straffe

O. C. a. 110.

**Wahrsagen**

wird, wenn es durch Gespräch mit dem Zeu-  
fel geschicht, mit dem Schwerdte, sonst mit  
Gefängniß, Landes-Verweisung und Stau-  
penschlag bestraft

O. C. a. 21.

P. O. 1661. t. 3. S. 7. 8.

sich



sich wahrsagen lassen wird mit Gefängniß  
und Geld Busse bestraft

P. O. 1661. t. 3. S. 9.

Wahrzeichen

v. Indicia.

Wasser

Bestrafung damit v. Ersäuffen  
Erträncken.

Wasser: Probe

Wasser Urthel

wenn einer zu Beweisung seiner Unschuld  
die Hand oder Arm ins heisse Wasser tauchen  
oder sich ins kalte Wasser schmeissen lassen  
musste, damit, wenn er durch das erstere nicht  
beschädiget wurde, und im letztern nicht oben  
schwamme, sondern untertauchte, dessen Un-  
schuld vermuthet wurde. Das letztere  
ward sonderlich bey Verdacht der Zauberer  
gebraucht, und hieß die Hexen: Probe, es ist  
aber darauf nicht zu sehen

O. C. a. 21.

cf. l. R. a. 39.

Wasser und Brod

die Speisung damit, Carena, wird nebst dem  
Gefängniß demjenigen zur Straffe aufers-  
legt, so wider das Duell. Mandat handelt

D. M. S. 2. 12. 13. 14. 15. 19.

25. 33. 42. 44. 49.

Wech.



## Wechselbalg

v. Unterschlebung.

## Wege und Stege

Strassen, darauf vorgehende Fälle mögen diejenigen, denen die Obergerichte zustehen, ungehindert richten, allein Gewalt, Sachen, Raub und Zugriffe auch öffentliche verbotliche Thaten ausgenommen, so der hohen Landes Obrigkeit zu stehen

Const. 1506. 1600. C. A. I. 1043.

Rs. gr. 1612. S. 24.

## Wegelagern

wird mit dem Schwerdte bestraft

P. 4. C. 13.

## Weglegen

## Wegsetzen

Aussetzen eines Kindes, Expositio infantis, nachdem es gefunden und erhalten oder vom Hinlegen stirbt, wird im letzten Falle an Leib und Leben gestraft

O. C. a. 132.

wenn es stirbt, und von der Mutter vorsätzlich an einen abgelegenen einsamen Ort hingelegt, oder zugedeckt worden, des Vorsatzes, daß es umkomme und verschmache, wird solches mit der ordentlichen Straffe der Kindermörder, von einer andern Person aber



aber wissentlich hingelegt, am Leben, Leib  
und Gut oder mit Gefängniß bestraft

Dec. 78.

wenn es ohne Schaden wieder gefunden  
wird, und an öffentlichen oder andern ders  
gleichen Ort, da man täglich zu gehen und  
zu wandeln pfleget, hingelegt worden, wird  
es an Mutter und andern mit Landes-Verz  
weisung oder Gefängniß, wegen gefährli  
cher Umstände des Orts und des Vorsatzes es  
uns Leben zu bringen, auch mit Staupens  
schlag und ewiger Landes-Verweisung be  
straft

Dec. 78.

Wehmutter

v. Hebammen.

Wehr

blutig ist ein Indicium verübten Todschlages

O. C. a. 34.

Wehrgeld

Manngeld, Sühngeld

ist 20. Thl. wegen eines Mannes, und 10.  
Thl. wegen eines Weibes

l. R. L. 3. a. 45.

wird wegen des Excesses bey der Defension  
den Freunden nur sodann zugesprochen,  
wenn dem Thäter allein Verweisung zuer  
kannt, nicht aber, wenn er mit Leibes-Straf  
fe belegen wird

P. 4. C. 11.

D

Wehr



**Wehrmann**  
 in Injurien Sachen heist es, Wehrmann ha-  
 ben, hilft nicht

a. O. C. a. 110.

seinen Wehrmann und Verkäufer einer  
 Sache nicht anzeigen wollen, ist ein Indi-  
 cium des Raubs und Diebstahls

O. C. a. 38. 43.

**Weibes: Personen**  
 mit verdächtigen und leichtfertigen außers  
 halb der Ehe, haushalten, wird über die Ver-  
 fleinerung von jedermänniglich, bestraft  
 L. D. 1550. t. mit verdächtigen  
 und leichtfertigen Weibes: Per-  
 sonen, soll niemand haushalten.  
 mit Verstorbenen zu thun haben, wird mit  
 dem Schwerdte bestraft

Sing. Const. 5.

gefangene beschlaffen, wird an dem Stock-  
 meister mit Staupenschlag und Landes-  
 Verweisung bestraft

P. 4. C. 25.

wahnwitzige und sinnlose beschlaffen, wird  
 mit Staupenschlag und Landes, Verweis-  
 ung bestraft, und muß ihnen der Thäter ei-  
 nen Unterhalt machen

P. 4. C. 26.

gegen selbige kan die Nothwehre gebraucht  
 werden

O. C. a. 144.

ledig



ledige, so mit einem Ehemanne Unzucht getrieben, werden mit Staupenschlägen ewig verwiesen, ungeachtet dessen, was die Ehe Personen einander remittiret und erlassen

P. 4. C. 19.

werden in einigen Verbrechen gelinder gestraft, als die Manns Personen

P. 4. C. 19, cf. l. 6. ff. ad L. Jul. pecul. c. 6. X. d. homicid.

l. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Maj.

### Werffen

mit etwas nach eines Kopffe werffen, wird mit 3. Monat oder 1. Jahr Gefängniß und Suspension von der Charge bestraft

D. M. §. 8.

### Werth

gestohlner Sachen erstatten des Diebes Erben, wenn derselbe vor der Execution der zuerkannten Straffe des Stranges natürlichen Todes verstirbt

Dec. 86.

nicht aber, wenn er gehangen, oder mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, oder an statt der ordentlichen Straffe ihm Gefängniß zuerkannt wird, und er darinnen verstirbt

Dec. 86.

geraubten und gestohlenen Gutes erstatten auch der hingerichteten Missethäter Erben

M. 1719. C. A. I. 1899.



erstattet der, so gestohlene Sachen unwissend  
erhandelt, weiter nicht, als so ferne er sich da-  
mit bereichert hat

Dec. 87.

solchen muß der Richter vor Bestrafung  
des Diebstahls ad Acta und in Anschlag bring-  
en, nicht nach des Diebes Verkauf, son-  
dern nach des Eigenthums Herrns Angeben  
schätzen, und wenn dieser es nicht schätzen,  
und endlich bestärken wolte, hat die ordent-  
liche Straffe nicht statt

a. P. 4. C. 32.

M. 1719. C. A. I. 1899.

### Wette

Gewette ist die Straffe, die dem Richter zu-  
kommt, Wehrgeld hingegen und Busse wird  
dem Kläger gegeben

2. R. L. I. a. 53.

L. 3. a. 32. 53.

### Weyde

Vergiffen, wird, wenn Schaden geschehen,  
mit Feuer, sonst willkührlich mit Staupens-  
schlag, zeitlicher und ewiger Landes-Ver-  
weisung gestrafft

P. 4. C. 18.

### Widersen

Deren v. Zauberey.

### Wiederflage

v. Reconvention.

Wid



## Wiederruff

Palinodia, Recantatio,  
dazu wird nach Gelegenheit der Injuriant  
angehalten

D. M. §. 2. 7. 22.

P. D. 1661. t. 5. §. 2.

insonderheit derjenige, so sich rühmet, er oder  
ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau  
oder Wittwe beschlafen

P. 4. C. 45.

Klage darauf wird nicht gestattet, sondern  
es muß nur gerüget werden

D. M. §. 22.

## Wiederruffung

des Bekänntnisses, Revocation  
ist Inquisiten vergönnet, wenn es aus Zerr  
thum geschehen, sonst wird die Marter wie  
derhöhet

O. C. a. 57.

wenn das Bekänntniß schon ratificiret wor  
den, wird darüber nochmahls erkannt

O. C. a. 91.

solcher ihren Effect zu benehmen, geschieht  
die Ratification mit Zuziehung eines Nota  
rii und Zeugen

a. O. C. a. 91.

## Wiedertauffer

werden am Leben gestrafft, und ihre Güter  
confisciret

M. 1534. C. A. I. 433.



## Wiedervergeltungs-Recht

v. Talionis jus.

## Wild-Diebstahl

## Wildpret-Diebstahl

Hirsche, Rehe, und was in hoher Wildfuhr  
gerechnet, schiessen, beschädigen oder fangen,  
wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-  
Verweisung, Condemnation auf 6. Jahr  
auf Galeren, in Metalle und dergleichen  
stetswährende Arbeit, Tratto di corda auf 1.  
2. 3. 4. Sprünge bestraft

Sing. Const. 7.

nach geschwornem Eyde wieder kommen,  
oder sich aus dem Gefängnisse loß brechen,  
und ferner Wildpret schiessen, beschädigen  
oder fangen, mit ewigem Gefängniß, ewiger  
Verdammung auf die Galeren, Abhauung  
einer Faust oder Belähmung eines Fußes

Sing. Const. 7.

Jägeren, Bediente dabey beschädigen, wird  
mit Abhauung einer Faust bestraft

ibid.

## Winckel-Herbergen

## Winckel-Schenken

deren Aufrichtung ist bey 100. thlr. Straffe  
verboten

L. D. 1555. t. brauen, schencken 12.

D. D. 1661. t. 12. §. 6. 7.

M. 1708. C. A. I. 1749.

Wip



## Wippen

Tratto di corda, damit wird bestraft der  
Wildprets- und Fisch-Diebstahl

Sing Const. 7. 8.

## Wipperen

soll zur Inquisition denunciert, und die Rip-  
per und Wipper bey Leib- und Lebens-Straf-  
fe nicht eigenmächtiger Weise verfolgt  
werden

M. 1622. C. A. I. 1497.

## Wittfrau

hat ihr Einbringen verlohren, wenn sie bey  
ihres Mannes Leben Ehebruch getrieben, es  
es gewust und darüber geeifert, und es zu  
klagen und auszuführen von dem Tode über-  
eilet worden

P. 4. C. 21.

## Wohlthäter

dessen Herausforderung wird mit Verlust  
der Charge und 4. Jahr Gefängniß bestraft

D. M. §. 26.

## Wohnung

und Gesellschaft mit Bösen giebt ein Indi-  
cium

O. C. a. 25. n. 4.

## Wucher

dessen Ausübung wird mit Verlust der gelies-  
henen Summe, Ausschließung vom Beicht-  
stuhl und Fische des Herrn, Beraubung ei-  
nes



nes ehrlichen Begräbnisses nach seinem Tode,  
Infamia 2c. bestraft

M. 1625. C. A. I. 1123.

### Wunden

Daran soll Inquisit in der Marter nicht verleset werden

O. C. a. 59.

ob solche tödlich oder nicht, müssen Leib- und Wund-Ärzte ermessen

O. C. a. 147. 149.

wenn solche lethal, wird der Duellant mit dem Schwerdt oder Strange, sonst aber mit Gefängniß gestraft

D. M. S. 40.

Kämpfer und Beinschrötige werden erst in 30. Jahren, Jahr und Tag verjähret

P. 4. C. 46.

### Wund-Ärzt

wird zu Rathe gezogen, wenn Zweifel ist, ob einer an den empfangenen Wunden gestorben sey

O. C. a. 147.

### Wünschel-Ruthe

Kan zu Erforschung der Missethäter nicht gebraucht werden

a. O. C. a. 21.

### Wurst-Reuter

v. Umreiten.



## 3.

Zahnbrecher  
v. Marcktschreyer.

Zangenreißen

Zangenriß

Reißen mit glühenden Zangen, Ustulatio, das durch wird die Straffe des Rades, der Ertränckung, des Feuers, des Vierthellens geschärffet

O. C. a. 124. 130. 131. 137. 194.

dessen Formul:

mit einem glühenden Zangenriß einmahl gerissen, und folgendts darauf mit dem Rade 2c. vom Leben zum Tode gestrafft

P. 4. C. 3.

cf. O. C. a. 204.

## Zaubererey

Zauber-Künste, Schwarze-Kunst, Hereren, Teufels-Segen, Nestel binden, Nestel knüpfen, Sencel knüpfen, und was sonst die so genannten flugen Frauen, Hexen, Vielweisen, Unholden, Wickersen, Truten, Sagæ, Lamiæ, thun, Schatz graben 2c. Incantatio, Magia, Sortilegium, Ligamina magica, seræ magica, Maleficium Strygium, Necromantia



deren

1. Indicia

andere Zauberey lehren wollen, zu bezaubern drohen

Gemeinschaft mit Zauberey, mit zauberischen Dingen umgehen

O. C. a. 44.

2. Straffe

Feuer, wenn aber damit kein Schade geschehen, willkührlich

O. C. a. 109.

Feuer, wenn jemand mit dem Teufel Verbindniß aufrichtet, Schwerdt, wenn er außershalb solcher Verbindniß damit Schaden thut

P. 4. C. 2.

P. D. 1661. t. 3. S. 7.

L. R. L. 2. a. 13.

dazu Körper vom Galgen oder Gerichten wegnehmen, wird mit Staupenschlag und Verweisung bestraft

P. 4. C. 34.

auf davon herkommende Indicia ist nicht zu sehen

O. C. a. 21.

Zauber-Bücher

dadurch macht einer sich der Zauberey halber verdächtig

O. C. a. 44.

L. 4. S. 1, ff. fam. hercisc.

Zau



**Zauber-Künste**

v. Zauberern.

**Zaun-Gerichte**

wenn die Gerichtsbarkeit in gewisse Höfe  
oder Zäune eingeschlossen ist, Jurisdictio cir-  
cumsepta, particularis

cf. Const. 1506. C. A. L. 1043.

**Zehenden**

Districtus, v. Bannung in Zehenden.

**Zeitungen**

denen wird die wieder flüchtige Fremde er-  
haltene Satisfaction und Bestrafung ein-  
verleibet, wenn dessen Ober- oder andere  
Obrigkeit auf vorübergehende Intercessiona-  
lien oder Requisitorialien keine behörige Ju-  
stiz ertheilet

D. M. S. 28.

durch solche wird auch bekannt gemacht, wie  
in Contumaciam wider den flüchtigen Ban-  
queroutirer verfahren worden

B. M. S. 10.

**Zent-Gerichte****Zent-Recht****Ober-Gerichte, peinliche Gerichte**

v. Ober-Gerichte.

**Zerbrechung**

1. des Degens gehet vorher, wenn einer,  
der jemand im Duell ermordet, mit  
dem Schwerdte gerichtet wird

D. M. S. 40.



2. des Stabes geschicht nach publicirtem  
Todes-Urthel bey Hegung des hoch-  
nothpeinlichen Hals-Gerichts

O. C. a. 96. 97.

### Zetergeschrey

Zetergerichte, Achtgerichte  
wird nach jedes Orts guter Gewohnheit ge-  
halten

O. C. a. 87.

damit, und mit, oder ohne Gerüffte, Benuff-  
ten, Benunsten wird geklagt, nachdem die  
That handhafft ist oder nicht

I. R. L. 2. a. 64.

### Zeugen

sind im Inquisition-Processe über dasjenige,  
was Inquisit verneinet, vermittelst Endes  
abzuhören

Rf. gr. 1612. S. 5.

M. 1579. C. A. I. 1047.

sollen ihr Zeugniß von ihrem eignen Wissen  
mit dessen gründlicher Ursache, und nicht  
von Fremden hören sagen erstatten

O. C. a. 65.

müssen in peinlichen Sachen omni exceptio-  
ne majores seyn

O. C. a. 63. 64. 66. 67.

deren werden zu Beweisung einer Missethat  
wenigstens 2. oder 3. erfordert

O. C. a. 67.

wer-



werden nur vor Gewalt, nicht aber vor peinlicher Rechtfertigung vergleicht

O. C. a. 76.

falsche haben eben die Straffe verwirckt, darz ein sie den Unschuldigen bringen wollen

O. C. a. 68.

unbekannte und belohnte werden nicht zugelassen, doch mögen ihnen wohl Behrung und Reisekosten gegeben werden

O. C. a. 63. 64. 75.

können im Rügen-Processen an Unkosten also fort nichts fordern, wohl aber bey Erörterung und Decision der Haupt-Sache

D. M. §. 23.

cf. O. P. R. §. 3. ad 22.

### Ziegenner

sollen im Lande nicht geduldet, sondern eingezogen und gestrafft werden

D. D. 1661. t. II.

M. 1652. C. A. I. 1539.

1579 - 1415.

1590 - 1431.

1621 - 1491.

### Siemlich scharffe Frage

ist der andere Grad der Marter  
deren Formul:

mit der Schärffe ziemlicher Weise angreifen

O. C. a. 137.

D. 7

Born



## Zorn

**Zähheit, Zachorn** wirket Linderung der Straffe

O. C. a. 137.

L. 48. ff. d. R. I.

L. 3. ff. d. deport.

## Zuchthauß

damit werden bestraft

1. Banqueroutirer auf eine zeitlang, wenn sie die Intention gehabt, die Creditores zu defraudiren

B. M. S. 12.

2. die fremden und ausländischen Bettler, wenn sie das Land nicht räumen wollen

M. 1715. §. 2. C. A. I. 1843.

## Züchtigung

mit Ruthen im Gefängniß

v. Stockschilling.

## Zucken

1. des Degens, Degenzucken, damit bedrohen, wird, nebst münd- u. schriftlicher Abbitte, mit 1. Jahr Gefängniß bestraft

D. M. S. 6.

2. des Schwerdts, sein Schwerdt einen andern zu beschädigen ziehen, dann ist das Schwerdt dem Richter verfallen

L. M. L. I. a. 62

## Züge

**Messer Züge**, dadurch niemand beschädiget wird, gehören in die Erbgerichte, wenn aber jemand



niemand dadurch verwundet, gelähmet oder erwürget wird, in die Obergerichte

v. Erbgerichte,  
Obergerichte.

### Zunge

mit deren Benehmung wurden vormahls die Gotteslästerer bestraft, iſo aber an deſſen ſtatt mit dem Schwerdt, Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung

O. C. a. 198.

P. 4. C. 1.

Dec. 75.

### Zusammenheber

ſo zum Duell Anlaß geben, werden mit  $\frac{1}{2}$ . jährigem Gefängniß bestraft

D. M. §. 46.

### Zuschauer

der Duelle, werden mit 3. Monat Gefängniß mit Waſſer und Brod geſtraft

D. M. §. 49.

### Zwang und Bann

v. Gerichte.

### Zweykampff

Duell, ſeinen Vorgeſetzten oder Wohltäter darzu heraus fordern, wird mit Verluſt der Charge, des Abtrags und 4. Jahr Gefängniß bestraft

D. M. §. 26.

ſich auf vorhergehende Ausforderung dazu obli-



obligiren, wird Provocanten gleich gestrafft  
D. M. §. 34.

v. Duell.

Zweyfache

Zwiefache Ehe

Verlobung und Heyrath mit zweyen Weib-  
bern, Bigamia, Polygamia  
deren Straffe ist dem Ehebruche gleich

O. C. a. 121.

cf. L. 18. C. Ad L. Jul. d. adult.

Schwerdt, wenn öffentlich Ehegelöbniß ge-  
halten, und fleischliche Vermischung erfolgt,  
ungeachtet kein Kirchgang gehalten, noch die  
Zusammengebung durch den Priester geschehen

P. 4. C. 20.

Infamia, Gefängniß und zeitliche Verwei-  
sung, wenn das Benschlafen nicht erfolgt

P. 4. C. 20.

cf. L. 18. C. Ad L. Jul. d. adult.

willkührlich, Gefängniß und dergleichen in  
Ansehung desjenigen Theils, der sich mit ei-  
nem Ehegatten verlobet, und Wissenschaft  
davon gehabt, sonst wird er in gar keine  
Straffe gezogen

P. 4. C. 20.

wird in fünf Jahren præscribiret

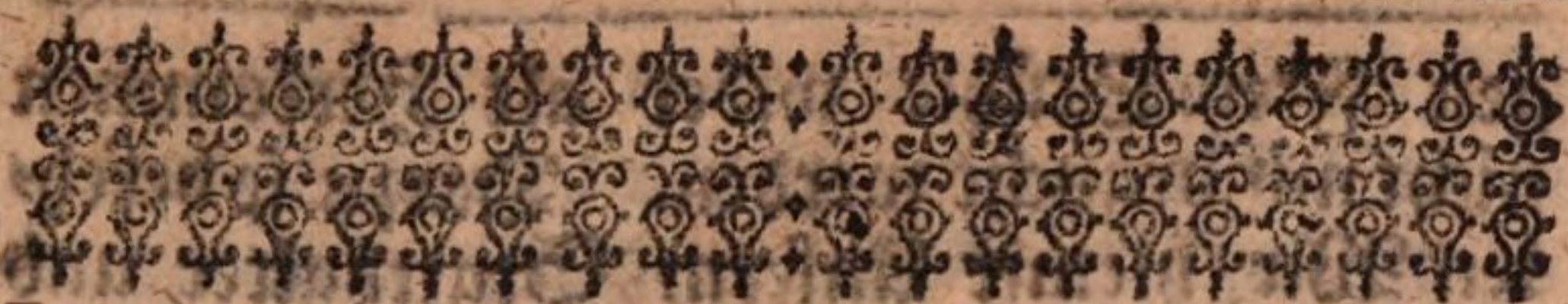
a. P. 4. C. 19.

Dec. 84.

Zwing und Bann

Zwang und Bann v. Gerichte.





# Kaiser Karls des Fünften und des Heil. Römischen Reichs Weinliche Gerichts-Ordnung.

I.

Reichs-Tags-Abschiede  
die Weinliche Halsgerichts-Ord-  
nung betreffende.

I.

Abschied des Reichs-Tags zu  
Worms, Anno 1521.

**S**ind nachdem bisher grosse Unord-  
nung an den Frey-Stühlen, auch  
an den Weinlichen Gerichten, ge-  
übt und gebraucht, dardurch die Untertha-  
nen des Reichs in viel Wege beschwert und  
belästiget, auch etwan viel unschuldiglich  
gepeinigt, und vom Leben zum Tode gericht  
werden: Solchem hinführo zu fürkommen,  
sollen und wollen Wir an unserm Stuhl zu  
Rotweil, auch sonst bey andern Obrigkeiten  
oder Frey-Stühlen verfügen, daß deßhal-  
ben gebührlich Einsehen beschehe, damit  
Ordnung gehalten, und die Gericht derselbi-  
gen



gen Frey:Stühle wider alt Herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu so befehlen Wir hiemit Unserm Statthalter und Rāthen, daß sie die peinliche Gerichts:Ordnung, wie die hie mit Rath der Ständen in ein Form und weitem Begriff gestellt, für die Hand nehmen, weiter nach Nothdurfft ermessen und erwegen, und fürter an unser statt, dem Rechten und Billigkeit gemäß, im Heil. Reich aufrichten, und sich der zu halten allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

2.

### Abschied des Reichs-Tags zu Speyer, Anno 1529.

**I**tem, als die Kayserliche Regierung, vermög eines Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Worms, die peinliche Hals:Gerichts Ordnung, wie der Zeit ein Form gestellt, 1c. besichtigt, und uns also allhie überlieffert: Haben Wir ermessen und bedacht, daß diese Sach und Ordnung des Menschen Ehr. Leib, Leben und Gut belanget, und grosses, tapffres und wichtiges Rathschlags wol vonnöthen, und insonderheit, dieweil der Articul etwan viel, Item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu, daß es eine ewige beständige Constitution und Sakung seyn soll,



soß, und darum nicht zu eilen, sondern mit guter Vorbetrachtung, gnugsamer Erfahrung und zeitigem Rath fürzunehmen seynd: Demnach haben Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände für nothdürfftig angesehen, daß ein jeder Stand desselben Brieffs Abschrift nehme, die der Nothdurfft besichtigen und ermessen, und daß ein jeglicher der sechs Krenß auf unser Frauen Tag Purificationis schierst kommend, zwei geschickte, gelehrte, verständige erfahrene Personen mit ihrem Rathschlag und Gutbedürffen, anhero gen Speyer zu der Kayserlichen Regierung schicken und verordnen soll, sich sämtlich mit der Regierung solcher Hals-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren.

3.  
Abschied des Reichs-Tags zu  
Augsburg, Anno 1530.

**W**iewohl der Hals- und Weinlichen Gerichts-Ordnung halben, auf jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer einmütiglich beschlossen, und im Abschied versehen, daß aus hochwichtigen und tapffern Ursachen damahls angezeigt, ein jeder Stand des Begriffs oder Notul der Hals-Gerichts-Ordnung, so durch unsere Statthalter oder verordneter Regiment im Heil. Reich gestellet,

Ab.



Abschrift nehmen, die der Nothdurfft er-  
messen, und demnach ein jeder der sechs  
Kreys auf unser Frauen Tag Purificationis  
nächst verrückt, zwei geschickte, gelehrte, ver-  
ständig oder erfahrene Personen mit ihrem  
Rathschlag und Gutdüncken gen Spener zu  
unser Regierung schicken und verordnen sol-  
len, sich mit iktberührter unser Regierung  
solcher Halsgerichts-Ordnung, nach Gele-  
genheit, unterstehen zu vergleichen, und für-  
ter zu publiciren: Diemell aber auf bestimm-  
te Zeit niemands von den Kreysen erschle-  
nen, und solchem Recess kein Folg beschehen,  
ist dieselbig gestellte Notul abermahls für die  
Hand genommen, und mit zeitigem Rath-  
schlag in noch bessere Ordnung gestellt.  
Diemell aber die Bräuch der Landschafft un-  
gleich, und diß ein Werck und Sach ist, so  
des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und  
Gut antrifft, und darum guts Rath-  
schlags und Erfahrung wohl vonnöthen, ha-  
ben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und  
Ständen, und sie hinwiederum mit uns ver-  
einigt, und verglichen, daß ein jeder Stand  
von iektiger corrigirten Ordnung Abschrift  
nehmen, und sich darauf endlich entschliessen,  
was darinn, nach Art, Herkommen und Ge-  
brauch zu thun, oder fürzunehmen sey: also,  
daß ein jeder Stand auf nächstkünftigen  
Reichs Tag sein endlich Gemüths und Mey-  
nung



nung in solchem eröffnen, damit man sich  
deßhalben eins einhelligen Beschluß, wie es  
damit gehalten werden soll, vereinigen und  
vergleichen möge.

4.

### Abschied des Reichs-Tags zu Re- genspurg, Anno 1532.

Nachdem auch die Hals- oder Meinlich Ge-  
richts-Ordnung auf jüngst gehaltenem  
Reichs-Tag zu Augspurg für die Hand ge-  
nommen, mit zeitigem Rathschlag in noch  
bessere Ordnung gestelt: Über dieweil die  
Gebräuch der Landschaft ungleich, auch diß  
ein Werck und Sach ist, so des Menschen  
Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrifft, dar-  
um guts Rathschlags und Erfahrung wohl  
vonnöthen: Deßhalben aus treffentlichen  
Ursachen wir, auch Churfürsten, Fürsten  
und Stände, uns auf obgemeldtem Reichs-  
Tag vereinigt und verglichen, daß ein jeder  
Stand von der corrigirten Ordnung Ab-  
schrift nehmen, sich darauf endlich entschlief-  
sen, was darinnen nach Art, Herkommen  
und Gebrauch, zu thun oder fürzunehmen  
sey: Also, daß ein jeder Stand auf diesem  
Reichs-Tag sein Gemüth und Meynung in  
solchem eröffnen, damit man sich deßhalben  
eines einhelligen Beschluß, wie es damit ge-  
halten werden soll, vereinigen und verglei-  
chen mög. Demnach haben Wir, auch  
Chur.



Churfürsten, Fürsten und Ständ, nach ferner Berathschlagung der Sachen Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nutzens, für gut und nutz angesehen, daß gedachte Hals. Gerichts Ordnung in Druck gegeben, und in das Reich publicirt und verkünd werde, damit alle und jede Unser und des H. Reichs Unterthanen sich hinfürter in Weinlichen Sachen, in Bedencken der Größ und Fährlichkeit derselben ist angezeigten Ordnung, dem gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweifel für sich selbst zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhofft. Doch wollen Wir durch obgemeldte Ordnung, Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.







## II.

**Vorrede**  
**des Peinlichen Hals-Gerichts.**

**W**IR CAROLUS der Fünffte, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsice, Murtie, Siennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltar, und der Insulen Canarie, auch der Insulen Indiarum, und Terrefirme, des Meers Oceani &c.ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Brabant, zu Steyer, Kernten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grafe zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgund, Pfaltzgraf in Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Riburg, zu Namur, zu Rosilien, zu Ceritan, und zu Zutphen, Landgraf in Elsaß, Marckgraf zu Burgau, zu Crisiani, zu Gotiani, und des Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Austuria, &c. Herr in Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln,

Bekennen öffentlich: Nachdem durch  
Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten,  
Für-



Fürsten und andere Stände statlich an uns gelangt, wie im Römischen Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meisten peinlich Gericht mit Personen, die unserer Kaiserlichen Recht nicht gelehrt, erfahren oder Übung haben, besetzt werden, und das aus demselben an viel Orten offtermahls wider Recht und gute Vernunft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den Peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und das nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwierigem Gebrauch und Herkommen nach, die Peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrenen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrenen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welcher gestalt in Peinlichen Sachen und Rechtsfertigungen, den Rechten und Billigkeiten am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen in ein Form zusammen ziehen: Welches wir also in Druck zu bringen verschafft haben, daß alle



alle und jede, Unser und des Reichs Unterthanen, sich hinfürter in Meinlichen Sachen, in Bedenckung der Größ und Fährlichkeit derselben, iekt angezeigten Begriff dem gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein ieglicher ohn Zweifel für sich selbst zu thun geneiget, und deshalb von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

## III.

## Articul

der peinlichen Hals-Gerichts-  
Ordnung.

## I.

## Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen.

**S**istlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Meinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen und erfahre



erfahrenen Personen, so tügentlichest und best dieselbige, nach Gelegenheit jedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die Meinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand unrecht geschehe, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapffer und wohlbedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Überfahung niemands, mit rechtmäßigem vortráglichem Grund, seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermög dieser Unser Ordnung, gestrafft: Des also alle Obrigkeit, so Meinliche Gericht haben, hies mit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Und diemell sich dann eine Zeithero an etlichen Orten, etliche vom Adel und andere, denen solche Gericht eigener Person, Amts halber, und sonst zu besitzen gebühret, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Stands halber gescheut, dardurch dann das Ubel mehrmahls ungestrafft blieben ist: So mögen dieselbigen, diemell ihnen doch solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand ganz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boshaftigen



tigen, und denselben vom Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch Peinlich Gericht, so oft und viel, nach gestalt der Sachen, für gut und nothdürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinnen handeln und fürnehmen, wes sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere, solche Gericht von altem Herkommen, biß anhero, eigener Person besessen, wollen Wir, daß dieselbig hinfürter auch, ohn fernere Weigerung, besitzen, und solch Herkommen und Gebräuch in ihren Kräfte[n] und Wesen bleiben sollen.

2. Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

**W**elche Personen von ihrer Güter wegen die Peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen, oder verwesen mögen, so oft das Noth beschicht, soll der, oder dieselbigen ander tügliche Personen, zu Besetzung des Peinlichen Gerichts, an ihrer Statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.



### 3. Des Richters Eyd, über das Blut zu richten.

**I**ch M. schwere, daß ich soll, und will, in Meinlichen Sachen, Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Saab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kaysers Carls des Fünfften, und des H. Reichs Meinliche Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir Gott, und die heilige Evangelia!

### 4. Schöffen, oder Urtheil-Sprecher Eyd.

**E**s soll ein ieder Schöff, oder Urtheil-Sprecher des Meinlichen Gerichts, dem Richter desselben, geloben und schweren, wie hernach folget, welche Pflicht ihme, dem Schöffen, vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwere, daß ich soll und will in Meinlichen Sachen rechte Urtheil geben, und richten, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Saab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kaysers Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs Meinlicher Gerichts-Ordnung getreulich leben,



ben, und nach meiner besten Verstandniß halten, und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir Gott, und die heilige Evangelia!

### 5. Schreibers Eyd.

**I**ch N. schwere, daß ich soll, und will in den Sachen, das Meinliche Gericht betreffend, fleißig Aufmercken haben, Klag und Antwort, Anzeige, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, auch die Urtheil des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es Noth thut, verlesen, auch darinn keinerley Gefährde suchen, und gebrauchen: Und sonderlich, will ich Kaysers Karls des Fünfften, und des H. Reichs Meinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern und so viel mich berührt, halten: Also helff mir Gott, und die heilige Evangelia!

### 6. Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Obrigkeit und Amts wegen.

**S**o jemand einer Ubelthat, durch gemeinen Zeumuth, berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeige, Verdacht, und Argwöhnig, und verhaß durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen würde, der soll doch mit Meinlicher Frag nicht angegriffen



griffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben gnugsame Anzeige und Vermuthung, von wegen derselben Missethat, auf ihn glaubwürdig gemacht: Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, von der Weinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen, beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey, oder nicht: Wie hernach in dieser unser Ordnung, ferner erfunden wird.

7. Richter sollen in zweiffelhaften Sachen der Rechtsgelehrten Bedencken erfordern.

**S**o die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkenntniß zweiffelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu Weinlicher Frag, gnugsam wäre, oder nicht: Sollen sie deshalb Rath bey der Obrigkeit, so der Ende ohne Mittel die Weinlichen Obrigkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Obrigkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.



8. Alsdann wird zu der Peinlichen Frage geschritten, wann redliche Anzeigen wider einen seyn.

**S**o die Missethat einer Todstraff halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie darvon vor berühret ist, erfunden wird, so soll es der Peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben, und geordnet ist.

9. So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekäntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstatet werden.

**W**olt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohne oder durch Peinliche Frage nicht bekäntlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte, so soll es mit derselben Weisung und Rechtfertigung darauf, der Todstraff halben, gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.



10. So ein Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkenntniß solcher Straffe soll gehalten werden.

**S**o aber ein Person einer gnugsamen und zweiffelichen überwunden und erfunden Missethat halben, nach laut dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amts wegen, endlichen an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt, also, daß dieselbig Straff nicht zum Tod, oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde: Mit Erkenntniß solcher Straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Articul ansehend, Item, so ein Person, re. angezeigt, erfunden wird.

11. Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehret.

**S**o der Kläger die Obrigkeit, oder Richter anruft, jemand zu strengen Peinlichen Rechten, zu Gefängniß zu legen, so soll derselbige Ankläger, die Ubelthat, und derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die Peinliche Straff auf ihm tragen, zu fördern ansetzen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht gefänglich



lich einzulegen, oder sich bey dem Beklagten zu setzen, begehren, und erbieten würde: Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagte in Gefängniß gelegt, und des Klägers Angaben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängniß zu Behaltung, und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht, und zugerichtet seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behaltniß halb seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhaftiger Sagen mit einander nicht vereinigen, oder wie sie ihre That beschönern wollen, unterreden mögen.

12. Von Verhaftung des Anklägers, biß er Bürgschaft gethan hat.

**S**obald der Angeklagte zu Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger, oder sein Gewalthaber, mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter, mit samt 4. Schöffen, nach Gelegen heit der Sachen, und Achtung beyder Person, für gnugsam erkannt, gethan habe, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die Peinliche Rechtsfertigung



tigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewies, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonst in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gegangen ist, auch dem Beklagten, um seine zugesetzte Schmach und Schaden, Abtrag thun woll, alles nach Bürgerlicher Rechtlicher Erkänntniß. Und damit derselbig Gefangen beklagt, seiner erlittenen Kosten, Schmähe und Schäden desto austräglich und förderlicher Ergezung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinen Gefallen und Willen stehen, den Peinlichen Ankläger vor Desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem Peinlichen Gericht, dafür sich die Gerichtliche Übung und Rechtsfertigung erhalten hat, und solchen Kosten, Schmähe und Schäden Rechtlich fürzunehmen, darinn auch summarie, und ohne Zerlichkeit des Rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung, vollzogen werden, das durch doch demselben Peinlichen Gericht außerhalb dieser Fälle, und weiter, dann es vorgehabt, kein Bürgerlicher Gerichtszwang und Erkänntniß zuwachsen soll.



13. Von Bürgschaft des Anklägers,  
so der Beklagte der That bekännlich  
ist, und redliche Entschuldigung  
solcher That halb fürgibt.

So der Thäter der That ohne läugnen wä-  
re, aber deshalb redliche Entschuldig-  
ung, die ihn, wo er die bewiese, von Pein-  
licher Straff entledigen möchten, anzeigt,  
und ihm aber der Ankläger solcher seiner für-  
gewendeten Ursachen und Entschuldigung  
nicht gestünde: So soll der Ankläger in sol-  
chem Fall, dennoch auch, nach Gelegenheit  
der Person und Sachen, und Erkenntniß  
des Richters samt vier Gerichts Personen,  
oder Schöpfen, nach Nothdurfft verbürgen:  
Wo der Beklagte solche Entschuldigung al-  
so ausführen würd, daß er der beklagten That  
halb nicht Peinliche Straff verwürcket hät-  
te, ihm alsdenn um solch gefänglich Einbrin-  
gen, Schmach und Schaden vor Gericht,  
wie obgemeldt, endliches Bürgerlichen  
Rechtens zu pflegen, und darzu alle Ge-  
richts-Schäden auszurichten, nach Erkant-  
niß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll  
nach solcher geschעהner Bürgschaft, mit  
Ausführung der entschuldigten That, wie  
hernach im 151. Articul, ansehend: Item,  
So jemand einer That bekännlich, ist, 2c.  
geschrieben stehet, gehalten und gehandelt



werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkänntniß Weinliche Frage nicht gebraucht werden.

14. So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung beschehen soll.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldete Bürgschaft nicht haben mag, und doch den strengen Weinlichen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Beklagten, bis nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung in Gefängniß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschaft, oder Beweifung, wie obsteht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder gemeiner, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringers Stands seyn, geschieht; In solchen Fall mögen sich andre Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der beklagt, an ihrer statt, neben den beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschaft geben wolte, wie obgemeldet, daß also  
dann



dann dieselbe Person ihr Gefängniß erlediget werden soll.

15. Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekäntlich ist.

**W**enn der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsam Entschuldigung derhalb, als vor berührt ist, nicht ausführen kan: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen Peinlichen Rechten, darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser Unser und des Reichs-Ordnung, nachzukommen, und zu weiterer Bürgschaft, in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschaft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders, gehandelt, auch darauf geurttheilet würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich, und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach im 181. Articul, ansehend: Item, ein jeder Gerichtschreiber soll 2c. und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halber erfunden wird.



## 16. Von unzweiffentlichen Missethaten.

**S**ollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo eine Missethat außerhalb redlicher Ursach, die von Weinlicher Straff rechtlich entschuldiget, öffentlich, und unzweiffentlich ist, oder gemacht würd, als so einer ohn rechtmäßigen und gebrungen Ursach, ein öffentlicher, muthwilliger Feind, oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Ubelthat betriß: Auch so einer den gethanen Raub, oder Diebstahl wissenlich bey ihm hätte, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtlichen Ursachen widerlegen möge, als hernach bey ieder gesetzter Weinlicher Straff (wann die Entschuldigung hat) funden wird. In solchen und dergleichen öffentlichen, unzweiffentlichen Ubelthaten, und so der Thäter die offen. unzweiffentlichen Ubelthat, freventlichen widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit Weinlicher, ernstlicher Frage, zur Bekänntniß der Wahrheit halten, damit in solchen öffentlichen, unzweiffentlichen Missethaten, die endlich Urtheil und Straff, mit dem wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollzogen werde.



17. Wie der Ankläger, nach Verhaftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er hab dann zuorderst ein nämliche Statt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

**D**er Kläger soll auch, nach gefänglichen Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein nämlich Haus, an einer bequemen sichern ungefährlichen Statt oder Ende, benennt, dahin fürter der Richter, alle gerichtliche nothdürfftige Verkündung, zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Botenlohn, nach gemeiner jeden Landes - Artz Gewohnheit zu geben schuldig und pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solch End benennet, soll der Gerichtsschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

18. Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigen einer Mißhandlung nehmen mag.

**I**n dieser Unser und des Heiligen Reichs Meinlichen Gerichts - Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens und Gefänglichhaltens, auch Meinlicher Frag halber, derjenigen, so für



für Mißethäter verdacht und verflagt werden, und deß nicht geständig seyn, auf redliche Anzeige, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen, oder Wahrzeichen, so ein redlich gnügsam Anzeige, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleute, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht Bericht seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeige, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so sind deßhalben die nachfolgende Gleichniß einer redlichen Anzeige, Argwohns, oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

### 19. Von Begreiffung des Wörte leins, Anzeigeung.

**W**o wir nachmahls redliche Anzeige melden, da wollen wir allwegen, redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeinet haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

### 20. Daß ohn redliche Anzeige niemand soll Peinlich gefragt werden.

**W**o nicht zuvor redliche Anzeige der Mißethat, darnach man fragen wolte,



te, vorhanden, und beweist würde, soll niemand gefragt werden, und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemandes darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmerken, Kosten und Schaden der Gebühr Ergözung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit, oder Richter in diesem Fall, kein Urphede helfen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmerken, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen möge.

21. Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberen, oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemandes zu Gefängniß, oder Peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbe angemastete Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber, auf solche der Wahrsager Angeben, weiter fürführe, soll er dem Gemarterten, Kosten, Schmerken, Insurien



iurien und Schaden, wie im nechstobgesetzten Articul gemeldet, abzulegen schuldig seyn.

22. Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein Peinliche Frag, und nicht ander Peinliche Straff soll erkannt werden.

**E**s ist auch zu mercken, daß niemand auf, einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrszeichen oder Verdacht, endlich zu Peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein Peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden würd, genugsam ist. Dann soll jemand endlich zu Peinlicher Straff verurtheilet werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung, (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

23. Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat, bewiesen werden soll.

**I**n jede genugsame Anzeigung, darauf man Peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articulen darnach, von genugsamer Beweisung, geschrieben steht. Aber so die Hauptsach der Missethat, mit einem



nem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein gnugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul ansehend: Item, ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsache, 2c. funden wird.

24. Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenannten und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinnen nicht benannt sind, Gleichniß genommen werden. Wenn nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtige Fälle, und Umstände zu beschreiben.

25. Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuln gemeldet, und zu Weinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben,



ben, nach dem nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich, ob der Verdachte ein solche verwegene, oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob die selbige Person, dergleichen Missethat vor- mahlis geübet, unterstanden habe, oder bezie- hen worden sey. Doch soll solcher böser Leu- muth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redli- chen Leuten kommen.

Zum Andern: Ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum Dritten: Ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu oder da- von gewesen, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Aufmerk- samung haben, ob die verdachte Person, eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter Massen gesehen worden.

Zum Vierten: Ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnungen, oder Gesell- schafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum Fünfften: Soll man in Beschädig- ungen, oder in Verletzung wahr nehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feinds- schafft,



schafft, vorgehender Trawe, oder Gewar-  
tung einiger Muz, zu der gedachten Misse-  
that Ursach nehmen möchte.

Zum Sechsten, so ein Verlehter, oder Be-  
schädigter, aus ecklichen Ursachen jemand der  
Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey  
seinem End betheuret.

Zum Siebenden, so jemand einer Misse-  
that halb flüchtig würde.

## 26. Vom Achten gemeinen Argwohn.

**E**n einer mit dem andern um groß Gut  
rechtet, das dazu den mehrer Theil sei-  
ner Nahrung, Haab und Vermögens an-  
trifft, der wird für einen Mißgönner, und  
grossen Feind seines Widertheils geacht.  
Darum, so der Widertheil heimlich ermor-  
det wird, ist eine Vermuthung wider diesen  
Theil, daß er solchen Mord gethan hab: Und  
wo sonst die Person ihres Wesens verdächts-  
lich wäre, daß er den Mord gethan, die mag  
man, wo er derhalb nicht redliche Entschul-  
digung hätte, gefänglich annehmen, und  
peinlich fragen.

27. Ein Regul, wann die vorge-  
meldten Argwohnungen, Theil,  
oder Stück, samentlich oder sonder-  
lich ein gnugsam Anzeigung zu  
Peinlicher Frage machen.

**I**n nechsten obgesetzten Articul werden  
acht argwöhnige Theil, oder Stück, von  
An



Anzeigung peinlicher Frag, funden: Derselbigen argwöhnigen Theil, oder Stück, ist keines allein zu redlicher Anzeigung, darauf Peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil, oder Stück, etliche bey einander auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, den Peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret, ermessen, ob dieselben obbestimmten, oder dergleichen erfunden argwöhnige Theil oder Stück so viel redliche Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Articuli, der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu Peinlicher Frag gnugsam ist, 2c.

28. Aber eine Regul, in obgemeldeten Sachen.

**M**ehr ist zu bedencken, wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorsteher, verdacht wird, daß allweg Zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag also dann



Dann Peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die Peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweifelt würde, sollen diejenigen, so Peinlicher Frage halber zu erkennen, und zu handeln gebühret, bey dem Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende unser Ordnung angezeigt, Rath pflegen.

29. Gemeine ungezweiffelte Anzeigungen, der iegliche allein zu Peinlicher Frage gnugsam ist.

Seiner in Übung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen, oder fallen läßt, daß man hernachmahls finden, und er-messen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erfündigung, wer solches am nechsten vor den Verlust gehabt hat, ist Peinlich zu erfragen: er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ablen-net: alsdenn soll dieselbe Entschuldigung vor aller Peinlichen Frage zu erfahren, für-genommen werden.

30. Von



## 30. Von einer halben Beweisung.

**E**ine halbe Beweisung, als, so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzigen guten tugendlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung: und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten, tüglichen, unverwerflichen Zeugen thun.

## 31. So ein überwundener Missethäter, seinen Helfer in der Gefängniß besagt.

**S**o ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helfer gehabt, jemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seiner geübten erfunden Missethat geholffen habe, ist auch ein Argwöhnlichkeit wider den Besagten, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden.

Erstlich, daß dem Sager die beklagt Person, in der Marter mit Mahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey,



sey, sondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seinen Missethaten geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht, und benannt habe.

Zum Andern, gebühret sich, daß derselbig Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagt geholffen, und was Gesellschaft er mit ihm gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein ieder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten, gebühret sich zu erkunden, ob der Sager in sonderer Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, öffentlich wär, oder erkündiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten, nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so gläublich redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkündigung erkünde, die ein redliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

¶

Zum



Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sach, so sie mit Wahrheit gethan haben, am lezten zu widerruffen: Das soll man, so viel das geseyn kan, bey den Beichtvätern fürkommen, wann niemand gezeimt, wider den gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Bosheit decken zu helfen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben, am lezten widerrufft, die er doch vor mit guten erzählten Umständen gethan hätte, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beichtvater, als obgemeldet ist, unterwiesen wär: Alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkündigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Besagung ein redlich Anzeigung der Missethat geb, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehung zu haben, und zu erfahren, den guten, oder bösen Stand und Leumuth des versageten, und was Gemeinschaft, oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe.



32. So einer von ihm selbst ungenöthig Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

**S**o einer, wie vor von gantzer Weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms, oder ander weiß, ungenöthig Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohen hätte, und die That auch darauf in kurzer Zeit erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigeung der Missethat gehalten, und ist Peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigeung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigeung derselben Missethat genugsam, und darauf Peinlich zu fragen.

33. Von Mord, der heimlich geschieht, genugsame Anzeigeung.

**S**tem, so der Verdachte und Beflagte des Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern, oder Waffen gesehen wor



worden, oder ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redlich Anzeig gen anzunehmen, und Peinliche Frag zu gebrauchen, er könnte denn solchen Verdacht mit gläublicher Anzeig oder Beweisung ablenzen, das soll vor aller Peinlicher Frag gehört werden.

34. Von öffentlichen Todtschlägen so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung.

**T**odtschläge, so in offenbahren Schlagen oder Rumorn beschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewesen, sein Messer gewonnen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonstien mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halber, und Peinlich zu fragen, wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher, oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungesährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er Peinlich nicht gefragt werden.

35. Von



35. Von heimlichem Kindhaben,  
und tödten, durch ihre Mutter,  
genugsame Anzeigung.

**S**o man eine Dirne, so für eine Jung-  
frau gehet, im Argwohn hat, daß sie  
heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet ha-  
be, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit  
einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen  
worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner  
worden, und darnach bleich und schwach ge-  
west sey: So solches und dergleichen ersun-  
den wird, wo dann dieselbige Dirne eine  
Person ist, darzu man sich der verdachten  
That versehen mag, soll die durch verständige  
Frauen an heimlichen Stätten, als zu wei-  
ter Erfahrung dienstlich ist, besichtigt wer-  
den, würde sie dann daselbst auch argwöh-  
nig erfunden, und will der That dannoch  
nicht bekennen, mag man sie Weinlich fragen.

36. Ein andere Anzeigung began-  
genen Kinder-Mords.

**W**o aber das Kindlein so fürklich ertöd-  
tet worden ist, daß der Mutter die  
Milch in den Brüsten noch nicht vergangen,  
die mag an ihren Brüsten gemolcken werden,  
welcher dann in den Brüsten recht vollkom-  
mene Milch funden wird, die hat deshalb  
ein starke Vermuthung Weinlicher Frage

2 3

hal,



halben wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aerzt sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüsten haben möge, darum, so sich eine Dirne in diesen Fällen als so entschuldiget, soll deswegen durch die Hebammen, oder sonst, weitere Erfahrung geschehen.

### 37. Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung.

**I**tem, so der Verdachte überwiesen wird, daß er Gift gekauft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gewesen, oder aber von seinem Todt, Vortheils oder Nutz wartend wäre, oder sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht ein redliche Anzeigung der Missethat, er könne dann mit glaublichen Schein anzeigen, daß er solch Gift zu andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gift kauft, und des vor der Obrigkeit in läugnen stünde, und doch des Kaufs überwiesen würde, macht auch gnugsam Ursach zu fragen, worzu er solch Gift gebraucht, oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten, die Apotheker, und ander, so Gift

ver-



verkauffen, oder damit handthieren, in Gelübde und Eyd nehmen, daß sie niemand einig Gift verkauffen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

### 38. Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung.

**I**dem, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt sind, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weis gehandelt, und seinen Verkaufer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewust, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

### 39. Eine andere gnugsame Anzeigung begangenen Raubes.

**I**dem, so Keisige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Handthierung, oder Gult, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtig zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Raubereyen, als sonderlich aus unserm und des



Reichs gemeinen Land. Frieden zu mercken, darinn gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer, auch fleißig Aufsehens haben.

40. Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helfen.

**S**tem, so einer wissentlicher und gefährlicher Weiß, von geraubtem oder gestohlenem Gut, Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß äkt oder träncket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherberget, verkauft, oder verstreibt: oder, so jemand den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährlich Förderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschaft mit ihnen hätte, ist auch ein Anzeigung Verdächtig zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet, aber



aber partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Vertrag um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird, diese Ding alle in beyden obgemeldten Articulen, sämmtlich und sonderlich, sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der mißthätigen Hülff halber machen, und Peinlich zu fragen.

#### 41. Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung.

**W**ann einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhnlich Gesell ist, und man sich erkündigen mag, daß er kürzlich vor dem Brand, hälicher und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsiräfflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

#### 42. Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

**S**o der Verdacht, hälicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen,



nigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zu Weinlicher Frage.

#### 43. Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

**S**oder Diebstahl bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauft, vergeben, oder anworden hab, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

Item, so der Diebstahl mit sonndern Sperr, oder Brechzeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr, oder Brechzeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen, und der Verdacht ein solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist Weinliche Frag zu gebrauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschlehet, und jemand deß verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher



licher erfunden wird, dann sonst, außershalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommen: Ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

#### 44. Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

**W**ann jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern bedräuet, und dem Bedräueten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemainschafft mit Zaubern, oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebährden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbig Person desselben sonst auch berüchtiget, das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursach zu Peinlicher Frage.

#### 45. Von Peinlicher Frage.

**E**der Argwohn und Verdacht einer Beflagten und vermeynten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde, so soll dem Ankläger, auf sein Vergehren, alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage benannt werden.



46. Der Gefangene soll erst, wegen der Ubelthat, befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekenne.

**W**enn man den Gefangenen Peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zuvor, in Gegenwartigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiter Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedrängung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewußt sey, und was er alsdann bekennet, soll aufgeschrieben werden.

47. Ausführung der Unschuld, vor der Peinlichen Frag zu vermahren, und weiter Handlung darauf.

**S**o in dem letztgemeldten Fall der Be-  
flagte die angezogen Ubelthat verneket, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er könnte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey zeu-  
sen



ten auch an Enden oder Orthen gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethaten nicht gethan haben könnte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Unschuld angezeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschaft Kosten, auf das förderlichste erkündigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen so der Gefangene, oder seine Freund, deshalb stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul. ansehend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, 2c. und etlichen Articuln darnach gesetzt ist,) auf ihr Begehren, verhöret werden: Solche obgemeldte Rundschaftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gut rechtmäßige Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagt, oder sein Freundschaft solchen obgedachten Kosten Armuth halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldig wider Recht, nicht übereilet



werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldet Erfindung redliches Argwohns, oder Verdachts, Peinlich gefragt werden, in Gegenwartigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gericht. Schreibers: und was sich in der Uracht, oder seiner Bekänntniß, und aller Erkündigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehre Abschrift gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

48. Wie diejenigen, so aus Peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgendes weiter außerhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich vom Mord.

**Z**iem, so der Gefragt der angezogen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekännlich ist, und sein Bekänntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekänntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienst



dienstlich, fleißig fragen: und nemlich, bekennt er eines Mords, man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemand, und wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Wassen solcher Mord beschehen sey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben, oder gehauen, oder sonst umbracht habe, was er, der Ermord, bey ihm gehabt, von Geld oder andern, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nam hingethan, verkaufft, vergeben, antworten, oder verborgen habe: und solche Frage ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

#### 49. So der Gefragt Verrätherey bekennt.

**B**ekent der Gefangen Verrätheren: man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solches geschehen sey, und was ihn darzu verursacht habe.

#### 50. Auf Bekännniß von Vergiftung.

**B**ekent der Gefragt, daß er jemand vergift habe, oder vergiften wollen:  
Man



Man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und des mehr, was ihn darzu bewege, auch womit, und wie er die Vergiftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gift bekommen, und wer ihn darzu geholffen, oder gerathen habe.

51. So der Gefragt ein Brand bekennet.

**B**ekennet der Gefragt ein Brand: man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschaft halb, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

52. So die gefragt Person Zauberey bekennet.

**B**ekennet jemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und des mehr, womit, wie und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten, oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeigt, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn sollte, man soll darnach suchen, ob man solches finden könnte. Wer aber solches mit andern Dingen, durch



durch Wort, oder Werck gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberer auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberer gelernt, und wie sie daran gekommen seyn, ob sie auch solch Zauberer gegen mehr Person gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch darmit geschehen sey.

53. Von gemeinen unbenannten  
Fragstücken, auf Bekännth, die  
auf Marter geschicht.

Aus den obgemeldten kurzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekandten Missethat des Gefragten, weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solch Befrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekant hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen, oder sagen kan: und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

54. Von



54. Von Nachtrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen.

**S** obgemeldte Fragstück auf Bekännniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden, So soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Missethat halber erzählt hat, so viel zu Gewisheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, so die Bekännniß der obberührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeigt, die Maß und Form der Missethat, als vor zum Theil gemeldet ist, und sich dieselben Umstände also erfunden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannten Missethat gethan hat, sonderlich, so er solch Umstände sagt, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

55. Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden wurden.

**E**rfindet sich aber in obgemeldter Erkündigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangnen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag



mag ihn alsdann mit Peinlicher Frag auch zum andern mahl angreifen, damit er die ob angezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkündigung nicht wahr erfunden werden.

56. Keinem Gefangen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gang von ihm selbst sagen lassen.

In den fördern Articulu ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter, oder Bedrängung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkündigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, 2c. Solches wird aber etwa damit verderbet, wann dem Gefangenen in annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß als klärlich in den vorgehenden Articulu geschrieben stehet.

Der



Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach gut bedüncken des Richters, in die Büttelstuben, oder ander Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts, geführt, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwert darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

57. So der Gefangen vorbekannte Missethat wieder läugnet.

So der Gefangen der vorbekannten Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefängniß führen, und weiter mit Peinlicher Frag gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nach dem der Grund Peinlicher Frag darauf stehet; Es wäre dann, daß der Gefangen solche Ursachen seines Längnens fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der Gefangen solche Bekänntniß aus Irrsals gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangnen zu Ausführung und Bewelsung solches Irrsals zulassen.



# 58. Von der Artz Peinlicher Frag.

**D**ie Peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft, oder wenig, hart, oder linder, nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.

# 59. So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

**S**o der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leib hätte, so soll die Peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am meisten verletzet werde.

# 60. Ein Beschluß, wann der Be- känntniß, so auf Peinliche Frag ge- schicht, endlich zu glauben ist.

**S**o auf erfundene redliche Anzeige ei-  
ner Missethat halb, Peinliche Frag für-  
genommen, und auf Bekänntniß des Ge-  
fragten, wie dasselbig alles in den vorgehen-  
den Articul klärlich gesetzt ist, fleißige möglt-  
che Erkündigung und Nachfrage geschicht:  
und



und in derselben, bekännter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könnte, Also dann ist derselben Bekännniß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen Peinliche Straff dar- auf zu urtheilen, wie hernach bey dem 104. Articul, ansehend: Item, so jemand unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, 2c. und in etlichen Articuln darnach, von Peinlichen Straffen erfunden wird.

61. So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit Peinlicher Frag an- griffen, und nicht angerechtfun- den, oder überwunden wird.

**S**o der Beklagte auf einen solchen Arg- wohn und Verdacht, der zu Peinlicher Frag, als vorstehet, gnugsam erfunden, Peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigen Bekännniß oder Beweis- sung der beklagten Missethat nicht überwun- den wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und in Recht zulässigen Peinlichen Fragen kein Straff verwirckt: dann die bösen erfunden Anzei- gung haben der geschehenen Frag entschul- digte Ursach geben. Dann man soll sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor



vor aller Gestalt des Übels, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalb gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten, und der Beflagte dergleichen sein Abzug, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichten und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche Peinliche Frag dieser unser und des heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ursacher solcher unbilliger Peinlicher Frag, sträflich. Und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Ueberfahung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nächsten ordentlichen Obergericht gerechtfertiget werden.

## 62. Von Beweisung der Missethat.

**W**o der Beflagte nichts bekennen, und der Ankläger die beflagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

62. Von



## 63. Von unbekandten Zeugen.

**U**nbekandte Zeugen sollen auf Ansehung des Gegentheils, nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, statlich fürbracht, daß sie redlich und unverleumdt wären.

## 64. Von belohnten Zeugen.

**B**elohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zulässig, sondern Peinlich zu straffen.

## 65. Wie Zeugen sagen sollen.

**D**ie Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.

## 66. Von gnugsamen Zeugen.

**G**nugsame Zeugen seynd, die unbeleumdt, und sonst mit keiner rechtmässigen Ursach zu verwerffen seynd.

## 67. Von gnugsam Gezeugniß.

**E**in Mißthat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt



stalt der Verhandlung mit Weinlichen Rechten vollfahren und geurtheilet werden.

### 68. Von falschen Zeugen.

**W**enn Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshaftige Zeugenschaft jemand zu Weinlicher Straff unschuldiglichen bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwircket, in welche sie den Unschuldigen, als ob sie bestündet, haben bezeugen wollen.

### 69. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

**S**o der Beklagte nach gnugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt, so soll ihm angezeigt werden, daß er der Missethat bewiesen sey, ob man dadurch sein Bekänntniß desto eher auch erlangen könnte: Ob er aber dennoch darüber nachmahls nicht bekennen wolte, des er doch, als ob sie bestündet, gnugsam bewiesen wäre, so soll er nichts destoweniger der beweisten Missethat nach, ohn einige Weinliche Frag verurtheilt werden.

### 70. Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

**N**achdem aber Noth ist, daß die Zeugenschaft, darauf jemand zu Weinlicher Straff solle verurtheilt werden, gar lauter und



und rechtfertig sey: So wollen wir, wo eins  
 Beflagten Missethat verborghen wäre, und  
 er derselben auf Frag, wie vorstehet, nicht  
 bekäntlich seyn, und doch der Ankläger die  
 geklagte verneinte Missethat beweisen wolt,  
 und damit zugelassen würde, daß er der An-  
 kläger seine Articul, die er beweisen will, ord-  
 dentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter  
 in Schrift überantwortete, mit Meldung,  
 wie die Zeugen heißen, und wo sie wohnen,  
 damit alsdann darauf durch etliche aus den  
 Urtheilern, oder aber andere verordnete  
 Commissarien, wie unterschiedlich hernach  
 davon geschrieben stehet, Kundschaft noth-  
 dürfftiger und gebührlcher Weiß verhört  
 werde.

### 71. Von den Kundschaft-Verhö- rern im Gericht.

**S**o nun dasselbige Meinliche Gericht mit  
 Personen, die solche Kundschaft recht-  
 mäßiger Weiß zu verhören geschickt und ver-  
 ständig sind, besetzt ist, so soll der Richter  
 samt zween aus denselben darzu tüglich, und  
 dem Gerichtschreiber, gemeldte Kundschaft,  
 wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhö-  
 ren, und sonderlich eigentlich aufmercken,  
 ob der Zeug in seiner Sag würde wankel-  
 mützig und unbeständig erfunden, solche  
 Umstände, und wie er den Zeugen in äußer-  
 lichen



lichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

72. Von Kundschaft: Verhörern,  
außerhalb des Gerichts.

**W**D aber ein Peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: Wiewohl dann sonst, nach Vermöge gemeiner Rechten, in Peinlichen Sachen, außerhalb derselben Gerichts: Personen, nicht Kundschaft: Verhörern oder Commissarien gegeben werden sollen: Diweil aber an verständigen Kundschaft: Verhörern viel gelegen ist: Damit dann aus Unverstand dieser Kundschaft: Verhörern keine Verkürzung geschehe: So ordnen und wollen Wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfalls die obgedachten verzeichneten Weisung = Articul durch den Richter und vier Schöffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheien, der vorgemeldten nächsten Obrigkeit zugeschiedt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeigt werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschaft: Verhörern, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchung des, der Kundschaft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft

N 2



durfft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compaffbrieff geben soll, da durch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und weiß sie sich selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

### 73. Von Oeffnung der Kundschafft.

**S**o dann solche Kundschafft verhöret ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nämlich, würde Kundschafft vor etlichen eines Weinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehört, So soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft Tag ansetzen, und schriftlich Einrede und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maß, wie hernach folget.

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des Weinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben darvon geschrieben stehet, Kundschafft verhöret würde, oder die Schöffen desselben Weinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu



zu einer jeden solchen Handlung nicht für-  
träglich noch vonnöthen ist, und derhalbe  
Unkost und Verzug des Rechts verhütet  
würde, ordnen und wollen Wir, daß in die-  
sem Fall die Commissarii und Rundschaft-  
Verhörer derhalben nachfolgender Massen  
handeln sollen.

Anfänglich sollen die gemeldten Commis-  
sarii und Rundschaft-Verhörer, den Par-  
theyen zu Deffnung der Rundschaft Tag an-  
setzen, und auf solchen bestimmten Tag bey-  
den Theilen Abschrift, auf leidliche Beloh-  
nung, darvon geben, und ein ziemliche Zeit,  
die sie nach Gelegenheit der Sach für Noth  
ansehen und erkennen, geben, damit solches  
an die Sachwalter, und sonderlich an den  
Gefangenen bracht, und sollen des Gefan-  
genen Beyständer dißfalls zu ihm gelassen  
werden, und weiß dann jeder Theil zu oder in  
solchen Rundschaften reden will, das soll er  
vorgedachten Rundschaft-Verhörern in  
Schriften gezwynsacht, auf einen nahmhaff-  
ten Tag, den ihm die Rundschaftverhörer  
derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in  
ziemlicher Zeit ansehen sollen, fürbringen,  
und fürter die ein Schrift bey den Runds-  
schaft-Verhörern behalten, und die ander  
dem Widertheil behändiget werden, sein Ge-  
genschrift, ob er will, darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter



schreiben wollen, das alles soll in Schrifften, gedupliert, und in Zeit, so die Kundschafts-Verhörer darzu bestimmen, beschehen, und doch kein Theil einer Kundschaft halb, über zwei Schrifft zu thun (darinn sie alle ihre Behelff und Nothdurfft fürbringen, und damit beschliessen sollen) nicht zugelassen werden; Es wäre dann Sach, daß der Verhörer aus mercklichen, treflichen und bewegendem Ursachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könnte, so soll er jeglichen Theil noch ein Schrifft, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun also die Kundschaft verhört, eröffnet, und von beyden Theilen, ihr Ein- und Zureden einbracht, und beschlossen worden, soll der Kundschafts-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit also dann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtsfertigung hanget, was in solcher Sachen zu erkennen sey, soll zuschicken.

#### 74. Von Kundschaft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung.

Wenn ein Beklagter Kundschaft und Werbung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen sollte, so dann der Richter solche erbothene Weisung für



für dienstlich acht, so soll es mit Vollführung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, ansehend: Item, so jemand einer That bekänntlich ist, 2c. und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

### 75. Von Verzehrung der Zeugen.

**W**er in Weinlichen Sachen Kundschaft führet, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten, einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugschaft ist, acht Creutzer, oder so viel Werths, nach eines jeden lands Münz Gelegenheit, geben. Aber mit andern, und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkänntniß der Kundschaft: Verhörer, gehalten werden.

### 76. Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

**E**s soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor Weinlicher Rechtsfertigung vergleitet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.



77. Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

**U**m Kosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen Weinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgegangen, verhoffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

78. Von Benennung endliches Recht-Tages.

**S**odder Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollzührete Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolt, so soll derselb endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

79. Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

**D**em, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher Weinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt, das soll man ihm ohne

Wei.



Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen und sonst, nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunft gemindert werde.

80.

**Z**um Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

### 81. Unterredung der Urtheiler vor dem Recht: Tage.

**E**s sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Recht: Tage alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Articul angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: Und wo sie zweifflich seyn, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt und alsdenn die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts: Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. ansehend, Item, so nach laut dieser und des



Reichs Ordnung, 2c. funden wird, damit solche nachmahls auf dem endlichen Rechts Tag, wie hernach von Deffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöffnet werden.

## 82. Von Besizung und Beleutung des endlichen Gerichts.

**A**n dem Gerichts Tag, so die gewöhnliche Tag Zeit erscheinet, mag man das Weinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besizen und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er soll auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach ländlichem Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben bis zum Ende der Sachen.

83. Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

**I**n allen Weinlichen gerichtlichen Handeln sollen Richter und Schöffen diese unser Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen,



theneu, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verfürzt oder gefährzt werden. Man soll auch den Parthenen der Articul, so sie aus dieser unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrift geben.

84. Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

**S**o das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben, oder acht Schöffen besetzt ist, soll ein jeder Schöff also antworten: Herr Richter, das Peinlich endlich Gericht ist, nach laut Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Ordnung, wohl besetzt.

85. Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Hals-Eisen gestellt werden soll.

**S**o wider den Beklagten die Urtheil zu Peinlicher Straff endlich beschlossen wird, wo dann herkommen ist, den Ubel-



thäter davor oder nach, am Markt, oder  
Platz etlich Zeit öffentlich in Stock, Prans  
ger, oder Hals-Eisen zu stellen, dieselblge  
Gewohnheit soll auch gehalten werden.

### 86. Den Beklagten für Gericht zu führen.

**D**arnach soll der Richter befehlen, daß der  
Beflagte durch den Nachrichter und  
Gerichts-Knecht wohl verwahrt für das Ge-  
richt gebracht werde.

### 87. Von Beschreyung des Be- flagten.

**M**it dem Beschreyen der Ubelthäter soll  
es im selben Stück auf Gegenwärtig-  
keit und Begehr des Anklägers, nach jedes  
Gerichts guter Gewohnheit gehalten wer-  
den: Wo aber der Beflagte unschuldig er-  
funden wird, also daß der Ankläger dem  
Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht  
destoweniger der Beflagte Rechts begehret,  
so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

### 88. Von Fürsprechern.

**K**lägern und Antwortern, soll jedem Theil,  
auf sein Begehren, ein Fürsprech aus  
dem Gericht erlaubt werden, dieselben sol-  
len bey ihren Enden die Gerechtigkeit und  
Wahrheit, auch die Ordnung dieser unser  
Sa



Sagung fördern, und durch keinerlei Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren: das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöff, der also des Anklägers Fürsprech gewesen, sich hinfürter beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöfften nichts desto minder vollnsfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen ihren Redner aus den Schöfften oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschworenen Gerichts. Schöfften nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schwören, sich mit solchem seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Fürsprechen halb, so aus den Schöfften genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nächst nachgesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. steht, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürzest anzeigen. Und ist nemlich zu merken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag, zu



samt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

89. Bitt des Fürsprechen, der von Amtswegen oder sonst klagt.

**H**err Richter, A, der Ankläger, klaget zu B, dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halb, so er mit E geübt, wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist: und bittet, daß ihr derselben Klag halb, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher, rechtmäßiger Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Meinlichen Gerichtsordnung vormahls genugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwunden Ubelthat, mit endlicher Urtheil und Recht Meinlich ges strafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldeter Gericht gebühret und recht ist.

Item, wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könnte, so mag er die schriftlich in das Gericht legen, und also sagen, Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Betsul öffentlich verlesen lassen.



90. Was und wie der Beklagte durch seine Fürsprecher bitten lassen mag.

**W**o dann der Beklagte der Missethat da vor beständiger Weise bekännlich gewesen, oder deß gnugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von gnugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen: Hätte er aber der Missethat also nicht bekennet, oder, wo er der angezogenen That bekant, und derhalben solche Ursachen fürbracht hätte, dardurch er verhofft von Weinlicher Straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

Item, wo in nächsten nachfolgenden Articuln ein B. steht, soll der Beklagte, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagte Ubelthat, kurz gemeldet und verstanden werden.

Herr Richter, B. der Beklagte, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, in aller Massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürbracht ist: Und bittet, daß ihr, derselben beschehen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach  
löß.



löblicher rechtmäßiger Kaysers Carls des  
Fünfften und des Heil. Reichs Meinlicher  
Gerichts-Ordnung vormahls gnugsamlich  
für- und einbracht, fleißig wolt ermessen:  
und daß er auf sein erfundene Unschuld mit  
endlicher Urtheil und Recht, samt Erstat-  
tung des aufgangen Gerichts-Kosten und  
Schaden ledig erkennt werde: und der An-  
kläger Straff und Abtrag halb, nach laut  
dieser Peinlichen Kayserslichen Gerichts Ord-  
nung, zu endlichem Austrag vor dem Ge-  
richt, als obangezeigt, verpflichtet werde.

Item, wo der erlangte Fürsprech diese ob-  
bemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht  
reden könnte, mag er die schriftlich für den  
Richter legen, und diese Meynung sagen:  
Herr Richter, Ich bitte euch, laßt des Be-  
klagten Antwort und Bitt, aus diesem ein-  
gelegten Zettel, euren Schreiber öffentlich  
verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter  
dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten  
eingelegten Zettel zu verlesen.

91. Von Verneinung der Missethat,  
die vormahls bekennet worden ist.

**W**urde der Beklagte auf den endlichen  
Rechts-Tag der Missethat läugnen,  
die er doch vormahls ordentlich, beständig  
ger Weiß bekannt, der Richter auch aus sol-  
chem Bekänntniß in Erfahrung allerhand  
Um-



Umstände, so viel befunden hätte, daß solch läugnen von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechts, wird fürgenommen, wie hievor im 56. Articul, und in etlichen Articul hernach, bis auf den 62. Articul von beständiger Erkänntniß funden wird. So soll der Richter die zween geordneten Schöffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntniß gehört haben, auf ihre Eynde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört haben, und so sie Ja darzu sagen, so soll der Richter in allwegen bey den Rechtverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmahls angezeigt, Rath pflegen: und nachdem solche zween Schöffen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln, sollen sie derhalben vom Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

92. Wie die Richter und Schöffen, oder Urtheiler, nach beeder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmahls die Schöffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen, sollen



sollen der Richter, Schöffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürtrag und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verstandniß dieser unser Weinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrift fassen lassen, so die Urtheil also verfaßt, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

93. Wie Schöffen und Urtheils-  
Sprecher ungefährlich ant-  
worten.

**H**err Richter, Ich sprich, es geschieht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts-Ordnung recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schriften zu Urtheil verfaßt ist.

94. Wie der Richter die Urtheil  
öffnen soll.

**A**uf obgemeldten Beschluß der Schöffen und Urtheiler, soll der Richter die endlichen Urtheil, so also in Schriften verfaßt ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo Weinliche Straff erkannt wird, so soll ordentlich gemeldet werden, wie,  
und



und welcher massen die an Leib, oder Leben  
geschehen soll, wie dann Weinlicher Straff  
halb hernach im 104. Articul, und etlichen  
Blättern hernach, funden und angezeigt  
wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil,  
die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu  
lesen gebühret, formen und beschreiben soll,  
wird hernach im 190. Articul funden.

95. Wo mehr dann ein Kläger, oder  
ein Antwortter in Rechten stünden,  
daß alsdann dieselben Wörter, wie  
sich von mehr Personen zu re-  
den geziemt, gebraucht  
werden sollen.

**D**ie vorgesezten Reden, so vor Gericht  
beschehen sollen, lauten als auf einen  
Kläger und auf einen Antwortter. Aber es  
ist nemlich zu mercken, wo mehr denn ein  
Kläger oder ein Antwortter im Rechten stün-  
den, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich  
von mehr Personen zu reden geziemt, ge-  
braucht werden sollen.

96. Wenn der Richter seinen Stab  
zerbrechen mag.

**W**ann der Beflagt endlich zu Weinlicher  
Straff geurtheilt wird, soll der Rich-  
ter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen  
Stab zerbrechen, und den Armen dem Nach-  
rich-



richter befehlen, und bey seinem End gebieten, die gegebenen Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichten die gesprochen Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge.

97. Des Nachrichten Fried  
auszurufen.

**S**o der Richter nach dem Endurtheil sein Stab gebrochen hat, desgleichen auch so der Nachrichten den Armen auf die Richt-  
Statt bringet, soll der Richter öffentlich ausrufen oder verkünden lassen, und von der Obrigkeit wegen bey Leib und Gut gebieten, dem Nachrichten keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

98. Frag und Antwort, nach Vollziehung der Urtheil.

**W**ann dann der Nachrichten fragt, ob er recht gericht hab, so soll derselbig Richter ung-fährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

99. So der Beklagte mit Recht ledig erkannt wurde.

**W**ird aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkannt, mit was Maß  
das



das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde, dem soll, wie sich gebührt, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt, als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichem bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hiervor davon angezeigt und gemeldet ist, gehalten werden.

100. Von unnöthdürftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

Nachdem auch uns angelangt ist, daß bisher an etlichen Meinlichen Gerichten viel überflüssige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern, solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohn Noth verzichen, oder verhindern, oder die Zeit gefehrn, wollen Wir hiemit aufgehoben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so oft das zu schulden kommt.

101. Von



101. Von Leibstraffen, die nicht zum Todt, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

**W**ie Straff am Leib oder Gliedern, die nicht zum Todt oder ewiger Gefängniß seyn, und öffentlicher That halb von Amtswegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden, darvon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, ansehend, Item so ein Person, 2c.

102. Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung.

**N**ach der Verurtheilung des Armen zum Todt, soll man ihn anderwärts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zween am Ausführen, oder Ausschleiffen, bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe Gottes, rechtem Glauben und Vertrauen zu Gott, und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünde vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausföhrung zum Tod, stetigs ein Crucifix fürtragen.



103. Daß die Beichtväter der Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

**D**ie Beichtväter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen, bekannt haben, wieder zu läugnen: wann niemand geziemt, den Ubelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter überstärcken zu helfen, wie im 31. Articul, ansehend: Item, so ein überwundener Mißthäter, 2c. Meldung geschieht.

104. Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

**W**ann jemand, unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters, so Gelegenheit und Vergerniß der Ubelthat er-messen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) unser Kayserslich Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben wir in dieser unser und des Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzt: aber in etlichen Misse,



Missethaten lassen die Recht Weinliche Straff am Leib oder Gliedern zu, damit dens noch die Gestrafften bey dem Leben bleiben: Dieselben Straff mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermessigung eines jeden guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschrieben steht. Wann unser Kayserslich Recht etlich Weinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbecquem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl möglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben Rechte die Form und Maß einer jeglichen Weinlichen Straff nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkänntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit und Mergerniß der Ubelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Über sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, unser Kayserslich Recht keinerley Weinliche Straff am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkänntniß solcher Straff, desto weniger



ger wider die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen Peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachter Recht, guter Gewohnheit und Vernunft nach geschehen sollen, gesetzt.

### 105. Von unbenandten Peinlichen Fällen und Straffen.

**F**erner ist zu merken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articulen nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret, oder verständiget wären, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) Rathspflegen, wie in solchen zufälligen, oder unverständlichen Fällen, unsern Kayserlichen Rechten und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkänntniß darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkänntniß und Straff in dieser unser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

### 106. Wie Gotteschwerer, oder Gotteslästerung gestrafft werden soll.

**E**iner Gott zumißt, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtige



mächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut, oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und Lasterung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lasterer angenommen und eingelegt ist, das soll an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lasterung den gemeinen unsers Kayserslichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll.

107. Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht Meineydig schweren.

**W**elcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meinend schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in dem, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuorderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger, damit sie geschworen

habe



haben, abzuhaueu, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu Weinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch Schweren mit Wissen, fürseßlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

108. Straff derer, so geschworene Urphede brechen.

**N**icht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er unser Känserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne das möcht gestrafft werden, derselben Todstraff soll Folge geschehen. So aber eine Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirckt hat, fürseßlich und freventlich verbroche, der soll als ein Meinenziger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und andern, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, ansehend, Item, so einer ein Urphed freventlich und fürseßlich verbrochen,



## 109. Straff der Zauberey.

**S**o jemand den Leuten durch Zauberen Schaden oder Nachtheil zugefüget, soll man ihn straffen von Leben zum Tod, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Kaths gebrauchten sollen, wie vom Kathsuchen hernach geschrieben stehet.

## 110. Straff, schriftlicher, unrechtlicher, Peinlicher Schmähung.

**W**elcher jemand durch Schmachbrieff, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauff, und Zunahmen nicht unterschreibet, unrechtlicher, unschuldiger Welß, Laster und Ubel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der geschmächt, an seinem Leib, Leben, oder Ehren Peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boshaftige Lasterer soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Recht sagen, mit der Pön, in welcher er den unschuldigen geschmächten durch seine böse, unwahrhaftige Laster-Schrifft hat bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die



die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde, soll dennoch der Ausrufer solcher Schmach, nach Vermögen der Recht, und Ermessung des Richters, gestrafft werden.

III. Straff der Münzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit münzen.

**I**n dreyerley Weiß wird die Münz gefälscht, Erstlich, wann einer betrügerlicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum Andern, wann einer unrecht Metall darzu setzt: Zum Dritten, so einer der Münz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt: Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nämlich, welche falsche Münz machen, zeichen, oder dieselbigen falsche Münz aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und bößhaftiglich, dem Nächsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verurtheilt haben. Welcher aber der Münz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmt, oder auch ohne habende Freyheit münzte, der soll gefänglich eingelegt, und

S 3

nach



nach Rath am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Münz umprägt, oder wiederum in Siegel brächte, und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Bissen das geschehe, so sollen dieselbige Herrschafft ihre Münz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

112. Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renths oder Zins-Bücher, oder Register machen.

**W**elche falsch Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Renths oder Zins-Bücher, oder Register machen, die sollen an Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, Peinlich gestrafft werden.

113. Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft.

**W**elcher bößlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Speceren oder andere Kauffmannschafft, fälschet, und die für gerecht gebraucht und ausgebt



giebt, der soll zu Peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verbothen, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahung, gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch als oft größlich und boshaftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

114. Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarcung, Rainung, Mahl oder Marck, Stein verrücken.

**W**elcher bößlicher und gefährlicher Weiß ein Untermarcung, Rainung, Mahl, oder Marck = Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum Peinlich an Leib, nach Gefährlichkeit, Größ, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

115. Straff der Procuratorn, so ihren Partheven zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß den Widertheilen zu gut handeln.

**S**o ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weiß seiner Parthey in Bürgerlichen



lichen und Peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuörderst seinen Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, widerlegen, und darzu in den Pranger oder Hals-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verboten, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

116. Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht.

**S**ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

117. Straff der Unkeuschheit, mit nahen gesipten Freunden.

**S**einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stieff Mutter treibt, in solchen, und noch nähern Sipschafften, soll die Straff, wie davon in unserer Vorfahren, und unsern Käyserlichen geschriebenen Rechten



ten gesetzt, gebraucht, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

### 118. Straff derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen.

**S**o einer jemand sein Eheweib, oder eine unverleumdte Jungfrau wider des Ehemanns, oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weis entführet, darum mag der Ehemann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau, oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt, Meinlich klagen: und soll der Thäter, nach Sakung unser Vorfahren, und unser Käyserlichen Rechten, darum gestrafft, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

### 119. Straff der Nothzucht.

**S**o jemand einer unverleumdten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihr Jungfräuliche oder Gräuliche Ehr nähme, derselbig Ubelthäter hat das Leben verwircket, und soll auf Beflagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber einer solches obgemeldtes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weis gegen einer



unverleumdten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter soll, auf Beflagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, gestrafft werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

#### 120. Straff des Ehebruchs.

**S**o ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, Weinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher samt der Ehebrecherin, sollen nach Sag unsrer Vorfahren und unser Kayserslichen Rathen, gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

#### 121. Straff des Ufels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschieht.

**S**o ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Ge-  
 o c c e s s o o l t d e r h e i l i g e n E h e , b e y l e b e n d e r e r s t e n E h e



Ehegesellen nimmt, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser dann dasselbig Laster ist: Und wiewol die Kayserslichen Recht auf solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen: So wollen wir doch, welcher solches Laster betrüglicher Weis mit Wissen und Willen, Ursach gibt und vollbringer, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, Peinlich gestrafft werden sollen.

122. Straff derjenigen, so ihre Ehe-  
weiber, oder Kinder, durch böses  
Genieß willen, williglich zu unkeu-  
schen Wercken verkaufen.

**S**o jemand sein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie der Mahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läßt, der ist Eheloß, und soll, vermöge gemeiner Rechten, gestrafft werden.

123. Straff der Verkuhlung, und  
helffen zum Ehebruch.

**N**achdem zum dickermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdete ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weis, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen zu



sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshaftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boshafter Weib ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Nuthen, oder anderm gestrafft werden.

#### 124. Straff der Verrätherey.

**W**elcher mit boshafter Verrätherey mißhandelt, soll der Gewohnheit nach, durch Viertelheilung zum Todt gestrafft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätheren grossen Schaden oder Mergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigen Herrn, Verhngenosfen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen, oder Zangen reissen, gemehrt, und also zu tödlicher Straff geführt werden.

Es möchte auch die Verrätheren also gestalt seyn, man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpfen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und



und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaffung Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwürckung einiger Straff geschehen.

### 125. Straff der Brenner.

**I**dem, die boshafftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

### 126. Straff der Räuber.

**I**n jeder boshafftiger, überwundener Räuber, soll, nach Vermög unserer Vorfahren, und unser gemeiner Kayserslichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder, wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

### 127. Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

**E**iner in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsehlliche und boshafftige Aufrühren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Größ und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines  
S 7                      Haupts;



Haupts, gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufrühren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch bößliche Empörung verhüt, pflegen sollen.

128. Straff derjenigen, so bößlich austreten.

**N**achdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Bystand finden, von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit mercklich beschädigt werden, auch Fahr- und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmahls die Leut durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit bringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtige End, als ob sie austreten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem

Ausf



Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, vom Leben zum Tod gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meinung vom Rechten zu dringen, an unverdächtige End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt: und ob darinn einigerley Zweifel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, gelangen.

129. Straff derjenigen, so die Leut bößlich befehlen.

**W**elcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehlet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Sehe halb von uns oder unsern Nachkommen am Reich, Röm. Käysern oder Königen Erlaubniß hat, oder der, den er also befehlet, sein, seiner gesipten, Freundschaft oder Herrschaft, oder der ihren Feind wär, oder sonst zu solcher

ther



cher Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach  
hätt, so soll er auf sein Ausführung derselben  
guten Ursachen, Weinlich nicht gestraft wer-  
den. In solchen Fällen und Zweiffeln, soll  
bey den Rechtverständigen und an Enden  
und Orten, wie zu End dieser unser Ordo-  
nung angezeigt, Raths gebraucht werden.

130. Folgen etliche böse Tödtung  
und von Straff derselbigen  
Thäter.

Und erstlich von Straff derer, die  
mit Gifft, oder Venen heimlich  
vergeben.

**W**er jemand durch Gifft oder Venen an  
Leib oder Leben beschädigt, ist es ein  
Mannsbild, der soll, einem fürgesakten  
Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod ges-  
trafft werden. Thät aber ein solche Misse-  
that ein Weibsbild, die soll man erträncken,  
oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom  
Leben zum Tod richten. Doch zu mehrer  
Furcht andern, sollen solche bößhafftige miß-  
thätige Personen, vor der endlichen Todes-  
straff, geschleiffe, oder etlich Griff in ihre Leib  
mit glüenden Zangen gegeben werden, viel  
oder wenig, nach Ermessung der Person und  
Tödtung, wie vom Mord deshalb gesetzt ist.

131. Straff



## 131. Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

**W**elche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, bößhafftiger, williger weis ertöden, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Ver zweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Ubel oft geschehe, wollen wir die gemeldten Gewohnheit des Bergrabens und Pfälens, um mehr Furcht willen solcher bößhafftigen Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Erträncken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtverständigen.

So aber ein Weibsbild, als obsteht, ein lebendig gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich geborn und verborgen hätt, und so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht würd, Entschuldigungs weis fergeben, als dergleichen je zu Zeiten an uns gelangt, wie das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr geborn seyn solt, wolt sie dann solch ihr Unschuld durch redlich gut Ursachen und Umstände durch Rundschaft ausführen, damit soll es gehalten und



und gehandelt werden, wie am 74. Articul ansehend, Item, so ein Beflagter Kundschafter, 2c. funden wird, auch deshalb zu weiter Suchung, Anzeigung geschicht: Dann ohn obbestimmte gnugsame Beweisung ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig Gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülf anderer Weiber gebiehet, welche ohnhülffliche Geburt mit tödlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist deshalb kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch bößhafftigen Fürsatz vermeint, mit Er tödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann ein solch Mörderin auf gedachter ihrer angemasten, unbeweisten freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung, bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Übels und Mords halber, mit Weinlicher ernstlicher Frag zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntniß desselben Mords zu endlicher Todstraff, als obstehet, urtheilen. Doch wo



wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweifelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen oder sonst, wie hernach gemeldet wird, Rath pflegen.

132. Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernehret werden.

**S**o ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stirbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

133. Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

**S**o jemand einem Weibsbild durch Zwang, Essen oder Trinken, ein lebendiges Kind abtreibt: Wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Ubel fürsetz



schlicher und bößhafftiger Weiß beschicht, soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Todt gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halber bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldet, Rathß pflegen.

#### 134. Straff, so ein Arzt durch seine Arzney tödtet.

**S**o ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsächlich jemand mit seiner Arzney tödtet, ersind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründet, unzuläßiger Arzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Todt Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Arzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernet haben: Hätt aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsächlicher Mörder zu straffen.

135. Straff



## 135. Straff eigner Tödtung.

**W**enn jemand beklagt, und im Recht erfordert oder btacht würd, von Sachen wegen so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürcket hätte, und aus Furcht solcher verschuldeter Straff sich selbst ertödt, daß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die Peinlichen Straff, Buß und Fäll zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen, auch in Fällen da er sein Leib allein verwürcket, oder sonst aus Kranckheit des Leibs, Melancholen, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalb an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden: und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Sakung statt haben: sondern hiemit revocirt, cassirt und abgethan seyn: und in diesem, und andern dergleichen Fällen, unser Kaysерlich geschriebenen Recht gehalten werden.

## 136. So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibet.

**H**at einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschaft



schafft ist, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: Dann wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder andern Obrigkeit, des zuvor vermahnt oder gewarnt wurde.

137. Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen.

**I**n jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßig Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürcket. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürseklichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürseklicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todtschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Und man mag in für



fürgeſetztem Mord, ſo der an hohen trefflichen Perſonen, des Thäters eigen Herrn, zwiſchen Eheleuten, oder nahesten geſipten Freunden geſchicht, durch etliche Leibſtraffen, als mit Zangenreißen oder Ausſchleiffung, vor der endlichen Tödtung, um groſſer Furcht willen die Straff mehrer.

138. Von unlängbarn Todſchlägen, die aus ſolcher Urſachen geſchehen, ſo Entſchuldigung der Straff auf ihnen tragen.

**E**s geſchehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, ſo ſolche Entleibung thun, aus guten Urſachen, als etlich allein von Weinlicher und Bürgerlichen Straff entſchuldiget. Und damit ſich aber Richter und Urtheiler an den Weinlichen Gerichten, die der Recht nicht gelernet haben, in ſolchen Fällen deſto rechtmäßiger zu halten wiſſen, und durch Unwiſſenheit die Leut nicht beſchweren, oder verkürzen: So iſt von gemeldten entſchuldigten Entleibungen geſchrieben und geſetzt, wie hernach ſolget.

139. Erſtlich, von rechter Nothwehr, wie die entſchuldige.

**W**elcher eine rechte Nothwehr zu Rettung ſeines Leibs und Lebens thut, und



und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

#### 140. Was ein rechte Nothwehr ist.

**S**o einer jemand mit einem tödtlichen Waffnen oder Wehr überläufft, anſicht, oder ſchlägt, und der benöthigt kan ſüglich ohn Fährlichkeit oder Verletzung ſeines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag ſein Leib und Leben, ohn alle Straff, durch ein rechte Gegenwehr retten: Und ſo er also den Benöthigter entleibt, iſt er darum nichts ſchuldig, iſt auch mit ſeiner Gegenwehr, biß er geſchlagen wird, zu warten nicht ſchuldig: unangeſehen, ob es den geſchriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

#### 141. Daß die Nothwehr bewieſen werden ſoll.

**W**elcher ſich aber nach Erfindung der That, einer gethaner Nothwehr berühmet oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geſtändig iſt, ſo legt das Recht dem Thäter auf, ſolche berühmte Nothwehr obgemeldter maſſen zu Rechtung zu beweisen: beweiſt er die nicht, er wird ſchuldig gehalten.

#### 142. Wann



142. Wann, und wie in Sachen der  
Nothwehr, die Weisung auf den  
Ankläger kommt.

**S**o der Ankläger der ersten tödtlichen An-  
sechtung oder Benöthigung, darauf,  
als obstehet, die Nothwehr gegründet, be-  
känntlich ist, oder beständig nicht verlän-  
gen kan, und dagegen sagt, daß der Todts-  
schläger darum keine rechte entschuldigte  
Nothwehr gethan haben soll, wann der Ent-  
leibt hätte fürgewändter bekänntlicher An-  
sechtung oder Benöthigung rechtmäßige  
Ursach gehabt, als geschehen möchte, so einer  
einen unkeuscher Wercke halben, bey seinem  
Ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bö-  
sen sträflichen Ubelthaten fünde, und darum  
gegen demselben Ubelthäter tödtlich Hand-  
lung, Zwang, oder Gefängniß, wie die Recht  
zulassen, fürnehme: oder dem Entleibten  
hätte gebühret, den verflagten Todschläger,  
von Amtswegen, zu fangen, und die Noth-  
durfft erfordert, ihn mit Wassen solcher Ge-  
fängniß halben, zu bedrohen, zwingen und  
nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger  
Weiß gethan hatte: Oder, so der Kläger in  
diesem Fall ein solche Meynung fürgebe,  
daß der angezogene Todschläger darum kein  
rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des  
Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, ganz  
mach



mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewesen: Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung gewichen, dem der Todschläger aus freyen Willen und ungenöthiger Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte: Mehr, so fürzuewendt wird, der Todschläger wäre dem Benöthigten wohl fügliches Weiß, und ohne Gefahrlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumuths halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und darum Peinlich gestrafft werden sollte, &c. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er des genießen will, gegen Erfindung, daß der Todschläger durch den Entleibten ersilich, als vorstehet, benöthiget worden ist, beweisen: und so er eine derselben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbar Ansechtung oder Benöthigung gungsam beweist, so kan sich solcher Todschläger keiner rechten oder gänglichen entschuldigten Nothwehr behelffen: unangesesehen, ob ausgeführet oder gestanden wird, daß ihm der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) ersilich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget hat.



hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halb, kein solch rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todschläger seiner berühmten Nothwehr halb ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr, als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist, erstlich angefochten worden wär: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Rundschaft beydertheil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hierinn zu mercken, so einer, der ersten Benöthigung halb, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer ganken entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird: Dann diese Säll gar subtile Unterscheid haben, darnach hierinn anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurttheilet werden soll, welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.



143. Von Entleibung, das niemand anders gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet würde.

**E**iner jemand entleibt das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen, der gut und böse Stand jeder Person, die Statt, da der Todtschlag geschehen ist, was auch ein jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That, gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr, wider die bekäntlichen That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut starck beständige Ursach haben: Aber der Thäter möchte wider den Entleibten, so viel böser, und sein selbst halb, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben: Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und jedermann verständig-



ständig, beschehen. Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halb, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll; Doch unabschnitt dem Kläger die Weisung, die er darwider fürbringen wolte: Und wo dieser Fall vorgemeldter massen, redlich Zweifel hat, so ist Noth In der Urtheil der Verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umstände, stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall, mit gar viel Zweifels und Unterscheid, für, und wider die berühmten Nothwehr, begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

144. Von berühmter Nothwehr, gegen einem Weibsbild.

**D**einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach steht, zu urtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wäre doch möglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr, hätte.



145. So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen des Thäters Willen entleibt.

**S**o einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würfen, oder Schiessen, so er den Nöthiger meinet, treffe, und entleibt hätte, der ist von Peinlicher Straff entschuldigt.

146. Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschieht, außerhalb einer Nothwehr.

**S**o einer ein ziemlich unverbotten Werck an einem Ende oder Ort, da solche Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten ganz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Weg, die nicht möglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichniß: Ein Barbierer schieret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworfen, daß er dem, so er schieret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichniß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen



lichen Zielstatt steht, oder sitzt, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weis und wieder seinen Willen sein Büchß oder Armbröst, ehe, und er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also jemand zu todt, diese beyde seyn entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren, oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weis, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obsteht, jemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldiget: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen die ungefährlich aus Geilheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wieder des Thäters Willen geschehen, zu haben, denn was arglistig, und mit Willen geschieht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihn zu schulden kommt, der Straff halb Rathß pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die



Entschuldigung auff ihr trägt. Und nach-  
dem diese Fälle oft zu schulden kommen, und  
durch die Unverständigen darinnen etwa gar  
ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurze  
Erklärung und Warnung derhalben aus  
guten Ursachen geschehen, damit der gemeine  
Mann etwas Verstand der Rechten daraus  
nehme. Jedoch haben diese Fälle zu Zeiten gar  
subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann,  
so an den Peinlichen Gerichten sitzen, ver-  
ständig oder begreiflich nicht zu machen seyn.  
Hierum, sollen die Urtheiler in diesen obge-  
meldten Fällen allen (wenn es zu schulden  
kommt) angezeigter Erklärung halb, der vor-  
gemeldten verständiger Leut Rath nicht  
verachten, sondern gebrauchen.

147. So einer geschlagen wird, und  
stirbt, und man zweiffelt, ob er  
an der Wunden gestor-  
ben sey.

**S**o einer geschlagen wird, und über etliche  
Zeit darnach stirbt, also, daß zweiffelich  
wäre, ob er der geflagten Streich halben ge-  
storben wäre, oder nicht, in solchen Fällen  
mögen beyde Theil (wie von Weisung gesetzt  
ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen,  
und sollen doch sonderlich die Wund. Aerzte,  
der Sach verständig, und andere Personen,  
die da wissen, wie sich der gestorben nach dem  
Schla-



Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der gestorben nach den Streichen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

148. Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rumorn, fürseiglich oder unfürseiglich Beystand thun.

Etliche Personen mit fürgesehtem und vereinigttem Willen und Muth, jemand bößlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, derselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gesecht bey einander wären, einander helfen, und jemand also ohne gnugsam Ursach erschlagen wird: So man dann den rechten Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wår aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man wißt, gefährlicher Weiß tödlich geschlagen, geworffen und gewundet worden, und man könt nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wår, so seynd dieselben, so



die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Todt zu straffen. Über der ander Bey-  
 ständer, Helfer und Ursacher Straffhalber, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufrubr oder Schlägen entleibt würd, und man mögt keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldet wird, Rath pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

149. Von Besichtigung eines  
 Entleibten vor der  
 Begräbnis.

**U**nd damit dann in obgemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Erkänntnis, solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbnis des Entleibten desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöffn, dem Gerichtschreiber, und einem, oder mehr Wund-Ärzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die denn zuvor dazu beeyndigt werden sollen, denselben todten



todten Körper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläg und Würff, wie jedes erfunden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

150. Hernach werden etliche Entleibung in gemein verührt, die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen, so darinn ordentlich Weis gehandelt wird.

**E**s seyn sonst andre mehr Entleibung, die etwan aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Ehem: ib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs, ansehend, Item, so ein Ehemann einen andern, 2c. gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, jemand erschlägt:

Item, so Leut tödten die ihre Sinn nicht haben: Mehr, so einem jemand von Amtswegen zu fassen gebühret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widersäßig darob entleibt würde:

Item, so jemand einen bey nächstlicher Weil, gefährlicher Weis in seinem Hauß findet, und erschlägt: oder so einer ein Thier hat,



das iemand tödtet, und dergleichen Bosheit  
darvor von dem Thier nicht gesehen, oder ge-  
höret hat, wie hiervon im 136. Articul, an-  
sehend, Item, hat einer ein Thier, 2c. davon  
gesetzt ist: Die nächst obgemeldte Fälle alle  
haben gar viel Unterscheid, wann die Ent-  
schuldigung oder keine Entschuldigung auff  
ihnen tragen, daß alles zu lang zu schreiben  
und zu erklären wär, und dem gemeinen  
Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte,  
wo solches alles in dieser Ordnung sollte be-  
griffen werden: Hierum, so dieser Sach einer  
für den Richter und Urtheiler kommt, sollen  
sie bey den Rechts verständigen, und an En-  
den und Orten, wie zu Ende dieser unser Ord-  
nung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihn  
nicht eigen unvernünftige Regul oder Ge-  
wohnheit, darinn zu sprechen, machen, die  
dem Rechten widerwärtig seyn, als ie zu Zei-  
ten an den Meinlichen Gerichten bißher bes-  
chehen, daß die Urtheiler die Unterscheid ieder  
Sach nicht hören und bewegen: das ist ein  
grosse Thorheit, und folget daraus, daß sie  
sich zu vielen mahlen irren, thun den Leuten  
unrecht, und werden an ihren Blut schuldig:  
So geschicht auch viel, daß Richter und Ur-  
theiler die Missethäter begünstigen, und ihre  
Handlung darauf richten, wie sie ihnen das  
Recht zu gut verlängern, und wissendliche  
Ubelthäter dadurch ledig machen wollen: ver-  
mei-



meinen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen, daß sie sich scherlich damit verschulden, u. sind den Anklägern derhalben vor Gott, und Welt, Wiederkehrung schuldig: Wann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem End und seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständnuß ist, bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Rathspfleger: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleiß gehöret, und angefehret werden soll.

151. Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekännlicher That für gewendet, ausgeführet werden sollen.

So jemand einer That bekännlich ist, und derhalben Ursachen angezeigt, die solche That von Peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneter Peinlicher Straff, wie und wann die entschuldigt wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könnte: So er denn das durch sich förderlich zu thun urtheilt, so soll er, was sie für Entschuldigung



gung solcher That halb beweisen wolten, durch Rechtsverständige Leut, oder durch den Gerichtschreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen: So dann der Richter, mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That von Velnlicher Straff entschuldigen: So soll der Thäter auff ihr Ansuchen mit solcher erbottenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstlichs darwider weisen wolte, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deshalb Rundschaft-Berhörer und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, ansehend, Item, wo der Beklagte, 2c. und etlichen Articulen darnach, von Form und Maß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernachfolgenden Articulen, so es zu schulden kommt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweifelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldet wird, gepflegt werden.

152. So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschließen.

So aber die obgemeldten Weisungs-Articul durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen dafür erkannt würden, ob gleich solche erbotene Weisung geschehen



schehen, daß die dannech nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wär, so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter inen ist, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekäntlichen offenbaren Thäter gebührt.

153. Ueber wem die Abzug in obgemeldter Ausführung gehen soll.

**W**o aber einer jemand entleibet hätt, deshalb in Gefängniß käm, auch der Entleibung bekäntlich wär, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halb, gar oder eines Theils entschuldigten, mit Rundschafft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: So sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuorderst, vor dem Richter und Vier Schöffen nach Ermessung derselben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solch fürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Abzug des Beklagten, auch dem Kläger Kost und Schaden, nach Ermessung desselben Gerichts ausrichten wollen, darinn derselbige Kläger durch die unterstanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: Damit gedenccken wir zu für  
kommen



kommen, daß der Kläger durch berührte un-  
wahrhafte und betrügliche Auszüge nicht zu  
Schaden bracht werde. Und sollen in diesem  
Fall der berührten Mäßigung dieselben  
Schöffen und Urtheil-sprecher bey den  
Rechtsverständigen, und an Enden und Or-  
ten, wie hernach gemeldet wird, auch Raths  
pflegen.

154. Von grosser Armuth, deß, der  
sich obgemeldter Massen defendiren  
wolte.

**W**äre aber der Beflagte so ganz arm, auch  
nicht Freunde hätte, die jetzt gemeldte  
Caution, Sicherung und Bestand zu thun  
vermöchten, und doch zweiffelich wäre, ob  
er seiner beschuldigten Entleibung halben  
redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der  
Richter, nach gestalt der Sachen, mit allem  
Fleiß, so viel er kan, erkundigen, und der O-  
berkeit solches alles schreiben, und Bescheid  
deshalben erwarten, also, daß solche Erkun-  
digung in dem Fall Amts halben, auf des  
Gerichts, oder desselben Oberkeit Darlegen  
und Kosten beschehe.

155. So einer in der Mordacht war,  
in Gefängniß kam, und sein Unschuld  
ausführen wolt.

**S**o einer in Gefängniß kam, der darvor  
in die Mordacht erkannt war, wie an  
etlichen



etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articulen von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböte, der soll, unangesehen daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

156. Von Ausführung beschuldigter  
Peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagte  
in Gefängniß kommt.

**S**o sich einer, eh er in die Gefängniß kömmt, eine Peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen Peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall jedes Orts Recht und Herkommen ist: und sollen in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürfftig Fürbringen, Uhrkund und Kundschaft, wie sich in Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbig zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergletzt werden.

157. Von Diebstahl: und zum Er-  
sten, vom aller schlechtesten heim-  
lichen Diebstahl.

**S**einer erstlich gestohlen hat unter fünff Gulden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahr



wahrsam kommt, nicht beschreyen, berüchtigen, oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gulden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl, und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, u. der Dieb mit oder der ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem beschädigten den Diebstahl mit der Zwenfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kerker, darinn er etliche Zeitlang liegen soll, gestraft werden: Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder noch einfach Werth bezahlen, oder dergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Uebermaß nicht) der Obrigkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Akzung, so er in der Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Büttel, ob er es hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen nach der besten Form um Enthaltung willen des gemeinen Friedens ewige Urtheil thun.



158. Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschreyen wird, ist schwerer.

**S**o aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünf Gulden werth ist, ehe, und er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey oder Nachtheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldte Aufrühr und Verächtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verboten, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth dafür, so es in des Diebes Vermögen ist, wiederum werden; Und soll zu dem allem in der besten Form ewige Urphede thun. War aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (jedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Bewilligung nicht) Bürgerlich und also strafen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nächsten Articul vom heimlichen Diebstahl, gesetzt ist.

159. Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer.



**S**o aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemandes bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steigt, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum stehlen eingetretet, solches sey der Erste oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschieht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

160. Vom ersten Diebstahl fünf Gulden werth oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Rathspflegen.

**S**o aber der erste Diebstahl groß, und fünf Gulden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldet ist, beschweren, keiner  
dara



darbey erfunden wird, aber dennoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff dann ein Diebstahl der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch, ob der Dieb darob verüchtigt oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach, an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunft stehet, so wollen wir, daß in solchem ietzt gemeldtem Fall, so oft sich der also bezieht, die Richter u. Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl, gestiegen, oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldet, das Leben verwürdet.

#### 161. Vom andern Diebstahl.

**S**o jemand zum andernmahl, doch außershalb einsteigens oder brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung



rung klärlich gesezet ist, erfunden: Auch die-  
 selbigen zween Diebstahl, nicht fünff Gül-  
 den, oder darüber werth seyn, so beschwert  
 der erste Diebstahl den andern: Darum  
 mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und  
 das Land verboten, oder in denselben Zirc  
 oder Ort, darinnen er verwürcket hat, ewiglich  
 zu bleiben, verstrickt werden, nach Gefallen  
 des Richters, auch nach der besten Form,  
 ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in  
 diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem  
 Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl ge-  
 meldt ist, nicht beschreyen oder betreten wür-  
 de. Wo aber solche zween Diebstahl fünff  
 Gulden, oder darüber treffen, so soll es mit  
 Erfahrung aller Umstände, nach Gebrau-  
 chung der Rechtsverständigen, wie hernach  
 geschrieben, auch, als im nechstem obern Ar-  
 ticul stehet, gehalten werden.

### 162. Vom Stehlen zum dritten mahl.

Wird aber jemand betreten, der zum drit-  
 tenmahl gestohlen hätte, und solcher  
 dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund,  
 als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gese-  
 zet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer ver-  
 leumder Dieb, und auch einem Vergewaltiz-  
 ger gleich geacht, und soll darum, nemlich der  
 Mann mit dem Strang, und die Frau mit  
 dem



dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach jedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Todt gestrafft werden.

163. Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

**W**o bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorge-setzten Articulen unterschiedlich gemeldet seyn, erfunden würden, ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

164. Von jungen Dieben.

**S**odder Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehnen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbare Ursach, auch nicht vom Leben zum Todt gericht, sondern der obgemeldten Leibsstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehnen Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also, daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (wie hernach gemeldet) Rathß pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

165. So



165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nächster Erbe ist.

**S**o einer aus Leichtfertigkeit oder Unverständ, etwas heimlich nehme von Gütern, der er sonst ein nächster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begeben, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde, Sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Rath pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemein Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen vom Amts wegen nicht klagen noch straffen.

166. Stehlen in rechter Hungers-  
Noth.

**S**o jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Rath pflegen. Ob aber derselbige Dieb einer unsträfflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

167. Von



167. Von Früchten und Tugenauf  
dem Felde, wie, und wenn damit  
Diebstahl gebraucht werde.

**W**er bey nächtlicher Weil iemand seine Frucht, oder auf dem Felde seine Mungkung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstahl vorgemeldeter Maß zu straffen. Deßgleichen, wo einer bey Tag jemandes an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und hinweg trüge, grossen, mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Frucht nähme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist, nach Gelegenheit der Person und der Sach, Bürgerschlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschieht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

168. Von Holz stehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

**S**o jemand sein gehauen Holz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines andern Holz, hälliger und verbotener Weiß hauet,



hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey der Nacht, oder Feiertagen, einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

### 169. Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

**W**elcher aus Benhern oder Behältniß Fisch stiehlt, ist auch ein Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fließenden ungefangen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib, oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, nach Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

### 170. Straff derjenigen, so mit vertrauter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln.

**W**elcher mit eines andern Gütern, die ihm in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Mißthat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.



171. Diebstahl heiliger und geweihter Ding, an ungeweihten Stätten.

**S**tehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer denn ander Diebstähle, und geschieht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihtes stilt, an geweihten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihtes an ungeweihten Stätten stilt: Zum dritten, wann einer ungeweihtes Ding an geweihten Stätten stilt.

172. Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

**S**o einer ein Monstranz stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestraffet werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern geweihtes Gefäß, mit oder ohne Heiligtum, oder aber Kelch oder Patenen: um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweihten oder ungeweihten Orten, auch so einer um stehlens willen in eine geweihte Kirchen, Sacramenthauß oder Sacristen bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, diese Dieb seynd zum Tod, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.



173. Straff derer, so Almosen  
stehlen.

**S**Item, so einer Stöck, darinn man das heilig Almosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen nach Rath der Rechtsverständigen.

174. Geringer geweyheter Dinge  
Diebstahl.

**S**Jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen, außserhalb der vorgemeldten tapffern Stück, aus einer Kirchen stehle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, breche, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch gehöhet wären, stehle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristen nicht bricht, oder die gefährlich aufsperrt: Um diese Diebstahl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevör von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

175. In



175. In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

**E**s sollen auch in Diebstahl, so an geweloheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers, Noth, auch Jugend, und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

176. Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeugten Ursachen, Ubel und Missethat warren muß.

**E**d einer ein Urphede freventlich oder fürseßlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichtete Missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubel zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach im 178. Articul, ansehend, Item, so sich jemand einer Missethat, &c. von unerstandenen Missethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus icktgemeldten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher

U 3



licher Beschädigung und Ubel verträug, und  
bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und  
sich solches zu Recht genug erfünde, und dann  
dieselbige Person deshalb kein nothdürfftig  
Caution, Gewißheit, oder Sicherheit  
machen könnte: solchen künftigen unrechtli-  
chen Schaden und Ubel fürzukommen, soll  
dieselbig unglaubliche boshaftige Person  
im Gefängniß, als lang bis die nach Erkant-  
niß desselben Gerichts gnugsame Caution,  
Sicherung und Bestand für solche unrecht-  
liche thätliche Handlung thut, durch die  
Schöffen rechtlich erkannt werden: jedoch  
soll solche Strass nicht leichtfertiglich oder  
ohn mercklich Verdächtigkeit künftiges  
Ubel, als obsteht, sondern mit Rath der  
Rechtsverständigen beschehen. Und soll  
solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er  
also beklagt und überwunden wird, enthal-  
ten werden. Und wo er sich von seinen selbst  
Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten  
nicht vermöchte, so soll alsdann durch den  
Ankläger, zu seiner Enthaltniß, dem Büts-  
tel sein gebühlich Wartgeld, nach Ermes-  
sung des Richters, gegeben werden, und er,  
der Ankläger, derhalb ziemlich Bestand  
thun. Wo nun der Ankläger solchen Kos-  
ten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit  
denselben Kosten tragen. So aber der ge-  
meldte Gefangene in demselben oder andern  
Ges



Gerichten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil bescheiden könnte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung, gebraucht werden.

### 177. Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Mißthäter.

**S**o jemand einem Mißthäter zu Übung einer Mißthat, wissentlich und gefährlicher weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Mahmen hat, thut, ist Weinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtigung der Verhandlung, auch wie solches an Leib, oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Rathspfelegen.

### 178. Straff unterstandener Mißthat.

**S**o sich jemand einer Mißthat mit etlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Mißthat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Mißthat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als



obstehet, folgen, ist Peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Rath pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

179. Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinn nicht haben.

**W**ürde von jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben wissentlich seine Sinn nicht hätte, ein Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und anderer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

180. So ein Hüter der Peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

**S**o ein Hüter der Peinlichen Gefängniß einem, der Peinliche Straff verwürdet, aushilfft, der hat dieselb Peinliche Straff, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwürdet. Kame aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach  
der



der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

181. Vom Amt des Gerichtschreibers in Peinlichem Proceß.

**I**n jeder Gerichtschreiber soll in Peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung, so Peinlicher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beflagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beflagten verhaßt wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe denn Peinliche Frag oder Peinliche Handlung gegen dem Beflagten geübet wird: Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und Zweenen des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser unser Ordnung, zum Rechten verbürgeret oder wo er nicht Bürgen gehaben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechtens gefänglich hat legen lassen.



182. Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

**W**eiter, was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber, Jahr, Tag und Stund, darauf ein jede vor- oder nach-berührte Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewesen sey, gemeldet werden, und er der Schreiber soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem Tausch und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

183. Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeige, oder Argwoh-  
nung, neben derselben Beweis  
verzeichnen soll.

**S**o aber der Beklagte, der Klag in seiner Antwort läugnet, und den Ankläger, der bekanneten Missethat halben redliche Anzeige (wie vor von solcher redlichen Anzeige gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger derselben Anzeige, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht, oder verordneten Schöffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeige, nach  
laut



laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vor gemeldet ist, beschrieben werden.

184. Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurft und Antwort soll verzeichnen.

**W**odann, nach laut dieser unser und des heiligen Reichs Ordnung redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrängung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles nach laut dieser unser und des Reichs Ordnung, erfahren und erkündiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

185. Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekännniß aufzeichnen soll.

**U**nd so es zu der Weinlichen Frag kommt, was dann der Beklagte dadurch bekennet, auch was er bekannter That haben unterschiedlich saget, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und



was fúrter auch nach laut dieser unser Ordnung von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

186. Wie der Gerichtschreiber den Beweis verzeichnen soll.

**B**úrde aber der Beklagte auf seinem Bekenennen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

187. Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

**D**aber der Beklagte der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeigt, dasselbig, auch alle Urfund, Rundschafft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben Meinlichen



lichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

188. Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

**D**aber die Klag von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Ankläger geschehe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fúrter in allen Stücken, nach laut dieser unser Ordnung, deshalb gehandelt wird, soll, wie oben im andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

189. Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

**U**nd soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amts wegen oder auf Anklage, durch einen jeden Gerichtschreiber der Peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und libells-weiß, geschrieben werden, und allweg bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschreiben,



ben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung, statlich und sicherlich geurtheilet, oder wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden möge. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in Geheim halten, und des alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll solch Gerichts Buch oder Urtheil, allwege nach Endung des Gerichts Tags beschlossen und verwahrt gehalten werden.

190. Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil, der Todstraff halben, formiren soll.

**S**onach laut dieser unser und des Heiligen Reichs Ordnung ein Uebelthat wahrhaftig erfunden oder überwunden, und deshalb so weit kommen ist, daß die endlich Urtheil derhalben zum Tod, wie die vorgemeldter massen, nach laut dieser unser Ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist: So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich nachfolgender Meynung im Ausschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts Tag, wie in dem 94. Articul, ansehend, Item, auf ob-

ge



gemeldte, 2c. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

191. **Ein sonderliche Erinnerung.**

**W** In den nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat fürklich melden.

192. **Einführung einer jeden Urtheil zum Tode oder ewigen Gefängniß.**

**A**uf Klag, Antwort und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhaftige Erfahrung und Erfindung, so des halben alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften und des heil. Reichs Ordnung, geschehen: Ist durch die Urtheiler und Schöffen dieses Gerichts, endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, 2c.

**Merck die nachfolgende Beschluß einer jeden Urtheil.**

**Zum Feuer.**

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

**Zum**



### Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

### Zur Viertheilung.

Durch seinen ganken Leib in vier Stücken zerschnitten, und zerhauen, und also zum Todt gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Weg-Strassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

### Zum Rade.

Mit dem Rad durch Zerstoßung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gericht, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

### Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Todt gericht werden soll.

### Zum Erträncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

### Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben, und gepfählt werden soll.

### 193. Vom Schleiffen.

**W**odurch diese vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt, beschloffen



sen würde, daß der Übeltäter an die Richt-  
statt geschleift werden soll, so sollen die nach-  
folgenden Wörtlein, an der andern Urtheil,  
wie obstehet, auch hangen, also lautend: und  
soll darzu auff die Richtstatt durch die unver-  
nünftigen Thier geschleift werden.

194. Vom Reißen mit glüenden  
Zangen.

**W**ürde aber beschlossen, daß die verurtheil-  
te Person vor der Tödtung mit glüen-  
den Zangen gerissen werden sollte, so sollen die  
nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil  
stehen, also lautend: Und soll darzu vor der  
endlichen Tödtung, öffentlich auf einem  
Wagen, biß zu der Richtstatt, umgeführt,  
und der Leib mit glüenden Zangen gerissen  
werden, nemlich mit N. Griffen.

195. Formirung der Urtheil, eines  
sorglichen Manns im Gefängniß  
zu verwahren.

**A**uff wahrhaftige Erfahrung und Befin-  
dung gnugsamer Anzeigung zu bösen  
Glauben künftiger übelthätiger Beschädi-  
gung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so  
gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefäng-  
niß enthalten werden soll, biß er gnugsame  
und gebührliche Caution und Bestand thut,  
damit Land und Leut vor ihm versichert wer-  
den.



196. Von Leibstraff, die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung, wie obsteher, geurtheilt werden soll.

**E**in Person durch unzweifeliche endlich Überwindung, die auch nach laut dieser unser Ordnung geschehen, an ihrem Leib oder Gliedern Weinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichen Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit Vier aus den Urtheilern oder Schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch dergleichen gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gerichtschreiber eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbeneldeten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollziehe: dieselben Urtheil sollen, wie hernach folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nach gemeldeten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Articul ein B. steht, des Beklagten Namen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Ubelthat auf das kürzest melden.



197. Einführung der Urtheil vorge-  
meldter Peinlichen Leibstraff hal-  
ben, die nicht zum Tod gespro-  
chen werden.

**N**ach fleißiger warhafftiger Erfindung, so  
nach laut Känser Carls des Fünfften  
und des heiligen Reichs Ordnung beschehen,  
ist zu recht erkannt, daß B. so gegenwärtig  
vor dem Richter stehet, der mißthätigen  
unehrlichen Handlung halb, mit E. geübet.

198. Merck die nachfolgende Bes-  
schluß einer ieden Urtheil.

### Abschneidung der Zungen.

**O**ffentlich in Pranger oder Halßeisen ge-  
stellet, die Zungen abgeschnitten, und  
dazu bis auff kündliche Erlaubung der O-  
brigkeit, aus dem Lande verwiesen werden  
soll.

### Abhauung der Finger.

**O**ffentlich in Pranger gestellt, und dar-  
nach die zween rechte Finger, damit er  
mißhandelt und gesündigt hat, abgehauen,  
auch fürter des Lands, bis auff kündliche Er-  
laubnis der Obrigkeit, verweist werden soll.

### Ohren abschneiden.

**O**ffentlich in Pranger gestellt, beyde Oh-  
ren abgeschnitten, und des Lands, bis  
auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit, ver-  
weist werden soll.

Mit



## Mit Ruthen auszuhauen.

**O**ffentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

**M**erck, so ein Übeltäter zusamment einer aufgelegten Rechtlichen Leibs-Straff, jemandes sein Gut wieder zu kehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deshalb hiervon in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschwören, im 107. Articul, ansehend, Item, welcher vor Richter oder Gericht. Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, ansehend, Item, so ein Ehemann einem andern, und dann die böse Bestättniß zweyfar cher Ehe betreffend, am 121. Articul, ansehend, Item, so ein Ehemann ein ander Weib, 2c. gesetzt ist, dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, 2c. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, Rechtlich erfunden würde, so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen soll, gehalten, beschrieben und geöffnet werden.

199. Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo



**W**D aber, nach laut dieser unser und des heiligen Reichs Ordnung eine Person, so um Peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll ungefährlich nachfolgender Massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auff den endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 99. Articul, also ansehend, Item, würde aber der Beklagte, 2c. gemeldet wird, öffentlich gelesen werden.

### 200. Noch eine Erinnerung.

**I**n nächst nachgesetzten Articulen, zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. statt, den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. steht, des Beklagten Ubelthat melden.

### 201. Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

**A**uff die Klage, so C. halben, von wegen A. wieder B. so zugegen vor diesem Gericht steht, geschehen ist, auff des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles nach laut Ränser Carls des Fünfften, und des Reichs-Ordnung deshalb geschehen, ist derselbig gemeldte Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller Peinlich-



Peinlicher Straff ledig erkannt: Es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt, dardurch der Richter bewegeet werden möchte, die Kosten und Schaden aus redlichen gegründeten rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen Schaden oder Abtrags halben gegen einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen Bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder so von Amtswegen geklagt wird, vor derselben, so von Amtswegen klagen, nächsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

202. Daß die Gerichts: Handel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

**I**n jeder Gerichts: Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der aller gemeldet wird, soll fürter, nach Endung des Rechten, gänzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen in einer sonderm Behaltniß verwahret werden, damit, wo es künfftiglich noth thun würde, solcher Gerichts: Handel daselbst zu finden wär.

203. Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

Welcher



**W**elcher Gerichtschreiber aus dieser vortigen Anzeige nicht gnugsam Verstand vernehmen mögte, wie er daraus einen jeden ganzen Gerichts-Handel oder Urtheil formen solt, der soll erstlich vorgemeldet sein Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

204. Von den Gerichts-Kosten, an den Peinlichen Gerichten.

**I**n jede Obrigkeit der Peinlichen Gericht soll solcher Gerichts-Kostung und Akzung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüssig beschwert, und die beschuldigten Uebeltäter desto leichtlicher zu gebührlicher Strafbracht, und aus Furcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beflagten Akzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creuzer, zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts-und ander Kosten auff Besetzung des Gerichts, der Schöffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhütern, Nachrichten und



und seinem Knecht auflauffen würde, soll durch des Gerichts oder desselben Gerichts Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

205. Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

**W**ir sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen, so Weinlich gestrafft wird, sonder Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das ganz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichter derohalben wohl zu vergleichen seyn, Darum wollen wir, daß führo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

206. Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

**S**o ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle sein Haab



Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und auffzeichnen, und den Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zween des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschaft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, also es Weib und Kinder, oder andern seinen nächsten Erben zum besten unverrückt soll erhalten werden. Wollen aber des Flüchtigen Freund solch beschriebenes Gut zuvor und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berührtes Gut also in Haftung zu behalten, und den Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sache unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das soll ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Lebensnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutz, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.



207. Von gestohlner oder geraubter  
Haabe, so in die Gericht  
kommt.

**S**o gestohlen oder geraubt Gut in ein Ge-  
richt bracht, und der Uebelthäter nicht  
daben betreten und verhefft wird, soll dassel-  
big der Meinlich Richter zu seinen Händen  
nehmen und getreulich verwahren, und so  
jemand derselben Haabe begehrt und so viel  
anzeigt, daß ihm die unzweifelich geraubt  
oder gestohlen sen, so soll ihm die wieder ver-  
schafft werden, ohngeachtet ob es gleich an  
etlichen Orten anderst gehalten, das nicht  
ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist.  
So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der  
Richter solchen Kläger gebührlisches schleu-  
nigs Rechtens verheiffen. Und so an einem  
solchen Ort ein Obrigkeit Meinlich und Bür-  
gerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöf-  
fen des Meinlichen Gerichts weitläufftig  
zusammen zu bringen wären, soll derselbig  
Meinliche Richter, um weniger Unkostens  
willens, dieselben Sachen an seiner Obrig-  
keit Bürgerliche Gericht daselbst weisen: Und  
soll zusehenderst, der also Rechtlich darzu klä-  
gen will, vor solchem Gericht ein Bestand  
mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem  
Eyd thun, wo er solcher Sachen halb ver-  
lustig würde, dem andern Theil seinen ver-  
fügten Schaden, nach Mäßigung des Ge-  
richts,



richts, abzulegen, desgleichen, soll der Antwortter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbe Haab sein, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antwortter die Beflagten Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deshalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht behaupten möchte, daß er unwissend des unrechtlichen Herkommen, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiesen würd, so soll demselben Antwortter, ob nothdürfftig Abzug auff die arrestirten oder befürmmerten Haab gangen war, zusamt ziemlichem Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätt aber der Antwortter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechtlichen Herkommen nicht gewußt, so soll ieder Theil sein Gericht-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beflagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre und ziemliche Abzug gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mäßigt, ausrichten. Wäre aber obgemeldeter massen kein verpflichteter Antwortter vor-



händen, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemlich Abzug, wo die, als vorsteht, darauff gegangen wär. zu bezahlen.

208. Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

**B**ewiese aber ein Kläger in obgemeldetem Fall, der ansprüchlichen Haabe halben, die Eigenschaft genugsam, und könnte doch darben nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige Kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre, so soll dem Kläger auff seine Betheurung mit dem End (daß ihm solche Güter geraubt, oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermahls in massen, als obstehet, darauff folgen.

209. Gestohlene Güter werden nicht verjähret.

**U**nd kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit kein Gewehr erfessen werden: Könnte aber der Ankläger sein gebührende Weisung,  
wie



wie obstehet, nicht vollführen, sollen alsdann die Antwortter ledig erkannt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darein der unbeständig Kläger nach Ermessung der Urtheiler erkannt werden soll.

210. Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist.

**S**o auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen, Akung halb, oder sonst, ohn mercklichen Schaden, bis zu Endung vorbestimmter Rechtsfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haabe zu den Gerichts Tagen, so derhalben Kundschaft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbligen Gericht derhalb verlustig würde, es wäre um die Hauptsach oder Schaden, ungeweigert Folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollziehung des Rechts abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu ersetzen, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen,



darauf also ausbetaget werden, und auf solche Widerstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuorderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweifelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

211. So gestohlene oder geraubte Güter bey dem Diebe oder Räuber werden angetroffen.

Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlener oder geraubten Güter halb, jemand mit bösem Glauben und Verdacht, dabey betreten, und der Ankläger gegen dem oder denselben Weinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amtswegen gegen solchen verdächtlichen Leute Weinlichs Rechtens gebrauchen wolt, in solchen Weinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen Weinlichen Surenahmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

212. Genugsame Anzeigung geraubter oder gestohlener Güter.

Wze und wann dann auch jemand geraubter und gestohlener Güter halb zu Weinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm



ihm hat, das wird im 38. Articul, ansehend, Item, so erfunden wird, und im nechsten Articul darnach, angezeigt.

213. Daß ziemliche nothdürfftige Abzungen, so aufgegangen, zu erstatten.

**U**nd so sich also mit angezeigter Weinlicher Handlung, gestohlene und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorstehet, bewehr, daß ihm solche gestohlene und geraubte Haab zuständig, abermahls ohn Beschwerung, dann allein ob solches essend Viehe, und ziemlich nothdürfftige Abzung darauf gangen wäre, dieselbig Abzung, doch ohn Überfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unredten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maas, wie vor deßhalb von Bürgerlicher Verhaffung und Klag, gestohlner oder geraubter Güter halb, gesetzt ist, auch beschehen.

214. Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden.

**D**ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweiffelich zustünde, und durch



Diebstahl oder Raub entwendet worden war, mit gutem und unbenötigter Ding, von dem Thäter wieder zuruegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maas, als obstehet, wieder erlangt, niemand nichts schuldig seyn, auch in diesen oder andern dergleichen Fällen zu klagen wider seinen Willen nicht genötiget werden. Und wo der Beschädigt nicht Peinlich klagen wolt, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amts wegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Überführung straffen lassen.

215. Mit was Maas die Werckleut in den Peinlichen Gerichten, nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

Nachdem an vielen Orten in den Peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselben Peinlichen Gericht wohnen, darzu helfen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter Peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird: Dasselbig zu fürkommen, wollen wir, so fürter durch vorgemeldte nächste, Peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen



men und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber, alle die so sich Zimmer-Handwercks umlohn gebrauchen, und in solcher Weinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhaft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das Weinlich Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch denselben Weinlichen Gerichts Büttel oder Amts-Knecht auf einem namhaften Tag erfodern, und ihnen das zum wenigsten vierzehn Tag zuvor verkünden lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betreten, oder inwendig drey Meilswegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohne Leibs-Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Ende be-  
theuret, bey Straff zehn Gulden ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der Weinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb des Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er, der Weinliche Richter, darzu verordnet, erwählen, die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselb'g Gerichts-Herr ohn der Kläger Schaden bezahlen, folgen zu thun schuldig und pflichtig seyn: Auch derhalben von niemand verklagt, verschmäht oder verkleinert würde, der soll ein Marck  
X. 5                      Golds,



Goldes, als oft das beschicht, halb der Obrigkeit, in des Weinlichen Gerichtszwang der Ueberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülf, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck, in allen ege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

216. Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden.

So aber ein solcher Ueberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll im Kercker als lang gestrafft werden, bis er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht woll geschmähet haben, und sich verpflichtet, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Ueberfahrer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlierung obgemeldter Pön, einer Mark Golds.

217. Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden.

So man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Mäurer halb, in solcher Weinlichen



lichen Gerichts : Obrigkeit seßhaft, aller-  
massen wie oben von den Zimmerleuten ge-  
setzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

218. Daß Mißbräuche und böse un-  
vernünftige Gewohnheiten, so an  
etlichen Enden gehalten werden,  
sollen abgeschafft seyn.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und  
gehalten wird, so ein Ubelthäter mit ge-  
stohlnen oder geraubter Haab betreten, und  
gefänglich einkommt, daß alsdann solch ge-  
stohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es  
also gestohlen oder geraubt worden, nicht  
wiederum zugestellt, sondern von der Obrig-  
keit des Ortes eingezogen: Desgleichen an  
vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiff-  
mann mit seinem Schiff verfähret, schiff-  
brüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit  
desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern  
verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhrmann  
mit einem Wagen umwürffe, und einen un-  
versehentlichen tödte, daß alsdann derselbig  
Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pfer-  
den und Gütern auch verfallen seyn soll.  
So werden auch an vielen Weinlichen Ge-  
richten und derselben mancherlen Miß-  
brauch erfunden, als daß die Gefängniß  
nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zu  
Peinigung der Gefangenen und Eingelegeten  
zugericht: Item, daß durch die Obrigkeit et-



wan leichtlich auch ehrbare Personen, ohne vorgehend Berüchtigung bösen Leumuth, und andere gnugsam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängniß bracht werden, und in solchem Angriff etwan durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Item, daß die Urtheil durch den Nachrichten, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden. Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter außserhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod gestraft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden: Und die und dergleichen Gewohnheit wollen wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen und daran seyn soll, daß sie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Kayserslicher Macht dieselben hienit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

219. Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

**U**nd nachdem vielfältig hievor in dieser unser und des Heil. Reichs Ordnung der Peinlichen Gericht, vom Rathsuchen gemeldet



ohne  
nuth  
griff  
und  
righ  
hath  
Eh  
Ure  
en  
r  
so  
le  
n  
it  
e  
n  
t  
meldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so  
in ihren Weinlichen Processen, Gerichtsü-  
bungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweif-  
fel zuviel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus al-  
tem verjährtem Gebrauch bisher Unterricht  
begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn.  
Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und auf  
eines Weinlichen Anklägers Begehren, die  
Gerichtsübung fürgenommen wäre, sollen  
in obgemeldtem Fall bey ihrer Obrigkeit, die  
dasselbig Weinlich Gericht, fürnemlich  
und ohn alle Mittel, zu bannen und zu he-  
gen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die  
Obrigkeit ex officio und von Amts wegen  
wider einen Mißhändler mit Weinlicher An-  
flag oder Handlung vollführe, so sollen die  
Richter, wo ihnen Zweifel zuviel, bey den  
nächsten hohen Schulen, Städten, Com-  
munen oder andern Rechtsverständigen, da  
sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten  
zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen  
schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in  
allen zweiflichen Fällen nicht allein Richter  
und Schöffen, sondern auch, was einer je-  
den solchen Obrigkeit in Weinlichen Straffen  
zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb  
Rechtsverständiger, und ausserhalb der  
Parthenen Kosten, Raths gebrauchen sol-  
len: Es begeben sich denn, daß ein Weinlicher



Ankläger den Richter ersuchte, in seinem  
 Weinlichen Processen, Handlungen und  
 Übungen, der Rechtsverständigen Rath zu  
 suchen, das soll auf desselben begehrenden  
 Theils Kosten geschehen. Wo aber des Be-  
 klagten Herrschafft, Freund oder Beyständ-  
 er, ihm dem Gefangenen zu gutem, derglei-  
 chen Rathsuchung bey dem Richter begehra-  
 ten, so soll er auf des Gefangenen Freund-  
 schafft oder Beyständers Kosten, ihnen damit  
 willfahren. Wo aber desselbigen Gefanges-  
 nen Freundschaft jetztgemeldten Kosten aus  
 Armuth nicht vermöcht, so soll er auf der  
 Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen  
 schuldig seyn: Doch so fern derselbig Rich-  
 ter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung ge-  
 fährlicher Weise zu Verzug der Sachen auch  
 mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches  
 die obgedachten Freundschaft und Beyständ-  
 er auch mit dem End erhalten sollen, und in  
 dem allem keinen möglichen Fleiß unterlas-  
 sen, damit niemand unrecht geschehe: Als  
 auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß  
 gehört: Darum dann in solchen Überfah-  
 rungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig  
 seyn soll, nicht entschuldiget. Daß also  
 Richter, Schöffen, und derselben Obrige-  
 keit hienit gewarner seynsollen.

E N D E.

INDEX.





# INDEX.

2.

|                      |     |
|----------------------|-----|
| <b>A</b> Barbeitung  | 2   |
| Abbitte              | 2   |
| Abendmahl            | 2   |
| Uberglauben          | 2   |
| Abfolgung            | 2   |
| Abgang               | 3   |
| Abolition            | 3   |
| Absagung, Behde      | 272 |
| Abfchweren           | 4   |
| Abtrag               | 4   |
| Abtreibung           | 4   |
| Academica Disciplinæ | 66  |
| Acht                 | 5   |
| Achtgerichte         | 324 |
| Acht=Schuß           | 5   |
| Acht=Schilling       | 6   |
| Achts=Process.       | 8   |
| Acta                 | 8   |
| Actio                | 8   |
| Actuarius            | 8   |
| Adel                 | 9   |
| Admenatio            | 9   |
| Advocat              | 9   |
| Affe                 | 9   |

Affection



# INDEX.

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| Affecten                           | 9   |
| Aggratiandi jus Begnadigungs-Recht | 28  |
| Aggressor                          | 10  |
| Alimenta                           | 10  |
| Allodium                           | 10  |
| Almosen                            | 11  |
| Alter                              | 11  |
| Alt Schock                         | 11  |
| Amts halber                        | }   |
| Amts wegen                         |     |
|                                    | 11  |
| Anatomia                           | 11  |
| Anfänger, Urheber                  | 307 |
| Angeklagter                        | 12  |
| Angriff                            | 12  |
| Angstmann, Scharfrichter           | 233 |
| Animus 1. delinquendi              | 13  |
| 2. injuriandi                      | 13  |
| Anklage                            | 13  |
| Ankläger                           | 13  |
| Ankündigung                        | 13  |
| Annonæ crimen                      | 303 |
| Anrüchtig, infam                   | 143 |
| Ansehen der Person                 | 14  |
| Anvertrautes Gut                   | 14  |
| Anwald                             | 15  |
| Anweisung                          | 16  |
| Anzeigung, Indicia                 | 140 |
| Anzüglichkeiten                    | 16  |
| Anzündung, Mordbrand               | 185 |
| Apotheker                          | 16  |
| Appellation                        | 16  |
|                                    | 118 |



# INDEX.

|    |                                |     |
|----|--------------------------------|-----|
| 9  | Urgtwohl, Indicia              | 140 |
| 28 | Arme Sünder                    | 17  |
| 10 | Armuth                         | 17  |
| 10 | Arrestirung                    | 17  |
| 10 | Artickel                       | 17  |
| 11 | Arzneey                        | 18  |
| 11 | Arzt                           | 18  |
| 11 | Arbeitslohn                    | 18  |
| 11 | Assassinium, Mordmord          | 183 |
| 11 | Astrologia, Sternseher-Kunst   | 255 |
| 11 | Asylum, Freystadt              | 96  |
| 11 | Attaquirter                    | 19  |
| 11 | Attellata                      | 19  |
| 11 | Auditeurs                      | 19  |
| 11 | Aufführung                     | 19  |
| 11 | Aufgeboth                      | 20  |
| 11 | Aufhebung todter Körper        | 20  |
| 11 | Aufkauff, Vorkauffe            | 303 |
| 11 | Auflauff                       | 20  |
| 11 | Aufruhr                        | 21  |
| 11 | Austreiben                     | 21  |
| 11 | Augen                          | 21  |
| 11 | Ausforderung                   | 21  |
| 11 | Ausgang                        | 23  |
| 11 | Auslieferung, Abfolgung        | 2   |
| 11 | Auslösung                      | 23  |
| 11 | Auspauken                      | 23  |
| 11 | Aussage                        | 24  |
| 11 | Ausschleiffung                 | 237 |
| 11 | Aussetzen, Beglegen, Wegsetzen | 312 |
| 11 | Ausstattung                    | 24  |
| 11 | Autochiria                     | 244 |
| 11 |                                | Au- |



# INDEX.

|            |     |
|------------|-----|
| Autor rixæ | 308 |
| Ugung      | 24  |

## B.

|                              |     |     |
|------------------------------|-----|-----|
| <b>B</b> alar-Recht          | 25  |     |
| Balgen                       | 25  |     |
| Bande                        | 25  |     |
| Bann, Ucht                   | 5   |     |
| Kirchen-Bann                 | 26  |     |
| Bann-Richter                 | 26  |     |
| Bannen                       | 26  |     |
| Bannung in Zehenden          | 26  |     |
| Banqueroutirer               | 27  |     |
| Baratteria, Geschenke nehmen | 106 |     |
| Barbierer                    | 27  |     |
| Barg-geld                    | 27  |     |
| Bastioniren                  | 28  |     |
| Bäume                        | 28  |     |
| Bedrohung                    | 68  |     |
| Begnadigungs-Recht           | 28  |     |
| Begräbniß                    | 28  |     |
| Begünstigung                 | 29  |     |
| Beichte                      | 29  |     |
| Beichtvater                  | 29  |     |
| Bein-Schrauben               | }   | 30  |
| Bein-Stöcke                  |     | 30  |
| Bekänntniß                   |     | 30  |
| Beleidigung                  |     | 30  |
| Beleutung                    |     | 31  |
| Beneficium L. Ad bestias     |     | 31  |
| Benussen                     | {   | 324 |
| Benunssen                    |     | 324 |
| Beschädigter                 |     | 31  |
|                              |     | Be= |



# INDEX.

|                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| Beschickteute                    | 31          |
| Beschimpfung                     | 31          |
| Beschlaffen                      | 32          |
| Beschreyung                      | 324         |
| Beschuldigter                    | 32          |
| Besen                            | 32          |
| Besetzung des Gerichts           | 33          |
| Besichtigung                     | 33          |
| Beslehenen                       | 33          |
| Besoldung                        | 33          |
| Bestrickung, Bannung in Zehenden | 26          |
| Bettler                          | 33          |
| Bevehdung                        | 272         |
| Beutelschneider, Spitzbube       | 249         |
| Beweis                           | 34          |
| Beyspiel                         | 35          |
| Bielweisen, Herem                | 321         |
| Bienen                           | 35          |
| Bigamia, zwiefache Ehe           | 328         |
| Bildniß                          | 35          |
| Blasphemia, Gotteslästerung      | III         |
| Bloßberg                         | 36          |
| Bloßersberg                      |             |
| Blöde Leute                      | 36          |
| Blumen                           | 36          |
| Blutbann, Obergerichte           | 191         |
| Bluten, Banr = Recht             | 25          |
| Blutige Kleider                  | 36          |
| Blutrunst                        | 37          |
| Blutschande                      | 37          |
| Blutschreyer                     | 38          |
|                                  | <b>Boch</b> |



# INDEX.

|                          |                      |     |
|--------------------------|----------------------|-----|
| Bock                     | 1. aufn Becke hoblen | 38  |
|                          | 2. in Bock spannen   | 38  |
| Börse                    |                      | 38  |
| Böbliche Verlassung      |                      | 286 |
| Bothe                    |                      | 38  |
| Brand, Mordbrand         |                      | 185 |
| Brandbettler             |                      | 39  |
| Brandbriefe              |                      | 39  |
| Brandmahl                |                      | 39  |
| Brand Schaden            |                      | 39  |
| Brandshagen, Behde       |                      | 272 |
| Brandzeichen             |                      | 39  |
| Braun und blau           |                      | 40  |
| Braut                    |                      | 40  |
| Brecheisen               |                      | 64  |
| Brenner, Mordbrand       |                      | 185 |
| Brief und Siegel         |                      | 41  |
| Brod und Wasser          |                      | 311 |
| Brücke                   |                      | 41  |
| Brudermord               |                      | 41  |
| Brüste                   |                      | 41  |
| Brut                     |                      | 42  |
| Bücher                   |                      | 42  |
| Büchsen                  |                      | 42  |
| Bürger                   |                      | 43  |
| Bürgerrecht              |                      | 43  |
| Bürgerliche Straffen     |                      | 43  |
| Burg-Friede              |                      | 44  |
| Buße                     |                      | 45  |
| Büstel                   |                      | 46  |
|                          | <b>C.</b>            |     |
| <b>C</b> Adavera, Körper |                      | 52  |
|                          |                      | Ca- |



# INDEX.

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Calumnia                      | 46   |
| Capitale supplicium           | 167  |
| Captur                        | 47   |
| Carcer                        | 101  |
| Carena, Wasser und Brod       | 311  |
| Cartel                        | 47   |
| Cartel-Träger                 | 47   |
| Cavillatio                    | 47   |
| Caution, Vorstand             | 304  |
| Cautio de non offendendo      | 48   |
| Censur                        | 48   |
| Chirurgus                     | 320  |
| Citatio, Ladung               | 164  |
| Coffe- und Thee-Schenken      | 48   |
| Commentariensis, Stockmeister | 256  |
| Compafs-Briefe                | 49   |
| Complices                     | 49   |
| Compulforiales                | 49   |
| Compurgatores                 | 49   |
| Conatus                       | 49   |
| Concubinatus                  | 49   |
| Concussion                    | 50   |
| Confessus & convictus         | 50   |
| Confinatio                    | 50   |
| Confiscation                  | 26   |
| Confrontation                 | 50   |
| Conjectura, Indicia           | 51   |
| Connivenz                     | 140  |
| Consistoria                   | 51   |
| Contumacia                    | 52   |
| Conversation                  | 52   |
| Corper                        | 106  |
|                               | 52   |
|                               | Cor- |



# INDEX.

|                               |     |
|-------------------------------|-----|
| Corpus delicti                | 53  |
| Crang                         | 54  |
| Creuz                         | 54  |
| Crimen                        | 274 |
| Crimen Annonæ                 | 303 |
| de residuis                   | 14  |
| Falsi                         | 88  |
| Læsæ Majestatis }             | 178 |
| Perduellionis }               |     |
| Repetundarum                  | 106 |
| Termini moti                  | 177 |
| Criminal-Gerichte             | 191 |
| Criminal-Gerichtsbarkeit      |     |
| Crystallen                    | 54  |
| Cruentationis jus, Baar-Recht | 25  |
| Custodia, Gefängniß           | 101 |
| <b>D.</b>                     |     |
| Dardanariatus, Vorkäuffe      | 303 |
| Daumen-Schrauben              | 55  |
| Daumen-Stöcke                 | 55  |
| Decimatio                     | 55  |
| Deduction                     | 188 |
| Defension, Nothwehre          | 56  |
| Defension Schrifte            | 57  |
| Defensional-Articel           | 57  |
| Defensional-Zeugen            | 57  |
| Degen                         | 58  |
| Degradatio                    | 58  |
| Delation                      | 274 |
| Delictum, Verbrechen          | 58  |
| Delinquent                    | De- |



# INDEX.

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Denunciant                  |     |
| Denunciat                   | 58  |
| Denunciation, Rüge          | 59  |
| Deprecatio, Abbitte         | 226 |
| Deprehensio in facinore     | 59  |
| Desertio, Verlassung        | 286 |
| Deube                       |     |
| Diebstahl                   | 59  |
| Diebs-Instrumente           | 64  |
| Diebs-Wirthe, Fehler        | 119 |
| Dies critici                | 65  |
| Dietrich, Diebs-Instrumente | 64  |
| Diffamation                 | 65  |
| Diffidatio, Bchde           | 272 |
| Dignität                    | 65  |
| Ding                        | 65  |
| Dinapflichtig               | 66  |
| Directarii                  | 66  |
| Dirne                       | 66  |
| Disciplina Academica        | 66  |
| Dispensation                | 67  |
| Disputation                 | 67  |
| Domesticum furtum           | 67  |
| Domestiquen                 | 67  |
| Dos                         | 67  |
| Dotiren                     | 24  |
| Ausstattung                 |     |
| Dreyfächtiger Diebstahl     | 68  |
| Drohung                     | 68  |
| Ducaten                     | 68  |
| Duell                       | 68  |
| Duellanten                  | 70  |
| Durchführung                | 70  |
|                             | E.  |



# INDEX

E.

|                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| <b>E</b> dictal-Citation             | 71   |
| <b>E</b> ffigies, Bildniß            | 35   |
| <b>E</b> hebruch                     | 71   |
| <b>E</b> hegatten                    | 73   |
| <b>E</b> hegedinge                   | 73   |
| <b>E</b> hehafften                   | 73   |
| <b>E</b> heleute                     | 73   |
| <b>E</b> hescheidung                 | 75   |
| <b>E</b> hre                         | 75   |
| <b>E</b> hren-Dieb, Injurien         | 145  |
| <b>E</b> hren-Erklärung              | 76   |
| <b>E</b> hrenrührige Worte           | 76   |
| <b>E</b> hrenschänder, Injurien      | 145  |
| <b>E</b> hrloß, infam                | 143  |
| <b>E</b> inlage, Bannung in Zehenden | 26   |
| <b>E</b> inziehung der Besoldung     | 33   |
| Gerichte                             | 104  |
| Bücher                               | 50   |
| eines Flüchtigen                     | 93   |
| Eisen                                | 214  |
| Elle                                 | 77   |
| Elogium                              | 24   |
| Emenda, Buße                         | 45   |
| Enablößung                           | 77   |
| Entführung                           | 77   |
| Enthauptung, Schwerdt                | 240  |
| Entleibung, Todschlag                | 267  |
| Entschuldigung, Unschuld             | 297  |
| Entsetzung                           | 78   |
| Entweichung, Flucht                  | 93   |
| Erben                                | 78   |
|                                      | Erb- |



# INDEX.

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| Erbgerichte                              |     |
| Erbguth                                  | 78  |
| Erblose Güther                           | 81  |
| Erfüllungs-End                           | 81  |
| Erkundigung                              | 82  |
| Erlassung 1. der Abbitte                 | 82  |
| 2. des Diebstahls                        | 82  |
| 3. Ehebruchs                             | 82  |
| Ersäuffen                                | 82  |
| Erträncken                               | 82  |
| Ersatz                                   |     |
| Ersetzung                                |     |
| Erstattung                               | 83  |
| Eßwahren                                 |     |
| Examen, Verhör                           | 84  |
| Vernehmung                               | 285 |
| Exceptio 1. Corporis delicti deficientis | 287 |
| 2. Innocentiae                           | 84  |
| 3. Moderaminis inculpatæ tutelæ          | 84  |
| 4. Non rite factæ Insinuationis &c.      | 85  |
| Excess                                   | 85  |
| Execution                                | 85  |
| End                                      | 85  |
| Endes Delation                           | 86  |
| Endliche Bestärkung                      | 87  |
| Eyer                                     | 87  |
| Fabr. Recht, Strand-Recht                |     |
| Falsch                                   | 258 |
| Falschung                                | 88  |
| Falsch Zeugniß                           | 88  |
| Falsche Münzen, Münzfälschung            | 186 |
| Falsi                                    |     |



# INDEX.

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Falsi quæstio                         | 88     |
| Fama, Lemnuth                         | 172    |
| Famos-Schrißten   Pasqvill            | 201    |
| Famosus Libellus                      | 115    |
| Faust, Hand                           | 116    |
| Faust: Schläge, Hand = Schläge        | 89     |
| Fechtmeister                          | 272    |
| Fehde, Behde                          | 91     |
| Fehmstat, Feynstat                    | 89     |
| Feindschafft                          | 89     |
| Feld-Grüchte                          | 89     |
| Feuer                                 | 90     |
| Feuersbrunst                          | 214    |
| Feuerschaden                          | 91     |
| Feuer Urtheil                         | 91     |
| Feuerwerck                            | 91     |
| Feynstat                              | 91     |
| Findelkinder                          | 91     |
| Findlinge                             | 91     |
| Finger                                | 92     |
| Fisch-Diebe                           | 111    |
| Fluchen und schweren, Gotteslästerung | 93     |
| Flucht                                | 93     |
| Flüchtiger                            | 93     |
| Folge                                 | 137    |
| Fornicatio, Hurerey                   | 94     |
| Forum                                 | 95     |
| Frage                                 | 95     |
| Frankosen                             | 95     |
| Frauen-Busse                          | 191    |
| Freis, Obergerichte                   | 45     |
| Frevel- Straffe, Busse                | Frevel |



# INDEX.

|     |                            |     |
|-----|----------------------------|-----|
| 88  | Frevel und Buß-Gerichte    |     |
| 171 | Freveler, Delinquent       | 104 |
| 201 | Freysicher Geleit          | 58  |
| 115 | Freuding, Freystuhl        | 246 |
| 116 | Freiheit                   | 96  |
| 89  | Freyhoff                   |     |
| 272 | Freystat                   | 96  |
| 91  | Freystuhl                  |     |
| 89  | Freye Löchste              | 96  |
| 89  | Friede 1. Sicher Geleit    | 96  |
| 89  | 2. Freyheit                | 96  |
| 89  | Friedegebot                | 97  |
| 90  | Friedlos                   | 97  |
| 14  | Friedensbruch              | 97  |
| 91  | Furca, Galgen              | 98  |
| 91  | Fuß                        | 99  |
| 91  | Fußstapffen                | 98  |
| 91  | Fustigation, Staupenschlag | 98  |
| 91  | <b>G.</b>                  | 250 |
| 91  | Galgen                     | 98  |
| 91  | Galgenschwengel            | 99  |
| 91  | Gang                       | 100 |
| 91  | Gaukler                    | 100 |
| 91  | Geberden                   | 100 |
| 91  | Gebot und Verbot-Gerichte  | 100 |
| 91  | Gebrauch                   | 104 |
| 91  | Gedanken                   | 100 |
| 91  | Gefangene                  | 100 |
| 91  | Gefängniß 1. Custodia      | 101 |
| 91  | 2. Gefängniß-Strasse       | 101 |
| 91  |                            | 101 |
| 91  | <b>V 2</b>                 |     |
| 91  | <b>Gegen</b>               |     |



# INDEX!

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Gegenrüge                     | 103    |
| Gegenwehr                     | 103    |
| Gehorsam 1. Bürgerlicher      | 103    |
| 2. Priesterlicher             | 103    |
| 3. Bestrafung                 | 26     |
| Geistliche                    | 103    |
| Geld-Busse ]                  | 45     |
| Geld-Straffe ]                |        |
| Geleite                       | 245    |
| General - Inquisition         | 150    |
| Gerichte ]                    | 104    |
| Gerichtsbarkeit ]             |        |
| Gerichts-Folge                | 93     |
| Gerichts-Kosten               | 296    |
| Gerichts-Räumung              | 105    |
| Gerichts-Verwalter            | 105    |
| Gerüchte                      | 105    |
| Gerüchte, Zetergeschrey       | 324    |
| Geschenckenehmen              | 106    |
| Geschrey, Gerüchte            | 105    |
| Gesellschaft                  | 106    |
| Gesichte                      | 106    |
| Gespickter Hase, Peinlichkeit | 204    |
| Gestalt                       | 106    |
| Gestellung, Abfolgung         | 2      |
| Gestohlene Sachen             | 107    |
| Getrennde, Vorkäufe           | 303    |
| Gewehr                        | 107    |
| Gewette                       | 108    |
| Gewichte                      | 108    |
| Gewinn                        | 108    |
|                               | Gewiss |



# INDEX.

|     |                               |             |
|-----|-------------------------------|-------------|
|     | Gewissens-Vertretung.         | 108         |
|     | Gewohnheit                    | 109         |
|     | Gichtiger Mund                | 109         |
|     | Giffe                         | 109         |
|     | Gleichheit                    | 109         |
|     | Gleitlich                     | 109         |
|     | Glocke                        | 110         |
|     | Glockenschlag                 | 110         |
| 245 | Glühend Eisen                 | 214         |
| 150 | Glühende Kohlen, Peinlichkeit | 204         |
| 104 | Gnade                         | 110         |
| 93  | Gottes-Kasten                 | III         |
| 196 | Gotteslästerung               | III         |
| 105 | Granaliren                    | 112         |
| 05  | Gränze                        | 112         |
| 05  | Grassatores                   | 217         |
| 05  | Grundrühr-Reche, Strand-Reche | 258         |
| 24  | Gulden 1. Weisnische          | 113         |
| 06  | 2. Ungarische                 | 113         |
| 105 | Guth                          | 114         |
| 06  | Güte                          | 113         |
| 06  | Gütliche Beylegung.           | 113         |
|     | <b>H.</b>                     |             |
|     | Haab und Guth                 | 114         |
|     | Haft                          | 114         |
|     | Haft. und Steckbriefe         | 253         |
|     | Hahn                          | 114         |
|     | Hals                          | 115         |
|     | Hals und Bauch                | 115         |
|     | Hals und Hand                 | 115         |
|     | Halseisen, Pranger            | 208         |
|     | <b>V 3</b>                    | <b>Hals</b> |



# INDEX.

|                         |                   |     |
|-------------------------|-------------------|-----|
| Halsgerichte            |                   |     |
| Hals- und Hauptgerichte | Obergerichte      | 191 |
| Hand                    |                   | 115 |
| Hand- oder Faustschläge |                   | 116 |
| Handarbeit              |                   | 116 |
| Handhaffte That         |                   | 117 |
| Handwerker              |                   | 117 |
| Häſcher                 |                   | 117 |
| Haupt                   |                   | 240 |
| Hauß                    |                   |     |
| Hauß-Arreſt             |                   | 26  |
| Hauß-Deube              |                   |     |
| Hauß-Diebstahl          |                   | 118 |
| Hauß-Friede             |                   | 118 |
| Haußgenossen            |                   | 118 |
| Haußſuchung             |                   | 118 |
| Hauß- und Tiſchwirthe   |                   | 118 |
| Haut und Haar           |                   | 118 |
| Hebammen                |                   | 118 |
| Heckerling              |                   | 119 |
| Hegung des              | hochnotpeinlichen | 121 |
|                         | nochpeinlichen    | 188 |
|                         | Halsgerichts      | 119 |
| Hebler                  |                   | 119 |
| Heilerlohn              |                   | 258 |
| Hencken                 |                   | 233 |
| Hencker                 |                   | 120 |
| Henckergeld             |                   | 120 |
| Hencker-Wahlzeit        |                   | 136 |
| Henne                   |                   | 120 |
| Herbergen               |                   | 120 |
| Herdgeld, Henckergeld   |                   |     |
|                         | Herfom            |     |



# INDEX.

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| Herkommen                          | 120 |
| Hexen                              | 321 |
| Hexenfarth                         | 121 |
| Hexenprobe                         | 121 |
| Hize                               | 121 |
| Hochgerichte, Obergerichte         | 191 |
| Hochnothpeinlich Halsgerichte      | 121 |
| Hoff-Recht                         | 134 |
| Hohe Brüche                        | 134 |
| Holhippeln                         | 135 |
| Holz-Deube                         | }   |
| Holz-Diebstahl                     |     |
| Honig                              | 135 |
| Hopffen                            | 135 |
| Huhn                               | 136 |
| Hülffe                             | 136 |
| Hund                               | 136 |
| Hüner                              | 136 |
| Hungersnoth                        | 137 |
| Hureren                            | 137 |
| Hüter der Gefängniße, Stockmeister | 256 |
| Huth                               | 138 |

## J.

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Jagen                               | 138 |
| Jahr                                | 37  |
| Incendium 1. culposum, Feuersbrunst | 90  |
| 2. dolosum Mordbrand                | 185 |
| Incestus, Blutschande               | 139 |
| Incompetenz                         | 139 |
| Inculpat                            | 140 |
| Indicia 1. communia                 | 140 |
| 2. Specialia                        | 142 |



# INDEX.

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| Infamia                   | 143 |
| Infanticidium, Kindermord | 145 |
| Injurien                  | 145 |
| Inquisition               | 148 |
| Inquisitiones. Acta       | 149 |
| Inquisition. Process      | 150 |
| Insinuation               | 154 |
| Inspection                | 33  |
| Instrument                | 155 |
| Intercession              | 155 |
| Intercessionalien         | 155 |
| Irrsal                    | 155 |
| Irrthum                   | 155 |
| Juden                     | 155 |
| Judicium mixtum           | 155 |
| Jugend                    | 156 |
| Jungfrau schänder         | 156 |
| Jungfrau schwächen        | 156 |
| Juramentum, Eyd           | 86  |
| purgatorium               | 220 |
| suppletorium              | 82  |
| Juratorische Caution      | 157 |
| Jurisdiclio, Gerichte     | 104 |
| Jus 1. aggratiandi        | 28  |
| 2. cruentationis          | 25  |
| 3. feretri                | 214 |
| 4. ordalii                | 223 |
| 5. retorsionis            | 262 |
| 6. talionis               | 262 |

R.

**R**ampff-Recht

214  
Rampff



# INDEX.

|     |                           |     |
|-----|---------------------------|-----|
| 143 | Kämpffer-Wunden           | 158 |
| 143 | Karbassche                | 158 |
| 145 | Karten- und Würffel-Spiel | 158 |
| 148 | Käse                      | 158 |
| 149 | Kerker, Gefängniß         | 101 |
| 150 | Keßerey                   | 158 |
| 154 | Kinder abtreiben          | 4   |
| 33  | aussetzen                 | 312 |
| 55  | unterschieben             | 298 |
| 55  | Kindermord                | 159 |
| 55  | Kindermutter              | 118 |
| 55  | Kindheit                  | 159 |
| 55  | Kipper und Wipper         | 319 |
| 55  | Kirchenbann               | 26  |
| 55  | Kirchenbusse              | 160 |
| 6   | Kirchenraub               | 160 |
| 5   | Kirchhof                  | 160 |
| 6   | Kirschdieb                | 160 |
| 0   | Klage                     | 160 |
|     | Kleider                   | 161 |
|     | Kluger Frau               | 321 |
|     | Köpfen, Schwerdt          | 240 |
|     | Kosten, Unkosten          | 296 |
|     | Krancke                   | 161 |
|     | Krebse                    | 162 |
|     | Kugeln tanzen             | 162 |
|     | wechseln                  | 162 |
|     | Kundschaft                | 162 |
|     | Kunst                     | 162 |
|     | Kuplerey                  | 163 |
|     | Kuß                       | 163 |
|     | Küssen                    | 163 |



# INDEX.

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Rure                            | 164 |
| Rux-Parthierer                  | 164 |
| L.                              |     |
| Lidung                          | 164 |
| Lamia                           | 321 |
| Landacht                        | 5   |
| Landfabrer, Bettler             | 33  |
| Landfriebe                      | 165 |
| Land Knecht                     | 165 |
| Land-Strasse                    | 259 |
| Landstreicher, Bettler          | 33  |
| Marktschreyer                   | 179 |
| Landzwinger, Behde              | 272 |
| Land-ß-Verweisung               | 165 |
| Laster der beleidigten Majestät | 178 |
| Latrocinium, Mord               | 184 |
| Lebendig begraben               | 167 |
| Lebens-Straffen                 | 167 |
| Lehn                            | 169 |
| Leib                            | 169 |
| Leib und Leben                  | 170 |
| Leib-Ort                        | 18  |
| Leib-Zeichen                    | 170 |
| Leibes-Straffen                 | 170 |
| Leiter, Feinlichkeit            | 204 |
| Lenocinium, Rupperer            | 163 |
| Leichenstreichen                | 171 |
| Lermen                          | 171 |
| Leumuth                         | 172 |
| Lethalitas vulnerrum            | 172 |
| Leuterung                       | 172 |
| Libellus famosus, Pasquill      | 201 |
|                                 | fic |



# INDEX.

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Liebes-Trancē                   | 173 |
| Ligamen magicum, Restelknüpfen  | 321 |
| Linderung                       | 173 |
| Litispandez                     | 175 |
| Lobetänze                       | 175 |
| Locus Ort                       | 199 |
| Locus apprehensionis<br>delicti | 175 |
| Los                             | 175 |
| Lossen                          | 176 |
| Lösung                          | 176 |
| Lügen                           | 176 |
| Lügen straffen                  | 176 |
| Lunge                           | 176 |

## M.

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Mägdlein                    | 177 |
| Magia, Zauberey             | 321 |
| Mahl-Steine                 | 177 |
| Majestatis crimen           | 178 |
| Majestäts Vaster            | 191 |
| Malefiz Recht, Obergerichte | 313 |
| Manngeld, Wehrgeld          | 177 |
| Marck-Steine, Mahl-Steine   | 179 |
| Marcktschreyer              | 179 |
| Marter                      | 181 |
| Maß                         | 181 |
| Maul                        | 181 |
| Mauschellen                 | 181 |
| Medicus, Arzt               | 18  |
| Meineyd                     | 181 |
| Melancholia                 | 182 |



# INDEX.

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| Memoriae damnatio                     | 182          |
| Menschen-Blut                         | 182          |
| Menschen-Diebstahl                    | 183          |
| Messer                                | 183          |
| Meuchelmord                           | 183          |
| Milch                                 | 183          |
| Milde Sachen                          | 183          |
| Milderung, Einderung                  | 173          |
| Missethat                             | } Verbrechen |
| Mißhandlung                           |              |
| Moderamen inculpatæ tutelæ, Nothwehre | 188          |
| Monopolium, Vorkäuffe                 | 303          |
| Mord                                  | 184          |
| Mordacht                              | 185          |
| Mord-Brand                            | ]            |
| Mord-Brenner                          |              |
| Motus, Hitze                          | 121          |
| Mühlen                                | 186          |
| Münz-Fälschung                        | 186          |

## N.

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Nachdruck                         | 186        |
| Nachteil                          | 93         |
| Nachrichter                       | 233        |
| Nach-Schlüssel, Diebs-Instrumente | 64         |
| Nacht                             | 186        |
| Nase                              | 187        |
| Necromantia, Zauberer             | 321        |
| Neid                              | 187        |
| Nestel bi den<br>knüpfen          | ] Zauberer |
|                                   |            |
| Nieder-Gerichte, Erb-Gerichte     | 78         |
|                                   | Nota       |



# INDEX.

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| Notarius Publicus         | 188 |
| Nothmumffe                | 188 |
| Nothpeinlich Halsgerichte | 188 |
| Nothwehre                 | 188 |
| Nothzucht                 | 188 |
| Nothzwang                 | 190 |
| Nutzen                    | 190 |

## O.

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| <b>O</b> Beracht        | 191 |
| Obergerichte            | 191 |
| Ober-Hureren            | 197 |
| Obrigkeit               | 198 |
| Offene Wunden           | 198 |
| Ohren                   | 198 |
| Ohrfeigen, Maulschellen | 181 |
| Ordalii jus             | 214 |
| Ordel-Recht             | 199 |
| Ore                     | 98  |

## P.

|                                               |      |
|-----------------------------------------------|------|
| <b>P</b> Acifragium, Friedensbruch            | 274  |
| Pactum cum diabolo, Verbindniß mit dem Teufel | 317  |
| Palinodia, Wiederruff                         | 271  |
| Parricidium, Vaternord                        | 159  |
| Kindermord                                    | 41   |
| Brudermord                                    | 200  |
| Parthiererey                                  | 200  |
| Participiren                                  | 201  |
| Pasquill                                      | 202  |
| Pathen-Geld                                   | 202  |
| Peculatus                                     | Pein |



# INDEX.

|                                         |      |
|-----------------------------------------|------|
| Peinliche Frage, Marter                 | 179  |
| Gerichte, Obergerichte                  | 191  |
| Kosten, Unkosten                        | 296  |
| Sachen                                  | 202  |
| Straffe                                 | 203  |
| Peinlicher Vorstand                     | 203  |
| Peinlichkeit                            | 204  |
| Peinstat, Feymstat                      | 91   |
| Peitsche                                | 204  |
| Perduellionis crimen, Majestatis crimen | 178  |
| Person                                  | 205  |
| Pestilenz                               | 205  |
| Pfählen                                 | 205  |
| Pfanne, Peinlichkeit                    | 204  |
| Pferde                                  | 205  |
| Pflicht                                 | 206  |
| Pflug                                   | 206  |
| Philtrum, Liebs-Tranck                  | 173  |
| Piacausa, Milde Sachen                  | 183  |
| Plackeren                               | 206  |
| Plagium, Menschen-Diebstahl             | 183  |
| Planeten lesen                          | 207  |
| Pœna confessi & convicti                | 207  |
| talionis                                | 262  |
| Pœnitenz, Reue                          | 223  |
| Pœnitenz-Pfarre                         | 208  |
| Polygamia, zwiefache Ehe                | 328  |
| Præscriptio, Verjährung                 | 285  |
| Præsumcio, Indicia                      | 140  |
| Prævaricatio                            | 208  |
| Pranger                                 | 208  |
|                                         | Prie |



# INDEX.

|                                       |     |
|---------------------------------------|-----|
| Priester                              |     |
| Priesterlicher Gehorsam               | 209 |
| Privatus carcer                       | 210 |
| Processus 1. accusatorius             | 210 |
| 2. bannitorius, Achts-Process         | 6   |
| 3. denunciationum, Rügen-Process      | 228 |
| 4. inquisitorius, Inquisition-Process | 150 |
| Prostitutio, Kuplerey                 | 163 |
| Provocant                             | 212 |
| Provocat                              | 212 |
| Provocatio, Ausforderung              | 21  |
| Prügel                                | 213 |
| Purgatio 1. canonica, Reinigungs Eyd  | 220 |
| 2. vulgaris                           | 214 |
| Purgatorium, Reinigungs Eyd           | 220 |
| Q.                                    |     |
| Quacksalber, Markt-schreyer           | 179 |
| R.                                    |     |
| Rathenstein                           | 214 |
| Rache                                 | 215 |
| Rad                                   | }   |
| Radebrechen                           |     |
| Rädern                                |     |
| Rädern von unten auf                  |     |
| Rapina, Raub                          | 217 |
| Raptus, Entführung                    | 77  |
| Rath und That                         | 216 |
| Ratification                          | 217 |
| Rau                                   | 217 |
| Rauchhuhn                             | 218 |
| Rauf                                  |     |



# INDEX.

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Rauffen                               | 218    |
| Real-Injurien                         | 218    |
| Recess                                | 218    |
| Rechtlich Erkenntniß, Urtheil         | 308    |
| Rechtlos, infam                       | 143    |
| Rechts-Collegia                       | 219    |
| Reconvention                          | 219    |
| Regimen                               | 219    |
| Registraturen                         | 219    |
| Reinigungs-Eyd                        | 220    |
| Reipublicæ tranquillitas              | 221    |
| Reissen mit glühenden Zangen          | 321    |
| Relegation, Landes-Verweisung         | 165    |
| Remedia suspensiva & devolutiva       | 221    |
| Remedium Retorsionis                  | 223    |
| Remission, Erlassung                  | 82     |
| Remissiones delinquentium, Abfolgung  | 2      |
| Rencontre                             | 222    |
| Reparation                            | 222    |
| Repetundarum crimen, Geschenke nehmen | 106    |
| Requisitorialien                      | 222    |
| Residuorum crimen, anvertrautes Gut   | 14     |
| Restitution, Ersatz                   | 83     |
| Retorsionis jus                       | 223    |
| remedium                              | 223    |
| Revange, Rache                        | 215    |
| Reue                                  | 223    |
| Revers                                | 224    |
| Revocatio, Wiederruffung              | 224    |
| Richter                               | 224    |
| Richterliche Hülffe                   | 225    |
| Richterliches Amt                     | 226    |
|                                       | Richt- |



# INDEX.

|                      |     |
|----------------------|-----|
| Nichtstatt, Fehmstat | 91  |
| Robbaria, Raub       | 217 |
| Rockenstuben         | 226 |
| Rorher Hahn          | 226 |
| Rüge                 | 226 |
| Rügemeister          | 227 |
| Rügen-Decret         | 227 |
| Rügen-Gerichte       | 227 |
| Rügen-Process        | 228 |
| Rügen-Urtheil        | 230 |
| Ruthen, Züchtigung   | 257 |
| Aushauen             | 250 |

S.

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Sachsen-Busse                   | 230 |
| Sack ] Ersäuffen, Erträncken    | 82  |
| Säckung                         |     |
| Sacramentales                   | 321 |
| Sacramentiren                   | 231 |
| Sacrilegium, Kirchenraub        | 160 |
| Saga                            | 321 |
| Salutipotationes                | 232 |
| Salvus conductus, Sicher Geleit | 245 |
| Satisfaction                    | 232 |
| Säugende Weibes-Person          | 232 |
| Schäden am Leibe                | 232 |
| Schäden büßen                   | 233 |
| Scharfrichter                   | 233 |
| Scharffe Frage                  | 234 |
| Scharffe                        | 234 |
| Scharffung                      | 234 |
| Schäßgraben                     | 235 |
| Schei-                          |     |



# INDEX.

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Scheideabend                   | 226                |
| Scheidung                      | 235                |
| Schein                         | 235                |
| Schelten                       | 21                 |
| Scheltworte                    | 235                |
| Scherge, Büttel                | 46                 |
| Scherz                         | 235                |
| Schiffbruch                    | 235                |
| Schilling                      | ] 236              |
| Schilling-Pfennig              |                    |
| Schlaff                        | 236                |
| Schlagen                       | 236                |
| Schlange                       | 237                |
| Schleiffen                     | 237                |
| Schmach-Brief                  | ] Pasquill 201     |
| Schmah-Schrift                 |                    |
| Schmerken-Geld                 | 237                |
| Schnüren                       | 238                |
| Schock 1. Alt Schock           | 238                |
| 2. Neu Schock                  | 238                |
| Schöpfen                       | 238                |
| Schöpfenstuhl                  | 238                |
| Schuldner                      | 239                |
| Schwächung, Jungfrau schwächen | 156                |
| Schwangerschaft                | 239                |
| Schwängerungs-Sachen           | 239                |
| Schwarze Kunst                 | 321                |
| Schwefel-Federn                | ] Peinlichkeit 204 |
| Schwefel-Hölzer                |                    |
| Schwerdt 1. Gewehr             | 240                |
| 2. Straffe                     | 240                |
|                                | Schwerdt           |



# INDEX.

|                              |      |
|------------------------------|------|
| Schwerdmagen                 | 243  |
| Schweren ] Meinend           | 181  |
| Schwur ] Fluchen             | III  |
| Sebel                        | 243  |
| Seconden, Secundanten        | 244  |
| Section                      | 243  |
| Secundanten                  | 244  |
| Securitas publica            | 244  |
| Segensprechen                | 244  |
| Selbst-Mord                  | 244  |
| Selbst Rache                 | 245  |
| Senckel binden               | 321  |
| knüpfen, Nestel binden       | 321  |
| Sicher Geleit 1. gemeines    | 245  |
| 2. sonderbahres              | 246  |
| Sieb                         | 246  |
| Siegel                       | 246  |
| Simonie                      | 247  |
| Sinnlos                      | 247  |
| Sodomiteren                  | 247  |
| Solidus 1. Schilling         | 236  |
| 2. Ducaten                   | 68   |
| Sonderbar frey sicher Geleit | 246  |
| Sortilegium, Zauberey        | 321  |
| Spanische Stiefeln           | 248  |
| Speceren                     | 248  |
| Special-Inquisition          | 248  |
| Sperr- und Brech-Zeug        | 249  |
| Spiel-Schuld                 | 249  |
| Spigbube                     | 249  |
| Sporteln                     | 249  |
|                              | Stab |



# INDEX.

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Stab                       | 249  |
| Staupbesen                 | 250  |
| Staupenschlag              | 253  |
| Steck-Briefe               | 59   |
| Stehlen, Deube, Diebstahl  | 254  |
| Stellionatus               | 2    |
| Stellung                   | 254  |
| Stempel-Papier             | 255  |
| Sternseher-Kunst           | 255  |
| Stief-Eltern               | 39   |
| Kinder                     | 255  |
| Stigma, Brandmahl          | 256  |
| Stillschweigen             | 101  |
| Stock 1. Stab              | III  |
| 2. Gefängniß               | 256  |
| 3. Almosen-Kasten          | 257  |
| Stockmeister               | 257  |
| Stockschilling             | 257  |
| Straffe                    | 258  |
| Straff-Gelder              | 258  |
| Strand-Recht               | 258  |
| Strang                     | 259  |
| Strasse                    | 259  |
| Strassen-Gerichte          | 217  |
| Strassen-Raub              | 259  |
| Studenten                  | 260  |
| Stumm                      | 247  |
| Stumme Sünden, Sodomiteren | 156  |
| Stuprum, Jungfrau schänden | 260  |
| Subalternen                | 82   |
| Submersio                  | Sug- |
| Suffocatio                 |      |
| Ersäuffen, Erträncken      |      |



# INDEX.

|                                |       |     |
|--------------------------------|-------|-----|
| Suggestion                     | 261   |     |
| Sühngeld, Wehrgeld             | 313   |     |
| Suppletorium, Erfüllungs-End   | 82    |     |
| Suspendium, Strang             | 258   |     |
| Suspension                     | 261   |     |
| T.                             |       |     |
| <b>T</b> Ag                    | 262   |     |
| Talio                          | }     | 262 |
| Talionis jus                   |       |     |
| Talionis poena                 |       |     |
| Taub                           | 263   |     |
| Termini moti crimen, Maßsteine | 177   |     |
| Terminus citatorius            | 263   |     |
| Territio, Vorstellen           | 304   |     |
| Territorium                    | 263   |     |
| Thätlichkeit                   | 263   |     |
| Thuerung                       | 264   |     |
| Thier                          | 264   |     |
| Tisch = Wirth                  | 264   |     |
| Tod                            | 264   |     |
| Todte                          | 265   |     |
| Todtengräber                   | 265   |     |
| Todes-Strasse, Lebens-Strasse  | 167   |     |
| Todes-Urtheil                  | 266   |     |
| Todschlag ]                    | 267   |     |
| Tödtung ]                      |       |     |
| Tödliche Waffen                | 269   |     |
| Tödliche Wunden                | 269   |     |
| Torb                           | 270   |     |
| Tortur                         | 179   |     |
| Tortura spiritualis            | 270   |     |
|                                | Trai- |     |



# INDEX.

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| Traiteurs                        | 270  |
| Transactio, Vergleich            | 284  |
| Tratto di corda, Wippen          | 319  |
| Traumung                         | 270  |
| Trunckenheit                     | 271  |
| Tumultus                         | 21   |
| Turba                            | 20   |
| <b>V.</b>                        |      |
| Variation                        | 271  |
| Vater-Mord                       | 271  |
| Überfall                         | 271  |
| Übernächtige That                | 272  |
| Behde                            | 272  |
| Behm-Gerichte, Freystuhl         | 96   |
| Veneficium, Vergeben, Vergiftung | 284  |
| Verbal-Injurien                  | 273  |
| Verbergung                       | 273  |
| Verbietung                       | 273  |
| Verboten Spiel                   | 274  |
| Verbrechen                       | 274  |
| Verbrennen, Feuer                | 89   |
| Verdacht, Indicia                | 140  |
| Verdammte Geburt                 | 283  |
| Verfahren                        | 283  |
| Verfestung, Ucht                 | 5    |
| Vergeben                         | 284  |
| Vergiftung                       | 284  |
| Vergleich                        | 284  |
| Verheßung                        | 285  |
| Verhör                           | 285  |
| Verjährung                       | Ver. |



# INDEX.

|                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| Verknüpfung, Kuplererey           | 163   |
| Verlassung                        | 286   |
| Verleumdete, Infamia              | 143   |
| Verlust                           | 286   |
| Vermögen des Flüchtigen           | 93    |
| Verurtheilten                     | 289   |
| Vermuthung, Indicia               | 140   |
| Vernehmung                        | 287   |
| Verpflegung                       | ibid. |
| Verräthererey                     | ibid. |
| Verrichtung der Acten             | 288   |
| Verschweigung                     | ibid. |
| Versehen                          | ibid. |
| Versöhnung                        | ibid. |
| Versperrung                       | 289   |
| Verstorbene Weibes-Personen       | ibid. |
| Verstrickung, Bannung in Lebenden | 26    |
| Verurtheilter                     | 289   |
| Verwahrung                        | ibid. |
| Verwandte Personen                | 290   |
| Verweisung, Landes-Verweisung     | 165   |
| Verwundeter                       | 291   |
| Verwundung                        | ibid. |
| Verzögerung                       | 292   |
| Verzweiflung                      | ibid. |
| Beste machen                      | ibid. |
| Bestungs-Bau                      | ibid. |
| Bettel                            | 293   |
| Bieh-Diebstahl                    | ibid. |
| Bielweiberey, Zwiefache Ehe       | 328   |
| Biertheilung                      | 293   |
| Umgang, Gesellschafft             | 106   |
|                                   | Um,   |



# INDEX.

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Umreiten                        | 294               |
| Umstände                        | ibid.             |
| Unehe                           | ] Concubinatus 50 |
| Uneblicher Benschlaß            |                   |
| Unfriede                        | 295               |
| Unfruchtbar machen              | ibid.             |
| Ungehorsam                      | ibid.             |
| Ungericht                       | 296               |
| Unholden                        | 321               |
| Unkosten                        | 296               |
| Unrecht                         | 297               |
| Unschuld                        | ibid.             |
| Unsinnige Leute                 | 247               |
| Unteracht                       | 5                 |
| Untergerichte, Erbgerichte      | 78                |
| Unterhalt                       | 298               |
| Unterschiebung                  | ibid.             |
| Unterschleiff                   | ibid.             |
| Unterstandene Missethat conatus | 49                |
| Untersuchung                    | 299               |
| Unterthanen                     | ibid.             |
| Unübernächtlige That            | ibid.             |
| Unwissenheit                    | ibid.             |
| Unzucht                         | ibid.             |
| Vogelfrey                       | 301               |
| Vollsauffen                     | ibid.             |
| Vollstreckung ]                 | 302               |
| Vollziehung ]                   | ibid.             |
| Vorbitte                        | 303               |
| Vorkäufe                        | 261               |
| Vorsagung, Suggestion           | Vor.              |



# INDEX.

|                        |       |
|------------------------|-------|
| Vorschub               | 304   |
| Vorspruch              | 304   |
| Vorstand               | 304   |
| Vorstellen             | 304   |
| Vermarten              | 306   |
| Urgiche                | 306   |
| Urheber                | 307   |
| Urphede                | ibid. |
| Urthel                 | 308   |
| Urthels-Frage          | 309   |
| Urtatio, Zangenreissen | 311   |
| W.                     |       |
| Wache                  | 309   |
| Wächter                | ibid. |
| Wage                   | ibid. |
| Wagen                  | 310   |
| Wahl                   | ibid. |
| Wahnwitzige            | ibid. |
| Wahrheit               | ibid. |
| Wahrsagen              | ibid. |
| Wahrzeichen, Indicia   | 140   |
| Wasser                 | 82    |
| Wasser-Probe           | 311   |
| Wasser-Urthel          | 311   |
| Wasser und Brod        | 298   |
| Wechselbalg            | Wege  |



# INDEX

|                                   |       |       |
|-----------------------------------|-------|-------|
| Weg und Stege                     | 312   |       |
| Wegelagern                        | ibid. |       |
| Weglegen                          | ]     | ibid. |
| Wegsetzen                         |       |       |
| Wehmutter                         | 118   |       |
| Wehr                              | 313   |       |
| Wehrgeld                          | ibid. |       |
| Wehrmann                          | 314   |       |
| Weibes-Personen                   | 314   |       |
| Werffen                           | 315   |       |
| Werth                             | ibid. |       |
| Wette                             | 316   |       |
| Weyde                             | ibid. |       |
| Wülfers                           | 321   |       |
| Wiederklage, Reconvention         | 219   |       |
| Wiederruff                        | 317   |       |
| Wiederruffung                     | 317   |       |
| Wiedertäuffer                     | 317   |       |
| Wiedervergeltungs-Recht, Talionis | 262   |       |
| Wild-Diebstahl                    | ]     | 318   |
| Wildprets-Diebstahl               |       |       |
| Winkel-Herbergen                  | ]     | 318   |
| Winkel-Schenken                   |       |       |
| Wippen                            | 319   |       |
| Wipperen                          | ibid. |       |
| Witfrau                           | ibid. |       |
|                                   | Wohl  |       |



# INDEX

Wohltäter

Wohnung

Wucher

Wunden

Wund-Arzt

Wünschel-Ruthe

Wurst-Reuter

319

ibid.

ibid.

320

320

320

294

3.

Wohnbrecher, Marktschreyer

Zangenreissen ]

Zangenriß

Zauberey

Zauber-Bücher

Zauber-Künste

Zaun-Gerichte

Behenden

Zeitungen

Zent-Gerichte ]

Zent-Recht

Zerbrechung 1. des Degens

2. Stabes

Zetterschrey

Zeugen

Ziegäuner

179

321

ibid.

322

321

323

ibid.

ibid.

191

323

324

ibid.

ibid.

325

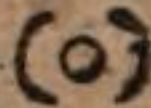
Siem.

3 3



# INDEX.

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Siemlich scharffe Frage  | 325   |
| Born                     | 326   |
| Buchthaus                | ibid. |
| Büchtigung               | 257   |
| Bucken des Degens        | 326   |
| Schwerdt                 | ibid. |
| Büge, Messer-Büge        | ibid. |
| Bunge                    | 327   |
| Zusammenheßer            | ibid. |
| Zuschauer                | ibid. |
| Zwang und Bann           | 104   |
| Zweykampff               | 327   |
| Zweyfache ] Ehe          | 328   |
| Zweifache ]              |       |
| Zwing und Bann, Gerichte | 104   |



IN-





# INDEX

## Articulorum Ordinationis Criminalis.

1. Von Richtern, Urtheilern und Gerichts = Per-  
sonen 337
2. Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben  
besitzen 339
3. Des Richters Eyd über das Blut zu richten 340
4. Schöffen, oder Urtheilspreeher Eyd 340
5. Schreibers Eyd 341
6. Annehmen der angegebenen Ubelthäter von der  
Obrigkeit und Amts wegen 341
7. Richter sollen in zweiffelhaften Sachen der  
Rechtsgelehrten Bedencken erfordern 342
8. Alsdenn wird zu der peinlichen Frag geschrit-  
ten, wann redliche Anzeigung wider einen  
seyn 343
9. So der Gefangene der verdachten Missethat  
nicht bekänntlich seyn wolt, mag der Anfläger  
zur Weisung verstatet werden 343
10. So ein Person, einer Missethat überwunden,  
solt



## II. INDEX.

- solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkenntniß solcher Straff soll gehalten werden 344
11. Von Annehmen eines angegebenen Uebeltäters, so der Kläger Recht begehret 344
12. Von Verhaffung des Anklägers, bis er Bürgschaft gethan hat 345
13. Von Bürgschaft des Anklägers, so der Beklagte der That bekännlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb für giebt 347
14. So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung beschehen soll 348
15. Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Urgwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekännlich ist 349
16. Von ungeweißentlichen Missethaten 350
17. Wie der Ankläger nach Verhaffung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er habe dann zu forderst eine namliche Stadt, wohin man ihm gerichtlich verkunden soll, benannt 351
18. Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag 351
19. Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung 352
20. Daß ohne redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden 352
21. Von



## II. INDEX.

21. Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahr-  
zusagen unterstehen 353
22. Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein  
peinliche Frag und nicht ander peinliche Straff  
soll erkannt werden 354
23. Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat  
bewiesen werden soll 354
24. Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen,  
in unbenannten und hierinn unausgedruckten  
Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß  
nehmen möge 355
25. Von gemeinen Argwöhnen und Anzeigungen,  
so sich auf alle Missethat ziehen 355
26. Vom Achten gemeinen Argwohn 357
27. Ein Regul, wenn die vorgemeldten Argwöh-  
nungen, Theil oder Stück sämmtlich oder son-  
derlich ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher  
Frage machen 357
28. Aber ein Regul in obgemeldten Sachen 358
29. Gemeine unzweifelhaffte Anzeignungen, der  
jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist  
359
30. Von einer halben Beweisung 360
31. So ein überwundener Missethäter seinen Helf-  
fer in der Gefängniß besagt 360
32. So einer von ihm selbst ungenöthig Dinge ge-  
sagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte  
Missethat gethan hätte 363



## II. INDEX.

- Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf Peinlich zu fragen.
33. Von Mord, der heimlich geschieht gnugsame Anzeigung 363
34. Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlägen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung 364
35. Von heimlichen Kind haben und tödten, durch ihre Mütter gnugsame Anzeigung 365
36. Eine andere Anzeigung begangenen Kinder-Mords 365
37. Von heimlichen Vergeben gnugsame Anzeigung 366
38. Von Verdachte der Räuber gnugsame Anzeigung 367
39. Ein ander gnugsame Anzeigung begangenen Raubes 367
40. Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helfen 368
41. Von heimlichen Brand gnugsame Anzeigung 369
42. Von Verrätheren gnugsame Anzeigung 369
43. Von gnugsamen Verdacht der Dieberey 370
44. Von Zauberey gnugsame Anzeigung 371
45. Von



## II. INDEX.

45. Von Peinlicher Frage 371
46. Der Gefangene soll erst wegen der Ubelthat befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete 372
47. Ausführung der Unschuld vor der Peinlichen Frag zu vermähnen und weiter Handlung darauf 372
48. Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen einer Missethat bekennen, nachfolgendes weiter ausserhalb der Marter im Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich von Mord 374
49. So der gefragt Verrätherey bekennet 375
50. Auf Bekännniß von Vergiftung 375
51. So der Gefragt ein Brand bekennet 376
52. So die gefragt Person Zauberey bekennet 376
53. Von gemeinen unbenannten Fragstücken, auf Bekännniß die auf Marter geschicht 377
54. Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen 378
55. Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden 378
56. Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihm die ganz von ihm selbst sagen lassen 379
57. So der Gefangene vorbekannte Missethat wieder läugnet 380



## II. INDEX.

- 
- |                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 58. Von der Maß Peinlicher Frag                                                                                           | 381 |
| 59. So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte                                                             | 381 |
| 60. Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschieht, endlich zu glauben ist                            | 381 |
| 61. So der Gefangen auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden oder überwunden wird | 381 |
| 62. Von Beweisung der Missethat                                                                                           | 381 |
| 63. Von unbekannten Zeugen                                                                                                | 384 |
| 64. Von belohnten Zeugen                                                                                                  | 384 |
| 65. Wie Zeugen sagen sollen                                                                                               | 384 |
| 66. Von gnugsamen Zeugen                                                                                                  | 384 |
| 67. Von gnugsam Gezeugniß                                                                                                 | 384 |
| 68. Von falschen Zeugen                                                                                                   | 385 |
| 69. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte                                                               | 385 |
| 70. Von Stellung und Verhörung der Zeugen                                                                                 | 385 |
| 71. Von den Rundschaft-Verhörern im Gericht                                                                               | 386 |
| 72. Von Rundschaft-Verhörern ausserhalb des Gerichts                                                                      | 387 |
| 73. Von Deffnung der Rundschaft                                                                                           | 388 |
| 74. Von Rundschaft des Beklagten zu seiner Entschuldigung                                                                 | 389 |
| 75. Von                                                                                                                   |     |



## II. INDEX.

75. Von Verzehrung der Zeugen 391
76. Kein Zeugen für Recht zu vergleichen 391
77. Das Recht förderlich ergeben zu lassen 392
78. Von Benennung endliches Recht-Tages 392
79. Dem Beklagten den Recht-Tag zuverkündi-  
gen 392
80. Verkündigung zum Gerichte 393
81. Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Ta-  
ge 393
82. Von Besizung und Bedeutung des endlichen  
Gerichts 394
83. Diese Caroli V. und des heil. Reichs Ord-  
nung gegenwärtig zu haben, auch den Par-  
theyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu ver-  
bergen 394
84. Von der Frag des Richters, ob das Gerichte  
recht besetzt ist 395
85. Wann der Beklagte öffentlich in den Stock,  
Pranger oder Hals-Eisen gestellt werden soll  
395
86. Den Beklagten für Gericht zu führen 396
87. Von Beschreyen des Beklagten 396
88. Von Fürsprechern 396
89. Bitte des Fürsprechen, der von Amtes wegen  
oder sonst klagt 398
90. Was und wie der Beklagte durch seine Für-  
sprecher bitten lassen mag 399
91. Von Verneinung der Missethat, die vormahls  
bekennet worden ist 400
92. Wie die Richter und Schöffen oder Urtheiler  
nach beeder Theil und allem Fürbringen, auch



- p>endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie
- 
- auch nachmahls die Schöffen oder Urtheiler
- 
- durch den Richter gefragt werden sollen 401
93. Wie Schöffen und Urtheilspreeher unge-  
fährlich antworten 402
94. Wie der Richter die Urtheil öffen soll 402
95. Wo mehr dann ein Kläger oder Antwortter in  
Rechten stünde, daß alsdann dieselben Wör-  
ter, wie sich von mehr Personen zu reden ge-  
ziemt, gebraucht werden sollen 403
96. Wann der Richter seinen Stab zerbrechen  
mag 403
97. Des Richters Fried auszurufen 404
98. Frag und Antwort nach Vollziehung der  
Urtheil 404
99. So der Beklagte mit Recht ledig erkannt  
würde 404
100. Von unnöthdürfftigen, unnützen, gefährli-  
chen Fragen so vor Gericht bestehen 405
101. Von Leibstraffen, die nicht zum Tod, oder  
zu ewiger Gefängniß gesprochen werden,  
und von Amts wegen beschehen 406
102. Von Beichten und Vermahnung nach der  
Verurtheilung 406
103. Daß die Beichtväter die armen bekannter  
Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen 407
104. Ein Worted, wie man Missethat peinlich  
straffen soll 407
105. Von unbenannten peinlichen Fällen und  
Straffen 409
106. Wie



## II. INDEX.

106. Wie Gottschwörer oder Gottlästerung  
gestraft werden soll 409
107. Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd  
vor Richter und Gericht meinedig schweren 410
108. Straff derer, so geschworen Urph:debrechen 411
109. Straff der Zauberey 412
110. Straff schriftlicher, unrechtllicher, pei-  
licher Schmähung 412
111. Straff der Münzfälscher und auch der, so  
ohn habende Freyheit münzen 413
112. Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff,  
Urbar, Renth- oder Zins-Bücher oder Regi-  
ster machen 414
113. Straff der Fälscher mit Maas, Waag und  
Kaufmannschafft 414
114. Straff derjenigen, die fälschlich und betrüg-  
lich Untermarcung, Rainung, Mahl- oder  
Marckstein verrücken 415
115. Straff der Procuratoren, so ihren Partheyen  
zu Nachtheil gefährlicher, für Feindlicher Weiß  
den Wiedertheilen zu gut handeln 415
116. Straff der Unkeuschheit, so wieder die Natur  
geschicht 416
117. Straff der Unkeuschheit mit nahend gesippen  
Freunden 416
118. Straff derjenigen, so Ehe-Weiber oder  
Jungfrauen entführen 417
119. Straff der Nothzucht 417
120. Straff des Ehebruchs 418
121. Straff



## II. INDEX.

121. Straff des Uebels, das in Gestalt zweyfacher  
Ehe geschicht 418
122. Straff derjenigen, so ihre Ehe-Weiber oder  
Kinder durch böses Genieß willen, williglich  
zu unkeuschen Wercken verkauffen 419
123. Straff der Vertuplung und helfen zum Ehe-  
bruch 419
124. Straff der Verrätheren 420
125. Straff der Brenner 421
126. Straff der Räuber 421
127. Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks  
machen 421
128. Straff derjenigen, so bößlich austreten 422
129. Straff derjenigen, so die Leut bößlich befeh-  
den 423
130. Folgen etliche böse Tödtung, und von Straff  
derselbigen Thäter  
Und erstlich von Straff derer, die mit Gifte  
oder Venen heimlich vergeben 424
131. Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten 425
132. Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß  
sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen  
legen, die also gefunden und ernehret werden 427
133. Straff derjenigen, so schwangern Weibsbil-  
dern Kinder abreiben 427
134. Straff, so ein Arzt durch sein Arzney tödtet 428
135. Straff eigener Tödtung 429
136. So einer ein schädlich Thier hält, daß je-  
mand enleibet 429
137. Straff



## II. INDEX.

137. Straff der Mörder und Todtschläger, die kein  
gnugsam Entschuldigung haben mögen 430
138. Von unlaugbaren Todtschlägen, die aus sol-  
cher Ursachen geschehen, so Entschuldigung  
der Straff auf ihnen tragen 431
139. Erstlich von rechter Nothwehr, wie die ent-  
schuldige 431
140. Was eine rechte Nothwehr ist 432
141. Daß die Nothwehr bewiesen werden soll 432
142. Wann und wie in Sachen der Nothwehr, die  
Weisung auf den Ankläger kommt 433
143. Von Entleibung, daß niemand anders ge-  
hen hat, und eine Nothwehr für gewendet  
würde 436
144. Von berühmter Nothwehr gegen einem  
Weibsbild 437
145. So einer in rechter Nothwehr einen Un-  
schuldigen wieder seinen des Thäters Willen  
entleibt 438
146. Von ungefährllicher Entleibung, die wieder  
des Thäters willen geschieht, außerhalb einer  
Nothwehr 438
147. So einer geschlagen wird und stirbt, und man  
zweifelt, ob er an der Wunde gestorben sey 440
148. Straff derjenigen, so einander in Morden,  
Schlagen und Rumorn, fürseßlich oder un-  
fürseßlich Beystand thun 441
149. Von Besichtigung eines Entleibten vor der  
Begräbniß 442
150. Hernach werden etliche Entleibung in ge-  
mein berührt, die auch Entschuldigung auf  
ihn



## II. INDEX.

- ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weise gehandelt wird 443
151. Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekännlicher That fürgewendet, ausgeführt werden sollen 445
152. So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen 446
153. Über wen die Abzug in obbemeldter Ausführung gehen soll 447
154. Von grosser Armath des, der sich obgemeldter massen defendiren wollte 448
155. So einer in der Mord-Nacht war, in Gefängniß kam, und sein Unschuld ausführen wolt 448
156. Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagte in Gefängniß kommt 449
157. Vom Diebstahl: und zum Ersten, vom aller-schlechtesten heimlichen Diebstahl 449
158. Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer 451
159. Vom ersten gefährlichen Diebstahl, durch Einsteigen oder Brechen ist noch schwerer 451
160. Vom ersten Diebstahl, fünff Gulden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Sachß pflegen 452
161. Vom andern Diebstahl 53
162. Vom Stehlen zum drittenmahl 454
163. Wo mehr dann emerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird 455
164. Von jungen Dieben 455
165. So



## II. INDEX.

165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern,  
deren er ein nächster Erbe ist 456
166. Stehlen in rechter Hungers-Noth 456
167. Von Früchten und Nüssen auf dem Felde,  
wie und wenn damit Diebstahl gebraucht  
werde 457
168. Von Holz stehlen, oder verbotener Weisß  
abhauen 457
169. Straff derjenigen, die Fisch stehlen 458
170. Straff derjenigen, so mit vertrauter oder  
hinterlegter Haabe ungetreulich handeln 458
171. Diebstahl heiliger und geweyheter Ding, an  
ungeweyheten Städten 459
172. Von Straff obgemeldtes Diebstahls 459
173. Straff derer, so Almosen stehlen 460
174. Geringer geweyheter Dinge Diebstahl 460
175. In Diebstählen alle Umstände wohl zu be-  
trachten 461
176. Von Straff, oder Versorgung der Personen  
von den man außergezeigten Ursachen, Ubel  
und Missethat warten muß 461
177. Von Straff die Förderung, Hülf und  
Beystand der Missethäter 463
178. Straff unterstandener Missethat 463
179. Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer  
Sachen halben ihre Sinne nicht haben 464
180. So ein Hüter der peinlichen Gefängniß  
einem Gefangenen außhilft 464
181. Von Amt des Gerichtschreibers in peinli-  
chen Proceß 465
182. Wie



## II. INDEX.

182. Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben und unterschreiben soll 466
183. Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeige oder Argwohnung neben derselben Beweis verzeichnen soll 466
184. Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurft und Antwort soll verzeichnen 467
185. Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll 467
186. Wie der Gerichtschreiber den Beweis verzeichnen soll 468
187. Daß der Gerichtschreiber, des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll 468
188. Daß der Gerichtschreiber, wie die Klage an den Richter kommen, verzeichnen soll 469
189. Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey 469
190. Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halben, formiren soll 470
191. Eine sonderliche Erinnerung 471
192. Einführung einer jeden Urtheil zum Tode oder ewigen Gefängniß 471
193. Vom Schleiffen 472
194. Von Reissen mit glühenden Zangen 473
195. Formirung der Urtheil eines Manns im Gefängniß zu verwahren 474
196. Von Leibstraff, die nicht zum Tod oder gefänglichen Verwahrung, wie obstehet, geurtheilet werden soll 474

197. Ein



## II. INDEX.

197. Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlichen Leibs-Estraff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden 475
198. Merck die folgende Beschluß einer jeden Urtheil 47
199. Form der Urtheil, zu Erledigung einer besklagten Person 476
200. Noch eine Erinnerung 477
201. Wort der Urtheil zu Erledigung einer besklagten Person 477
202. Daß die Gerichts-Handel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden 478
203. Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden 478
204. Von den Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten 479
205. Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen 480
206. Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll 480
207. Von gestohlner und geraubter Haabe, so in die Gericht kommt 482
208. Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden 484
209. Gestohlene Güter werden nicht verjähret 484
210. Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist 485
211. So gestohlene oder geraubte Güter beyne Diebe oder Räuber werden angetroffen 486
212. Gnuß



## II. INDEX.

212. Eingesamte Anzeigung geraubter oder gestohlener Güter 486
213. Daß ziemliche nothdürfftige Abzungen, so auffgangen, zu erstatten 487
214. Daß niemand zu Klagen soll genöthiget werden 487
215. Mit was Maas die Berckleut' in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn 488
216. Wer die Geldstraff nicht legen kan, muß das Gefängniß leiden 490
217. Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden 490
218. Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten, so an etlichen Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn 491
219. Erklärung bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll. 492





486  
en, so  
487  
t mer  
487  
peins  
a ma  
488  
muy  
490  
efag  
490  
Fing  
alten  
491  
Do  
492















Hayme, Thomas,

Lexicon iuris criminalis ...

Leipzig 1733

Crim. 125 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394473-0

VD18 14705729-001